



Gemeinde Gitschtal

Bezirk Hermagor, Kärnten

9622 Weißbriach

Tel: 04286/212, Fax: 04286/212-22, E-Mail: gitschtal@ktn.gde.at

Zahl: 004-1/2021-04

NIEDERSCHRIFT

zum öffentlichen Teil der
Gemeinderatssitzung

Sitzung am: 02.09.2021

Ort: Gemeindeamt Gitschtal, Kultursaal

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: 21.30 Uhr

Anwesende:

Bgm. Müller Christian

Vzbgm. Holzfeind Hans

GV Lackner Josef

GR DI Berger Gernot

GR DI Mößlacher Andreas

GR -Ers. Holz Max

GR Linhard Michael

GR Mag. Salburg Ulrich

Vzbgm. Gucher Astrid Margarethe

GR Mosser Elisabeth

GR – Ers. Berger David

GR Presslauer Andreas

GR Traar Hubert

GR Zoller Patrick

GR Scharschön Stefanie

Schriftführer: AL Mauschitz Rudolf, DN Christian Enzi

Es fehlen: - x -

Ornungsgemäße Einladung erfolgte am: 16. August 2021

Beschlussfähigkeit: ja

Anträge zur Abänderung der Tagesordnung: - x -

Sonstiges: - x -

Tagesordnung:

- TOP 1: Bestellung von Protokollfertigern
- TOP 2: Fragestunde
- TOP 3: Genehmigung der Niederschrift vom 06.05.2021
- TOP 4: **Bericht des Kontrollausschusses;**
+ Sitzung vom 23.08.2021

Beratung und Beschlussfassung nachstehender Anträge:

- TOP 5: **Finanzwirtschaft;**
Verwendung der BZ-Mittel 2021 und Folgejahre
+ Information
- TOP 6: **Finanzwirtschaft;**
Investitions- und Finanzierungspläne
+ KTP-Kärntner Tiefbauprogramm – Sanierung 2019 (Abänderung)
+ Grundankauf Baulandmodell Jadersdorf (Abänderung)
+ Projekt „Swimm und Surf“
- TOP 7: **Gemeindestraßen und –brücken**
Erhebung und Beurteilung des kommunalen Straßennetzes der Gemeinde Gitschtal durch das AKL, Abteilung 9
+ Information
+ Grundsatzbeschlussfassung
- TOP 8: **Sicherheitspolizei/Straßenverkehr;**
Erlassung von Verordnungen – Regelung und Sicherung des Verkehrs für Verbindungsstraßen im Gemeindegebiet der Gemeinde Gitschtal
+ Information
+ Beschlussfassung
- TOP 9: **Vertretungskörper, Verfassung, Verwaltung;**
Nominierung von Europa-GemeinderätInnen
+ Information
+ Beschlussfassung
- TOP 10: **Feuerwehrwesen;**
Antrag gem. § 41 41 K-AGO
+ Information –Beratungsergebnis des GV
- TOP 11: **Bauamt;**
Baulandmodell Jadersdorf – Verkauf von Grundstücken
+ Information
+ Beschlussfassung

- TOP 12: **Bauamt;**
Baulandmodell Jadersdorf – Abschluss von Kaufverträgen
✚ Information
✚ Beschlussfassung
- TOP 13: **Freibad;**
Schwimmbad Weißbriach;
Projekt Schwimm und Surf“
✚ Information
✚ Auftragsvergaben
- TOP 14: **Kinderbetreuung;**
Nachmittagsbetreuung im Kindergarten
✚ Information
✚ Beschlussfassung
- TOP 15: **Betriebsähnliche Einrichtungen;**
Ansuchen des Jagdverein Weißbriach
✚ Information
✚ Beschlussfassung
- TOP 16 **Bauverwaltung;**
Änderung des Flächenwidmungsplanes 2021
1/2021, Parz. 348, KG. St. Lorenzen/G.
Antragssteller: Mag. Holzfeind Andreas
✚ Information
✚ Beschlussfassung
- TOP 17: **Rechtsamt;**
Ansuchen des Herrn Meiswinkel Konrad (Pächter - Schwimmbadbuffet)
✚ Information
✚ Beschlussfassung
- TOP 18: **Schutzwasserbau, Amt der Kärntner Landesregierung
(Abteilung 12, Wasserwirtschaft Hermagor);**
Instandhaltungsmaßnahmen 2022/2023 an der Gössering
Finanzierung - Gemeindeanteil
✚ Information
✚ Beschlussfassung
- TOP 19: **Bauverwaltung;**
Abschluss eines Stromlieferungsvertrages mit der KELAG
✚ Diskussion
✚ Beschlussfassung
- TOP 20: **Freibad;**
Ankauf eines Reinigungsgerätes
✚ Information
✚ Beschlussfassung

- TOP 21: **Allgemeinbildender Unterricht-Schulgebäude;**
Errichtung eines Bildungszentrums/Diskussion Standort
✚ Information
- TOP 22: **Liegenschaften;**
Übernahme der Parz. 349/1, KG. St. Lorenzen/G. in den
Gemeingebrauch
✚ Information
✚ Beschlussfassung
- TOP 23: **Bauverwaltung/Raumordnung/Raumplanung;**
Abschluss einer Vereinbarung zur widmungsgemäßen Bebauung
Teile Parz. Nr. 348, KG. St. Lorenzen/G. (75014)
✚ Information
✚ Beschlussfassung
- TOP 24: **Personalangelegenheiten;**

Sitzungsverlauf

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder und Zuhörer und stellt die Beschlussfähigkeit gemäß den Bestimmungen des § 37 K-AGO fest.

Vor Eingang in die Tagesordnung referieren

- ✚ Herr Markus Pernull, Sozialhilfeverband Hermagor über das kostenfreie Angebot der Pflegekoordination im Bezirk Hermagor und
- ✚ Herr Christopher Gruber, GF der NLW Tourismus Marketing GmbH über Nachhaltigkeit im Tourismus in der Region

Die Unterlagen zu den Referaten sind als **Anlage 1** Bestandteil dieser Niederschrift

zu TOP 1:

Zu Protokollfertiger werden GR Hubert Traar und GR Dipl. Ing. Gernot Berger bestellt.

zu TOP 2:

004-1/2021-04/01

Anfrage

gerichtet von: GR Linhard Michael

Anfrage

gerichtet an: Bgm. Christian Müller

Text:

Er stellt fest, dass im Freibad am Übergang zwischen dem Kinderbecken und dem großen Becken die Betonierung teilweise scharfkantig ist. Dies stellt eine Verletzungsgefahr, im speziellen für Kinder dar.

Antwort:

Der Vorsitzende erklärt, dass ein Gespräch mit dem Bademeister im Beisein des AL stattgefunden hat. Einige Reparaturarbeiten müssen vor der Badesaison 2022 durchgeführt werden. Darunter fällt auch der genannte Missetand.

zu TOP 3:

Die Niederschrift, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 06.05.2021 wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) genehmigt.

zu TOP 4:

Die Niederschrift, aufgenommen anlässlich der Kontrollausschusssitzung am 23.08.2021 wird vom zuständigen Obmann GR Mag. Ulrich Salburg ausführlich erläutert und somit dem Gemeinderat als Kollegium zur Kenntnis gebracht.

Zu folgenden Belegen ergeht eine Anfrage an den Bürgermeister:

a. Wie setzt sich der Verbandsanteil der Gemeinde Gitschtal zusammen und welche Leistungen werden durch den Verband erbracht?

Auf Ersuchen des Vorsitzenden erläutert AL Mausnitz wie folgt:

Der Abfallwirtschaftsverband Westkärnten

- ist ein Gemeindeverband entsprechend der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung von 1994. Die ursprüngliche Entstehung gründet sich auf die 1978 vom Land Kärnten angeordnete Bildung von Abfallbeseitigungsverbänden für die Kärntner Gemeinden.
- ist ein Zusammenschluss aus 13 Gemeinden des Bezirkes Spittal an der Drau und 6 Gemeinden des Bezirkes Hermagor.
- ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und steht zur Gänze im Eigentum der 19 Mitgliedsgemeinden.

Was will der Verband?

- Wasser, Luft und Boden als unsere gemeinsame Lebensgrundlage schützen.
- Ressourcen schonen und ökoeffizient arbeiten.
- Eine nachhaltige regionale Entwicklung in ökologischer, ökonomischer und sozialer Hinsicht forcieren.
- Zielorientiert, effizient und systematisch, entsprechend dem Stand der Technik und unseren wirtschaftlichen Vorgaben, und unter Einhaltung der relevanten Rechtsvorschriften handeln.
- Struktur und Organisation im jeweiligen Tätigkeitsbereich aktiv gestalten, um eine wirtschaftliche und organisatorische Optimierung zu erreichen.
- Soziale Verantwortung übernehmen und eine sozial ausgeglichene Arbeitswelt fördern.
- MitarbeiterInnen in fachlicher und persönlicher Hinsicht schulen und weiterbilden.
- Mögliche Fehler und Mängel präventiv, also im Vorhinein, vermeiden.
- Mit einer umweltbewussten Einstellung für eine gesunde Umwelt sorgen und Verantwortung gegenüber Kunden, Partnern, der Gesellschaft und gegenüber unseren MitarbeiterInnen tragen.

Was macht der Verband?

Strategische Ebene:

Basis für unsere Tätigkeiten sind die Entscheidungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Vorsitzenden sowie Vorgaben durch den Gesetzgeber

Operative Ebene:

Abfallvermeidung: Umweltinformation, Öffentlichkeitsarbeit, Eigenkompostierung, Betriebsberatung

Abfallverwertung: Kompostierung von biogenen Abfällen aus Haushalten in unseren dezentralen Kompostanlagen. Sammlung von Altstoffen (Kunststoff, Papier, Glas, Metall), Elektroaltgeräte, Altholz, Altmetalle und Altreifen in den Gemeindealtstoffsammelzentren. Altspisefettsammlung mit dem „ÖLI“

Abfallentsorgung: Abschluss von Verträgen zur Behandlung von Haus- und Sperrmüll sowie zur Sammlung und Entsorgung von Problemstoffen

Für wen arbeitet der Verband?

- Gemeinden und sonstige öffentliche Einrichtungen
- Bürgerinnen und Bürger
- Gewerbe und Industrie

Angebot im Bereich Umweltberatung

Für Betriebe und Einrichtungen

- Betriebsberatung zu Abfalltrenn- und Sammelinfrastruktur sowie Entsorgung
- Information zum "Umweltzeichen" (Betriebe, Tourismusbetriebe, ...)

Für Kindergärten

- Jausenboxenaktion und Mitmach-Workshop mit der „Umweltfee“
- Beratung / Planung Abfalltrenninfrastruktur für Kindergärten
- Abfalltrenn-Workshop

Für Volksschulen

- „Umwelterlebniswoche“
- Workshop „Abfallvermeidung und Abfalltrennung“
- Workshop „Elektro- und Elektroaltgeräte und Batterien“
- Exkursionen zu Abfallanlagen und -betrieben
- Flurreinigungsaktionen
- Information zum "Österreichischen Umweltzeichen für Schulen"
- Beratung / Planung Abfalltrenninfrastruktur für Schulen

Für Mittlere & Höhere Schulen

- Projekt „Nachhaltiges Abfallmanagement für Schulen“
- Workshop „Abfallvermeidung und Abfalltrennung“
- Workshop „Lebensmittel verwenden statt verschwenden“
- Exkursionen zu Abfallanlagen und -betrieben
- Ausbildungslehrgang zum „Abfallprofi“
- Information zum "Österreichischen Umweltzeichen für Schulen"
- Beratung / Planung Abfalltrenninfrastruktur für Schulen

Weitere bzw. detaillierte Infos unter <http://www.awvwestkaernten.at/>.

Verbandsanteil:

Der Verbandsanteil errechnet sich auf Grund der tatsächlich anfallenden Kosten durch die Gemeinden. So hat die Gemeinde Gitschtal beispielsweise im Jahr 2021 um ca. 10% weniger an Verbandsanteilen zu bezahlen als 2020.

Gewicht in kg Okt. 2018 bis Sept. 2019	151.860 (Berechnungsbasis für 2020)
Gewicht in kg Okt. 2019 bis Sept. 2020	135.900 (Berechnungsbasis für 2021)

Verbandsanteil 2020	€ 28.979,53
Verbandsanteil 2021	€ 25.999,69

Gesamtverbandsanteile aller Mitgliedsgemeinden **€ 879.000,-**.

GR Mag. Salburg ersucht um Erläuterung, ob der „Müllhaushalt“ kostendeckend geführt wird.

Auf Ersuchen des Vorsitzenden erklärt AL Mausnitz, dass dieser Haushalt kostendeckend geführt wird. Im Jahr 2011 hat der Gemeinderat als Kollegium eine neue Verordnung (Gebühren und Abfallordnung) erlassen. Seit diesem Zeitpunkt wird kostendeckend gewirtschaftet, Rücklagen gebildet. Zukünftige Investitionen, vor allem im Altstoffsammelzentrum sind zu erwarten.

b. Wie hoch sind die Einnahmen durch den Radarkasten im Ortsgebiet

Auf Ersuchen des Vorsitzenden erläutert AL Mauschwitz wie folgt:

Die Gemeinde Gitschtal erhält keine Einnahmen durch Radarstrafen. Der Radar befindet sich an einer Bundesstraße. Die Gemeinde erhält nur Einnahmen, wenn auf Gemeindestraßen (Verbindungswege) abgestraft wird.

Grundsätzlich gilt für Einnahmen:

20 Prozent erhält das Innenministerium, der Rest geht an den Straßenerhalter.

Für den Radar in Weißbriach fallen Stromkosten und Bearbeitungsgebühren an, die die Gemeinde an die Familie Schnaubelt zu bezahlen hat (25,- /Quartal Bearbeitungsgebühr und Stromaufkommen gem. Verbrauch).

2020: Strom und Bearbeitungsgebühr:

€ 73,37	Radar Strom u. Bearbeitungsgeb. 4Q/2020
€ 47,50	Radar Strom u. Bearbeitungsgeb. 3Q/2020
€ 65,47	Radar Strom u. Bearbeitungsgeb. 2Q/2020
€ 68,41	Radar Strom u. Bearbeitungsgeb. 1Q/2020
€ 254,75	Summe

GR Mag. Salburg ist der Meinung, dass derjenige, der die Einnahmen hat auch die Ausgaben zu bezahlen hat. Dieser Meinung wird einhellig zugestimmt. Der Vorsitzende wird diesbezüglich Gespräche mit den zuständigen Behörden führen.

c. Rechnung der Fa. Esch Technik – Warum wurde (dieses Mal) diese Firma beauftragt und welche Arbeiten wurden durchgeführt

Auf Ersuchen des Vorsitzenden erläutert AL Mauschwitz wie folgt:

Die Fa. Esch Technik ist (Kubota-) Partner für Vertrieb und Service in Kärnten. Der Kubota Traktor wurde über die Fa. Zankl von eben dort angekauft. Hintergrund der damaligen Ausschreibung und in weiterer Folge der Auftragsvergabe war, dass Service und Reparatur in Jenig und nicht in St. Veit stattfinden sollen.

Da immer wieder Probleme aufgetaucht sind, die durch die Fa. Zankl nicht zur Zufriedenheit erledigt werden konnten, wurde mit der Fa. Esch Kontakt aufgenommen. DN Hubmann hat das Gerät mit Privat-PKW und Anhänger nach St. Veit gebracht und auch wieder abgeholt.

Folgende Arbeiten wurden durchgeführt:

- ✚ Service
- ✚ Austausch der Hydraulikpumpe
- ✚ Reparatur eines „Loches“ im Tank. Einbau eines Schutzbleches zwischen Tank und Auspuff. Dieser Fehler wurde von der Fa. Zankl nicht behoben (wahrscheinlich nicht erkannt) und hat letztendlich immer wieder zu Reparaturen geführt.

Das Gerät wurde 2014 angekauft. Es ist jährlich im Dauereinsatz. Im Sommer für Mäharbeiten, im Winter für Straßenreinigung und Splittstreuung (Gehsteige und Parkplätze). Mit einem Ausfall muss in den kommenden Jahren gerechnet werden. (BZ-Mittel im Jahr 2023 sind dafür vorgesehen)

d. Glasfaser VS und KIGA (Connect) – Rechnungen der Fa. GNK an die Gemeinde Gitschtal

Auf Ersuchen des Vorsitzenden erläutert AL Mauschwitz wie folgt:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 09.08.2018 wurde die Fa. GNK beauftragt die Connect Förderung für VS und des KIGA einzureichen.

Ziele der Förderung:

- ✚ Eine nachhaltige, punktuelle Verbesserung der Versorgungssituation durch die Anbindung von Pflichtschulen und anderen öffentlichen Bildungseinrichtungen sowie von KMU mit Glasfaser.
- ✚ Die Errichtung von zugänglichen Glasfaser-PoPs mit dem Ziel der Erleichterung des späteren Ausbaus eines Access-Zugangnetzes der nächsten Generation (NGA-Netz).

Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist gem. Planungen bzw. gem. der Projekteinreichung (Förderzusage) erfolgt. Ausgangspunkt war ein PoP (Verteiler) in der Nähe der Fa. Schwarzenlander.

Somit ergeben sich die Längenausmaße. Für Grabungsarbeiten ergeben sich unterschiedliche Kosten pro Laufmeter. Der Untergrund (Asphalt, Steine, Erde, ...) spielt hier eine große Rolle.

Diese Maßnahmen sind mit einer sog. „Connect“ Förderung zu 90% (Bund) gefördert.

Abschließend erläutert GR Mag. Salburg:

Im Zuge der Sitzung des Kontrollausschusses wurden auch die Darlehen, aufgenommen durch die Gemeinde Gitschtal, begutachtet. Die Gemeinde ist hier gut aufgestellt. Derzeit beträgt der Schuldenstand € 918.629,89. Der Großteil der aufgenommenen Darlehen betrifft die Bauabschnitte (BA) 01-03 der WVA Weißbriach. Ein Regionalfondsdarlehen wurde zur Finanzierung des Baulandmodell in Jadersdorf aufgenommen. Der gesamte vorhandene Schuldenstand der Gemeinde ist günstig finanziert.

zu TOP 5:

Der Vorsitzende erläutert:

Die folgende Übersicht/Vorschau soll dem Gemeinderat als Information dienen, wie die BZ-Mittel 2021 und in den Folgejahren verwendet werden bzw. gebunden sind.

Aufgrund der vorherrschenden Corona-Krise wurde der BZ-Rahmen von zuvor € 320.000,00 mit dem Jahr 2021 auf € 272.000,00 reduziert.

Ob die Höhe des BZ-Rahmens in den Folgejahren konstant bleibt ist noch nicht abzusehen.

Bezeichnung - Vorhaben	BZ Vorjahre	2021		2022		2023	2024	2025	2026
		i. R.	a. R.	i. R.	a. R.	i. R.	i. R.	i. R.	i. R.
Rückzahlung ID Rückhaltebecken Gössering				96.000 €		96.000 €			
K-RegF Grundankauf Baulandmodell Jadersdorf		15.600 €		40.000 €		40.000 €	40.000 €	40.000 €	40.000 €
WLV Schwarzenbach	40.000 €								
Rückzahlung ID Kanal Gewerbepark Gitschtal		68.300 €							
Rückzahlung ID Kanal Aufschließung Lassendorf (KTP 2019)		42.500 €		32.000 €			18.300 €		
Rückzahlung ID Kanal Stoffelbauerbrücke		23.500 €							
Interkommunaler Gewerbepark		5.000 €		5.000 €		5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €
Ölkesselfrei Gemeinde Gitschtal		5.000 €							
SBR Aktiv Erlebnis Gitschtal	15.000 €								
Verlust Ganztageschule		9.400 €							
Errichtung FWGH Jadersdorf		52.700 €		33.800 €					
Ankauf Rutsche Schwimmbad ("Swim & Surf")		50.000 €							
Tilgung Darlehen Bildungszentrum						35.000 €	35.000 €	35.000 €	35.000 €
Errichtung Bildungszentrum				44.200 €		48.000 €			
PflegekoordinatorIn	106 €		910 €		68 0 €				
Katastrophenhilfe Oberkärnten 2020 (Stöffler Hans)			4.387 €						
Abgeltung Mehrkosten 814-Straßenreinigung 2020			7.386 €						
Rückzahlung ID Grundankauf Jadersdorf				21.000 €					
Rückzahlung ID Photovoltaikanlage							25.000 €		
Straßensanierung							100.00 0 €	100.00 0 €	100.00 0 €
Straßenzustandserhebung			450 €						
Wirtschaftshof Maschinen						48.000 €			
Summe	55.000 €	272.00 0 €	13.13 2 €	272.00 0 €	68 0 €	272.00 0 €	223.30 0 €	180.00 0 €	180.00 0 €
BZ-Rahmen		272.00 0 €		272.00 0 €		272.00 0 €	272.00 0 €	272.00 0 €	272.00 0 €
Freier BZ-Rahmen		0 €		0 €		0 €	48.700 €	92.000 €	92.000 €

GR Mag. Salzburg ersucht um Auskunft, ob die Rückzahlung des Regionalfondsdarlehen für das Baulandmodell in Jadersdorf mittels Einnahmen aus Grundstücken erfolgt bzw. erfolgen kann.

AL Mausnitz bejaht und erklärt, wenn Einnahmen erfolgen (Rückzahlung des Regionalfondsdarlehen durch diese), BZ-Mittel „frei“ werden, und anderweitig verwendet werden können.

zu TOP 6:

Der Vorsitzende erläutert, dass folgende Investitions- und Finanzierungspläne abgeändert bzw. beschlossen werden sollen bzw. müssen:

KTP-Kärntner Tiefbauprogramm – Sanierung 2019 (Abänderung)

Der in der Sitzung des Gemeinderates vom 04. Dezember 2018 beschlossene Investitions- und Finanzierungsplan ist wie folgt abzuändern:

A) Mittelverwendungen

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2018	2019	2020	2021
Baukosten	159.200		149.000	10.200	
Breitband	6.000		6.000		
Grunderwerbskosten	10.800		10.800		
Summe:	176.000	-	165.800	10.200	-

B) Mittelaufbringungen

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2018	2019	2020	2021
Bundesmittel "KIG"	7.100	7.100			
Bedarfszuweisungsmittel aR (KTP)	39.000		39.000		
Bedarfszuweisungsmittel iR	12.000		12.000		
Rückersätze Dritter	25.100				25.100
Inneres Darlehen	92.800		74.500		18.300
Summe:	176.000	7.100	125.500	-	43.400

Die Änderungen ergeben sich durch die erhöhten Bau- und Aufschließungskosten in den Jahren 2019 und 2020 von den im ursprünglichen Finanzierungsplan veranschlagten Ausgaben von € 132.600,00 auf € 176.000,00.

Die Bedeckung erfolgt durch Rückersätze Dritter in der Höhe € 25.100,00 sowie eines inneren Darlehens (Rücklage Abwasserbeseitigung) in der Höhe von € 18.300,00, welches mittels BZ-Mittel im Jahr 2024 refinanziert wird.

Grundankauf Baulandmodell Jadersdorf (Abänderung)

Der in der Sitzung des Gemeinderates vom 28. Mai 2020 beschlossene Investitions- und Finanzierungsplan ist wie folgt abzuändern:

A) Mittelverwendungen

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2017	2018	2019	2020	2021
Grunderwerbskosten	237.100	226.100			11.000	
Aufschließungskosten	174.300		5.600	4.700	164.000	
Summe:	411.400	226.100	5.600	4.700	175.000	-

B) Mittelaufbringungen

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2017	2018	2019	2020	2021
Bedarfszuweisungsmittel iR	81.000				81.000	
Regionalfondsdarlehen	300.000		230.000			70.000
inneres Darlehen	21.000					21.000
Zuführung OH	9.400			9.400		
Summe:	411.400	-	230.000	9.400	81.000	91.000

Die Änderungen ergeben sich durch erhöhte Aufschließungskosten sowie Honorarnoten im Jahr 2020 von dem, am 28. Mai 2020 abgeänderten Finanzierungsplan, veranschlagten Ausgaben von € 390.400,00 auf € 411.400,00.

Die Bedeckung erfolgt durch ein inneres Darlehen (Rücklage Abwasserbeseitigung) in der Höhe von € 21.000,00 welches mittels BZ-Mittel im Jahr 2022 refinanziert wird. Die geplante Auszahlung des 2. Regionalfondsdarlehens (€ 70.000,00) erfolgte im Jahr 2021 und wurde dementsprechend im Finanzierungsplan berücksichtigt.

Projekt „Swim und Surf“

In der Gemeinderatssitzung am 06. Mai 2021 wurde der Beschluss gefasst, eine Breitwasserrutsche für das Freibad in Weißbriach anzukaufen. Ebenso wurden im Zuge dieses Projektes weitere Vorhaben im Freibad umgesetzt (nähere Erläuterungen TOP 13). Der zu beschließende Investitions- und Finanzierungsplan sieht nun die angeführten Maßnahmen vor.

A) Mittelverwendungen

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2021
Baukosten Wasserrutsche	60.000	60.000
Baukosten Kinderspielplatz, Holzliegen etc.	10.000	10.000
Summe:	70.000	70.000

B) Mittelaufbringungen

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2021
Bedarfszuweisungsmittel iR	50.000	50.000
Bedarfszuweisungsmittel aR (Investitionsoffensive Ausflugsziele)	20.000	20.000
Summe:	70.000	70.000

Die Bedeckung des Projektes erfolgt durch BZ-Mittel in der Höhe von € 50.000,00 sowie durch die Inanspruchnahme der „Investitionsoffensive Ausflugsziele“ des Landes Kärnten in der Höhe von € 20.000,00.

Nach kurzer Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag die erläuterten Investitions- und Finanzierungspläne zu beschließen. Diesem Antrag wird mit 15:0 (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 7:

Der Vorsitzende erläutert:

Am 25.01.2017 wurde seitens der Gemeinde die „Erhebung und Beurteilung des kommunalen Straßenzustandes“ beantragt. Mit Schreiben vom 02.06.2021 wurde der Gemeinde vom **Amt der Kärntner Landesregierung**, Abteilung 9 Straßen und Brücken, Bautechnik das Ergebnis übermittelt:

Die Länge des verordneten Gemeindestraßennetzes
(Gemeindestraßen und Verbindungswege) gem. Antrag beträgt: **23,1 km**

Die Länge des aufgenommenen Gemeindestraßennetzes beträgt: **19,872 km**

Zusammenfassung der Zustandserfassung:

Güteklasse 1	Güteklasse 2	Güteklasse 3	Güteklasse 4	Güteklasse 5
18 m (0,1%)				
	1542 m (7,8 %)			
		11132 m (56 %)		
			4881 m (24,6 %)	
				2299 m (11,6 %)

Güteklasse 1 – guter Straßenzustand

Güteklasse 2 – ausreichender Straßenzustand

Güteklasse 3 – mangelhafter Straßenzustand

Güteklasse 4 – schlechter Straßenzustand

Güteklasse 5 – sehr schlechter Straßenzustand

Der gewichtete Mittelwert der Güteklassen aller aufgenommenen Straßenabschnitte beträgt **3,40**. Die gewichteten Mittelwerte der einzelnen Straßen sind aus der **Anlage 2** dieser Niederschrift ersichtlich.

Es ist möglich, dass eine Straße nicht aufgenommen wurde oder die Länge einer Gemeindestraße nicht mit der aufgenommenen Länge übereinstimmt. Begründet wird dies wie folgt:

- ✚ Eine Befahrung der Straße ist im gesamten Bereich oder in Teilbereichen nicht möglich.
- ✚ Die Straße ist über die gesamte Länge bzw. in Teilbereichen nicht asphaltiert, weist Bereiche mit Kopfsteinpflaster oder Betonfahrbahn auf.
- ✚ Eventuelle Verbesserungen oder Verschlechterungen des Straßenzustandes nach der Begutachtung konnten in die Endbeurteilungen nicht aufgenommen werden.

Da der Gemeinderat als Kollegium der BZ-Mittelverteilung zugestimmt hat, sind für die Jahre 2023, 2024 und 2025 je 100.000,- für Straßensanierungsmaßnahmen an BZ-Mittel vorgesehen (Absprache Gemeinderevision mit AL). Diese Mittel können auch als Gesamtes, also 300.000,- im Jahr 2022/2023 verwendet werden. (Inneres Darlehen – Rückzahlung mittels BZ-Mittel).

GR DI Mößlacher ergänzt:

Derzeit (2021) ist kein Tiefbauförderungsprogramm von der Landesregierung aktuell. Maßnahmen sind jedoch (scheinbar) in Ausarbeitung.

Der zuständige Ausschuss hat in seiner Sitzung am 18.08.2021 beraten und schlägt folgende Vorgangsweise vor, um bei einem Förderprogramm schnellstmöglich reagieren zu können:

- a. **Gemeinderatsbeschluss (BZ-Mittel)**
- b. **Ausarbeitung welche Straßen bzw. Straßenzüge saniert werden sollen**
Der zuständige Ausschuss wird eine Prioritätenliste nach Güteklasse und Verkehrsaufkommen erstellen.
- c. **Angebotseinholung**
Obmann GR DI Mößlacher wird auf Grund der Prioritätenliste die Kosten erheben
- d. **Ausschreibung der Maßnahmen**
- e. **Vergabe der Arbeiten mittels Gemeinderatsbeschluss**
- f. **Fördereinreichung**
- g. **Umsetzung**

Mit den Mitteln von € 300.000,- kann nur ein kleiner Teil der sanierungsbedürftigen Straßen saniert werden. Für ein größeres Sanierungsprogramm ist eine Förderung durch das Land Kärnten unabdingbar. Der Ausschuss hat beraten, das gesamte Straßennetz planlich darzustellen und eine Prioritätenliste zu erstellen. Es soll ein sog. Leistungsverzeichnis erstellt werden und im Anschluss Angebote eingeholt werden. Eine diesbezügliche Grobplanung wird durch ihn erarbeitet und dem Gemeinderat als Kollegium in weiterer Folge präsentiert werden.

GV Lackner ist der Meinung, dass die Gemeindebürger auf Grund umfassender Sanierung des Straßennetzes im Zuge des Kanalbaues vor mittlerweile 20 Jahren verwöhnt sind. Über Jahre ist in diesem Bereich nichts passiert. Sanierungsmaßnahmen im gesamten Gemeindegebiet sind unbedingt notwendig.

GR DI Mößlacher stimmt dieser Wortmeldung zu, bemerkt jedoch, dass mit € 300.000,- nicht viel bewirkt werden kann. Im Zuge der Erstellung einer Prioritätenliste soll auch auf die Frequenz auf den jeweiligen Straßenzügen Rücksicht genommen werden. Fördermöglichkeiten müssen im vollen Maße ausgeschöpft werden. Er denkt hier auch auf die Grabungsarbeiten, und in weiterer Folge an die Asphaltierungen im Zuge des Breitbandausbaues. Sanierung des Straßennetzes und Breitbandausbau müssen natürlich Hand in Hand gehen. Eine Beteiligung der ausführenden Firma des Breitbandausbaues an den Asphaltierungsarbeiten muss erfolgen, wenn diese Straßengrund in Anspruch nimmt.

Nach kurzer weiterer Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag, einen Grundsatzbeschluss für ein Straßensanierungsprogramm in der Gemeinde Gitschtal, wie diskutiert, zu fassen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 8:

Der Vorsitzende erläutert:

Die derzeit gültige Verordnung:

	<p>Gemeinde Gitschtal Bezirk Hermagor, Kärnten 9622 Weißbriach Tel: 04286/212, Fax: 04286/212-22, E-Mail: gitschtal@ktn.gde.at</p>
---	--

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal vom 23.05.2019, Zahl: 003-30/19-2019, mit welcher Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs für Verbindungsstraßen im Gemeindegebiet der Gemeinde Gitschtal erlassen werden.

Gemäß § 34 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998, idF LGBl. Nr. 25/2017, in Verbindung mit §§ 43, 44, 52 Ziff. 10a und 10b und 94 d Ziff. 4 lit. d der StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, idF BGBl. I Nr. 42/2018 wird verordnet:

§ 1

Für nachstehende Verbindungsstraßen im Gemeindegebiet der Gemeinde Gitschtal wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung verfügt:

a. Für die Verbindungsstraße „Ringstraße“ in Weißbriach, und **zwar beginnend mit der Ausfahrt aus der B 87, nördlich der Parz. 126/7, KG. Weißbriach bis zur Einbindung in die B 87, südlich der Parz. 337/3, KG. Weißbriach**, wird in beiden Fahrtrichtungen eine **30 km/h** Geschwindigkeitsbeschränkung verordnet.

b. Für den **Ortsteil „Tratten“** wird auf Verbindungsstraßen innerhalb des Ortsgebietes in beiden Fahrtrichtungen eine 30 km/h Zonenbeschränkung verordnet. Die Verkehrszeichen sind wie folgt aufzustellen:

- ✚ Nördlich der Parz. 76/3, KG. Weißbriach
- ✚ Südlich der Parz. 1604/13, KG. Weißbriach
- ✚ Südlich der Parz. 1449, KG. Weißbriach
- ✚ Östlich der Parz. 76/18, KG. Weißbriach

c. Für die Verbindungsstraße „Schwarzenbachstraße“, und **zwar beginnend mit der Ausfahrt aus der B 87, südöstlich der Parz. 351, KG. Weißbriach bis Ende der südlichen Grenze zu Parz. .79/1, KG. Weißbriach**, wird in beiden Fahrtrichtungen eine **30 km/h** Geschwindigkeitsbeschränkung verordnet.

d. Für die Verbindungsstraße „Liftstraße“, und **zwar beginnend mit der Ausfahrt aus der B 87, nördlich der Parz. 1621, KG. Weißbriach bis zur Einbindung in die „Schwarzenbachstraße“**, wird in beiden Fahrtrichtungen eine **30 km/h** Geschwindigkeitsbeschränkung verordnet.

e. Für die stillschweigend gewidmete Straße „Liftzufahrt“, und **zwar beginnend mit der Ausfahrt aus der Liftstraße, südöstlich der Parz. 1626, KG. Weißbriach bis zur südwestlichen Grenze der Parz. 414/2, KG. Weißbriach**, wird in beiden Fahrtrichtungen eine **30 km/h** Geschwindigkeitsbeschränkung verordnet.

f. Für die Ortschaft **St. Lorenzen/G.** wird auf Verbindungsstraßen innerhalb des Ortsgebietes in beiden Fahrtrichtungen eine 30 km/h Zonenbeschränkung verordnet. Die Verkehrszeichen sind wie folgt aufzustellen:

- ✚ Westlich der Parz. 1348/8, KG. St. Lorenzen/G.
- ✚ Nördlich der Parz. 566, KG. St. Lorenzen/G.
- ✚ Nördlich der Parz. 455/7, KG. St. Lorenzen/G.
- ✚ Nördlich der Parz. 2502, KG. St. Lorenzen/G.

g. Für die Ortschaft **Jadersdorf** wird auf Verbindungsstraßen innerhalb des Ortsgebietes in beiden Fahrtrichtungen eine 30 km/h Zonenbeschränkung verordnet. Die Verkehrszeichen sind wie folgt aufzustellen:

- ✚ Südlich der Parz. 1649/4, KG. St. Lorenzen/G.
- ✚ Südlich der Parz. 290/1, KG. St. Lorenzen/G.
- ✚ Westlich der Parz. 1561/1, KG. St. Lorenzen/G.
- ✚ Südöstlich der Parz. 396/4, KG. St. Lorenzen/G.

h. Für die Ortschaft **Lassendorf** wird auf Verbindungsstraßen innerhalb des Ortsgebietes in beiden Fahrtrichtungen eine 30 km/h Zonenbeschränkung verordnet. Die Verkehrszeichen sind wie folgt aufzustellen:

- ✚ Östlich der Parz. 1428/3, KG. St. Lorenzen/G.
- ✚ Westlich der Parz. 1492, KG. St. Lorenzen/G.

§ 2

Die Vorschriftenzeichen gemäß § 52 Ziff. 10a der StVO „**GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG 30 km/h**“ und gemäß § 52 Ziff. 10b der StVO „**ENDE DER GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG 30 km/h**“ sind laut Anlage 1 der StVO entsprechend anzubringen.

Die Vorschriftenzeichen gemäß § 52 Z 11a "**30 km/h Zonenbeschränkung**" und rückseitig gemäß § 52 Z 11b "**Ende einer 30 km/h Zonenbeschränkung**" sind laut Anlage 1 der StVO entsprechend anzubringen.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß den Bestimmungen des § 99 der StVO BGBl. Nr. 159/1960, idF BGBl. I Nr. 68/2017, bestraft.

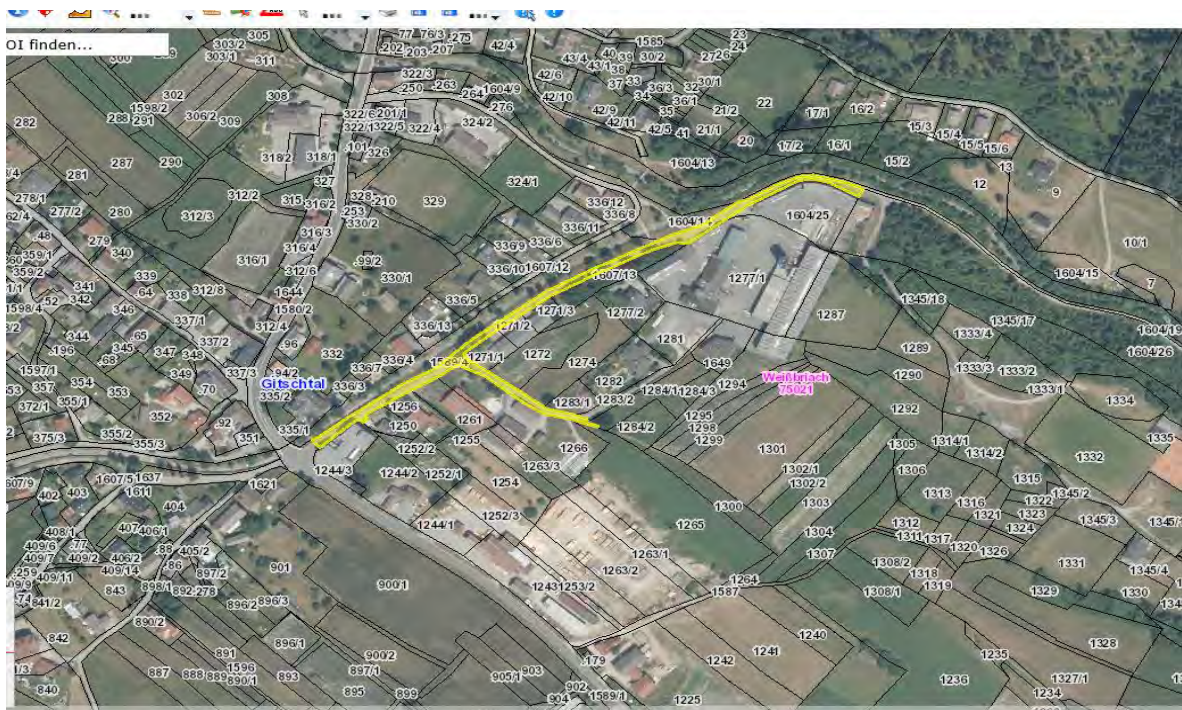
§ 4

Diese Verordnung tritt mit Anbringung der im § 2 verfügten Verkehrszeichen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal vom **15.11.2017 Zahl: 640-0/2017** außer Kraft.

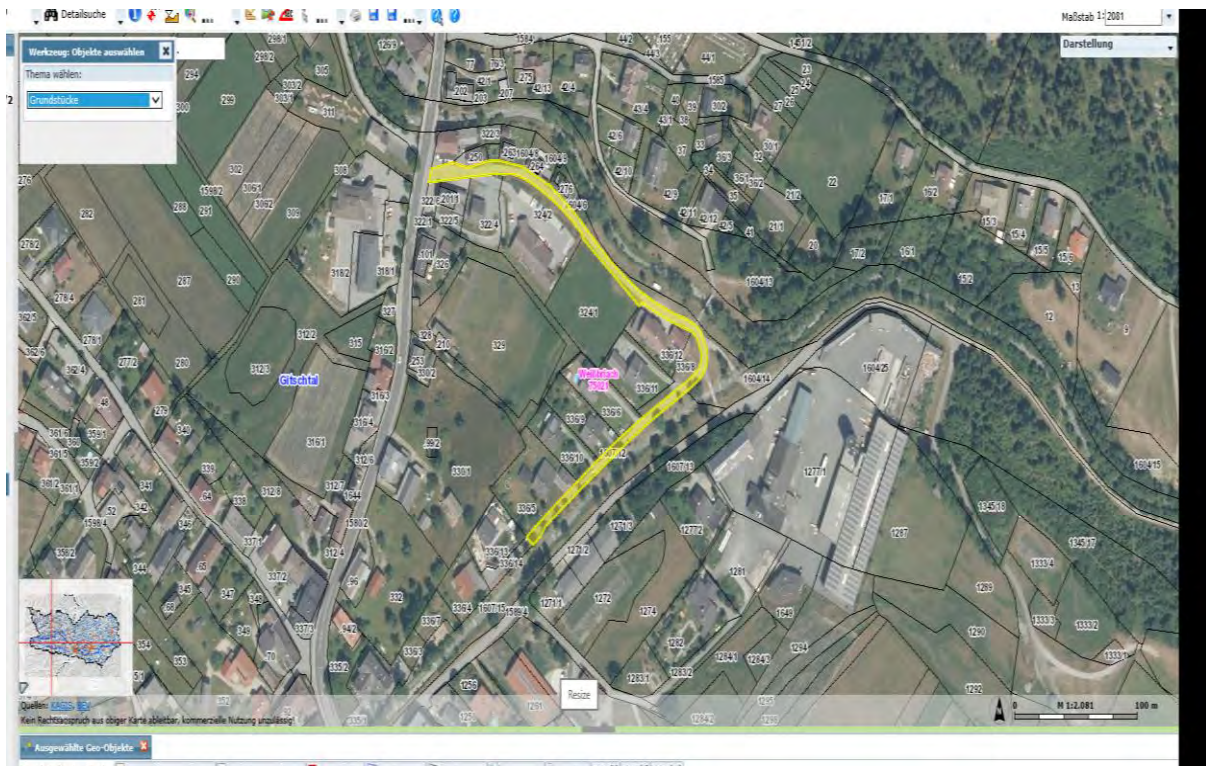
Der Bürgermeister
(Christian Müller)

Diese Verordnung soll gem. Ansuchen von Gemeindebürgern um folgende Straßenzüge erweitert werden:

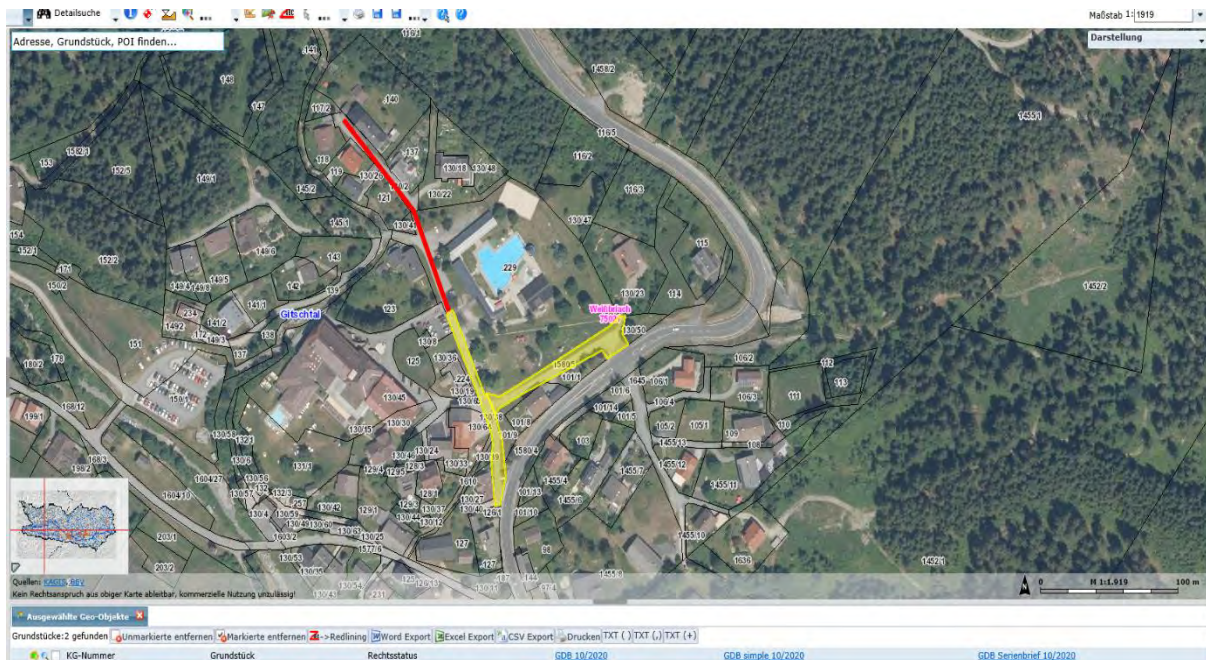
Bundesstraße bis nach Betriebsgebäude Holzbau Hubmann und zum Stallgebäude Wastian Hans Benjamin.



Bundesstraße bis Wohnhaus Weißbriach 248



Bundestraße bis Schwimmbad (beide Seiten) und weiter über die stillschweigend genutzte Straße bis Wohnhaus Weißbriach 58



Der zuständige Ausschuss hat in seiner Sitzung am 18.08.2021 beraten den Ansuchen stattzugeben. Somit ist/wäre folgende Verordnung zu beschließen:



Gemeinde Gitschtal

Bezirk Hermagor, Kärnten

9622 Weißbriach

Tel: 04286/212, Fax: 04286/212-22, E-Mail: gitschtal@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal vom 02.09.2021, Zahl: 003-30/19-2021, mit welcher Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs für Verbindungsstraßen im Gemeindegebiet der Gemeinde Gitschtal erlassen werden.

Gemäß § 34 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998, idF LGBl. Nr. 80/2020, in Verbindung mit §§ 43, 44, 52 Ziff. 10a und 10b und 94 d Ziff. 4 lit. d der StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, idF BGBl. I Nr. 154/2021 wird verordnet:

§ 1

Für nachstehende Verbindungsstraßen im Gemeindegebiet der Gemeinde Gitschtal wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung verfügt:

a. Für die Verbindungsstraße „Ringstraße“ in Weißbriach, und **zwar beginnend mit der Ausfahrt aus der B 87, nördlich der Parz. 126/7, KG. Weißbriach bis zur Einbindung in die B 87, südlich der Parz. 337/3, KG. Weißbriach**, wird in beiden Fahrtrichtungen eine **30 km/h** Geschwindigkeitsbeschränkung verordnet.

b. Für den **Ortsteil „Tratten“** wird auf Verbindungsstraßen innerhalb des Ortsgebietes in beiden Fahrtrichtungen eine 30 km/h Zonenbeschränkung verordnet. Die Verkehrszeichen sind wie folgt aufzustellen:

- ✚ Nördlich der Parz. 76/3, KG. Weißbriach
- ✚ Südlich der Parz. 1604/13, KG. Weißbriach
- ✚ Südlich der Parz. 1449, KG. Weißbriach
- ✚ Östlich der Parz. 76/18, KG. Weißbriach

c. Für den **Ortsteil „Lipatte“** wird auf Verbindungsstraßen und der stillschweigend gewidmeten Straße bis Wohnhaus Weißbriach 58 innerhalb des Ortsgebietes in beiden Fahrtrichtungen eine 30 km/h Zonenbeschränkung verordnet. Die Verkehrszeichen sind wie folgt aufzustellen:

- ✚ Südlich der Parz. 101/9, KG. Weißbriach
- ✚ Südlich der Parz. 130/50, KG. Weißbriach
- ✚ Südlich der Parz. 130/41, KG. Weißbriach
- ✚ Nördlich der Parz. 137, KG. Weißbriach

d. Für die Verbindungsstraße „Schwarzenbachstraße“, und **zwar beginnend mit der Ausfahrt aus der B 87, südöstlich der Parz. 351, KG. Weißbriach bis Ende der südlichen Grenze zu Parz. .79/1, KG. Weißbriach**, wird in beiden Fahrtrichtungen eine **30 km/h** Geschwindigkeitsbeschränkung verordnet.

e. Für die Verbindungsstraße „Liftstraße“, und **zwar beginnend mit der Ausfahrt aus der B 87, nördlich der Parz. 1621, KG. Weißbriach bis zur Einbindung in die „Schwarzenbachstraße“**, wird in beiden Fahrtrichtungen eine **30 km/h** Geschwindigkeitsbeschränkung verordnet.

f. Für die stillschweigend gewidmete Straße „Liftzufahrt“, und **zwar beginnend mit der Ausfahrt aus der Liftstraße, südöstlich der Parz. 1626, KG. Weißbriach bis zur südwestlichen Grenze der Parz. 414/2, KG. Weißbriach**, wird in beiden Fahrtrichtungen eine **30 km/h** Geschwindigkeitsbeschränkung verordnet.

g. Für die Verbindungsstraße „Schwarzenbachsiedlung“, und **zwar beginnend mit der Ausfahrt aus der B 87, nördlich der Parz. 322/6, KG. Weißbriach bis Ende der südlichen Grenze der Parz. 336/5, KG. Weißbriach**, wird in beiden Fahrtrichtungen eine **30 km/h** Geschwindigkeitsbeschränkung verordnet.

h. Für die Verbindungsstraße „Sportplatzstraße“, und **zwar beginnend mit der Ausfahrt aus der B 87, nordwestlich der Parz. 1244/3, KG. Weißbriach bis Ende der Parz. 1589/4 KG. Weißbriach zur nordöstlichen Grenze der Parz. 1604/26 KG. Weißbriach und bis Ende der Parz. 1589/4 KG. Weißbriach zur südlichen Grenze der Parz. 1283/1, KG. Weißbriach**, wird in beiden Fahrtrichtungen eine **30 km/h** Geschwindigkeitsbeschränkung verordnet.

i. Für die Ortschaft **St. Lorenzen/G.** wird auf Verbindungsstraßen innerhalb des Ortsgebietes in beiden Fahrtrichtungen eine 30 km/h Zonenbeschränkung verordnet. Die Verkehrszeichen sind wie folgt aufzustellen:

- ➡ Westlich der Parz. 1348/8, KG. St. Lorenzen/G.
- ➡ Nördlich der Parz. 566, KG. St. Lorenzen/G.
- ➡ Nördlich der Parz. 455/7, KG. St. Lorenzen/G.
- ➡ Nördlich der Parz. 2502, KG. St. Lorenzen/G.

j. Für die Ortschaft **Jadersdorf** wird auf Verbindungsstraßen innerhalb des Ortsgebietes in beiden Fahrtrichtungen eine 30 km/h Zonenbeschränkung verordnet. Die Verkehrszeichen sind wie folgt aufzustellen:

- ➡ Südlich der Parz. 1649/4, KG. St. Lorenzen/G.
- ➡ Südlich der Parz. 290/1, KG. St. Lorenzen/G.
- ➡ Westlich der Parz. 1561/1, KG. St. Lorenzen/G.
- ➡ Südöstlich der Parz. 396/4, KG. St. Lorenzen/G.

k. Für die Ortschaft **Lassendorf** wird auf Verbindungsstraßen innerhalb des Ortsgebietes in beiden Fahrtrichtungen eine 30 km/h Zonenbeschränkung verordnet. Die Verkehrszeichen sind wie folgt aufzustellen:

- ➡ Östlich der Parz. 1428/3, KG. St. Lorenzen/G.
- ➡ Westlich der Parz. 1492, KG. St. Lorenzen/G.

§ 2

Die Verkehrszeichen gemäß § 52 Ziff. 10a der StVO „**GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG 30 km/h**“ und gemäß § 52 Ziff. 10b der StVO „**ENDE DER GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG 30 km/h**“ sind laut Anlage 1 der StVO entsprechend anzubringen.

Die Vorschriftszeichen gemäß § 52 Z 11a "**30 km/h Zonenbeschränkung**" und rückseitig gemäß § 52 Z 11b "**Ende einer 30 km/h Zonenbeschränkung**" sind laut Anlage 1 der StVO entsprechend anzubringen.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß den Bestimmungen des § 99 der StVO BGBl. Nr. 159/1960, idF BGBl. I Nr. 68/2017, bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Anbringung der im § 2 verfügten Verkehrszeichen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal vom **23.05.2021, Zahl: 003-30/19-2021** außer Kraft.

Der Bürgermeister
(Christian Müller)

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag die Verordnung zur „Regelung und Sicherung des Verkehrs für Verbindungsstraßen im Gemeindegebiet der Gemeinde Gitschtal“ zu beschließen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 9:

Der Vorsitzende erläutert:

Das Bundeskanzleramt, Bundesministerium für EU und Verfassung, Mag. Edtstadler ersucht die Gemeinden eine Europa-Gemeinderätin oder einen Europa-Gemeinderat zu nominieren.

Die gestartete Initiative umfasst mittlerweile mehr als 1200 Funktionärinnen und Funktionäre in ganz Österreich, die an der Brücke zwischen der Europäischen Union und den Anliegen der Bürgerinnen und Bürger vor Ort bauen sollen.

Nach kurzer Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag, GR Linhard zum „Europa-Gemeinderat“ zu nominieren. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 10:

Der Vorsitzende erläutert wie folgt:

In der Sitzung des Gemeinderates am 06.05.2021 ist folgender Antrag der Fraktion SPÖ Gitschtal eingegangen:

Antrag gem. § 41 K-AGO

Der Gemeinderat der Gemeinde Gitschtal möge beschließen

I.) ein Finanzierungskonzept zur Umsetzung der Sanierung des Feuerwehrhauses Weißbriach sowie

II.) ein Finanzierungskonzept zur Umsetzung der Anschaffung eines neuen Tanklöschfahrzeuges für die FF Weißbriach

Begründung

Ad Feuerwehrhaus Weißbriach

Die Berichte über den Zustand des Feuerwehrhauses Weißbriach sowie des Tanklöschfahrzeuge in Weißbriach sind beunruhigend. Hinsichtlich des Feuerwehrhauses wird von Schimmel im Gebäude gesprochen und davon, dass es hineinregnet. Dies stellt einen untragbaren Zustand da. Sollten diese Berichte stimmen, dann liegt auch eine mögliche Gefährdung für die Freiwilligen der Feuerwehr Weißbriach vor. Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Jugendfeuerwehr in diesem Gebäude untergebracht ist. Hierzu wird insbesondere auf die gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde zu Erhaltung der Feuerwehrgebäude hingewiesen. Hinsichtlich des Feuerwehrhauses ist dringender Sanierungsbedarf gegeben. § 46 Kärntner Feuerwehrgesetz, K-FWG, LGBl Nr 48/1990 idgF lautet (Hervorhebungen durch den Verfasser):

§ 46 Gerätehäuser

*(1) Die Geräte und Einsatzfahrzeuge sind in Gerätehäusern (Feuerwehrräumen) oder in Geräteräumen unterzubringen. **Die Pflicht zur Errichtung und Erhaltung der Gerätehäuser oder Geräteräume trifft bei Freiwilligen Feuerwehren und Berufsfeuerwehren sowie im Falle eines Brandschutzdienstes die Gemeinde, bei Betriebsfeuerwehren den Betriebsinhaber.** Vor der Errichtung von Gerätehäusern (Feuerwehrräumen) und von Geräteräumen ist der Kärntner Landesfeuerwehrverband zu hören.*

*(2) Gerätehäuser (Geräteräume) müssen für die sie bedienende Feuerwehr rasch **und sicher erreichbar sein** und dürfen nicht widmungswidrig verwendet werden.*

Es trifft die gesetzmäßige Pflicht iSd § 46 K-FWG zur Erhaltung des Feuerwehrhauses in Weißbriach die Gemeinde Gitschtal. Schon allein aufgrund des Alters des Gebäudes ist dieses dringend zu sanieren.

Ad Tanklöschfahrzeug

Hinsichtlich des Tanklöschfahrzeuges mehren sich Berichte, dass dieses „heute, morgen, in einem Monat, oder in ein paar Jahren“ ausfallen könne. Das Tanklöschfahrzeug ist integraler Bestandteil der Sicherheit der Bevölkerung im Gitschtal. Sollte dieses ausfallen, kann die Sicherheit der GitschtalerInnen nicht mehr in vollem Umfang gewährleistet werden. Auch die Sicherheit der Freiwilligen der Feuerwehr kann nicht gewährleistet werden, wenn man diese mit einem desolaten Fahrzeug zu Einsätzen fahren lässt. Es geht hier um die Sicherheit jedes einzelnen, der in unserer Gemeinde lebt, arbeitet, Verwandte und Freunde besucht oder Urlaub macht. Überdies trifft die gesetzliche Bestimmung zum Erhalt der Feuerwehrfahrzeuge die Gemeinde Gitschtal. § 45 Abs 1 K-FWG lautet (Hervorhebungen durch den Verfasser):

§ 45 Ausrüstung der Feuerwehren

- (1) *Die Gemeinden haben - unbeschadet der Aufgabe des Landesfeuerwehrverbandes nach § 19 Abs. 1 lit. b - **die für die Besorgung der Aufgaben einer Freiwilligen Feuerwehr erforderlichen Geräte, Löschmittel, Einsatzfahrzeuge, Betriebsmittel und sonstige Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung der Feuerwehr zu halten. [...]***

Aufgrund verschiedener Berichte ist derzeit fraglich, ob die Gemeinde Gitschtal ihrer gesetzmäßigen Verpflichtung in Bezug auf das Tanklöschfahrzeug der Feuerwehr Weißbriach nachkommen kann. Das Fahrzeug ist jedenfalls veraltet - eine dringende Sanierung gefordert.

Conclusio

Es ergibt sich, dass hinsichtlich des Feuerwehrhauses Weißbriach und des Tanklöschfahrzeuges der Feuerwehr Weißbriach sofortiger Handlungsbedarf besteht. Die Gemeinde Gitschtal hat den gesetzmäßigen Zustand zu wahren. **Ein entsprechendes Finanzierungskonzept ist durch den zuständigen Ausschuss schnellstmöglich dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.**

Das Gemeinderatskollegium der Gemeinde Gitschtal wird ersucht, dem gestellten Antrag vollumfänglich stattzugeben.

Der Gemeindevorstand als Kollegium hat in seiner Zusammenkunft am 11.08.2021 beraten und ist in Einstimmigkeit zu folgendem Entschluss gekommen:

Aus dem Kreis des Gemeinderatskollegium wird ein Komitee „**Feuerwehr**“ gegründet. Dieses Komitee soll aus 3 Mitgliedern bestehen (je ein Mitglied je Gemeinderatsfraktion), und soll als Bindeglied zwischen Feuerwehr Weißbriach und Gemeinderat fungieren. Soweit notwendig und gewollt wird die Gemeindeverwaltung gerne unterstützend mitwirken.

Aufgaben des Komitees:

FW-Haus:

- ✚ Erhebung der notwendigen Sanierungsmaßnahmen
- ✚ Planung
- ✚ Prioritätenliste
- ✚ Kostenschätzung
- ✚ Finanzierung
- ✚ Präsentation im Gemeinderat zur Beschlussfassung

Tanklöschfahrzeug:

- ✚ Erhebung (Gutachten) einer ev. weiteren Lebensdauer des derzeitigen Fahrzeuges
- ✚ Angebotseinholung zum Ankauf eines Neufahrzeuges
- ✚ Ev. Gegenüberstellung – Ankauf /Reparatur
- ✚ Finanzierung
- ✚ Präsentation im Gemeinderat zur Beschlussfassung

Folgende Personen wurden genannt bzw. vorgeschlagen:

GR Presslauer Andreas (Bindeglied zwischen FW und Gemeinderat)

GR Mag. Salburg Ulrich (Bindeglied zwischen FW und Gemeinderat)

GR Linhard Michael (Bindeglied zwischen FW und Gemeinderat, jedoch auch als Bindeglied zwischen dem zuständigen Landesrat (ev. Hilfeleitung bei der Finanzierung der Maßnahmen) und dem Gemeinderat)

GR Mag. Salburg erkundigt sich, ob es ein Gutachten für das Tanklöschfahrzeug gibt, bzw. wie dies ausschauen soll.

AL Mauschitz ist der Meinung, dass diesbezüglich das „Pickerl“ Auskunft über die Erfordernisse der Verkehrs- und Betriebssicherheit gibt. Ein befugtes Unternehmen kann ev. auch über die „Zukunft“ des Fahrzeuges Auskunft geben.

GR Mag. Salburg möchte ein externes Gutachten von befugten Unternehmen bezüglich des Sanierungsbedarfs des FWGH in Weißbriach einholen. Er ersucht diese Kosten im Budget vorzusehen.

AL Mauschitz erklärt, dass diese Kosten aus dem zuständigen Haushalt vorfinanziert werden können, schlussendlich kostenmäßig jedoch in das Gesamtprojekt „Sanierung FWGH“ miteinfließen muss.

GR Traar ist der Meinung, dass der Vorsitzende auch im „Komitee“ eingebunden sein soll, da er für die Aufgaben der FW zuständig ist.

Dieser erklärt, dass das Komitee Vorarbeiten leistet, er sich jedoch immer wieder über den aktuellen Stand informieren wird.

Nach kurzer weiterer Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag, das vorgeschlagene Komitee mit den besprochenen Aufgaben zu betrauen. Diesem Komitee sollen die gleichen Aufgaben zukommen wie jenen eines „politischen“ Ausschusses. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 11:

Der Vorsitzende erläutert, dass zwei Ansuchen zum Kauf eines Grundstückes im Baulandmodell in Jadersdorf, am Gemeindeamt eingelangt sind:

Ansuchen 1:

Familie Rosi Zivkovic und Dominik Jandl

Schönen Guten Morgen Rudolf,

wie bei unserem letzten Telefonat besprochen, gebe ich hiermit auch nochmal schriftlich unseren Wunsch weiter, das besprochene Grundstück in Jadersdorf zu kaufen.

Wir als einheimische Jungfamilie, möchten zukünftig unseren Lebensmittelpunkt nach Jadersdorf verlegen und unseren Hauptwohnsitz in der Gemeinde melden.

Wir freuen uns von dir zu hören.

Alles Liebe aus Niederösterreich

Diese Anfrage betrifft das Grundstück Parz.: 347/10, KG. St. Lorenzen/G.

Ansuchen 2 - Änderungsansuchen zum Kauf eines Grundstückes im Baulandmodell Jadersdorf

Sehr geehrter Herr Mauschwitz,

bitte den Kaufvertrag lautend auf das Grundstück 347/5 erstellen. Wir entschuldigen uns für die Umstände und bedanken uns für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüße

Fam. Allmaier

Familie Allmaier hat gem. GR-Beschluss vom 06.05.2021 das Grundstück 347/8 zugesprochen bekommen. Scheinbar passt die Planung des Wohnhauses mit der Zufahrt zum Eingangsbereich nicht überein. Gewünscht wäre die Zufahrt über die Schotterstraße im nordöstlichen Teil der Parz. (Servitutsrecht für Landwirte). Um Konflikte zu vermeiden wurde seitens des AL dieser Wunsch abgelehnt. Aus diesem Grund das Änderungsansuchen. Erfahrungen aus der Vergangenheit haben (auch) gezeigt, dass nach Jahren Forderungen entstehen (Asphaltierung, ev. a.m.)





Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag den zwei Ansuchen stattzugeben. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 12:

Auf Ersuchen des Vorsitzenden berichtet GR Mag. Salburg wie folgt:

Folgender Kaufvertrag wurde durch Notar Mag. Traar nach Vorgabe eines, durch im Gemeinderat besprochenen Grundgerüstes erstellt, und durch ihn „überarbeitet“.

Er hat 2 Varianten erarbeitet-bitte gelbe Markierung beachten:

Variante 1:

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. der Gemeinde Gitschtal, A-9622 Weißbriach 202, als Verkäuferin einerseits sowie
2. Herr/Frau, geb. am xx.yy.zzzz, wohnhaft in, als kaufende Partei andererseits

wie folgt:

Rechtsverhältnisse, Kaufobjekt

Die Gemeinde Gitschtal ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 605 KG 75014 St. Lorenzen im Gitschtal. Auf Grund einer vor Abschluss dieses Kaufvertrages durchgeführten Grundstücksteilung wurden die GSt. 347/1, 347/2, 347/3, 347/4, 347/5, 347/6, 347/7, 347/8, 347/9, 347/10 und 347/11 je KG St. Lorenzen im Gitschtal neu gebildet.

Auf Grund eines weiteren vorgehenden Rechtsgeschäftes wird das Gst. 349/1 KG St. Lorenzen im Gitschtal in das öffentliche Gut übernommen. Über dieses Grundstück und über das neu gebildete Gst. 347/1 KG St. Lorenzen im Gitschtal werden alle oben dargestellten neu gebildeten Grundstücke aufgeschlossen.

Das Aufschließungsgrundstück 347/1 KG St. Lorenzen im Gitschtal ist bereits asphaltiert, alle Grundstücke sind mit Infrastrukturleitungen für Strom, Wasser, Kanal und Datenleitung (Glasfaser) aufgeschlossen. Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Datenleitung noch nicht an ein weiteres Datennetz angeschlossen ist. Dies ist auch nicht Gegenstand des vorliegenden Vertrages.

Die Gemeinde Gitschtal hat die Bildung dieses Siedlungsgebietes und die entsprechende Umwidmung dieses Gebietes zum Zweck des Verkaufes der einzelnen neu gebildeten Grundstücke und zum Zweck der Bebauung dieser Grundstücke vorgenommen, dies ausschließlich zur Wohnversorgung der Bevölkerung und somit zur Hauptwohnsitznahme. Die Bebauung durch die einzelnen Käufer zum Zweck der dauernden Wohnsitznahme ist der grundlegende Faktor für den Verkauf der einzelnen Grundstücke.

Die Gemeinde Gitschtal behält sich vor, dieses neu geschaffene Hauptwohnsitz-Wohngebiet in alle Richtungen zu erweitern und plant auch eine entsprechende Erweiterung.

Zum Zweck des Erwerbes eines Grundstückes wird somit der gegenständliche Vertrag unter Beachtung des oben genannten Vertragszweckes abgeschlossen. Der kaufenden Partei ist bekannt, dass mit weiteren Kaufwerbem ähnliche Verträge abgeschlossen werden, wobei sich die Gemeinde Gitschtal ausdrücklich auch das Recht vorbehält, die weiteren Verträge unter anderen Vertragsbedingungen abzuschließen. Die kaufende Partei bestätigt, in Kenntnis des oben genannten Vertragszweckes zu sein und auch in Kenntnis des Teilbaugebietes, welchen die Gemeinde Gitschtal für dieses neue Wohngebiet erlassen hat.

Kaufobjekt dieses Vertrages ist das neu gebildete Gst., KG St. Lorenzen im Gitschtal im Ausmaß von 860 m², welches grundbücherlich lastenfrei ist.

I. Kaufvereinbarung

Die Verkäuferin verkauft und übergibt hiermit an die kaufende Partei und diese kauft und übernimmt von der Ersteren in ihren Besitz und in ihr Eigentum das zuvor dargestellte Kaufobjekt nach den weiteren Bestimmungen dieses Vertrages samt allen damit verbundenen Rechten, Pflichten, Zubehör und Zugehör, nach Maßgabe des bisherigen Besitzrechtes und Besitzstandes. Der kaufenden Partei werden auch alle bei Vertragsabschluss bekannten und unbekanntem Schadenersatz- und Gewährleistungsforderungen der Verkäuferin gegenüber Dritten hinsichtlich des Kaufobjektes abgetreten.

II. Kaufpreis

Der Kaufpreis pro m² wird der Betrag von € 50,-- und insgesamt daher der Pauschalkaufpreis von €,-- (EURO) und verpflichtet sich die kaufende Partei, diesen sowie den zur Bezahlung der Grunderwerbsteuer erforderlichen Betrag von €,-- und den zur Bezahlung der gerichtlichen

Eintragungsgebühr erforderlichen Betrag von €,-- jeweils binnen 4 Wochen nach allseitiger Vertragsunterfertigung unabhängig von der Rechtswirksamkeit dieses Vertrages auf das ihm bekannt gegebene Treuhandkonto des Vertragsverfassers zu erlegen. Der Treuhänder wird von den Vertragsteilen angewiesen, den Kaufpreis samt Anlagezinsen, abzüglich KEST und Bankspesen zunächst zur allfälligen Lastenfreistellung im vereinbarten Umfang zu verwenden, den von der Verkäuferin zu tragenden ImmoEST-Betrag zu entrichten und den verbleibenden Restbetrag Zug um Zug gegen Einverleibung des Eigentumsrechtes für den Käufer an die Verkäuferin nach deren Weisung auszubezahlen und die auf die Grunderwerbsteuer und die gerichtliche Eintragungsgebühr jeweils entfallenden Beträge an die vorschreibenden Stellen zu überweisen. Dem Vertragsverfasser wird somit der unwiderrufliche Auftrag zur Grunderwerbsteuer selbstberechnung und Selbstberechnung der gerichtlichen Eintragungsgebühr erteilt.

Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen gilt das Datum des Einlangens auf dem Treuhandkonto.

Für den Fall des Zahlungsverzuges werden 8 % Verzugszinsen p. a. vereinbart.

Die Verkäuferin verzichtet auf einen Nachweis der Zahlungsfähigkeit des Käufers.

Sollte die kaufende Partei ihrer Zahlungspflicht nicht bis zur Fälligkeit nachkommen, steht der Verkäuferin das Recht zu, von diesem Vertrag unter Aufrechterhaltung von Schadenersatzansprüchen durch schriftliche Erklärung gegenüber der kaufenden Partei nach einer schriftlichen Nachfristsetzung von 14 Tagen wahlweise zurückzutreten oder auf Erfüllung des Vertrages zu bestehen.

Zur Sicherung der Ansprüche der kaufenden Partei verpflichtet sich die Verkäuferin, beim zuständigen Grundbuchsgericht den Beschluss der Rangordnung der beabsichtigten Veräußerung zu erwirken, der von den Vertragsteilen gemeinsam dem Urkundenverfasser zur grundbücherlichen Durchführung dieses Rechtsgeschäftes gewidmet wird.

III. Gewährleistung

Die Verkäuferin haftet nicht für ein bestimmtes Ausmaß, eine andere bestimmte Beschaffenheit oder einen bestimmten Zustand des Kaufobjektes, welches die kaufende Partei aus eigener Wahrnehmung hinreichend zu kennen erklärt.

Die Verkäuferin haftet jedoch dafür, dass:

- das Kaufobjekt frei von bücherlichen und außerbücherlichen Lasten in das Eigentum der kaufenden Partei übergeht.
- hinsichtlich des Kaufobjektes keine Bestandrechte oder sonstige Rechte zugunsten Dritter bestehen.
- hinsichtlich des Kaufobjektes alle öffentlichen Abgaben und Steuern bezahlt sind und dieses somit frei von solchen Lasten in das Eigentum der kaufenden Partei übergeht.
- sich in der Nähe des Kaufobjektes (im Wesentlichen: an der Grundstücksgrenze) Infrastrukturanschlüsse für Strom, Wasser und Kanal befinden.

- die Grenzen des Kaufobjektes unstrittig und vermarktet sind.
- die Zufahrt über die Gst. 349/1 und 347/1 je KG St. Lorenzen im Gitschtal im öffentlichen Gut bzw. im Eigentum der Gemeinde Gitschtal stehen, sodass die unentgeltliche Zufahrt über diese Grundstücke gesichert ist.

Im Übrigen wird jede darüber hinausgehende Gewährleistung der Verkäuferin ausgeschlossen.

Festgehalten wird, dass das Kaufobjekt nicht im Verdachtsflächenkataster oder Altlastenatlas des Umweltbundesamtes verzeichnet ist und erklärt die Verkäuferin, dass ihr keine Altlasten bzw. Kontaminierungen bekannt sind.

V. Bebauungsverpflichtung

Die Vertragsteile halten fest, dass ein grundlegender Zweck dieses Kaufvertrages die Bebauung des Kaufobjektes ist, dies mit einem Gebäude zur Hauptwohnsitznahme durch die kaufende Partei. Diese widmungsgemäße Verwendung des Kaufobjektes ist sicherzustellen. Die kaufende Partei verpflichtet sich hiermit, das Kaufobjekt binnen drei Jahren ab grundbücherlicher Eintragung des Eigentumsrechtes für die kaufende Partei selbst zu bebauen bzw. bebauen zu lassen. Unter Bebauung im Sinne dieses Vertragspunktes ist zu verstehen:

Die Fertigstellung eines widmungsgemäßen Gebäudes, das zur dauernden Verwendung als Hauptwohnsitz geeignet ist (Vollendung des Gebäudes im Sinne der Kärntner Bauordnung).

Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe wird die Gemeinde Gitschtal eine angemessene Frist zur Verlängerung der widmungsgemäßen Bebauung gewähren.

- a) Zur Sicherstellung der vertragsmäßig begründeten Ansprüche der Gemeinde Gitschtal bestellt die kaufende Partei zugunsten der Gemeinde Gitschtal für ein Zuwiderhandeln bzw. bei Verletzung der vertragsgemäßen Bebauungsverpflichtung einschließlich aller daraus resultierenden Ersatzansprüche eine Kautions in der Höhe von € 25,--/m² des Kaufobjektes. Die Gemeinde Gitschtal ist berechtigt, die Kautions in voller Höhe, als Vertragsstrafe, in Anspruch zu nehmen, wenn die kaufende Partei ihren Pflichten gemäß obigem Vertragspunkt nicht in der oben erwähnten Frist erfüllt hat. Die Inanspruchnahme der Kautions erfolgt durch schriftliche Erklärung samt Begründung mittels Einschreibebrief an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift (hilfsweise an die in diesem Vertrag genannte Anschrift der kaufenden Partei). Bei Inanspruchnahme ist die Kautions binnen sieben Tagen zur Zahlung fällig. Die Gemeinde Gitschtal erklärt Rechtsannahme.

Die kaufende Partei verpflichtet sich, bei Veräußerungen des betroffenen Grundstückes jeder Art oder bei Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten, wie Bau- oder Bestandsrechten, die Bebauungspflicht gemäß diesem Vertragspunkt und die Verpflichtung zur Hauptwohnsitznahme gemäß VI. auf den Rechtsnachfolger zu überbinden, dies mit der Weiterüberbindungspflicht auf allfällige weitere Rechtsnachfolger. Die kaufende Partei verpflichtet sich somit binnen vier Wochen nach allseitiger Vertragsunterfertigung eine dem Kautionsbetrag entsprechende Bankgarantie eines inländischen Bankinstitutes auszuhändigen, mit welcher sich die garantierende Bank verpflichtet, über schriftliches Verlangen der Gemeinde Gitschtal ohne Prüfung des Rechtsgrundes

den Kautionsbetrag zu bezahlen. Die Laufzeit der Bankgarantie endet vier Jahre nach grundbücherlicher Durchführung dieses Kaufvertrages und ist bis dahin unwiderruflich. Die Gemeinde Gitschtal darf die Bankgarantie nur dann ausnutzen, wenn die kaufende Partei die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Bebauung nicht fristgerecht erfüllt hat. Die Kosten der Bankgarantie trägt die kaufende Partei. Die Gemeinde Gitschtal verpflichtet sich hiermit, bei fristgerechter Erfüllung der Bauungsverpflichtung die Bankgarantie unverzüglich an die kaufende Partei ohne weitere Inanspruchnahme zurückzustellen. Für den Fall, dass die kaufende Partei ihrer Verpflichtung zum Erlag der Bankgarantie nicht fristgerecht nachkommt, steht der Gemeinde Gitschtal das Recht zu, von diesem Kaufvertrag unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen unter Aufrechterhaltung von Schadenersatzansprüchen zurückzutreten oder auf Vertragserfüllung zu bestehen. Der Vertragsrücktritt oder eine allfällige Verlängerung der Erlagsfrist hat jeweils schriftlich zu erfolgen.

- b) Die kaufende Partei räumt hiermit der Gemeinde Gitschtal das Recht ein, das vertragsgegenständliche GSt. KG St. Lorenzen im Gitschtal zurückzukaufen und somit wiederum in ihr Eigentum zu übernehmen, wenn die kaufende Partei ihrer oben dargestellten Bauungsverpflichtung nicht nachkommt. Die kaufende Partei räumt der Gemeinde Gitschtal somit das grundbücherlich sicherzustellende Wiederkaufsrecht am GSt. KG St. Lorenzen im Gitschtal ein. Im Falle der Ausübung des Wiederkaufsrechtes gilt ein Wiederkaufspreis von € 40,-/m² als vereinbart. Sämtliche Einrichtungen und Anlagen, die sich bei Ausübung des Wiederkaufsrechtes auf dem kaufgegenständlichen Grundstück befinden, gehen in das Eigentum der Gemeinde Gitschtal über. Im Falle der Ausübung des Wiederkaufsrechtes ist die kaufende Partei verpflichtet, unverzüglich alle Unterlagen grundbuchsfähig zu unterfertigen, die zur grundbücherlichen Durchführung der Übertragung des Eigentumsrechtes an die Gemeinde Gitschtal erforderlich sind. Die Ausübung des Wiederkaufsrechtes erfolgt durch schriftliche Erklärung der Gemeinde Gitschtal gegenüber der kaufenden Partei. Vereinbarungsgemäß ist gegenüber dem Grundbuchsgericht kein weiterer Nachweis darüber zu erbringen, dass das Recht zur Ausübung des Wiederkaufsrechtes durch die Gemeinde Gitschtal entstanden ist. Eine Wertsicherung des Wiederkaufspreises wird ausdrücklich nicht vereinbart. Die Gemeinde Gitschtal erklärt dazu Rechtsannahme und es wird grundbücherliche Sicherstellung des Wiederkaufsrechtes vereinbart. Die Vertragsteile kommen überein und anerkennen, dass die Ausübung des Wiederkaufsrechtes zu einem geringeren Preis gegenüber dem Erwerbspreis gewollt und beabsichtigt ist, da die Ausübung dieses Rechtes erst bei einem Verstoß der kaufenden Partei gegen eine wesentlichste Vertragsbestimmung, nämlich der Nichterfüllung des wesentlichsten Vertragszweckes möglich ist.

Die Gemeinde Gitschtal ist berechtigt, bei Nichterfüllung der Bauungsverpflichtung die Rechtsfolgen gemäß oben a) oder gemäß oben b) kumulativ einzuleiten, sodass der Verfall der Kautions als Vertragsstrafe neben der Verpflichtung zur Rückübertragung des Eigentums besteht.

VI. Verpflichtung zur Hauptwohnsitznahme

Eine weitere wesentliche vertragliche Verpflichtung der kaufenden Partei ist es, in dem auf dem kaufgegenständlichen Grundstück fertig gestellten Wohnobjekt den Hauptwohnsitz zu begründen.

Vereinbarungsgemäß hat die kaufende Partei zumindest **5 Jahre** ab Baufertigstellung des auf dem Kaufobjekt errichteten Wohngebäude, dort ihren Hauptwohnsitz zu begründen.

Sollte die kaufende Partei dieser Pflicht nicht nachkommen, hat sie der Gemeinde Gitschtal eine Vertragsstrafe in der Höhe von € 7.000,-- zu leisten, dies binnen sechs Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde Gitschtal. Die Vertragsstrafe ist gerechtfertigt auf Grund des Entfalles von Ertragsanteilen, also jener Teile der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die auf die Länder und länderweise auf die **Gemeinden** nach einem im Finanzausgleichsgesetz (FAG) festgesetzten Verteilungsschlüssel aufgeteilt werden, welchen die Gemeinde Gitschtal erleidet, sollte die kaufende Partei keinen Hauptwohnsitz begründen.

Die entsprechende Zahlung hat über erste Aufforderung durch die Gemeinde Gitschtal hin zu erfolgen, für den Fall des Zahlungsverzuges gelten 8 % Verzugszinsen als vereinbart.

Die Verpflichtung zur Leistung dieser Vertragsstrafe ist unabhängig von einer allfälligen Inanspruchnahme der Garantie bei Verstoß gegen die Bebauungsverpflichtung gemäß Vertragspunkt V. a). oder der Ausübung des Wiederkaufsrechtes.

Die Vertragsteile anerkennen diese Vertragsstrafe als angemessen, da die Gemeinde Gitschtal einerseits erhebliche Mittel zur Errichtung des in der Präambel dargestellten Siedlungsgebietes aufgewendet hat und andererseits die kaufende Partei bereits vor Vertragsabschluss auf den Hauptzweck dieses Vertrages, die Schaffung von Wohnraum für (künftige) Gemeindebürger mit Hauptwohnsitz hingewiesen wurde und in diesen eingewilligt hat.

VII. Rechtswirksamkeit, Übergabestichtag

Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes in den tatsächlichen Besitz der kaufenden Partei gilt mit dem 7. Tag, der auf den Erlag des gesamten Kaufpreises samt Kaufnebenkosten am Treuhandkonto des Vertragsverfassers folgt, als vollzogen. Von diesem Zeitpunkt an treffen sie, Last, Gefahr und Zufall in Ansehung des Kaufobjektes. Von da an trägt diese auch die Steuern und öffentlichen Abgaben für das Kaufobjekt.

Die Rechtswirksamkeit (mit Ausnahme der Vertragspunkte III. und IV., die mit allseitiger Vertragsunterfertigung rechtswirksam werden) ist vereinbarungsgemäß aufschiebend bedingt durch die Erteilung der Negativbestätigung nach dem Kärntner Grundverkehrsgesetz.

Die kaufende Partei ist österreichische Staatsbürgerin.

VIII. Grundbuchshandlungen

Die Vertragsteile bewilligen auch über alleiniges Ansuchen nur eines von ihnen in der Liegenschaft EZ 605 KG 75014 St. Lorenzen im Gitschtal nachstehende Grundbuchshandlungen:

die Abschreibung des GSt. KG St. Lorenzen im Gitschtal, die Eröffnung einer neuen Einlagezahl hierfür in der KG St. Lorenzen im Gitschtal und darin:

die Einverleibung des Eigentumsrechts an....., geb. am xx.yy.zzzz die Einverleibung des Wiederkaufsrechtes gemäß Vertragspunkt V. b) für die Gemeinde Gitschtal

IX. Kosten und Gebühren, Immobilienertragsteuer

Alle mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Grunderwerbsteuern und Gebühren trägt die kaufende Partei, die auch den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat im Innenverhältnis, bei Haftung aller Vertragsteile dafür zur ungeteilten Hand im Außenverhältnis. Ihr gehört die Urschrift dieses Vertrages, während den anderen Vertragsteilen über Begehren eine einfache oder beglaubigte Vertragsabschrift ausgefolgt wird. Die Verkäuferin erklärt in Kenntnis ihrer Immobilienertragsteuerpflicht zu sein und sie ermächtigt den Treuhänder zur Steuerentrichtung aus dem Kaufpreiserlag sowie zum Einbehalt der Steuerberechnungskosten. Sie erteilt dem Vertragsverfasser den Auftrag zur Berechnung der Immobilienertragsteuer, erklärt, dass die dazu gemachten Angaben vollständig und richtig sind und verpflichtet, den Vertragsverfasser diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Die Kosten für die Berechnung der Immobilienertragsteuer trägt die Verkäuferin.

X. Vollmacht

Die Vertragsteile bevollmächtigen Frau Sigrid Regittnig geboren am xx.yy.zzzz Notariatsangestellte, p.A. Notariat Mag. Markus Traar, Hermagor-Presseggersee sämtliche Änderungen dieses Vertrages oder Nachträge dazu, die zu dessen grundbücherlichen Durchführung notwendig sind, vorzunehmen und beglaubigt zu unterfertigen, Grundbuchsgesuche einzubringen und gerichtliche Beschlüsse aller Art in Empfang zu nehmen.

Hermagor, am

Käufer x, geb. am xx.yy.zzzz

Für die
Gemeinde Gitschtal

Der Bürgermeister:
(Christian Müller)

Mitglied des Gemeindevorstandes:
(Gucher Astrid, Vzbgm.)

Diesem Vertrag liegt der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal vom 02.09.2021 zugrunde.

Mitglied des Gemeinderates:
.....
(Lackner Josef, GV)

Variante 2:

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen

3. der Gemeinde Gitschtal, A-9622 Weißbriach 202, als Verkäuferin einerseits sowie
 4. Herr/Frau, geb. am xx.yy.zzzz, wohnhaft in, als kaufende Partei andererseits
- wie folgt:

Rechtsverhältnisse, Kaufobjekt

Die Gemeinde Gitschtal ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 605 KG 75014 St. Lorenzen im Gitschtal. Auf Grund einer vor Abschluss dieses Kaufvertrages durchgeführten Grundstücksteilung wurden die Gst. 347/1, 347/2, 347/3, 347/4, 347/5, 347/6, 347/7, 347/8, 347/9, 347/10 und 347/11 je KG St. Lorenzen im Gitschtal neu gebildet.

Auf Grund eines weiteren vorgehenden Rechtsgeschäftes wird das Gst. 349/1 KG St. Lorenzen im Gitschtal in das öffentliche Gut übernommen. Über dieses Grundstück und über das neu gebildete Gst. 347/1 KG St. Lorenzen im Gitschtal werden alle oben dargestellten neu gebildeten Grundstücke aufgeschlossen.

Das Aufschließungsgrundstück 347/1 KG St. Lorenzen im Gitschtal ist bereits asphaltiert, alle Grundstücke sind mit Infrastrukturleitungen für Strom, Wasser, Kanal und Datenleitung (Glasfaser) aufgeschlossen. Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Datenleitung noch nicht an ein weiteres Datennetz angeschlossen ist. Dies ist auch nicht Gegenstand des vorliegenden Vertrages.

Die Gemeinde Gitschtal hat die Bildung dieses Siedlungsgebietes und die entsprechende Umwidmung dieses Gebietes zum Zweck des Verkaufes der einzelnen neu gebildeten Grundstücke und zum Zweck der Bebauung dieser Grundstücke vorgenommen, dies ausschließlich zur Wohnversorgung der Bevölkerung und somit zur Hauptwohnsitznahme. Die Bebauung durch die einzelnen Käufer zum Zweck der dauernden Wohnsitznahme ist der grundlegende Faktor für den Verkauf der einzelnen Grundstücke.

Die Gemeinde Gitschtal behält sich vor, dieses neu geschaffene Hauptwohnsitz-Wohngebiet in alle Richtungen zu erweitern und plant auch eine entsprechende Erweiterung.

Zum Zweck des Erwerbes eines Grundstückes wird somit der gegenständliche Vertrag unter Beachtung des oben genannten Vertragszweckes abgeschlossen. Der kaufenden Partei ist bekannt, dass mit weiteren Kaufwerbern ähnliche Verträge abgeschlossen werden, wobei sich die Gemeinde Gitschtal ausdrücklich auch das Recht vorbehält, die weiteren Verträge unter anderen Vertragsbedingungen abzuschließen. Die kaufende Partei bestätigt, in Kenntnis des oben genannten Vertragszweckes zu sein und auch in Kenntnis des Teilbebauungsplanes, welchen die Gemeinde Gitschtal für dieses neue Wohngebiet erlassen hat.

Kaufobjekt dieses Vertrages ist das neu gebildete Gst., KG St. Lorenzen im Gitschtal im Ausmaß von 860 m², welches grundbücherlich lastenfrei ist.

IV. Kaufvereinbarung

Die Verkäuferin verkauft und übergibt hiermit an die kaufende Partei und diese kauft und übernimmt von der Ersteren in ihren Besitz und in ihr Eigentum das zuvor dargestellte Kaufobjekt nach den weiteren Bestimmungen dieses Vertrages samt allen damit verbundenen Rechten, Pflichten, Zubehör und Zugehör, nach Maßgabe des bisherigen Besitzrechtes und Besitzstandes. Der kaufenden Partei werden auch alle bei Vertragsabschluss bekannten und unbekanntem Schadenersatz- und Gewährleistungsforderungen der Verkäuferin gegenüber Dritten hinsichtlich des Kaufobjektes abgetreten.

V. Kaufpreis

Der Kaufpreis pro m² wird der Betrag von € 50,-- und insgesamt daher der Pauschalkaufpreis von €,-- (EURO) und verpflichtet sich die kaufende Partei, diesen sowie den zur Bezahlung der Grunderwerbsteuer erforderlichen Betrag von €,-- und den zur Bezahlung der gerichtlichen Eintragungsgebühr erforderlichen Betrag von €,-- jeweils binnen 4 Wochen nach allseitiger Vertragsunterfertigung unabhängig von der Rechtswirksamkeit dieses Vertrages auf das ihm bekannt gegebene Treuhandkonto des Vertragsverfassers zu erlegen. Der Treuhänder wird von den Vertragsteilen angewiesen, den Kaufpreis samt Anlagezinsen, abzüglich KEST und Bankspesen zunächst zur allfälligen Lastenfreistellung im vereinbarten Umfang zu verwenden, den von der Verkäuferin zu tragenden ImmoEST-Betrag zu entrichten und den verbleibenden Restbetrag Zug um Zug gegen Einverleibung des Eigentumsrechtes für den Käufer an die Verkäuferin nach deren Weisung auszubezahlen und die auf die Grunderwerbsteuer und die gerichtliche Eintragungsgebühr jeweils entfallenden Beträge an die vorschreibenden Stellen zu überweisen. Dem Vertragsverfasser wird somit der unwiderrufliche Auftrag zur Grunderwerbsteuer selbstberechnung und Selbstberechnung der gerichtlichen Eintragungsgebühr erteilt.

Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen gilt das Datum des Einlangens auf dem Treuhandkonto.

Für den Fall des Zahlungsverzuges werden 8 % Verzugszinsen p. a. vereinbart.

Die Verkäuferin verzichtet auf einen Nachweis der Zahlungsfähigkeit des Käufers.

Sollte die kaufende Partei ihrer Zahlungspflicht nicht bis zur Fälligkeit nachkommen, steht der Verkäuferin das Recht zu, von diesem Vertrag unter Aufrechterhaltung von Schadenersatzansprüchen durch schriftliche Erklärung gegenüber der kaufenden Partei nach einer schriftlichen Nachfristsetzung von 14 Tagen wahlweise zurückzutreten oder auf Erfüllung des Vertrages zu bestehen.

Zur Sicherung der Ansprüche der kaufenden Partei verpflichtet sich die Verkäuferin, beim zuständigen Grundbuchsgericht den Beschluss der Rangordnung der beabsichtigten Veräußerung zu erwirken, der von den Vertragsteilen gemeinsam dem Urkundenverfasser zur grundbücherlichen Durchführung dieses Rechtsgeschäftes gewidmet wird.

VI. Gewährleistung

Die Verkäuferin haftet nicht für ein bestimmtes Ausmaß, eine andere bestimmte Beschaffenheit oder einen bestimmten Zustand des Kaufobjektes, welches die kaufende Partei aus eigener Wahrnehmung hinreichend zu kennen erklärt.

Die Verkäuferin haftet jedoch dafür, dass:

- das Kaufobjekt frei von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten in das Eigentum der kaufenden Partei übergeht.
- hinsichtlich des Kaufobjektes keine Bestandrechte oder sonstige Rechte zugunsten Dritter bestehen.
- hinsichtlich des Kaufobjektes alle öffentlichen Abgaben und Steuern bezahlt sind und dieses somit frei von solchen Lasten in das Eigentum der kaufenden Partei übergeht.
- sich in der Nähe des Kaufobjektes (im Wesentlichen: an der Grundstücksgrenze) Infrastrukturanschlüsse für Strom, Wasser und Kanal befinden.
- die Grenzen des Kaufobjektes unstrittig und vermarktet sind.
- die Zufahrt über die Gst. 349/1 und 347/1 je KG St. Lorenzen im Gitschtal im öffentlichen Gut bzw. im Eigentum der Gemeinde Gitschtal stehen, sodass die unentgeltliche Zufahrt über diese Grundstücke gesichert ist.

Im Übrigen wird jede darüber hinausgehende Gewährleistung der Verkäuferin ausgeschlossen.

Festgehalten wird, dass das Kaufobjekt nicht im Verdachtsflächenkataster oder Altlastenatlas des Umweltbundesamtes verzeichnet ist und erklärt die Verkäuferin, dass ihr keine Altlasten bzw. Kontaminierungen bekannt sind.

V. Bebauungsverpflichtung

Die Vertragsteile halten fest, dass ein grundlegender Zweck dieses Kaufvertrages die Bebauung des Kaufobjektes ist, dies mit einem Gebäude zur Hauptwohnsitznahme durch die kaufende Partei. Diese widmungsgemäße Verwendung des Kaufobjektes ist sicherzustellen. Die kaufende Partei verpflichtet sich hiermit, das Kaufobjekt binnen drei Jahren ab grundbücherlicher Eintragung des Eigentumsrechtes für die kaufende

Partei selbst zu bebauen bzw. bebauen zu lassen. Unter Bebauung im Sinne dieses Vertragspunktes ist zu verstehen:

Die Fertigstellung eines widmungsgemäßen Gebäudes, das zur dauernden Verwendung als Hauptwohnsitz geeignet ist (Vollendung des Gebäudes im Sinne der Kärntner Bauordnung).

Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe wird die Gemeinde Gitschtal eine angemessene Frist zur Verlängerung der widmungsgemäßen Bebauung gewähren.

- c) Zur Sicherstellung der vertragsmäßig begründeten Ansprüche der Gemeinde Gitschtal bestellt die kaufende Partei zugunsten der Gemeinde Gitschtal für ein Zuwiderhandeln bzw. bei Verletzung der vertragsgemäßen Bebauungsverpflichtung einschließlich aller daraus resultierenden Ersatzansprüche eine Kautions in der Höhe von € 25,--/m² des Kaufobjektes. Die Gemeinde Gitschtal ist berechtigt, die Kautions in voller Höhe, als Vertragsstrafe, in Anspruch zu nehmen, wenn die kaufende Partei ihren Pflichten gemäß obigem Vertragspunkt nicht in der oben erwähnten Frist erfüllt hat. Die Inanspruchnahme der Kautions erfolgt durch schriftliche Erklärung samt Begründung mittels Einschreibebrief an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift (hilfsweise an die in diesem Vertrag genannte Anschrift der kaufenden Partei). Bei Inanspruchnahme ist die Kautions binnen sieben Tagen zur Zahlung fällig. Die Gemeinde Gitschtal erklärt Rechtsannahme.

Die kaufende Partei verpflichtet sich, bei Veräußerungen des betroffenen Grundstückes jeder Art oder bei Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten, wie Bau- oder Bestandsrechten, die Bebauungspflicht gemäß diesem Vertragspunkt und die Verpflichtung zur Hauptwohnsitznahme gemäß VI. auf den Rechtsnachfolger zu überbinden, dies mit der Weiterüberbindungspflicht auf allfällige weitere Rechtsnachfolger. Die kaufende Partei verpflichtet sich somit binnen vier Wochen nach allseitiger Vertragsunterfertigung eine dem Kautionsbetrag entsprechende Bankgarantie eines inländischen Bankinstitutes auszuhändigen, mit welcher sich die garantierende Bank verpflichtet, über schriftliches Verlangen der Gemeinde Gitschtal ohne Prüfung des Rechtsgrundes den Kautionsbetrag zu bezahlen. Die Laufzeit der Bankgarantie endet vier Jahre nach grundbücherlicher Durchführung dieses Kaufvertrages und ist bis dahin unwiderruflich. Die Gemeinde Gitschtal darf die Bankgarantie nur dann ausnutzen, wenn die kaufende Partei die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Bebauung nicht fristgerecht erfüllt hat. Die Kosten der Bankgarantie trägt die kaufende Partei. Die Gemeinde Gitschtal verpflichtet sich hiermit, bei fristgerechter Erfüllung der Bebauungsverpflichtung die Bankgarantie unverzüglich an die kaufende Partei ohne weitere Inanspruchnahme zurückzustellen. Für den Fall, dass die kaufende Partei ihrer Verpflichtung zum Erlag der Bankgarantie nicht fristgerecht nachkommt, steht der Gemeinde Gitschtal das Recht zu, von diesem Kaufvertrag unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen unter Aufrechterhaltung von Schadenersatzansprüchen zurückzutreten oder auf Vertragserfüllung zu bestehen. Der Vertragsrücktritt oder eine allfällige Verlängerung der Erlagsfrist hat jeweils schriftlich zu erfolgen.

- d) Die kaufende Partei räumt hiermit der Gemeinde Gitschtal das Recht ein, das vertragsgegenständliche Gst. KG St. Lorenzen im Gitschtal zurückzukaufen und somit wiederum in ihr Eigentum zu übernehmen, wenn die kaufende Partei ihrer oben dargestellten Bebauungsverpflichtung nicht nachkommt. Die kaufende Partei räumt der Gemeinde Gitschtal somit das grundbücherlich sicherzustellende

Wiederkaufsrecht am Gst. KG St. Lorenzen im Gitschtal ein. Im Falle der Ausübung des Wiederkaufsrechtes gilt ein Wiederkaufspreis von € 40,--/m² als vereinbart. Sämtliche Einrichtungen und Anlagen, die sich bei Ausübung des Wiederkaufsrechtes auf dem kaufgegenständlichen Grundstück befinden, gehen in das Eigentum der Gemeinde Gitschtal über. Im Falle der Ausübung des Wiederkaufsrechtes ist die kaufende Partei verpflichtet, unverzüglich alle Unterlagen grundbuchsfähig zu unterfertigen, die zur grundbücherlichen Durchführung der Übertragung des Eigentumsrechtes an die Gemeinde Gitschtal erforderlich sind. Die Ausübung des Wiederkaufsrechtes erfolgt durch schriftliche Erklärung der Gemeinde Gitschtal gegenüber der kaufenden Partei. Vereinbarungsgemäß ist gegenüber dem Grundbuchsgericht kein weiterer Nachweis darüber zu erbringen, dass das Recht zur Ausübung des Wiederkaufsrechtes durch die Gemeinde Gitschtal entstanden ist. Eine Wertsicherung des Wiederkaufspreises wird ausdrücklich nicht vereinbart. Die Gemeinde Gitschtal erklärt dazu Rechtsannahme und es wird grundbücherliche Sicherstellung des Wiederkaufsrechtes vereinbart.

Die Vertragsteile kommen überein und anerkennen, dass die Ausübung des Wiederkaufsrechtes zu einem geringeren Preis gegenüber dem Erwerbspreis gewollt und beabsichtigt ist, da die Ausübung dieses Rechtes erst bei einem Verstoß der kaufenden Partei gegen eine wesentlichste Vertragsbestimmung, nämlich der Nichterfüllung des wesentlichsten Vertragszweckes möglich ist.

Die Gemeinde Gitschtal ist berechtigt, bei Nichterfüllung der Bebauungsverpflichtung die Rechtsfolgen gemäß oben a) oder gemäß oben b) alternativ einzuleiten, sodass die Gemeinde bei Ausübung des Wiederkaufsrechtes, die Bestellte Kautions an die kaufende Partei rückzuerstatten hat.

VI.

Verpflichtung zur Hauptwohnsitznahme

Eine weitere wesentliche vertragliche Verpflichtung der kaufenden Partei ist es, in dem auf dem kaufgegenständlichen Grundstück fertig gestellten Wohnobjekt den Hauptwohnsitz zu begründen.

Vereinbarungsgemäß hat die kaufende Partei zumindest **5 Jahre** ab Baufertigstellung des auf dem Kaufobjekt errichteten Wohngebäude, dort ihren Hauptwohnsitz zu begründen.

Sollte die kaufende Partei dieser Pflicht nicht nachkommen, hat sie der Gemeinde Gitschtal eine Vertragsstrafe in der Höhe von € 7.000,-- zu leisten, dies binnen sechs Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde Gitschtal. Die Vertragsstrafe ist gerechtfertigt auf Grund des Entfalles von Ertragsanteilen, also jener Teile der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die auf die Länder und länderweise auf die **Gemeinden** nach einem im Finanzausgleichsgesetz (FAG) festgesetzten Verteilungsschlüssel aufgeteilt werden, welchen die Gemeinde Gitschtal erleidet, sollte die kaufende Partei keinen Hauptwohnsitz begründen.

Die entsprechende Zahlung hat über erste Aufforderung durch die Gemeinde Gitschtal hin zu erfolgen, für den Fall des Zahlungsverzuges gelten 8 % Verzugszinsen als vereinbart.

Die Verpflichtung zur Leistung dieser Vertragsstrafe ist unabhängig von einer allfälligen Inanspruchnahme der Garantie bei Verstoß gegen die Bebauungsverpflichtung gemäß Vertragspunkt V. a).

Die Vertragsteile anerkennen diese Vertragsstrafe als angemessen, da die Gemeinde Gitschtal einerseits erhebliche Mittel zur Errichtung des in der Präambel dargestellten Siedlungsgebietes aufgewendet hat und andererseits die kaufende Partei bereits vor Vertragsabschluss auf den Hauptzweck dieses Vertrages, die Schaffung von Wohnraum für (künftige) Gemeindebürger mit Hauptwohnsitz hingewiesen wurde und in diesen eingewilligt hat.

Für den Fall, dass die Gemeinde Gitschtal, wegen Verstoß gegen die Bebauungsverpflichtung gemäß V.b.) ihr Wiederkaufsrecht ausübt, entfällt die Verpflichtung der kaufenden Partei zur Zahlung der Vertragsstrafe gemäß diesem Punkt, da in diesem Fall die Begründung des Hauptwohnsitzes nicht möglich ist.

XI. Rechtswirksamkeit, Übergabestichtag

Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes in den tatsächlichen Besitz der kaufenden Partei gilt mit dem 7. Tag, der auf den Erlag des gesamten Kaufpreises samt Kaufnebenkosten am Treuhandkonto des Vertragsverfassers folgt, als vollzogen. Von diesem Zeitpunkt an treffen sie, Last, Gefahr und Zufall in Ansehung des Kaufobjektes. Von da an trägt diese auch die Steuern und öffentlichen Abgaben für das Kaufobjekt.

Die Rechtswirksamkeit (mit Ausnahme der Vertragspunkte III. und IV., die mit allseitiger Vertragsunterfertigung rechtswirksam werden) ist vereinbarungsgemäß aufschiebend bedingt durch die Erteilung der Negativbestätigung nach dem Kärntner Grundverkehrsgesetz.

Die kaufende Partei ist österreichische Staatsbürgerin.

XII. Grundbuchhandlungen

Die Vertragsteile bewilligen auch über alleiniges Ansuchen nur eines von ihnen in der Liegenschaft EZ 605 KG 75014 St. Lorenzen im Gitschtal nachstehende Grundbuchhandlungen:

die Abschreibung des Gst. KG St. Lorenzen im Gitschtal, die Eröffnung einer neuen Einlagezahl hierfür in der KG St. Lorenzen im Gitschtal und darin:

die Einverleibung des Eigentumsrechts an....., geb. am xx.yy.zzzz die Einverleibung des Wiederkaufsrechtes gemäß Vertragspunkt V. b) für die Gemeinde Gitschtal

XIII. Kosten und Gebühren, Immobilienertragsteuer

Alle mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Grunderwerbsteuern und Gebühren trägt die kaufende Partei,

die auch den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat im Innenverhältnis, bei Haftung aller Vertragsteile dafür zur ungeteilten Hand im Außenverhältnis. Ihr gehört die Urschrift dieses Vertrages, während den anderen Vertragsteilen über Begehren eine einfache oder beglaubigte Vertragsabschrift ausgefolgt wird. Die Verkäuferin erklärt in Kenntnis ihrer Immobilienertragsteuerpflicht zu sein und sie ermächtigt den Treuhänder zur Steuerentrichtung aus dem Kaufpreiserlag sowie zum Einbehalt der Steuerberechnungskosten. Sie erteilt dem Vertragsverfasser den Auftrag zur Berechnung der Immobilienertragsteuer, erklärt, dass die dazu gemachten Angaben vollständig und richtig sind und verpflichtet, den Vertragsverfasser diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Die Kosten für die Berechnung der Immobilienertragsteuer trägt die Verkäuferin.

XIV. Vollmacht

Die Vertragsteile bevollmächtigen Frau Sigrid Regittinig geboren am xx.yy.zzzz Notariatsangestellte, p.A. Notariat Mag. Markus Traar, Hermagor-Presseggersee sämtliche Änderungen dieses Vertrages oder Nachträge dazu, die zu dessen grundbücherlichen Durchführung notwendig sind, vorzunehmen und beglaubigt zu unterfertigen, Grundbuchsgesuche einzubringen und gerichtliche Beschlüsse aller Art in Empfang zu nehmen.

Hermagor, am

Käufer x, geb. am xx.yy.zzzz

Für die
Gemeinde Gitschtal

Der Bürgermeister:
(Christian Müller)

Mitglied des Gemeindevorstandes:
(Gucher Astrid, Vzbgm.)

Diesem Vertrag liegt der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal vom 02.09.2021 zugrunde.

Mitglied des Gemeinderates:

.....
(Lackner Josef, GV)

Nach eingehender Diskussion über einzelne Punkte der überarbeiteten Verträge und Unklarheiten über Formulierungen einiger Vertragspunkte, Diskussionen über Bebauungsverpflichtung, Wiederkaufsrecht und Hinterlegung einer Kautions stellt der Vorsitzende den Antrag die Variante 2 als Vorlage für Kaufverträge zu wählen.

Mit folgenden Käufern (Familien oder Einzelpersonen) soll ein Kaufvertrag gem. Variante 2 des erarbeiteten Vertrages abgeschlossen werden:

Name	Parz.	m²	Kaufpreis	Kautio
Familie Jandl/Zivkovic	347/10	860	43.000,--	21.500,--
Familie Eder	347/11	899	44.950,--	22.475,--
Familie Kanzian	347/9	749	37.450,--	18.725,--
Familie Allmaier	347/5	847	42.350,--	21.175,--
Familie Pass/Zimmermann	347/3	991	49.550,--	24.775,--

Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 13:

Der Vorsitzende erläutert:

Folgende Projektbeschreibung wurde mit einem Förderansuchen beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7, Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, Unterabteilung Wirtschaft und Tourismus, eingebracht.

Swim & Surf – Das Netzwerk Gitschtal

Tradition meets Innovation: Alle Projekte im Gitschtal, die in den letzten Jahren entstanden sind, verfolgen ein entscheidendes Ziel: Die traditionellen Werte, Berufe, Materialien, Lebensmittel wertzuschätzen und voranzutreiben und sie gleichzeitig mit innovativen Elementen zu bestücken. Denn Moderne und Tradition sind kein Widerspruch, sondern die große Stärke der Region.

Die Projekte rund um das Thema „Holz“ können hier exemplarisch als Beispiele genannt werden: Das Gitschtal arbeitet seit einigen Jahren unter der Devise „**Das Wunder Holz**“ an einem Leitbild für die langfristige Entwicklung des Tales. Eine Art „Tal-Philosophie“, die sowohl für die heimische Wirtschaft als auch den heimischen Tourismus und die Landwirte als gemeinsame Basis dienen soll. Grundelement des Tales ist dabei das Holz – der nachhaltigste und gleichzeitig innovativste Rohstoff der Welt.

Immer mitgedacht wird dabei der Umweltschutz und die Nachhaltigkeit, als einer der wesentlichsten Bestandteile vieler Projekte der Gemeinde Gitschtal – von der Idee, über die Planung bis zur fertigen Umsetzung.

Was wir haben:

Laufende oder in letzter Zeit umgesetzte Projekte wurden:

1. Mitglied der **Klima- und Energiemodellregion** mit unseren Nachbargemeinden
2. **Ökologische Begleitmaßnahmen** für Hochwasserschutz, Schwarzenbach–Lebensraum für Tiere und umfangreiche Bepflanzungen
3. **Glyphosat-freie Gemeinde:** Wir als Gemeinde verzichten seit Jahren vollkommen auf Produkte dieser Art
4. Großzügige **Photovoltaikanlagen** am Gemeindeamt und am Gebäude der ehem. Volksschule in St. Lorenzen/G. sind vor der Umsetzung
5. Nachhaltige Raumplanung: **Neuer Flächenwidmungsplan steht vor der Veröffentlichung in der Kärntner Landeszeitung, neues OEK wurde 2019 fertiggestellt**
6. Förderung **Alternativer Heizsysteme** (Raus aus dem Öl, Wärmepumpen seit Jahren für Gemeindegebäude im Einsatz, Solaranlagen, zur Beheizung des Freibades)
7. **Plastikfrei bei Gemeindeveranstaltungen:** traditionelles Krautfest –kein Einsatz von Plastik – Essen auf Tellern; Getränke aus Gläsern und Flaschen auch bei Kirchtagen geplant
8. **Bienenwiese** auf öffentlichem Grund und auf zur Pflege übertragendem Grund
9. **Naturlehrpfad:** in den Gösseringgraben, seit Jahren

10. Jährliche Maßnahmen (Sanierungen) zur Sicherung der Trinkwasserversorgung
11. **Ökologische Abfallordnung**: Verrechnung des anfallenden Mülls (Sperrmüll, Altholz, etc. nach dem Verursacherprinzip) pro Kilogramm
12. Jährliche Dorfreinigungsaktionen
13. Teilnahme am **Slow Food Travel-Konzept mit angrenzenden Gemeinden**
14. **Brut- und Nistkästen**: Aktion freiwilliger Helfer mit Unterstützung der Gemeinde
15. Teilnahme **Car Sharing** (FRED) mit angrenzenden Gemeinden
16. Zahlreiche öffentliche Mistkübel (Teilweise aus Holz) und zusätzlich „Hundetoiletten“
17. Einrichtungsgegenstände aus **heimischem Holz** vom heimischen Tischler für die GTS (Ganztagesschule)
18. Geplante Errichtung eines Bildungszentrums (Planungsphase) mit Hauptaugenmerk auf Ökologie und Nachhaltigkeit
19. und einige weitere mehr ...

Diesen Weg wollen wir weiter gehen.

Was wir planen: Swim & Surf - Das Netzwerk Gitschtal

Das Erlebnisschwimmbad Gitschtal soll zum Erlebnisort und Netzwerkknoten für alle Sinne werden: Bereits in den letzten Jahren wurde der Standort durch Maßnahmen noch attraktiver gemacht. Zusätzlich zur bestehenden Infrastruktur (Schwimmerbecken, Kleinkinderbecken, Beachvolleyball-Platz, Hüpfburg, Restaurant etc.) wurde eine Bauerngolf-Anlage installiert, die Regionalität vermitteln und Spaß machen soll.

Das nächste Projekt am „Netzwerkknotenpunkt“ Erlebnisschwimmbad ist das Projekt „Swim & Surf“: Mitten im Schwimmbad soll ein Ort der Freude und Kreativität entstehen, der es Kindern und Eltern gleichermaßen ermöglicht, sich rundum wohlfühlen und gleichzeitig produktiv zu sein.

Denn: Der **Trend zu hybriden Arbeitsmethoden** sorgt für einen Mix aus Remote- und Homeoffice-Tätigkeiten, der auch im Gitschtal mittlerweile stark zu spüren ist: Immer mehr Personen arbeiten zumindest an einigen Tagen pro Woche von ihrem Wohnort aus und pendeln nicht mehr in die umliegenden Täler oder Städte.

„**Swim**“ steht dabei für die kleine aber feine Gitschtaler Wassererlebniswelt: Die Rutsche im Erlebnisschwimmbad soll ausgetauscht werden – statt der bereits abgebauten Plastik-Rutsche kommt eine **Wellenrutsche aus Edelstahl**.

- Warum Edelstahl? Ein Edelstahlprodukt besteht in der Regel zu mehr als 50 Prozent aus recyceltem Stahl. Wie kaum ein anderes Material ist Edelstahl zu 100 Prozent recyclingfähig. Sobald aus Eisenerz und anderen Elementen legierter Stahl hergestellt wird, kann dieser Edelstahl anschließend durch Einschmelzen ohne Qualitätseinbußen immer wieder neu verwendet werden. Wenn Verbraucher Edelstahl korrekt entsorgen, tragen sie zur nachhaltigen Verwendung des Werkstoffs bei und senken den CO₂-Footprint des Materials deutlich.

„**Surf**“ steht dabei für die Möglichkeit unter schattenspendenden Bäumen und auf gemütlichen Holzliegen und Bänken kostenlos im Internet zu surfen. Entweder, um sich einfach nur online zu informieren oder zu unterhalten, oder aber um das Schwimmbad tatsächlich als Homeoffice-Außenstelle zu nutzen. Das Begriff „**Netzwerk**“ ist hier gleichermaßen als technologische Komponente (IT/EDV) aber auch als soziales Kommunikationszentrum zu verstehen: Der Swim & Surf-Point soll zum geselligen Miteinander einladen.

Dem Thema „**Wunder Holz**“ wird bei dem Projekt besonders Rechnung getragen:

- Es werden **sieben Lebensbäume** gesetzt, die einerseits die Geburten im COVID-19-Pandemiezeitraum (01.02.2020 bis 19.05.2021) widerspiegeln sollen, gleichzeitig aber symbolträchtig für die Zukunft stehen sollen. Die Zahl sieben steht seit jeher – und auch in vielen Kindermärchen – als Summe aus Drei (Symbol für das Göttliche) und Vier (Symbol für Ordnung und das Rationale) für Vollkommenheit. Die Bäume sollen letztendlich als Schattenspender für Generationen dienen und gleichzeitig an den Wert der Gesundheit und Freiheit erinnern.
- Es entsteht ein **Kinderspielplatz** mit zahlreichen Holz-Elementen, wobei hier vom Baum bis zur Verarbeitung alles aus dem Tal selbst stammt. Der Wertschöpfungskreislauf und Kreislauf der Natur sollen den Kindern und Erwachsenen zusätzlich vermittelt werden.
- Geplant sind außerdem **diverse Bänke, Tische und Liegen aus Holz**: Holz steht als Rohstoff für Wohlfühlen und Gesundheit, für zur Ruhe kommen und entspannen. Gleichzeitig sollen die Möbelstücke aus heimischem Holz und vom heimischen Traditionsbetrieb funktional sein, sodass sie zumindest als stundenweiser Arbeitsplatz genutzt werden können.

Die Maßnahmen wurden bekannterweise bereits umgesetzt.

Folgende Aufträge sollen/müssen vergeben werden:

1.

Tischlerei Philippitsch
Rainer Holz

Einzelliegen
Doppelliegen

Kinderspielplatz mit Rutsche, Leiter

Netto: € 9.885,-

2.

Wiedenig Haustechnik GmbH
9620 Hermagor, Möderndorf 37

Anschluss der neuen Rutsche samt Material

Netto: € 5.854,55

3.

Winkler Bau GmbH
9761 Greifenburg

Grabungsarbeiten

Errichtung der Fundamente

Netto: ca. € 5.000,-

Der Auftrag zum Ankauf der Breitwasserrutsche (€ 56.000,-) wurde mit Gemeinderatsbeschluss in der Sitzung am 06.05.2021 vergeben.

Finanzierung:

€ 20.000,-

Subvention – Investitionsoffensive Ausflugsziele (Land Kärnten, LR Mag. Schuschnig)

€ 50.000,-

Einsatz BZ-Mittel (siehe TOP 5)

Restbetrag: zusätzlicher Abgang Schwimmbad (ca. € 6.800,-)

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag die Aufträge an die Tischlerei Philippitsch, an die Fa. Wiedenig und an die Fa. Winkler Bau zu vergeben. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 14:

Der Vorsitzende berichtet:

Eine verpflichtende Erhebung hat ergeben, dass für die Nachmittagsbetreuung im KIGA im Kindergartenjahr 2021/2022 kein Bedarf mehr besteht.

Die Bedarfserhebung hat ergeben:

1 Kind	nur Montag am Nachmittag
2 Kinder *	Montag bis Donnerstag

*Diese 2 Kinder (Zwillinge) sind seit Anfang August in Hermagor im Kindergarten gemeldet, also ist hier der Bedarf auch nicht mehr gegeben.

Der Mutter des „verbleibenden Kindes“ wurde seitens der Amtsleitung mitgeteilt, dass, vorbehaltlich des Gemeinderatsbeschlusses, im Kindergartenjahr 2021/2022 keine Nachmittagsbetreuung stattfinden wird. Die Mutter zeigt sich einsichtig.

Selbstverständlich wird für das Kindergartenjahr 2022/2023 eine erneute Bedarfserhebung stattfinden. Ist der Bedarf gegeben, kann wieder eine Nachmittagsbetreuung stattfinden.

Personalsituation:

1 Person (Kindergartenleitung) – von 100% Beschäftigung auf 70 % *

1 Person (Aushilfe) - von 100% Beschäftigung auf 70 %

3 Personen sind mit 70 % beschäftigt

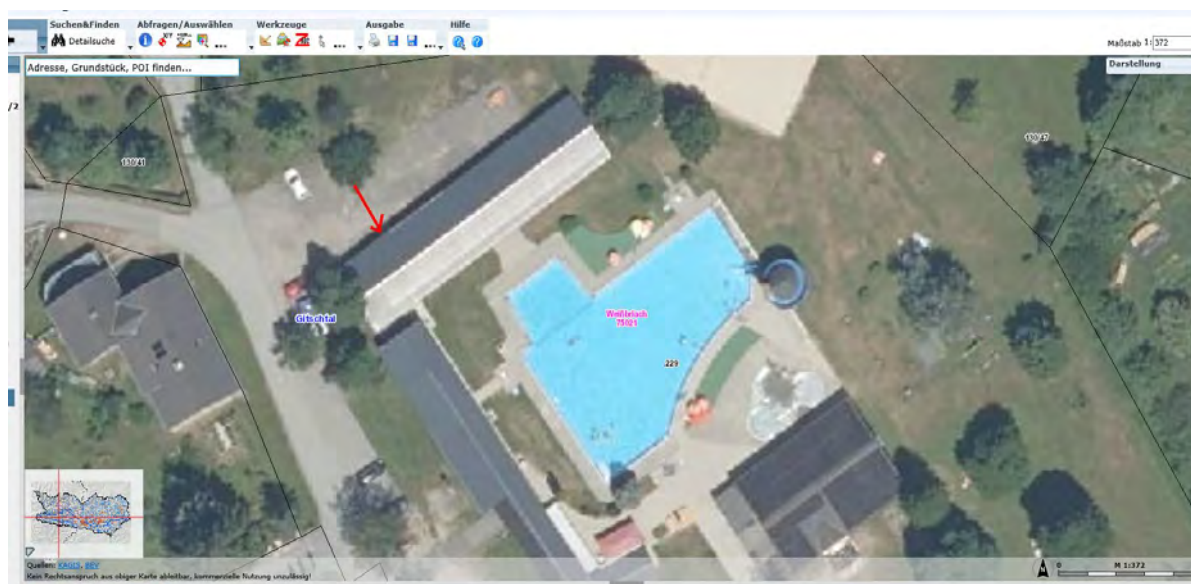
*Diese Person soll noch bis 31.12.2021 mit 100% Beschäftigungsausmaß angemeldet bleiben. Die Differenz von 70% auf 100% Beschäftigung wird als Urlaub abgebaut.

Nach kurzer Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten im Kindergartenjahr 2021/2022 aufzulassen und die Beschäftigungsausmaße wie erläutert zu reduzieren. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 15:

Der Vorsitzende berichtet:

Der Jagdverein Weißbriach benötigt für diverse Gerätschaften einen Unterstand und hat um Räumlichkeiten im Ausmaß von ca. 2 m x 3 m angesucht. Eignen würde sich ein Unterstand neben dem Verarbeitungsraum an der „Rückseite“ des Schwimmbades.



Ohne Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag dem Ansuchen des Jagdvereins Weißbriach stattzugeben. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 16:

Der Vorsitzende erläutert:

Herr Mag. Andreas Holzfeind ist Eigentümer der Parzelle 348, KG. St. Lorenzen/G., und plant auf dieser Parzelle die Errichtung eines Einfamilienhauses. Aus diesem Grund ersucht er um Umwidmung von derzeit Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland Dorfgebiet.

Stellungnahme Gemeinde Gitschtal (Raumplanungsbüro Kaufmann):

Befund

Das gegenständliche Grundstück befindet sich im nördlichen Siedlungsbereich der Ortschaft Jadersdorf, etwas oberhalb des bäuerlichen Dorfkerns. In der Natur liegt eine leicht nach Nordosten hin ansteigende Wiesenfläche vor, zum Dorfkern hin besteht eine ausgeprägte Geländekante. Im östlichen Nahbereich der Parzelle existieren bereits mehrere Einfamilienhäuser. Die Erschließung der Parzelle erfolgt über eine geschotterte Stichstraße aus südöstlicher Richtung.

Im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Gitschtal ist das gegenständliche Grundstück im südlichen Bereich bereits als Bauland Dorfgebiet gewidmet. Der Großteil des Grundstücks verfügt über die Widmung Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche.

Die nordöstlich angrenzenden Flächen sind Teil des sogenannten „Baulandmodells Jadersdorf“ (siehe Vorprüfung 1/2019).

In der Funktionalen Gliederung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde Gitschtal ist die Ortschaft Jadersdorf als Ortschaft mit Entwicklungsfähigkeit für Wohnfunktion und landwirtschaftliche Funktion erfasst. Im Siedlungsleitbild werden am nördlichen Ortsrand von Jadersdorf keine Siedlungsgrenzen festgelegt. Stattdessen ist in diesem Bereich eine Siedlungserweiterung in Form eines Baulandmodells geplant (vgl. Plansymbol „BM“). Mit der Positionsnummer „8“ wird darauf hingewiesen, dass Konflikte zwischen den divergierenden Nutzungen Wohnen und Landwirtschaft durch die Ausarbeitung von Bebauungskonzepten bzw. Teilbebauungsplänen zu vermeiden sind. Das zur Umwidmung begehrte Grundstück befindet sich innerhalb der Umfassungslinie des historischen Siedlungszentrums der Ortschaft Jadersdorf.

Stellungnahme

Die zur Umwidmung begehrte Fläche stellt eine Baulandlücke zwischen dem Dorfkern von Jadersdorf und dem nordöstlich geplanten Baulandmodell dar. Eine verkehrsmäßige Erschließung ist vorhanden. Die bestehende Geländekante stellt eine natürliche Grenze zwischen der landwirtschaftlichen Struktur des Dorfkerns und dem geplanten Wohngrundstück dar, wodurch Nutzungskonflikte hintangehalten werden können. Auch das Örtliche Entwicklungskonzept sieht in gegenständlichem Bereich explizit eine Siedlungserweiterung vor. Insgesamt liegt aus raumordnungsfachlicher Sicht eine hohe Baulandeignung vor.

Zur Sicherstellung einer widmungsgemäßen Verwendung des Grundstücks ist seitens des Widmungswerbers vor der Umwidmung eine Bebauungsverpflichtung beizubringen.

Stellungnahme des AKL (Abteilung 3, Raumordnung):

Nr: 1 Jahr 2021

Gemeinde: GITSCHTAL (20320)

Katastralgem.: ST. LORENZEN IM GITSCHTAL (75014)

Widmung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Widmung in: Bauland - Dorfgebiet

Parzelle 348

Fläche 1768

Beantragt 1407

Kundmachung 1407

Holzfeind Andreas Mollardgasse 71/2 1060 Wien

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig:

Sonstige: siehe Stellungnahme

Abteilung 12 - UA Wasserwirtschaft HE

Abteilung 8 - UA SE - Schall- und Elektrotechnik

Abteilung 8 - UA GGM - Geologie und Gewässermonitoring

Sonstige: Siehe Stellungnahme

Vertragliche Vereinbarungen:

siehe Stellungnahme

Raumplanerische Empfehlungen:

Die in südwestliche Richtung abfallende Wiesenfläche befindet sich im nördlichen Siedlungsbereich der Ortschaft Jadersdorf. Die angesprochene Fläche weist im Süden zum Ortskern hin eine markante Geländekante auf. Die nordöstlich anschließenden Flächen steigen im weiteren Verlauf an und sind derzeit unbebaut. In diesem Zusammenhang ist hinzuweisen, dass mit der Änderung Nr. 1a-c/2019 die Umsetzung des Baulandmodells Jadersdorf geplant (im Gemeinderat beschlossen).

Die südlich anbindenden Flächen sind bereits überwiegend verbaut. Die Zufahrt erfolgt im Osten über das bestehende örtliche Erschließungsnetz.

Der Stellungnahme des Ortsplaners entnehmend, ist die Errichtung eines Einfamilienhauses beabsichtigt.

Gemäß der zeichnerischen Darstellung des ÖEK (2018) der Gemeinde Gitschtal befinden sich die angesprochenen Flächen im Randbereich eines Siedlungsgebiets, innerhalb des historisch abgegrenzten Siedlungszentrums. Eine Abgrenzung erfolgt z. T. mit einer relativen Siedlungsaußengrenze im Westen bzw. z.T. im Osten mit einer absoluten Siedlungsgrenze. Nach Norden erfolgt keine direkte Abgrenzung, sondern ist ein Standort für die Realisierung eines Baulandmodells (Plansignatur BM) ausgewiesen. Das Siedlungsleitbild sieht für den ggstl. Bereich grundsätzlich eine Verdichtung bzw. Verwertung von Potentialflächen vor. Zudem ist gem.

Sonderzeichen Nr. 8 die Vermeidung von Konflikten der divergierenden Nutzungen zwischen Wohnen und Landwirtschaft zu berücksichtigen.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht entspricht die ggst. Änderung grundsätzlich den Intentionen und Zielsetzungen des ÖEKs und stellt eine fachlich vertretbare Verdichtung bzw. in Hinblick auf das geplante Baulandmodell im Nord eine Lückenfüllung dar. Aufgrund der örtlichen Lage besteht noch folgendes Abklärungserfordernis:

- ✚ Abt. 8 UA SUP: Stellungnahme betreffend Nutzungskonflikte, wobei auf die Bestandssituation verwiesen wird
- ✚ Abt. 8 UA GGM-Geologie: betreffend Geländekante
- ✚ Abt. 12 Wasserwirtschaft: hinsichtlich potentielle Gefährdung durch anfallende Hangwässer

Gemeinde:

- ✚ zuständiges Straßenbauamt: Stellungnahme soweit erforderlich
- ✚ vertragliche Sicherstellung der widmungsgemäßen Bebauung

Laut Stellungnahme des Ortsplaners sind die infrastrukturellen Voraussetzungen gegeben. Zusammenfassend entspricht aus raumordnungsfachlicher Sicht die beabsichtigte Änderung des FWPs mit den Intentionen des ÖEKs bzw. den raumplanerischen Zielsetzungen der Gemeinde Gitschtal.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Dem Umwidmungsansuchen entsprechen wurde am 10.06.2021 folgende Kundmachung veröffentlicht:

KUNDMACHUNG

Die Gemeinde Gitschtal beabsichtigt aufgrund des § 15 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 (K-GplG 1995), LGBl. 23/1995 in der derzeit geltenden Fassung, folgenden Wunsch um Änderung des Flächenwidmungsplanes in Beratung zu ziehen und darüber zu entscheiden:

01/2021	Umwidmung der Parz. 348, KG. St. Lorenzen/G. (75014) von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet (Antragssteller: Mag. Holzfeind Andreas)
---------	--

Gemäß den Bestimmungen des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 (K-GplG 1995), LGBl. 23/1995 in der derzeit geltenden Fassung, wird die beabsichtigte Widmungsänderung in der Zeit vom **10.06.2021 bis 09.07.2021** kundgemacht.

Der Entwurf der Änderung liegt im Gemeindeamt Gitschtal zur allgemeinen Einsichtnahme während der Amtsstunden auf.

Innerhalb der Auflagefrist hat Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, die Möglichkeit, schriftlich begründete Einwendungen gegen die beabsichtigte Widmungsänderung einzubringen.

Gemäß § 13 Abs. 3 des zitierten Gesetzes sind die während der Auflagefrist beim Gemeindeamt Gitschtal gegen die beabsichtigte Widmungsänderung schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen vom Gemeinderat bei der Beratung über die Flächenwidmungsplanänderung in Erwägung zu ziehen.

Angeschlagen am:	10.06.2021
Abgenommen am:	09.07.2021

Der Bürgermeister:



(Müller Christian)

Verteiler:

1. Antragssteller: Mag. Holzfeind Andreas, 1080 Wien, Lederergasse 37/23

2. Angrenzende Gemeinden:

- ✚ Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See, 9620 Hermagor, Wulfeniaplatz 1
- ✚ Marktgemeinde Greifenburg, 9761 Greifenburg, Hauptstraße 240
- ✚ Gemeinde Weißensee, 9762 Weißensee, Techendorf 90
- ✚ Marktgemeinde Kirchbach, 9632 Kirchbach 132

3. Amt der Kärntner Landesregierung:

Abteilung 3 (Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden):

- ✚ Abteilung 3, Unterabteilung Rechtliche Raumordnung, 9021 Klagenfurt, Mießtaler Straße 1
- ✚ Abteilung 3, Unterabteilung Fachliche Raumordnung, 9021 Klagenfurt, Mießtaler Straße 1

Abteilung 8 (Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz):

- ✚ Abteilung 8, Unterabteilung Schall- und Elektrotechnik, 9021 Klagenfurt, Flatschacher Straße 70
- ✚ Abteilung 8, Unterabteilung Naturschutz, 9021 Klagenfurt, Flatschacher Straße 70
- ✚ Abteilung 8, Unterabteilung Geologie und Bodenschutz, 9021 Klagenfurt, Flatschacher Straße 70
- ✚ Abteilung 8, Unterabteilung Wasserwirtschaft, 9021 Klagenfurt, Flatschacher Straße 70

Abteilung 9 (Kompetenzzentrum Straßen und Brücken) 9020 Klagenfurt, Flatschacher Straße 70

Abteilung 10 (Kompetenzzentrum Land- und Forstwirtschaft)

- ✚ Abteilung 10, 9020 Klagenfurt, Mießtaler Straße 1
- ✚ Abteilung 10, Regionalbüro Hermagor, 9620 Hermagor, Hauptstraße 44

Abteilung 12 (Wasserwirtschaft)

4. Abwasserverband Karnische Region, 9620 Hermagor, Wulfeniaplatz 1

5. Agrarbehörde Kärnten, Dienststelle Villach, 9500 Villach, Meister-Friedrich Straße 4

6. Straßenbauamt Villach, 9500 Villach, Werthenaustraße 26

7. Bezirkshauptmannschaft Hermagor:

- ✚ Baubezirksamt, 9620 Hermagor, Hauptstraße 44
- ✚ Bezirksforstinspektion, 9620 Hermagor, Hauptstraße 44
- ✚ Gesundheitsamt, 9620 Hermagor, Hauptstraße 44
- ✚ Gewerbeferat, 9620 Hermagor, Hauptstraße 44
- ✚ Grundverkehrsreferat, 9620 Hermagor, Hauptstraße 44

8. **Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Kärnten, 9500 Villach, Meister-Friedrich-Straße 2**

9. Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten, 9010 Klagenfurt, Museumgasse 5

10. Kammer für Arbeiter und Angestellte in Kärnten, 9021 Klagenfurt, Bahnhofplatz 3

11. KELAG Netz GmbH, Betriebsstelle Hermagor, 9020 Klagenfurt, Arnulfplatz 2

12. Wirtschaftskammer Kärnten, 9021 Klagenfurt, Bahnhofstraße 42

13. Militärkommando für Kärnten, 9020 Klagenfurt, Mießtaler Straße 11

14. Bundesdenkmalamt, 9020 Klagenfurt, Alter Platz 30

15. Kärntner Landesmuseum, 9020 Klagenfurt, Museumgasse 2

16. Raumplanungsbüro DI Johann Kaufmann, Mießtaler Straße 18, 9020 Klagenfurt
17. Gemeinde Gitschtal - Amtstafel zur öffentlichen Kundmachung
18. Gemeinde Gitschtal – Homepage zur öffentlichen Kundmachung (www.gitschtal.gv.at)
19. Gemeinde Gitschtal – zum Akt 031-2/2021-01

Folgende Stellungnahmen und Gutachten sind eingegangen:

Wildbach- und Lawinenverbauung

WLV ZI.: E/Fw/Git-47(1304-21)
Ihre ZI.: 031-2/2021

Änderung des Flächenwidmungsplanes
Antwort-Mail an die Gemeinde Gitschtal - Stellungnahme
Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Zugrundelegung des vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft genehmigten Gefahrenzonenplanes für die Gemeinde Gitschtal wird zum nachfolgenden Umwidmungspunkt folgende Stellungnahme abgegeben:

1/2021

Die zur Umwidmung vorgesehene Grundstücksfläche liegt außerhalb von durch Wildbäche und Lawinen gefährdeten Bereichen.
Hinsichtlich einer Umwidmung bestehen aus wildbach- und lawinenfachlicher Sicht keine Sicherheitsbedenken.

Mit freundlichen Grüßen,
Wildbach- und Lawinenverbauung
GBL Kärnten Süd
Dipl.-Ing. Dr. Hansjörg Hufnagl

Bezirkshauptmannschaft Hermagor
Bezirksforstinspektion

Kundmachung 031-2/2021
Forstfachliche Stellungnahme

An die Gemeinde Gitschtal
9622 Weißbriach

Gegen die in oa. Kundmachung der Gemeinde Gitschtal geplanten Umwidmungsabsichten wird seitens der Bezirkshauptmannschaft Hermagor, Bezirksforstinspektion, kein Einwand erhoben, da nur landwirtschaftlich genutzte Grundstücke betroffen sind.

Freundliche Grüße
Bezirksforstinspektion:
Dipl. Ing. Wilfried Strasser

**Fachgutachten - Abteilung 8 - UA GGM - Geologie und
Gewässermonitoring**

Bearbeiter: DTANNER

Die Widmungsfläche ist mit ca. 10° Richtung Südwesten geneigt. Im talseitigen Anschluss ist zum Nachbargrundstück eine bis zu 4 m hohe Geländestufe mit einer Neigung von ca. 30° ausgebildet. Der Böschungsfuß wird durch eine etwa 1 m hohe Betonmauer gestützt. Augenscheinliche Böschungsinstabilitäten sind nicht zu beobachten.

Für das Baulandmodell Jadersdorf wurden Untergrunderkundungen durchgeführt. Dabei wurden Schwemmkegel-ablagerungen mit einer guten Durchlässigkeit nachgewiesen. Auch am gegenständlichen Grundstück wurde ein Schurf hergestellt. An der nördlichen Grenze wurden zwischen 2,55 m und 5,25 m unter GOK Feinsande und Schluffe angetroffen. Dies bestätigt, dass die Ablagerungen zum Teil inhomogen vorliegen.

Aufgrund der Lage des Grundstückes ist die Standortsicherheit (Steinschläge, Rutschungen) gegeben.

Aus den Erkundungen hat sich gezeigt, dass die Baulandeignung grundsätzlich gegeben ist. Es wurde eine gute Sickerfähigkeit des Untergrundes nachgewiesen, wobei auch inhomogene Verhältnisse beobachtet wurden. Im Zuge einer Bebauung sind daher gegebenenfalls Sondermaßnahmen erforderlich.

Der Umwidmung wird unter Einhaltung bzw. Umsetzung folgender Maßnahmen zugestimmt:

1. Der Untergrund ist in der Baugrube im Großaufschluss durch eine fachkundige Person zu beurteilen und Gründungen sind an die angetroffenen Verhältnisse nach geotechnischer Erfordernis anzupassen.
2. Kellerschächte und bergseitige Türöffnungen sind so zu gestalten, dass ein Eindringen von Wasser und Schlamm nicht möglich ist (z.B. Hochzug, Zugang über Stufen).
3. Anfallende Oberflächenwässer sind schadlos zu verbringen. Erforderliche Sickeranlagen sind auf Basis eines Sickersversuches im Bereich des beabsichtigten Standortes der Anlage zu dimensionieren. Zur südlichen Geländekante ist mit Sickeranlagen ein Mindestabstand von 10 m einzuhalten.

**Vorprüfungen - Eingaben - Abt 3 FRO
Fachgutachten - Abteilung 8 - UA SE - Schall- und
Elektrotechnik**

Bearbeiter: GWOLSCHNER

Zum Umwidmungsantrag 1/2021:

Stellungnahme vom 5.7.2021, Zahl: 08-BA-2936/2-2021(002/2021)

Im südlichen Anschluss an das Baulandmodell Jadersdorf ist nunmehr die Umwidmung einer rund 1.400 m² großen Fläche ebenfalls in Bauland-Dorfgebiet beantragt. Laut ÖEK liegt die Widmungsfläche im unmittelbaren Nahbereich zu

landwirtschaftlichen Betrieben, wodurch es zu unzumutbaren Umweltbelastungen (Geruch, Lärm) kommen kann.

Der Antrag wird auf Grund der Forderung der Abteilung 3 neuerlich an die ha. Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring mit der Bitte um Prüfung weitergeleitet.

Aus Sicht der ha. Umweltstelle liegt die Widmungsfläche auf Grund der vorhandenen „ausgeprägten Geländekante“ nicht unmittelbar angrenzend an landwirtschaftliche Betriebe, Geruchs- und Lärmbelastungen sind trotzdem nicht auszuschließen.

Fachgutachten - Abteilung 12 Wasserwirtschaft Unterabteilung Hermagor
--

Änderung des Flächenwidmungsplanes

Bezug:

Kundmachung Flächenwidmung 01/2021, Zahl: 031-2/2021 von 10.06.2021

Die Wasserwirtschaft Hermagor teilt zur geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes des Gemeinde Gitschtal wie folgt mit:

Schutzwasserwirtschaft:

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass es auf allen Flächen zu Beeinträchtigung durch Oberflächenwasser (Hangwasser) kommen kann. Als Basis für die Beurteilung wird die KAGIS-Themenkarte Wasser/Hangwasser herangezogen. Die im KAGIS ausgewiesenen Flächen mit Oberflächenwasserabfluss weisen derzeit grundsätzlich keine Baulandeignung auf.

Es ist daher der vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus herausgegebene und mit Wien 2019 datierte Leitfaden „Eigenvorsorge bei Oberflächenabfluss, Ein Leitfaden für Planung, Neubau und Anpassung“, bei der Umsetzung von Maßnahmen auf den gegenständlichen Flächen dementsprechend zu berücksichtigen.

Basierend auf der Hangwasserkarte sind Abflussgassen bei einer Widmungsfestlegung zu berücksichtigen. Diese Abflussgassen sind derart auszubilden und zu situieren, dass nachteilige Auswirkungen auf Dritte durch mögliche Bebauungen bzw. Geländeänderungen (inkl. Einfriedungen) ausgeschlossen werden können.

Zu 1/2021:

Bezüglich einer möglichen Oberflächenwasserabflusses wird unter Bezugnahme auf die mit Hilfe der KAGIS Tools automatisiert erstellten Hangwasserkarte mitgeteilt, dass im südöstlichen Bereich der geplanten Umwidmungsfläche leichter flächiger Hangwasserabfluss dargestellt ist. Aus wasserbautechnischer Sicht wird daher empfohlen, bei der Situierung von Objekten und Abflussgassen darauf Rücksicht zu nehmen und entsprechende Schutz- bzw. Ersatzmaßnahmen vorzunehmen und nachzuweisen.

Ein Auszug der Hangwasserkarte (Anlage A) wird als Beilage zur Information angefügt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Ing. Wolfgang Lora

Anlagen:

Anlage A Hangwasserkarten zu Umwidmung 01/2021

Zur Kenntnisnahme: (im Hause)

DI Hannes Poglitsch

Ohne Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag dem Widmungsansuchen des Herrn Mag. Holzfeind Andreas stattzugeben. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 17:

Der Vorsitzende berichtet, dass am 29.07.2021 folgendes Ansuchen am Gemeindeamt eingelangt ist:

*Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrtes Gemeinderatskollegium,
Sehr geehrter Herr Amtsleiter,*

*Die Coronakrise war für die Gastronomie nicht leicht. Wir haben mit unserem Abholservice versucht ein Gefühl von Normalität zu den Gitschtaler nach Hause zu bringen. Aufgrund der vielen Verordnungen im letzten Jahr war das für uns – wie auch für viele andere – nicht immer leicht. Die Umsatzverluste, die wir hatten, waren mit dem Abholservice auch nicht auszugleichen. Wir haben die Krise wie viele anderen auch zu Spüren bekommen. Wir haben aber versucht, mit viel Unterstützung der Gitschtaler, das Beste daraus zu machen. Unser Anliegen ist daher sehr kurz: Wir bitten darum, dass die Gemeinde Gitschtal uns weiter unterstützt, indem der auslaufende Pachtvertrag über das Schwimmbad zu den gleichen Kondition in Form einer Unterstützung für uns um ein Jahr verlängert wird, also dass wir weiterhin ohne Pachtzins das Schwimmbadstüberl um ein weiteres Jahr betreiben dürfen. Für die Behandlung des Antrages dürfen wir uns jetzt schon bedanken und wir verbleiben mit den besten Grüßen
Michi und Koni Meißwinkel*

Der derzeitige Pachtvertrag wird in Erinnerung gebracht:

PACHTVERTRAG

abgeschlossen zwischen

5. der Gemeinde Gitschtal, 9622 Weißbriach 202, als Verpächterin einerseits und Herrn Konrad Meiswinkel, geb. am 23.4.1965, wohnhaft in 9622 Weißbriach 261, als Pächter andererseits

wie folgt:

I.) Rechtsverhältnisse

Die Gemeinde Gitschtal ist u.a. Eigentümerin des Gst. 229 KG Weißbriach, innenliegend in EZ 227 KG 75021 Weißbriach, auf welchen Grundstücken sich das Gemeindebad Weißbriach befindet. Auf dem Gelände des Bades befindet sich auch das Schwimmbadbuffet (Einzelgebäude, bestehend aus Schankraum, sanitären Anlagen und gepflasterter Terrasse), welches das Pachtobjekt darstellt. Der Pächter erklärt, die entsprechende Gewerbeberechtigung zu besitzen. Die Einhaltung der zum Betrieb erforderlichen verwaltungsbehördlichen Vorschriften obliegt dem Pächter. Die Vertragsteile erklären, dass ihnen das Pachtobjekt hinreichend bekannt ist.

Festgehalten wird, dass das Inventar gemäß beiliegender Inventarliste (Beilage ./A) mitverpachtet ist. Dieses Inventar steht im Eigentum der Verpächterin. Die Vertragsteile haben vereinbart, dass der Pächter Herr Konrad Meiswinkel auf eigene Kosten Umbaumaßnahmen des Schwimmbadbuffet vornehmen wird. Diese Umbaumaßnahmen sind den Vertragsteilen genau bekannt und sind überblicksmäßig in der Beilage ./B zu diesem Pachtvertrag dargestellt.

II.) Titel, Bestanddauer

Die Gemeinde Gitschtal verpachtet und übergibt hiermit an den Bestandnehmer Herrn Konrad Meiswinkel und dieser pachtet und übernimmt von Ersterer den unter Punkt I.) dargestellten Pachtgegenstand.

Das Pachtverhältnis beginnt am 1.5.2017 und wird auf die Dauer von fünf Jahren, also bis September 2021 abgeschlossen. Dem Pächter steht das Recht zu, das Pachtverhältnis unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils bis zum 31.12. des Jahres aufzukündigen. Das heißt, dass die Kündigung spätestens am 30.09. auszusprechen ist und diese dann mit 31.12. wirksam wird.

Unabhängig von der vereinbarten Vertragsdauer kann das Pachtverhältnis von der Verpächterin jedenfalls mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden, wenn:

1. der Pächter seiner vertraglich vereinbarten Umbaupflicht auch nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde binnen einem Monat nicht nachkommt,
2. der Pächter den Pachtbetrieb einstellt oder die Führung des Betriebes durch die Verwaltungsbehörde untersagt wird, gleichgültig für welche Dauer,
3. über das Vermögen des Pächters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Kostendeckung abgewiesen wird,
4. der Pächter die Bestimmungen dieses Vertrages nicht einhält, insbesondere vom Pachtobjekt einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht,
5. der Pächter das Pachtobjekt zu anderen Zwecken als für den Betrieb des Gemeindebades verwendet, den Pachtgegenstand zur Gänze oder teilweise in Unterbestand gibt oder die Bestandrechte in sonstiger Weise abtritt.

III.) Pachtzins, Betriebskosten

Pachtzins:

Der Pachtzins beträgt € 500,-- netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (aliquote Verrechnung) pro Monat und Pachtsaison, wobei die Pachtsaison jeweils von Mai bis September dauert. Die Verpächterin verzichtet von Beginn des Pachtverhältnisses, also vom 01.05.2017 auf die Dauer von fünf Jahren, also bis September 2021 auf den Pachtzins innerhalb der Betriebspflicht (Punkt IV. h)

Betriebskosten:

Der Pächter ist verpflichtet, sämtliche auf das Pachtobjekt entfallenden Betriebskosten sowie öffentliche Abgaben zu übernehmen und diesbezüglich die Verpächterin vollkommen schad-, klag- und exekutionslos zu halten. Unter Betriebskosten sind auch die Strom- und Wasserverbrauchskosten zu verstehen.

Die Vertragsteile halten fest, dass die Stromkosten nach dem tatsächlichen Verbrauch ermittelt und abgerechnet werden, die anteiligen Kosten für Wasser und Kanal sowie die anteiligen Kosten für die Grundsteuer und die Gebäudeversicherung werden in Anlehnung an den Pachtzins, aliquot der jährlich diesbezüglich anfallenden Gesamtkosten verrechnet.

Diese Kosten werden dem Pächter derart pauschaliert vorgeschrieben und sind gemeinsam mit dem Bestandzins zur Zahlung im Nachhinein fällig. Die Müllentsorgung ist vom Pächter selbst entsprechend der bestehenden Vorschriften zu organisieren und vorzunehmen.

IV.) Instandhaltung, Bauliche Veränderung, Gebrauch

- a) Der Pächter ist verpflichtet, das Pachtobjekt und dessen Einrichtungen unter Ausschluss der Bestimmungen des § 1096 ABGB – soweit gesetzlich möglich – grundsätzlich auf eigene Kosten und ohne Anspruch auf Ersatz in einwandfreiem und gutem Zustand zu erhalten und Reparaturen, die durch Eigenverschulden (oder durch Verschulden von in seinem Einflussbereich stehenden Personen) notwendig werden, auf eigene Kosten durchzuführen. Für darüber hinausgehende Reparaturen vereinbaren die Vertragsteile, jeden Einzelfall gemeinsam zu besprechen und zu prüfen, wer welchen Beitrag leistet und wer entsprechende Aufträge erteilt. Jedenfalls ausgenommen von dieser Erhaltungs- und Reparaturpflicht sind ernste Schäden an der Substanz des Gebäudes. Für die Behebung ernster Substanzschäden ist die Verpächterin zuständig. Den Pächter trifft jedoch die Pflicht zur unverzüglichen Information der Verpächterin hinsichtlich dieser Schäden bei sonstigem Schadenersatz.
- b) Der Pächter wird bauliche Veränderungen am Bestandsobjekt und Investitionen in das Bestandsobjekt vornehmen. Überblicksmäßig sind diese Arbeiten in der Beilage ./B zu diesem Vertrag dargestellt und erteilt die Verpächterin hiermit auch die Zustimmung zu den entsprechenden Maßnahmen. Bei Beendigung des Pachtverhältnisses (aus welchem Grund auch immer) gehen getätigte Investitionen, Adaptierungen, Einbauten und Umbauten ersatzlos in das Eigentum der Verpächterin über. In diesem Zusammenhang werden ausdrücklich die Ansprüche gemäß §§ 1097, 1036 und 1037 ABGB abbedungen.
- c) Der Pächter erklärt, die Verpächterin hinsichtlich aller Nachteile im Zusammenhang mit den von ihm vorgenommenen Veränderungen schad- und klaglos zu halten. Er

haftet der Verpächterin gegenüber auch für alle Schäden und Nachteile, die dieser durch ihn oder durch die in das Pachtobjekt aufgenommene Personen oder sonstige in seinem Einflussbereich stehende Dritte entstehen.

- d) Der Pächter verpflichtet sich, das Pachtobjekt lediglich zum Betrieb des Gemeindebadbuffets im Rahmen der Öffnungszeiten des Gemeindebades zu nutzen und der Öffentlichkeit zugänglich zu halten.
- e) Dem Pächter ist es ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Verpächterin nicht gestattet, das Pachtobjekt oder Teile davon in Unterbestand zu geben, entgeltlich oder unentgeltlich Dritten zur Verfügung zu stellen oder sonst in irgendeiner Weise die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise, in welcher Form auch immer, zu übertragen.
- f) Der Pächter verpflichtet sich, das Pachtobjekt ortsüblich zu pflegen und insgesamt für ein ordentliches Erscheinungsbild des Pachtobjektes zu sorgen.
- g) Der Pächter verpflichtet sich auch, zu den Öffnungszeiten des Buffets die WC-Anlagen der Öffentlichkeit zugänglich zu halten sowie auf eigene Kosten für die Reinhaltung derselben und die Zurverfügungstellung von WC-Papier etc. zu sorgen.
- h) Der Pächter übernimmt hiermit die Betriebspflicht des Gemeindebadbuffets vom **01.05. bis 15.09.** eines jeden Bestandjahres und ist daher während dieser Zeit nicht berechtigt, die Betriebstätigkeit zur ortsüblichen Geschäftszeit auch nur vorübergehend zur Gänze oder teilweise einzustellen. Davon ausgenommen ist die Betriebspflicht an jenen Tagen, an welchen auf Grund der Wetterlage keine wirtschaftlich sinnvolle Öffnung des Gemeindebadbuffets möglich ist. Die Betriebspflicht hat zur Zufriedenheit der Gäste unter genauer Einhaltung der behördlichen Vorschriften zu erfolgen.
- i) Der Buffetbetrieb muss spätestens um 10.00 Uhr eines Badetages geöffnet werden, nicht jedoch vor 07.00 Uhr in der Früh und hat bis zumindest 19.00 Uhr zu dauern, dies jeweils zu Zeiten der Betriebspflicht Montag bis Sonntag.
- j) Bei Beendigung des Pachtverhältnisses hat der Pächter der Verpächterin das Bestandobjekt von nicht mitverpachteten Fahrnissen geräumt und in gereinigtem Zustand zu übergeben. Für allenfalls nicht geräumte Fahrnisse gilt die Vermutung, dass der Pächter daran sein Eigentum aufgibt und die Verpächterin diese wahlweise entschädigungslos in ihr Eigentum übernehmen oder auf Kosten des Pächters räumen lassen kann.
- k) Der Pächter verpflichtet sich, das mitverpachtete Inventar pfleglich und schonend zu behandeln.

V.) Sonstiges

- a) Der Pächter erklärt, dass das Pachtobjekt zum bedungenen Gebrauch geeignet ist.
- b) Auf eine grundbücherliche Sicherstellung des Pachtverhältnisses wird verzichtet.
- c) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages gegen bestehende oder zukünftige Gesetze verstoßen, betrifft diese Nichtigkeit lediglich die rechtsunwirksame Vertragsbestimmung. Die übrigen Vertragsbestimmungen werden davon nicht berührt und bleiben vollinhaltlich aufrecht.
- d) Die Vertragsteile verpflichten sich bereits heute, derart unwirksame Bestimmungen im Sinne der rechtlichen und wirtschaftlichen Zielsetzungen dieses Vertrages zu ersetzen. Gleiches gilt für das Schließen von Vertragslücken.
- e) Sämtliche mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren trägt auftragsgemäß der Pächter.

- f) Der Pächter erklärt ausdrücklich, das Pachtobjekt in der Natur genau zu kennen und es wird von der Verpächterin keine wie immer geartete Gewährleistung für einen bestimmten Zustand des Pachtobjektes übernommen.
- g) Die Urschrift dieses Vertrages erhält die Verpächterin, der Pächter erhält eine einfache oder beglaubigte Vertragsabschrift.

Weißbriach, am 02.06.2017

Konrad Meiswinkel, Pächter

Für die Gemeinde Gitschtal (Verpächter)	
Der Bürgermeister: (Müller Christian)	Mitglied des Gemeindevorstandes (Vzbgm. Wastian Ewald)
Diesem Vertrag liegt der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal vom 17.05.2017 zugrunde.	
Mitglied des Gemeinderates: (GV Lackner Josef)	

Nachtrag zum Pachtvertrag aus dem Jahr 2018:

Nachtrag zum PACHTVERTRAG vom 2.6.2017

abgeschlossen zwischen

1. der Gemeinde Gitschtal, 9622 Weißbriach 202, als Verpächterin einerseits und
2. Herrn Konrad Meiswinkel, geb. am 23.4.1965, wohnhaft in 9622 Weißbriach 261, als Pächter andererseits

hinsichtlich des Gemeindebades Weißbriach

I.) Präambel

Die Vertragsteile haben am 2.6.2017 miteinander einen Pachtvertrag abgeschlossen, mit welchem Herr Konrad Meiswinkel als Pächter von der Gemeinde Gitschtal als Verpächterin das Gemeindebad pachtet. Das Pachtverhältnis ist bis zum 30.09.2021 vereinbart.

Die Vertragsteile kommen nunmehr überein, dass das Pachtobjekt auch außerhalb der Zeiten der Betriebspflicht (gemäß Pachtvertrag) vom Pächter genutzt werden kann. Mit diesem Nachtrag wird diesem Umstand Rechnung getragen.

II.) Betriebszeiten

Der Pächter Konrad Meiswinkel ist berechtigt, das Pachtobjekt auch außerhalb der Zeiten der Betriebspflicht (lt. Pachtvertrag) offen zu halten und zu betreiben. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen über Sperrstunden etc. einzuhalten. All dies erfolgt auf eigene Gefahr des Pächters.

III.) Pachtzins, Betriebskosten

Ein weiterer Pachtzins ist vom Pächter nicht zu leisten. Es gelten die Bestimmungen des Pachtvertrages (Vertragspunkt III.) auch hinsichtlich der ausgedehnten Betriebszeiten

IV.) weitere Pflichten des Pächters

Für den Fall der erweiterten Öffnungszeiten, sohin auch außerhalb der Badesaison, ist der Pächter auf eigene Kosten verpflichtet, das Badebecken derart abzusichern, dass dritten Personen (Gäste, etc.) der Zugang zum Badebecken unmöglich gemacht wird (=Übernahme der Verkehrssicherungspflicht). Diese Absicherungsmaßnahmen haben z.B. (demonstrativ) durch Absperrzäune, Verbotsschilder etc. zu erfolgen. Die Verpächterin ist in diesem Zusammenhang vom Pächter für Schäden – welcher Art auch immer – schad-, klag- und exekutionslos zu halten.

Für den Fall, dass ein Betrieb des Gemeindebadbuffets auch in den Wintermonaten erfolgen sollte, sind vom Pächter die öffentlichen Flächen entlang des Vertragsgegenstandes sowie der Zugang zum Vertragsgegenstand in der Betriebszeit, zumindest aber in der Zeit von 6 bis 22 Uhr, von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis ausreichend gestreut zu halten. Die gesetzlichen Verpflichtungen gemäß § 93 StVO wird daher ausdrücklich auf den Pächter übertragen und dieser übernimmt die entsprechende Pflicht. Sollte, aus welchem Grund auch immer, die Verpächterin oder andere Dritte dahingehend Schneeräumungs- und Streuarbeiten durchführen, so kann sich der Pächter nicht auf eine Übernahme der Verpflichtung gemäß § 93 StVO durch stillschweigende Übung im Sinne des § 863 ABGB berufen.

Der Pächter verpflichtet sich bezüglich der ausgeweiteten Möglichkeit einer Betriebszeit eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen, wobei die Versicherungssumme in einem Ausmaß vereinbart werden muss, welcher den Einwand der Unterversicherung im Schadensfalle ausschließt. Der Pächter ist verpflichtet, der Verpächterin auf deren Verlangen den aufrechten Bestand eines Versicherungsvertrages durch Vorlage einer aktuellen Versicherungspolizze sowie die Bezahlung der laufenden Prämien nachzuweisen.

V.) Sonstiges

Die übrigen Bestimmungen des Pachtvertrages bleiben vollinhaltlich aufrecht und sind auch auf diesen Nachtrag anwendbar. Die Kosten für die Errichtung dieses Nachtrages trägt der Pächter.

Weißbriach, am

Für die Gemeinde Gitschtal (Verpächter)	
Der Bürgermeister: (Müller Christian)	Mitglied des Gemeindevorstandes (Vzbgm. Wastian Ewald)
Diesem Vertrag liegt der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal vom 19.12.2018 zugrunde.	
Mitglied des Gemeinderates: (GV Lackner Josef)	

Nach kurzer Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag, den Pachtvertrag um ein weiteres Jahr zu verlängern und den Pachtzins auf die Hälfte, also € 250,-- netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer/Monat zu reduzieren. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 18:

Der Vorsitzende erläutert:

Die Auswirkung vergangener Hochwasserereignisse im Bereich der Gössering sind Grund für die notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen. Schäden an bestehenden Verbauungen und Uferanrisse sind zu sanieren, Abflussverhältnisse sind herzustellen. Ebenso ist der Betreuungsweg zu sanieren. Das Projekt wurde durch das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12-Wasserwirtschaft ausgearbeitet.

Technischer Bericht zum Vorhaben:

TECHNISCHER BERICHT

1. Bezeichnung des Bauvorhabens:

GÖSSERING GITSCHTAL u.a.
Gemeinde Gitschtal
Instandhaltung 2022/2023
Projekt

2. Ortsangaben:

Politischer Bezirk: Hermagor
Gemeinde: Gitschtal
Katastralgemeinden: St. Lorenzen im Gitschtal, Weißbriach
Ortsgebiete: Jadersdorf bis Weißbriach

3. Gewässer, Flussgebiet:

Gewässername: Gössering
Flussgebiet: Gail
Gewässer-ID: K1986699
Kurz-ID: 200138
Kilometrierung: km 6,75 bis 16,40
APSFR-ID: keine

4. Bauträger:

Gemeinde Gitschtal

5. Zweck der Maßnahme:

- Sanierung bestehender Verbauungen
- Behebung kleiner Uferanbrüche und Sicherung gefährdeter Uferstellen zum Schutz von Infrastruktur (Abwasserkanal) und Wiederherstellung des Betreuungsweges
- Wiederherstellung des abflusshindernden Bewuchses sowie durch Schneebruch bzw. Windwurf im Abflussbereich befindlichen Holzes
- Vermeidung von Schäden an Regulierungsbauwerken.

6. Planungsgrundlage:

Örtliche Begehung. Siehe Fotodokumentation

7. Darstellung des derzeitigen Zustandes:

Aufgrund vergangener Hochwasserereignisse bzw. erhöhter Wasserführung ist es zu Schäden an den bestehenden Verbauungen und zu Uferanrissen gekommen. Durch die Uferanrisse ist der Betreuungsweg derzeit nur eingeschränkt befahrbar.

Durch die Anlandungen im Abflussprofil der Gössering im Ortsgebiet von Weißbriach wurde das HW-Abflussprofil eingeschränkt. In diesen Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gemäß den gültigen Gefahrenzonenplan für die Gössering bei HQ100 Abflussereignissen es bereits zu Ausuferungen im Ortsgebiet von Weißbriach kommt. Weitere Einschränkungen des Abflussprofils würden zu noch vorzeitigeren Ausuferungen führen.

Durch Schneebruch, Windwurf bzw. Seitenerosion befinden sich umgefallene Bäume bzw. Sträucher im Abflussprofil.

Im Uferbereich in das Abflussprofil umsturzgefährdete Bäume und Sträucher wären zu entfernen.

8. Beschreibung des Projektes:

- Pos. 1 ca. hm 12,245 bis 12,250, li.ufr.
Sanierung/Erneuerung der best. Holz-Stein-Buhne, Umbau der best. Wegquerung von Verrohrung auf Furt, Ufersicherung mittels ca. 10 lfm Grobsteinschichtung (GSS).
- Pos. 2 ca. hm 12,255 bis 12,585, li.ufr.
Sanierung/Erneuerung der best. Holz-Stein-Buhne, Sicherung Uferanriss mittels ca. 35 lfm GSS
- Pos. 3 ca. hm 12,820 bis 12,880, li.ufr.
Sicherung Uferanriss mittels ca. 6 lfm GSS
- Pos. 4 ca. hm 13,080 bis 13,085, li.ufr.
Sicherung Uferanriss unmittelbar unterhalb der Sohlrampe mittels ca. 5 lfm GSS
- Pos. 5 ca. hm 13,145 bis 13,150, li.ufr.
Sicherung Uferanriss unmittelbar unterhalb der Sohlrampe mittels ca. 5 lfm GSS
- Pos. 6 ca. hm 13,360 bis 13,375, li.ufr.
Sicherung Uferanriss mittels ca. 15 lfm GSS
- Pos. 7 ca. hm 13,650 bis 13,700, li.ufr.
Sanierung der Sohlrampe durch Ergänzung der Wasserbausteine
- Pos. 8 ca. hm 14,340 bis 13,345, li.ufr.
Sanierung Uferanriss mittels ca. 5 lfm GSS
- Pos. 9 ca. hm 15,530 bis 15,590, li.ufr.
Gerinneräumung zur Wiederherstellung des Abflussprofils, ca. 60 lfm
- Pos. 10 Bazorbach
Räumung von Geschiebeablagerungen im Abflussprofil
- Pos. 11 ca. hm 6,750 bis 16,400, li.ufr.
Entfernung von Abflusshindernden Bewuchs, Windwurf und Schneebruch

9. Bedeutung der Maßnahmen:

Bestandsicherung der bestehenden Verbauung, Sicherung der Schmutzwasserkanalisation, Wiederherstellung des Abflussprofils für den Hochwasserabfluss. Sicherung der Betreuungsmöglichkeit der Gössering.

10. Auswirkungen auf den ökologischen Gewässerzustand:

Keine

11. Auswirkung auf den Feststoffhaushalt:

Keine

12. Darstellung des künftigen Zustandes:

Die geplanten Maßnahmen führen zu keinen Änderungen des Ausbaugrades der Gössering. Die geplanten Maßnahmen dienen zur Sicherung bestehender Verbauungen und Bestandes.

13. Rangordnung der gewählten Maßnahmen:

Instandhaltungsmaßnahme

14. Anzahl der geschützten Objekte:

Entfällt

15. Kostenermittlung:

Gemäß beiliegender Kostenschätzung werden für die geplante Maßnahme Gesamtkosten in der Höhe von € 87.000,00 erwartet.

16. Finanzierung, Instandhaltung:

Gemäß Wasserbautenförderungsgesetz § 28, Abs. 2, Z 1, 2 und 3 wird für die Instandhaltungsmaßnahmen eine Drittfinanzierung (Bund, Land, Interessenten) beantragt.

Bund:	1/3 von € 87.000, --	€ 29.000,00
Land:	1/3 von € 87.000, --	€ 29.000,00
Interessent:	1/3 von € 87.000, --	€ 29.000,00
Gesamtkosten:		€ 87.000,00

Bauzeitplan, Interessentenanteil:

Die Umsetzung der geplanten Maßnahmen ist in den Jahren 2022 und 2023 vorgesehen. Der Interessentenanteil für die Gemeinde Gitschtal beträgt insgesamt € 29.000, --.

17. Rechtsfragen:

Die für die geplante Maßnahme erforderlichen Genehmigungen wurden eingeholt, bzw. sind keine Genehmigungen erforderlich.

18. Zusammenfassung, Bedeutung der Maßnahmen:

Das Projekt sieht die Instandhaltung bestehender Verbauungsmaßnahmen, die Sicherung von Uferanrissen und die Wiederherstellung geordneter Abflussverhältnisse vor.

Nach kurzer Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag dem Projekt und dem Finanzierungsschlüssel zuzustimmen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 19:

Der Vorsitzende erläutert:

Kommunalmodell 2022-2024 so lautet das neue Strompreismodell der KELAG für die Gemeinden.

Die Zusatzvereinbarung, abgeschlossen im Jahr 2019 (Gemeinderatsbeschluss vom 23.05.2019) läuft mit 31.12.2021 aus.

Die Energiekosten steigen derzeit (scheinbar) täglich, so, dass diese erst mit heutigem Tag mitgeteilt wurden. Der kommunizierte Preis ist Basis für den Stromliefervertrag. Um den Preis halten zu können, muss die Bestellung am 03.09.2021 erfolgen.

AL Mausnitz schlägt vor, den Vertrag lediglich bis 12/2023 abzuschließen. Mit diesem Vertragsende läuft auch der Vertrag der KELAG mit dem Abwasserverband Karnische Region aus. Die Hoffnung besteht darin, dass bei einer gemeinsamen Ausschreibung mit dem Abwasserverband und ev. weiteren Mitgliedsgemeinden günstigere Konditionen ausverhandelt werden können.

Der Stromliefervertrag für 2022 und 2023 (ohne Eintragung der Energiekosten) ist als **Anlage 3** Bestandteil dieser Niederschrift.

Zur Information die Struktur der Gesamtstromkosten der Gemeinde im Jahr 2020 (Euro inkl. Ust.) auf Basis Stromverbrauch von rd. 380.000 kWh bei 35 Anlagen.

Energiekosten	18.285,-- (27%)	Variabel	Der Energiepreis ist der Teil, den der Lieferant für die elektrische Energie erhält.
Netzkosten	22.597,-- (33%)	vorgegeben	Den Netztarif erhalten die Netzbetreiber (KNG) Netztarife werden von der Regulierungskommission der E-Control festgesetzt
Steuern & Abgaben	27.653,-- (40%)		Der dritte Teil am Strompreis sind Steuern und Abgaben inkl. Ökostromförderungen

Die Steigerung der Energiekosten bedeuten für die Gemeinde Gitschtal diesbezügliche Mehrkosten in der Höhe von ca. 6500,-- bis 7000,--/Jahr.

AL Mauschitz teilt abschließend mit, dass die Energiekosten bei einem Vertragsabschluss über 2 Jahre durchschnittlich 9,1 cent/kWh und bei einem Vertragsabschluss über 3 Jahre durchschnittlich 8,6 cent/kWh betragen. Dieses Preisangebot auf Grund eines Mails der KELAG vom 01.09.2021.

Nach kurzer Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag einen Vertrag mit der KELAG für die kommenden 2 Jahre abzuschließen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 20:

Der Vorsitzende erläutert:

Mit der Fa. Mariner, Herrn Streithofer hat zum Thema Reinigungsgerät für das Schwimmbecken im Schwimmbad Weißbriach am 27.05.2021 ein Gespräch stattgefunden (mit AL).

Zusammenfassend das Gesprächsergebnis:

Sehr geehrter Rudolf Mauschitz,

wie heute besprochen ist der bestehende Mietvertrag aus Mai 2016 mit Anfang des Monats ausgelaufen und nun gibt es folgende Möglichkeiten:

- 1. Übernahme des bestehenden Mariner Navigator 2 zum Übernahmepreis von € 2.398,00 und zusätzlich muss noch vor der Übernahme ein Service gemacht werden (bisher waren es zw. € 800,- und 1.000,-)*
- 2. Anschlussvertrag inkl. Lieferung des im Anhang angebotenen Navigator 3 (1:1 Nachfolgemodell) um € 413,00 / Monat*
- 3. Anschlussvertrag inkl. Lieferung des im Anhang angebotenen Proliner Std. (wie bestehender Sauger, jedoch fährt dieser in Automatik "nur" im X-Modus = wie ein Rasenmäher-Roboter um € 216,00 / Monat*

**bei Entscheidung für Punkt 2. oder 3. ist ein Filterpatronen-Reiniger bei der Lieferung inkludiert, sowie die Einschulung vor Ort und das Altgerät wird in diesen Zuge kostenfrei mitgenommen.*

Der Vorteil bei den Punkten 2 u. 3 liegt darin, dass sie wieder ein Neugerät mit allen Vorteilen haben und wir Ihnen eine 5-jährige Garantie geben können, und beim 5 Jahre alten Modell sind natürlich auch alle relevanten Bauteile wie z.B.: 2 x Pumpe (jeweils € 900,-) 40m Schwimmschlauch (€ 1.200,-) Antriebseinheit (€ 1.500,-) sowie Remote und Robotsteuerung (jeweils ~ € 500,-) alles noch Originalteile, die demnächst oder in den nächsten Jahren ausfallen und ersetzt werden müssten.

Ich komme auch gerne nach Weißbriach um alles in Ruhe besprechen u können.

Mit besten Grüßen aus Niederösterreich

AL Mauschitz teilt mit:

Aus Kostengründen und in der Hoffnung, dass dieses Gerät noch Jahre hält (Im Gespräch mit Herrn Streithofer hat dieser eine weitere Lebensdauer des derzeitigen Gerätes zwischen 2 und 10 Jahren in „Aussicht“ gestellt, dies natürlich unter Voraussetzung der entsprechenden Wartung und Handhabung) folgendes Antwortschreiben des AL vom 22.06.2021:

*Geschätzter Herr Streithofer,
bezugnehmend auf geführtes Gespräch vom 15.06.2021 wird mitgeteilt, dass die
Gemeinde Gitschtal aus Kostengründen die Variante 1 wählen wird.
Um die Durchführung des notwendigen Service wird ersucht.*

*Gem. Ihres Mails vom 17.06.2021 wäre eine Mietvariante der Kosten von ca. 3300,--
möglich (216,--/Monat für 18 Monate).
Diese (Miet)-variante würden wir gerne in Anspruch nehmen.
Mit dem Ersuchen um Veranlassung der notwendigen Schritte
verbleibt mit freundlichen Grüßen*

Eine Mietvariante zu Punkt 1 war jedoch scheinbar ein Verständigungsproblem, und ist nicht möglich. Das Gerät steht jetzt im Eigentum der Gemeinde. Das Service zu Punkt 1 wurde erledigt, die Rechnungen bezahlt.

Anmerkung des AL- Angebot der Fa. Mariner:

Anschlussvertrag inkl. Lieferung des im Anhang angebotenen Navigator 3 (1:1 Nachfolgemodell) um € 413,-/Monat

Anschlussvertrag inkl. Lieferung des im Anhang angebotenen Proliner Std. (wie bestehender Sauger, jedoch fährt dieser in Automatik "nur" im X-Modus = wie ein Rasenmäher-Roboter um € 216,-/Monat

Kosten für Anschlussverträge:

Variante 2: 413,- x 12 Monate = 4956,-/Jahr

Variante 3: 216,- x 12 Monate = 2529,-/Jahr

Das Gerät hat den heurigen Sommer „überstanden“. Ab diesem Zeitpunkt ist der Gemeinde durch die zugesagten Maßnahmen des AL kein Schaden entstanden. 7 Monate (Juni bis Dezember) x 413,-/monatlich sind 2891,-.

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag, der Vorgangsweise des AL zuzustimmen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 21:

Der Vorsitzende berichtet:

In der Gemeinderatssitzung am 06.05.2021 wurden Wortmeldungen eingebracht, die den Standort St. Lorenzen/G. (ehemalige VS) zur Errichtung eines Bildungszentrums als besseren Standort erachten. Die Gründe liegen an einer ev. Kostenersparnis für die Gemeinde Gitschtal.

Der Bgm. hat sich dieser Angelegenheit angenommen und folgende Anfrage an die zuständige Abteilung gestellt: (Mail vom 07.07.2021):

.....

Zur Erklärung:

In unseren letzten Gemeinderatssitzungen wurde unter anderem über das Thema Bildungszentrum in Weißbriach diskutiert. Eigentlich steht der gesamte Gemeinderat hinter diesem Projekt. Eigentlich deshalb, da im Zuge der Diskussionen ein ev. Bildungszentrum in St. Lorenzen/G. zur Sprache gekommen ist. Bildungszentrum in St. Lorenzen/G. im Bereich der ehemaligen VS in St. Lorenzen/G. mit Integration dieser, als Projekt. Der Meinung einiger Gemeinderäte nach, ist bzw. wäre diese Lösung kostengünstiger.

Jetzt unsere Bitte:

Wäre es möglich, dass Ihr/Du diesen Standort einmal kurz besichtigen, und auf Grund der Besichtigung eine kurze Stellungnahme abgeben könntet. Vielleicht habt Ihr in naher Zukunft in der Gegend Termine, und könntet uns einschieben.

Antwort dazu vom 12.07.2021 (Mail von Mag. (FH) Haan:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Sehr geehrter Herr Amtsleiter!

Seitens des Kärntner Schulbaufonds wird die Umsetzung von Bildungszentren durch die Zusammenführung mehrerer Schultypen und/oder Betreuungseinrichtungen befürwortet und entsprechend dem „Kärntner Pflichtschulstandortkonzept 2015“ und den Handlungsempfehlungen 2018-2023“ vorrangig jene Bereitstellungs- und Sanierungsprojekte gefördert, die eine räumliche Zusammenführung von Schulen und Bildungseinrichtungen zum Gegenstand haben. Der Kindergarten sowie die Musikschule der Gemeinde Gitschtal befinden sich bereits am Standort des Gemeindezentrums im Ortsteil Weißbriach. Durch die Verlegung der VS Weißbriach an den Standort des Kindergartens und der Musikschule würde dem Gedanken eines Bildungszentrums vollumfassend Rechnung getragen werden und könnten wechselseitig Synergien optimal genutzt werden.

Auch der Landesrechnungshof Kärnten hat in seinem letzten Prüfungsbericht „Zusammenschlüsse von Bildungseinrichtungen LRH-GUE-5/2021“ auf die Forcierung von Bildungszentren hingewiesen.

Dieser Prüfbericht ist als **Anlage 4** Bestandteil dieser Niederschrift.

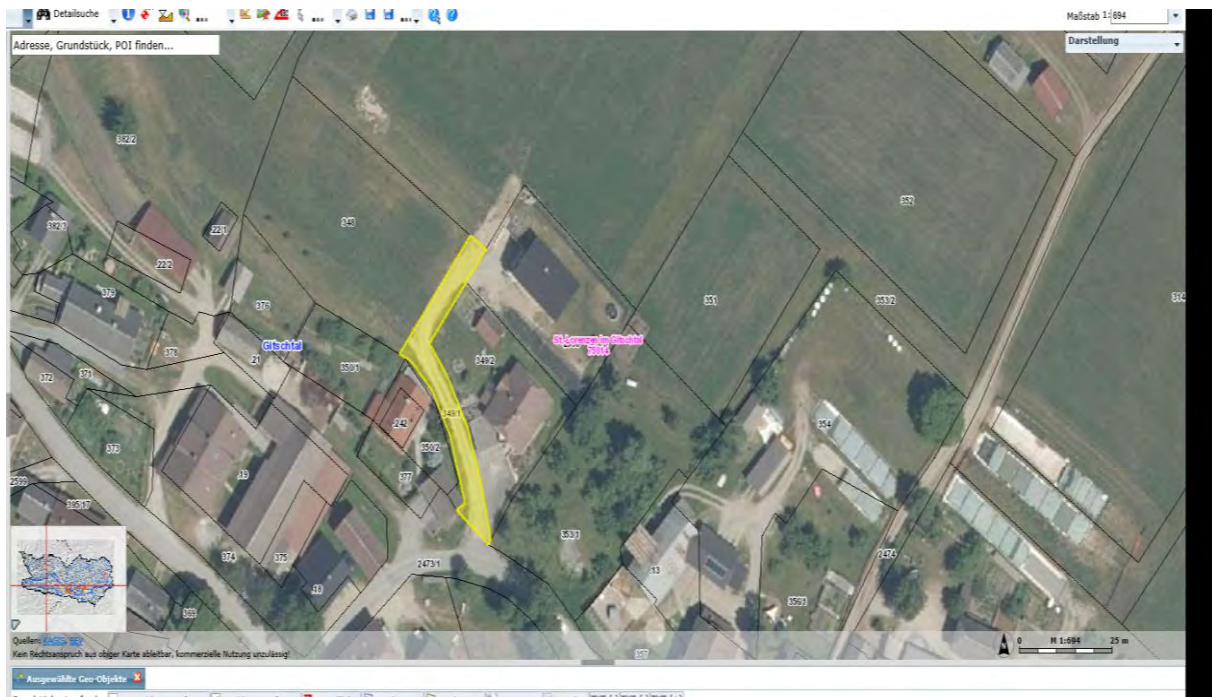
GR Mag. Salburg teilt mit, dass er mit Frau Mag (FH) Haan ein Telefonat geführt hat. Diese hat mitgeteilt, dass nur bestehende Schulstandorte gefördert werden. Der Standort der VS in St. Lorenzen/G. wurde aufgelassen, und wird somit auch ein Bildungszentrum nicht mehr gefördert.

GV Lackner bedauert dies, und ist der Meinung, dass der Bau eines Bildungszentrums unter Einbeziehung des bestehenden Gebäudes der ehemaligen VS in St. Lorenzen/G. kostengünstiger wäre.

zu TOP 22:

Der Vorsitzende berichtet:

Gem. Gemeinderatsbeschluss vom 07.07.2016 soll die Parr. 349/1, KG. St. Lorenzen/G. in das öffentliche Gut übernommen werden und dem Gemeingebrauch übergeben werden. Im Zuge der Maßnahmen zu Top 11 und Top 12 wurde dies in Erinnerung gerufen. Die grundbücherliche Durchführung soll mit den Maßnahmen Top 11 und 12 erfolgen.



Folgende Kundmachung wurde veröffentlicht:

	Gemeinde Gitschtal
	Bezirk Hermagor, Kärnten 9622 Weißbriach
Tel: 04286/212-11, Fax: 04286/212-22, E-Mail: gitschtal@ktn.gde.at	

Weißbriach, 07.06.2021
Bearbeiter: Mauschitz Rudolf
Zahl: 032-0/2021-01
DVR: 0096610

Übernahme der Parz. 349/1, KG. St. Lorenzen/G. in das öffentliche Gut

KUNDMACHUNG

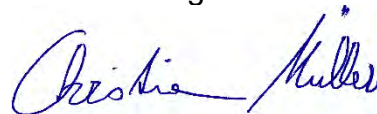
Gemäß §§ 3, 4, 21 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 - K-StrG, LGB1. Nr. 8/2017, in der zuletzt geltenden Fassung des Gesetzes, wird kundgemacht, dass die

Gemeinde Gitschtal die Übernahme der Parz. 349/1, KG. St. Lorenzen/G. in das öffentliche Gut, für den Gemeingebrauch, beabsichtigt.

Nach den Bestimmungen des § 4 des Kärntner Straßengesetzes 2017 ist jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, berechtigt, innerhalb von zwei Wochen ab dem Tage des Anschlages dieser Kundmachung schriftliche Einwendungen gegen die beabsichtigte Erklärung einzubringen.

Die während dieser Auflagenfrist gegen die Grundstücksübertragung schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung in Erwägung zu ziehen.

Der Bürgermeister:



(Christian Müller)

Angeschlagen am: 07.06.2021

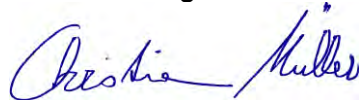
Abgenommen am: 06.07.2021

Die Gemeinde *Gitschtal* bestätigt, dass während der Auflagefrist der Kundmachung

keine Einwendungen vorgebracht wurden.

Weißbriach, am 06.07.2021

Der Bürgermeister:



GR Dipl. Ing. Berger erkundigt sich, ob diese Parz. von der Gemeinde Gitschtal angekauft wurde. AL Mausnitz erklärt, dass diese Parz. der Gemeinde kostenlos übertragen wird bzw. übertragen wurde. Grundbücherlich wurde dies jedoch nie durchgeführt.

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag die Parz. 349/1, KG. St. Lorenzen/G. in den Gemeingebrauch (öffentliches Gut) zu übernehmen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 23:

Der Vorsitzende berichtet:

Dieser Punkt steht im direkten Zusammenhang mit TOP 16. Eine Vereinbarung zur widmungsgemäßen Bebauung, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Gitschtal und Herrn Mag. Holzfeind, muss abgeschlossen werden. Auflage im Umwidmungsverfahren.

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen

- 1) Herrn Mag. Holzfeind Andreas, 1080 Wien, Lederergasse 37/23
als Grundeigentümer einerseits

und

- 2) der Gemeinde Gitschtal, vertreten durch den Bürgermeister Christian Müller,
9622 Weißbriach 202

andererseits
wie folgt:

1.

Vorbemerkung

- 1.1. Die Gemeinde ist gemäß § 22 Gemeindeplanungsgesetz 1995 ermächtigt, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der (im Örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten) Ziele der Örtlichen Raumplanung zu setzen.
- 1.2. Der gegenständliche Vertrag stellt eine privatwirtschaftliche Maßnahme zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Baugrundstücken dar.

2.

Grundlagen

- 2.1. Herr Mag. Holzfeind Andreas, 1080 Wien, Lederergasse 37/23, ist bürgerlicher Eigentümer der Liegenschaft EZ 350 KG St. Lorenzen/G. (75014., zu deren Gutsbestände unter anderem das in dieser KG gelegene Grundstück 348 im Katastralausmaß von 1768 m².
- 2.2. Das im Punkt 2.1. genannte Grundstück ist derzeit als „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ gewidmet. Die Gemeinde beabsichtigt, dieses Grundstück (Teilflächen dieses Grundstückes im Ausmaß von 1407 m²) in „Bauland Dorfgebiet“ umzuwidmen.

- 2.3.** Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Baulandwidmung (Vertragspunkt 2.2.) nicht Gegenstand dieses Vertrages ist; die Festlegung einer Baulandwidmung erfolgt nach Maßgabe öffentlich rechtlicher Vorschriften und steht im gesetzmäßig auszuübenden bzw. freien, durch diesen Vertrag in keiner Weise gebundenen Ermessen der Gemeinde.

Der Abschluss dieser Vereinbarung begründet daher keinen Rechtsanspruch auf die Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes.

3.

Vertragsgegenstand

- 3.1.** Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung (Bebauung) von unbebauten Baugrundstücken innerhalb angemessener Frist.
- 3.2.** Sollten die im Vertragspunkt 2. angeführten Grundstücke als Bauland Dorfgebiet gewidmet werden, verpflichtet sich der Grundeigentümer diese Grundstücke widmungsgemäß binnen 5 Jahren ab Rechtswirksamkeit der Widmung als Bauland Dorfgebiet entweder selbst zu bebauen oder von Dritten bebauen zu lassen (z.B. Einräumung eines Baurechtes, Errichtung eines Superädifikats oder Bauwerkes).
- 3.3.** Als widmungsgemäß bebaut ist die Grundfläche dann anzusehen, wenn die Ausführung des widmungsgemäßen Bauvorhabens innerhalb der obgenannten Frist gemäß Vertragspunkt 3.2. im Sinne der Kärntner Bauordnung vollendet worden ist.
- 3.4.** Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe wird eine angemessene Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung gewährt.

4.

Aufschiebende Bedingung

- 4.1.** Die Vereinbarung wird unter der aufschiebenden Bedingung errichtet, dass die Umwidmung des im Vertragspunkt 2. angeführten Grundstückes rechtswirksam geworden ist, sofern in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

5.

Sicherstellungen

Zum Zwecke der Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung des vertragsgegenständlichen Grundstückes

- 5.1.**
- a) Der Grundeigentümer hat anlässlich der Unterfertigung dieser Vereinbarung der Gemeinde eine Bankgarantie über den Kautionsbetrag von € 14070,-- * übergeben, mit der die Bank sich verpflichtet hat, über schriftliches Verlangen der Gemeinde ohne Prüfung des Rechtsgrundes

den Kautionsbetrag von € 14070,-- zu bezahlen. Die Laufzeit der Bankgarantie endet am 31.12.2027 ** und ist bis dahin unwiderruflich. Die Gemeinde darf die Bankgarantie nur dann ausnützen, wenn der Grundeigentümer die Verpflichtung zur Bebauung (widmungsgemäßen Verwendung) nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllt.

Die Kosten der Bankgarantie trägt der Widmungswerber.

Die Gemeinde bestätigt mit Unterfertigung dieser Vereinbarung durch den Bürgermeister den Erhalt der Bankgarantie.

- b) Der Grundeigentümer verpflichtet sich, bei Veräußerungen der betroffenen Grundstücke jeder Art oder bei Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten, wie Bau- oder Bestandsrechte, die Bebauungspflicht (widmungsgemäße Verwendung) gemäß Vertragspunkt 3. auf die Grunderwerber bzw. Nutzungsberechtigten (Rechtsnachfolger) zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Bebauungspflicht auch auf ihre Rechtsnachfolger weiter zu überbinden. Als Rechtsnachfolger gelten dabei insbesondere auch Dritte, die an den vereinbarungsgegenständlichen Grundflächen längerfristige Nutzungsrechte wie Bau- oder Bestandsrechte, erwerben.

Die Bankgarantie kann von der Gemeinde in Anspruch genommen werden, wenn die Verpflichtung zur Bebauung (widmungsgemäßen Verwendung) nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllt wird.

Mit der Überbindung der Bebauungsverpflichtung (widmungsgemäßen Verwendung) und Übergabe der Bankgarantie an die Gemeinde ist der Grundeigentümer seiner Verpflichtung nachgekommen und von jeder Haftung befreit.

6.

Rechtsnachfolger

- 6.1. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf Seiten des Grundeigentümers auf seine Erben und Rechtsnachfolger über.
- 6.2. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, alle Verbindlichkeiten und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf seine Rechtsnachfolger unter Lebenden oder von Todes wegen im Eigentume der betroffenen Grundstücke zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Verbindlichkeiten und Pflichten auch auf ihre Rechtsnachfolger weiter zu überbinden.

7.

Zusatzerklärungen

- 7.1. Die Gemeinde ist verpflichtet, ihre aus dieser Vereinbarung erwachsenden Rechte nur insoweit auszuüben, als dies mit dem Zweck (Vertragspunkt 3.) in Einklang gebracht werden kann. Die Vertragsparteien bestätigen, dass in dieser Vereinbarung auf die Verhältnismäßigkeit bzw. wirtschaftliche Zumutbarkeit der auferlegten Vertragspflichten und Sicherstellungen betreffend den Grundeigentümer Bedacht genommen wurde.

- 7.2. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung soll nicht die Unwirksamkeit anderer Vertragsbestimmungen nach sich ziehen. Die unwirksame Vertragsbestimmung soll durch eine andere ersetzt werden, die der unwirksamen Vertragsbestimmung im Endergebnis nach dem zu erforschenden Willen der Vertragsparteien wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 7.3. Einvernehmlich wird festgehalten, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen.

8.

Kosten

- 8.1. Alle Kosten, Steuern und Gebühren im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Vereinbarung trägt die Gemeinde Gitschtal als alleinige Auftraggeberin, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.
- 8.2. Die Vertragsparteien sind in Kenntnis, dass sie für die Kosten, Steuern und Gebühren dieses Vertrages zur ungeteilten Hand haften.

9.

Vertragsform

- 9.1. Dieser Vertrag wird nur in einem, für die Gemeinde bestimmten Stücke errichtet, während Herr/ Mag. Holzfeind Andreas, 1080 Wien, Lederergasse 37/23 eine einfache oder auf Wunsch auch eine beglaubigte Kopie hiervon erhält.

Weißbriach, am

Der Bürgermeister:

.....
(MÜLLER Christian)

Der Grundeigentümer:

.....
(Mag. Holzfeind Andreas)

Ein Mitglied des Gemeindevorstandes:

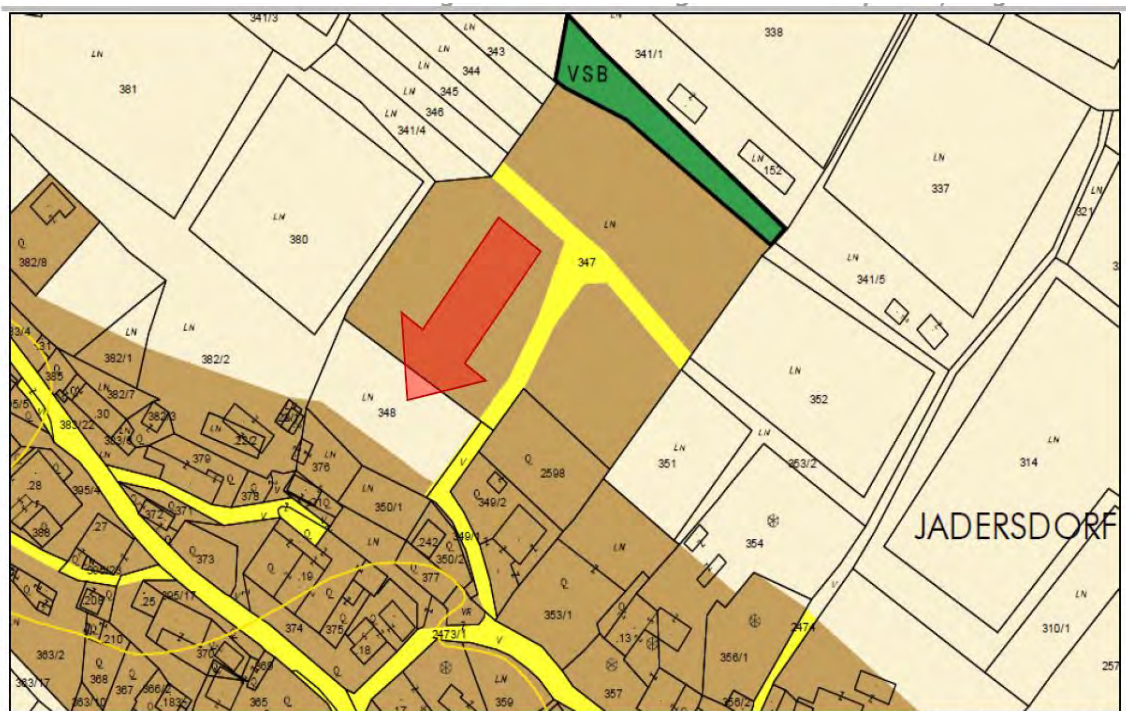
.....
(Gucher Astrid, Vzbgm.)

Diesem Vertrag liegt der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal vom 02.09.2021 zugrunde.

Ein Mitglied des Gemeinderates:

.....
(Lackner Josef, GV)

Erklärung:



Ausschnitt: Neuer Flächenwidmungsplan der Gemeinde Gitschtal 2020

Ein Teil der Parzelle, 348, KG. St. Lorenzen/G ist bereits als Bauland Dorfgebiet gewidmet. Aus diesem Grund die unterschiedlichen Flächenmaße zwischen Gesamtgröße und Widmungsansuchen.

***Empfehlung Amt der Kärntner Landeregierung – 20% des Verkehrswertes – auf Grund der Kenntnisnahme der letzten Verkäufe von Bauland im Gitschtal folgende Berechnung: (Verkehrswert 50,--/m² davon 20 %)**

****5 Jahre inkl. ev. Verlängerung siehe Punkt 3.4**

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag die Vereinbarung zur widmungsgemäßen Bebauung, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Gitschtal und Herrn Mag. Holzfeind zu beschließen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgeben.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Sämtliche TOP wurden in der Gemeindevorstandssitzung am 26.08.2021 vorberaten.
Die Sitzungsniederschrift besteht aus **75 Seiten** und **4 Anlagen**.

Der Bürgermeister:

(Müller Christian)

Gemeinderatsmitglied:

(GR Hubert Traar)

Gemeinderatsmitglied:

(GR Dipl. Ing. Gernot Berger)

Schriftführer:

(AL Mauschitz Rudolf / DN Christian Enzi)

Anlage 1 Teil 1



1

MISSION STATEMENT – der Weg zur Vision

Nachhaltiges Wirtschaften – **im Sinne der Enkeltauglichkeit** - gehört zum Selbstverständnis der handelnden Personen und Institutionen.

Bei unseren Planungen, der Angebotsgestaltung und den Investitionen bevorzugen wir regionale Ressourcen, sowohl bei Arbeitskräften und Firmen, als auch bei regional erzeugten Produkten, wie Nahrungsmitteln oder bei erneuerbaren Energien.

Bei allen Investitionen ist die **Reduktion der THG-Emissionen** erklärtes Ziel.



2

DIE VISION

- Mit der Forcierung einer **regionalen Ernährungssouveränität**, der deutlichen **Reduktion der THG-Emissionen**, einer **beispielgebenden Energieeffizienz** oder dem **Ausbau bedarfsgerechter, nachhaltiger Mobilität** und erneuerbarer Energie, sowie einer bewussten Weiterentwicklung der Region, dienen wir primär den Menschen in den Tälern und tragen zur Existenzsicherung bei.



3

DIE VISION

- Durch die **Hebung der Lebens- und Freizeitqualität** profitieren Einheimische wie Besucher, die – im Gleichklang lebend – sich gegenseitig wertschätzend begegnen.
- Mit unseren Maßnahmen stellen wir das Prädikat „Nachhaltigste Tourismusregion Österreichs“ unter Beweis und bauen unseren Vorsprung international aus. Für die Menschen in der Region gestalten wir **„DIE WELT DES GUTEN LEBENS“** und **werden bis 2050 klimaneutral**.



4

DIE ZIELE

- Den bereits **eingeschlagenen, nachhaltigen Weg fortsetzen** – beschleunigt durch das Projekt
- **29 kooperierende Institutionen und Firmen** arbeiten zusammen – „Private Public Partnership! –WIR WOLLEN DAS–“
- Als **zukunftsfähige, resiliente Destination** konkret messbare Ziele verfolgen. Berücksichtigung der **internationalen SDG's** der UN und der „**Green Deal Ziele**“ der EU
- Die „**Nature World**“ als **WELT DES GUTEN LEBENS** in der nachhaltigen Tourismusphilosophie & Marke „**World of Mountains & Lakes**“ noch stärker verankern
- **Naturnahe Angebote und Wintersport** finden sich in einer Symbiose und sichern nachhaltig Arbeit und Einkommen.



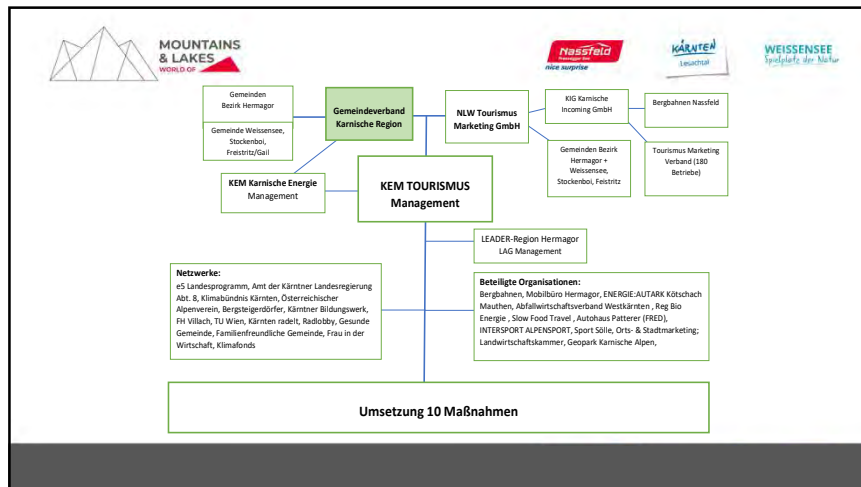
5

DIE ZIELE

- Speziell **ausgebildete „NaturbotschafterInnen“**, unterstützt von innovativen digitalen Devices, sorgen für **Wissens-transfer und Bewusstseinsbildung** bei Einheimischen und Gästen
- Gäste und Einheimische werden bei **Mitmachwerkstätten (Kursen, Workshops) od. geführten Thementouren** selbst zu BotschafterInnen der Destination.
- Ganzheitliche Steigerung des **nachhaltigen Qualitätsniveaus bei Tourismusbetrieben** (Zertifizierungen)
- **Transparente Kommunikation** als Grundlage eines erstrebenswerten Lebens – ein wichtiges Anliegen für Gäste und Einheimische



6



7

Maßnahme 0

Mehrdimensionales Monitoring-System

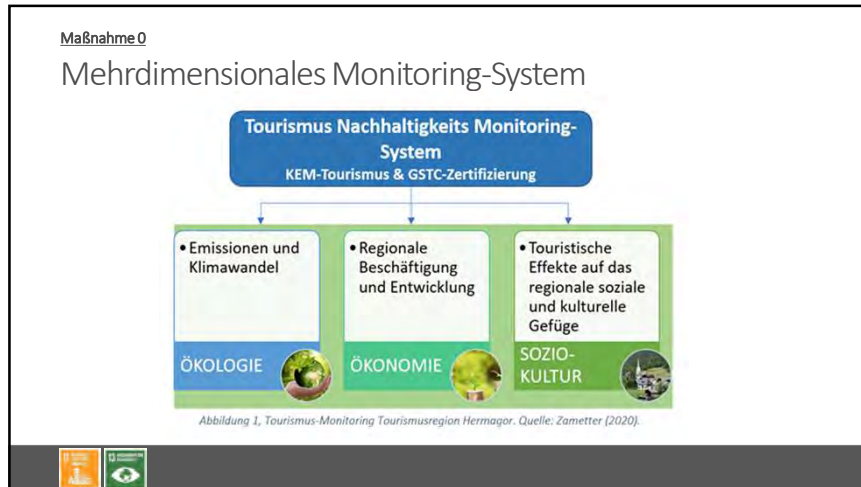
Nachhaltig handeln:

Eine nachhaltige Weiterentwicklung der Destination verlangt nach einem evidenz- und datenbasierenden Vorgehen, um die Steuerung und in weiterer Folge die damit einhergehenden Interventions- und Entwicklungsmaßnahmen zur Reduktion des „ökologischen Fußabdrucks“, zielgerichtet und belegbar umsetzen zu können. Dazu wird als Pilotprojekt ein mehrdimensionales Tourismus-Nachhaltigkeits-Monitoring-System entwickelt. Dieses ermöglicht ein faktengestütztes Vorgehen und Handeln.



Quelle: Cornell University

8



9

Maßnahme 0

Mehrdimensionales Monitoring-System

Ziele und Maßnahmen

„Das erste Tourismus-Nachhaltigkeits-Monitoring-System einer Destination, macht uns zum Vorreiter für künftige, datenbasierende Destinationentwicklungen“.

- ☑ Einsetzung eines mehrdimensionalen Monitoring Systems, unter Berücksichtigung der internationalen GSTC-Zertifizierung
- ☑ Die Grundstruktur umfasst die Bereiche „Relevante Analysedimensionen“; „Metadaten“; „Indikatoren Set“; „Input Data“; „Monitoring inkl. Prototyp Dashboard“
- ☑ **ENDZIEL:** Weitestgehend automatisierte Datenerhebung und -analyse

Quelle: grindaix.de

10

Maßnahme 1+2

Energieeffizienz / Erneuerbare Energiegemeinschaft Nassfeld

„Komfort, Gebäudeleistung und Nachhaltigkeit im Gleichgewicht“

Nachhaltig handeln:

- ☑ 40 Prozent des weltweiten Verbrauchs an Primärenergie und ca. 1/3 der weltweiten THG-Emissionen entfallen auf Gebäude und Infrastrukturen.
- ☑ Die Betriebe werden mit systematischen Ansätzen und auf den Lebenszyklus des Gebäudes abgestimmten Ressourcen Audits unterstützt, Energie u. Emissionen zu sparen, bei gleichzeitiger Steigerung der Wohnqualität.

©REG Bioenergie GmbH

11

Maßnahme 1+2

Energieeffizienz / Erneuerbare Energiegemeinschaft Nassfeld

Nachhaltig handeln:

- ☑ Neueste Technologien, Produkte und Dienstleistungen machen die Einrichtungen zu Orten des guten Lebens.
- ☑ Eingesparte finanzielle Ressourcen können so in intelligente, wertsteigernde Maßnahmen des Betriebes investiert werden

Regionaler Blackoutplan:

Nachhaltig handeln bedeutet, Risiken bewusst in den Fokus des Handelns zu setzen. Ein Maßnahmenkatalog mit Notfallplan für ein mögliches, regionales Blackout, wird als Hilfestellung für Partner erarbeitet.

Quelle: tbradford/Getty Images

12

Maßnahme 1+2
Energieeffizienz / Erneuerbare
Energiegemeinschaft Nassfeld

Ziele und Maßnahmen
„Energieeffiziente Tourismusregion – alternativ finanziert und ausgestattet mit einem Blackout-Notfallplan“.

- ☑ Mind. 10%-ige **Steigerung der Energieeffizienz** in **Tourismusbetrieben bis 2025**
- ☑ Mind. 20 Betriebe tragen das **österreichische Umweltzeichen** oder **EU Ecolabel**
- ☑ 10%-ige **Steigerung der regionalen Strom- u. Wärmeversorgung**

©inoby/Getty Images

13

Maßnahme 1+2
Energieeffizienz / Erneuerbare
Energiegemeinschaft Nassfeld

Ziele und Maßnahmen

- ☑ **Alternative Finanzierungsangebote** – Crowdfunding & Green Finance
- ☑ **Erneuerbare Energiegemeinschaft Nassfeld (Hotels, Bergbahnen ...)** – Machbarkeitsstudie
- ☑ **Erarbeitung eines regionalen Blackout-Notfallplans**

©inoby/Getty Images

14

Maßnahme 3
Müllvermeidung – die Region für
weniger Müll

Nachhaltig handeln:
Der ganzheitliche Ansatz der Abfallvermeidung mit der Vision von „Zero Waste“ macht die Region zur Vorzeigedestination. Im Sinne der Kreislaufwirtschaft handeln – vom **Einkauf** über **Nutzung, Wiederverwendung, Entsorgung** bis hin zum **Wiedereinsatz von recycelten Rohstoffen** – und das Bewusstsein der Bevölkerung und der Gäste schärfen, damit alle ihren Beitrag zu einem Leben mit „Zero Waste“ leisten.

Mit „**AbfallArt**“ – eine kritische, ironische, funktionale und visionäre Gestaltung von Selfie Points und Trash-Kunstwerken aus verschiedenen Müllarten zum Thema „Littering und Verlorenes“ - machen wir die Müllproblematik im öffentlichen Raum sichtbar und kommunizieren Lösungen.

©inoby/Getty Images

15

Maßnahme 3
Müllvermeidung – die Region für
weniger Müll

Ziele und Maßnahmen
„Mit regionalem Genuss auf dem Weg zu „Zero Waste“ und „Urlaub vom Abfall“ sensibilisieren wir die Menschen in den Lebensräumen.“

- ☑ **Zero Waste** – Die Möglichkeiten der Abfallvermeidung und ressourcen-schonenden Entsorgung werden in Informations- und Aufklärungsprozessen ganzheitlich dargestellt und vorgelebt.

Quelle: Tripadvisor_Recycling at its finest

©inoby/Getty Images

16

Maßnahme 3
Müllvermeidung – die Region für weniger Müll

Ziele und Maßnahmen

- ☑ **Urlaub vom Abfall** – mit einer Informationskampagne und innovativen Informationsmaterialien (Design „Abfall Art“) sowie mobilen Abfallsystemen, werden bisher wenig bedachte Einrichtungen/Plätze „bespielt“.
- ☑ **Abfall – Art:** Innovative Kunstwerke „Trash-Art“ weisen auf die Problematik hin und sind „Bindeglied“ zu Lösungsvorschlägen.
- ☑ **Pilotbetriebe** werden beraten und **zum österreichischen Umweltzeichen begleitet. Die Anzahl an Betrieben wird verdoppelt.**



Quelle: tripadvisor_Recycling at its finest



17

Maßnahme 4
Regionale Ernährungssouveränität & Kreislaufwirtschaft

SLOW FOOD TRAVEL Region
„Die regionale Ernährungssouveränität im Fokus“

Nachhaltig handeln:
Forcierung der Produktion und des Einkaufs/Verkaufs von regional erzeugten und nach dem Prinzip von „Gut – Sauber – Fair“ gehandelten **Produkten** in den Bereichen Lebensmittel und Handwerk. Betriebe setzen sich in erster Linie mit lokalen Anbietern auseinander.



©slowfood.travel_W.Hummer



18

Maßnahme 4
Regionale Ernährungssouveränität & Kreislaufwirtschaft

DIE LANDKARTE DES GUTEN GESCHMACKS




19

Maßnahme 4
Regionale Ernährungssouveränität & Kreislaufwirtschaft

Ziele und Maßnahmen
„Vorsprung als weltweit erste Slow Food Travel Region ausbauen“

- ☑ 50% mehr **zertifizierte Slow Food Travel - Partner**
- ☑ 30% mehr **biozertifizierte Betriebe**
- ☑ 30%-Anteil an **fleischlosen Gerichten auf der Speisekarte**
- ☑ Zusätzliche „**Marktplätze des guten Geschmacks**“ für regionalen Einkauf
- ☑ **Gründung Erzeuger-/Abnehmerorganisation** (Landwirtschaft / Tourismus / Handel)



©slowfood.travel_W.Hummer



20

Maßnahme 4

Regionale Ernährungssouveränität & Kreislaufwirtschaft

Ziele und Maßnahmen
„Vorsprung als weltweit erste Slow Food Travel Region ausbauen“

Weitere Projekte:

- Regionales Lieferservice „E-Genussmobil“
- Mind. 10 weitere „Market-Gardens“ (z.B. Gemüse-, Kräuter-, Streuobsthöfe etc.)
- Etablierung einer Slow Food Schule - als Modell für Österreich



©slowfoodtravel_W.Hummel



21

Maßnahme 5

Welt der Nachhaltigkeit - (Das virtuelle Haus)

„Die Welt des guten Lebens“
Gründung eines (vorerst virtuellen) Hauses der Nachhaltigkeit

Nachhaltig handeln:
 Im Sinne einer nachhaltigen, ressourcenschonenden Entwicklung, werden Wissen, Gestaltungs- u. Schlüsselkompetenzen gebündelt und in Form eines **„One stop shop“** für Jedermann/-frau zugänglich gemacht. Eine gemeinsame Info- und Anlaufstelle für alle relevanten Handlungsfelder, dient gleichermaßen als Innovationsmotor wie als Drehscheibe für Wissensaustausch und Umsetzungsmaßnahmen.




22

Maßnahme 5

DAS HAUS DER NACHHALTIGKEIT

Ziele und Maßnahmen
„Wissensbündelung unter einem (vorerst virtuellen) Dach, macht Informations- und Umsetzungs-„Know-How“ leicht zugänglich und ohne lange Verkehrswege erreichbar“.

Nachhaltig sinnstiftend wirken

- Nachhaltigkeit in der Region hat EINE Adresse
- Themenbezogene Wissensbündelung zur Horizonterweiterung
- Synergien in der Bearbeitung von Projekten (personell, finanziell)
- Zusammenführung von Angebot und Nachfrage
- Etablierung eines „Think Tank“ als Vordenkerwerkstatt
- Naturforum 4.0 als Plattform für Wissensaustausch
- Platz zur Verwirklichung neuer Ideen „Start Ups“
- Machbarkeitsstudie für physische „WELT der Nachhaltigkeit“



©weissensee.com



23


Maßnahme 5

DAS HAUS DER NACHHALTIGKEIT


Ziele und Maßnahmen

Die Welten nachhaltiger Services (vorerst virtuell):

- WELT der Energieeffizienz
- UmWELTberatung
- WELT der Mobilität
- WELT des guten Geschmacks – regional einkaufen
- WELT der nachhaltigen (Freizeit)-Erlebnisse
- WELT der Kreisläufe - Abfallwirtschaft
- WELT des Wissens – die Qualitätsakademie
- WELT des Miteinander - Sitz der Erzeuger-/Abnehmergenossenschaft



©wolfhaus.at





24

Maßnahme 6
Klimafreundliche Anreise /
Verkehrsreduktion

Nachhaltig handeln:

- ☑ Bedarfsgerechter Ausbau des öffentlichen Verkehrs (ÖPNV, Rufbusssystem, Car Sharing, Verleihsysteme, „Last Mile“) zur Erhöhung der Akzeptanz und Steigerung der Fahrgastfrequenz in der Bevölkerung wie bei Urlaubsgästen.
- ☑ Forcierung emissionsfreier, flexibler und ressourcenschonender Antriebssysteme.
- ☑ Smarte und nachhaltige Mobilitätsmaßnahmen sind notwendig, um umweltfreundliche Technologien und digitale Services miteinander zu verbinden, alles mit dem **Ziel: den Ausstoß an Treibhausgasen bis 2030 um 55% zu reduzieren.**






25

Maßnahme 6
Klimafreundliche Anreise /
Verkehrsreduktion

Ziele und Maßnahmen
„Ab 2025 emissionsfreie Busse im regionalen Linien- u. Bedarfsverkehr“

- ☑ Erhöhung der **Urlaubsanreise mit öffentlichem Verkehr** (7% - 15% je nach Region) + Angebot „**Last Mile**“
- ☑ 10%-ige **Erhöhung des Fahrgastanteils** im ÖV
- ☑ Einführung **bedarfsgerechtes, regionales Rufbus-System**
- ☑ **Vernetzung aller E-Mobilitätsangebote** (Auto, Roller, E-Bikes,)
- ☑ **Machbarkeitsstudie: „Auswirkung - Kopfbahnhof – Einstieg ins Skigebiet“**
- ☑ **Reduktion der THG-Emissionen bis 2030 um 55%**

26

Maßnahme 7+8
Genusstouren & Naturerlebnisse
-Vernetzt mit nachhaltiger Mobilität

Nachhaltigkeit erlebbar gemacht
„Achtsamkeit, bewusstes Genießen und „das Spüren“ stehen im Vordergrund“

Nachhaltig handeln:
Natur-Erlebnisprogramme und „**Reisen zu den Wurzeln des guten Geschmacks**“, begleitet von NaturbotschafterInnen, werden im Sinne von Achtsamkeit und neuer Begegnungskultur adaptiert und ausgebaut.

Wissen zu „Gut – Sauber – Fair“ wird ebenso vermittelt wie das Bewusstsein für das regional Wertvolle .






27

Maßnahme 7+8
Genusstouren & Naturerlebnisse
-Vernetzt mit nachhaltiger Mobilität

Eine **Verknüpfung der Angebote** – wo notwendig – mit smarten und nachhaltigen Mobilitätsmaßnahmen sorgt für eine weitere Reduktion der Treibhausgasemissionen.

Umweltfreundliche Technologien und digitale Services werden eingebunden.

28

Maßnahme 7+8

Genusstouren & Naturerlebnisse

-Vernetzt mit nachhaltiger Mobilität

Ziele und Maßnahmen

„Resonanzgebung, kulinarische Mitmachwerkstätten und Naturerlebnisse - im Sinne von regional und authentisch – wertvoll gestalten und spürbar machen“

- ☑ **Slow Food Travel** – Lebensmittelhandwerk; die vielfältige „Welt des Picknicks“; „Karnische Milchstrasse“; „Lerngarten der erneuerbaren Energie“; „energie:autark“; „Genusstouren zu Fuß und mit dem Bike“ werden sinnstiftend und wissensvermittelnd gestaltet
- ☑ **Anreise** zu Touren und Erlebnisbausteinen, erfolgt mit **nachhaltiger Mobilität**



© Slow Food, www.willhammer.at



29

Maßnahme 7+8

Genusstouren & Naturerlebnisse

-Vernetzt mit nachhaltiger Mobilität

Ziele und Maßnahmen

- ☑ **Entwicklung Kriterien**set für nachhaltige Erlebnis- und Freizeitangebote
- ☑ **Wissensvermittlung** durch geschulte Naturpark-Ranger, Genussbotschafter und „Buddys“
- ☑ **Forcierung** aller nachhaltigen Mobilitätsformen im Zweirad und Vierradbereich
- ☑ **Ausstattung E-Car Sharing „FReD“** - als Ausflugsinstrument
- ☑ **Zentrales Info- und Buchungstool** für Erlebnisse und **gesamte Mobilität** – IN DIE und INNERHALB der Region



© fred-fahren.at



30

Maßnahme 9+10

Nachhaltige Region – Marke „WELT DES GUTEN LEBENS“

Nachhaltig handeln:

- ☑ Nicht nur in den weitläufigen Naturräumen, sondern gerade in Betrieben muss Nachhaltigkeit vorgelebt und spürbar gemacht werden.
- ☑ Wir erreichen das Ziel durch Beratung und Zertifizierung von weiteren Betrieben mit dem österr. Umweltzeichen.
- ☑ Einsparungsmaßnahmen und neue Angebote unterstützen die Betriebe bei ihrer nachhaltigen Weiterentwicklung.



©nassfeld.at



31

Maßnahme 9+10

Nachhaltige Region – Marke „WELT DES GUTEN LEBENS“

Nachhaltig handeln:

- ☑ **Bewusstseinsbildung** für alle Zielgruppen (Einheimische, Gäste, SchülerInnen, Multiplikatoren) wird durch resonanzgebende Maßnahmen forciert.
- ☑ **Offenheit für Begegnung und Austausch** stehen im Zentrum.
- ☑ Ein „Belohnungssystem“ bei Nutzung von nachhaltigen Angeboten und Leistungen fördert das Bewusstsein gleichermaßen.



©Alpine Pearls_Dietmar Dengler



32

Maßnahme 9+10
Nachhaltige Region – Marke
„WELT DES GUTEN LEBENS“

Ziele und Maßnahmen

Nachhaltige Maßnahmen werden in der Bevölkerung durch Schulungen und Kommunikation durch Naturbotschafter und Nature Guides fassbar. In qualifizierten Betrieben erlebbar gemacht und durch ein Belohnungssystem forciert.

- ☑ Mindestens 20 zertifizierte **Betriebe tragen das österr. Umweltzeichen.**
- ☑ **Natureerlebnisse und Erlebnisworkshops** werden von „Nature Guides“ und Lebensmittelhandwerkern begleitet
- ☑ **Schulungen und Workshops** zur Bewusstseinsbildung in der Region




33

Maßnahme 9+10
Nachhaltige Region – Marke
„WELT DES GUTEN LEBENS“

Ziele und Maßnahmen

- ☑ **Einführung „GreenCARD System“** mit „Belohnungssystem“ bei Nutzung nachhaltiger Angebote.
- ☑ **Schaffung einer virtuellen Plattform „NATURE World“** (als „Welt des guten Lebens“) mit Konzentration aller nachhaltigkeitswirksamen Projekten, Maßnahmen und Erlebnissen.
- ☑ **Forcierung der Kommunikationsmaßnahmen** und „Bespielung“ von analogen und digitalen Kommunikationskanälen. - Für Einheimische und Gäste.




34



MOUNTAINS & LAKES
WORLD OF

Nassfeld
Wildbadgölze

KARNTEN
Leutachtal

WEISSESEE
Spitzkofel der Natur

Nachhaltigste Tourismusregion Österreichs

powered by **Klima Energie**



35

Anlage 1 Teil 2

Pflegegeld

- Das Pflegegeld stellt eine zweckgebundene Leistung zur teilweisen Abdeckung der pflegebedingten Mehraufwendungen dar und ist keine Einkommenserhöhung
- Die Gewährung und Erhöhung des Pflegegeldes muss beim **zuständigen Versicherungsträger** beantragt werden

LAND  KÄRNTEN



Pflegegeld

Pflegebedarf in Stunden pro Monat	Stufe	Monatlich
mehr als 65 Stunden	1	€ 162,50
mehr als 95 Stunden	2	€ 299,60
mehr als 120 Stunden	3	€ 466,80
mehr als 160 Stunden	4	€ 700,10
mehr als 180 Stunden, wenn ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist	5	€ 951,00
mehr als 180 Stunden, wenn zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen erforderlich sind und diese regelmäßig während des Tages und der Nacht zu erbringen sind oder die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages und der Nacht erforderlich ist, weil die Wahrscheinlichkeit einer Eigen- oder Fremdgefährdung gegeben ist	6	€ 1.327,90
mehr als 180 Stunden, wenn keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind oder ein gleichzeitiger Zustand vorliegt	7	€ 1.745,10

LAND  KÄRNTEN



Pflegegeld

- Bei Anträgen auf Gewährung oder Erhöhung wird zur Feststellung des Pflegebedarfes eine ärztliche Begutachtung im Rahmen eines Hausbesuches durchgeführt.
- Aufgrund des Gutachtens trifft die zuständige Stelle die Entscheidung, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe das Pflegegeld ausbezahlt wird.
- Es besteht die Möglichkeit für betroffene Personen, bei abgewiesenen Anträgen auf Pflegegeld oder bei zu niedriger Einstufung die getroffene Entscheidung überprüfen zu lassen.
- Wichtig ist, dass die Klage innerhalb von drei Monaten ab Zustellung des Bescheides eingebracht wird.

LAND  KÄRNTEN



Pflegeförderung

- Die Pflegeförderung kann Personen mit hohem Pflegebedarf gewährt werden (Bezug eines Pflegegeldes der Stufe 6 oder 7), wenn diese vorwiegend von einem im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen gepflegt und betreut werden. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen wird eine monatliche Zahlung in Höhe von **€ 100** gewährt.
- Die Pflegeförderung kann nur auf Antrag der pflegebedürftigen Person gewährt werden und ist beim Amt der Kärntner Landesregierung einzureichen.

Die Pflegeförderung wird für max. 12 Monate gewährt

LAND  KÄRNTEN



Pflegeförderung

Fördervoraussetzungen:

- Betreuung durch einen nahen Angehörigen seit mindestens einem halben Jahr vor der Antragstellung
- Beide Leben im gemeinsamen Haushalt
- Pflegegeld der Stufe 6 oder Stufe 7
- Vom nahen Angehörigen wird mindestens die Hälfte des notwendigen Pflegeaufwandes erbracht

Die Pflegeförderung wird nicht gewährt:

- Förderungen der 24-Stunden-Betreuung bezogen werden
- Eine voll- oder teilstationäre Leistung in Anspruch genommen wird
- Gleichzeitig andere finanzielle Unterstützungen oder Pflegeförderungsmaßnahmen des Landes Kärnten und des Bundes oder sonstiger Institutionen, ausgenommen Pflegegeld gewährt werden

LAND  KÄRNTEN



Finanzielle Förderung der Ersatzpflege

- Finanzielle Unterstützung bei Urlaub oder Verhinderung pflegender Angehöriger des Sozialministeriumservice
- Die Förderhöhe richtet sich nach der Dauer der Ersatzpflege. Gefördert werden professionelle und private Ersatzpflege oder Mischformen

Jährliche Höchstzuwendungen (für 4 Wochen):

- PG-Stufe 1,2 oder 3 max. € 1.200,-
- PG-Stufe 4 max. € 1.400,-
- PG-Stufe 5 max. € 1.600,-
- PG-Stufe 6 max. € 2.000,-
- PG-Stufe 7 max. € 2.200,-

LAND  KÄRNTEN



Finanzielle Förderung der Ersatzpflege

Fördervoraussetzungen:

- Mindestens 1 Jahr andauernde Pflege eines nahen Angehörigen
- Seit mindestens 1 Jahr Anspruch auf Pflegegeld
- **Mind. Pflegegeldstufe 3**
bei **Nachweis einer demenziellen Erkrankung ab Pflegegeldstufe 1**
- Verhinderung durch Krankheit, Urlaub oder andere wichtige Gründe
- Bestätigung über die Durchführung der Ersatzpflege
Nachweis der Kosten- auch Private Personen
- Netto-Monatseinkommen bleibt unter den Einkommensgrenzen von
€ 2.000,- bei Pflegegeldstufe 1-5
€ 2.500,- bei Pflegegeldstufe 6-7

Nicht angerechnet werden z. B. Familien- oder Studienbeihilfe,
Sonderzahlungen oder Leistungen der Sozialhilfe.

LAND  KÄRNTEN



Förderung der Barrierefreiheit/ Umbauten

Umbaukosten bis €2.400 Zuschuss im Rahmen der Behindertenhilfe

Zur Förderung bei Umbauten im häuslichen Bereich wie z.B.
Treppenlifte etc.

Umbaukosten über €2.400 Wohnbauförderung

- barrierefreie Maßnahmen für Menschen mit Behinderung
- vorbeugende Maßnahmen für altersgerechtes Wohnen
- kostenlose Vor-Ort-Besichtigung mit dem zuständigen
Amtstechniker

In jedem Fall darf jedoch vor der **Antragstellung** und **positiven Bescheid** nicht begonnen werden!!!

LAND  KÄRNTEN



Hilfsmittel, Heilbehelfe und Therapien

- **Heilbehelfe:**
Mieder, Orthesen, Hörgeräte, Rollstühle usw

- **Hilfsmittel:**
Körperersatzstücke, Krankenfahrstühle, die Funktionen fehlender Körperfunktionen übernehmen oder mildern

- **Voraussetzung:**
 - Einkommensgrenze von € 1.950
 - medizinische Notwendigkeit

LAND  KÄRNTEN



Mobile Betreuungsdienste

Hauskrankenpflege ermöglicht es in den eigenen vier Wänden zu bleiben und eine fachgerechte Pflege und Betreuung zu bekommen.

- **Hauskrankenpflege:**
Durch diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonals erfolgt eine fachlich qualifizierte Pflege und Betreuung von Menschen mit Erkrankungen aller Art und Altersstufen.
Sie beinhaltet die Beratung, Anleitung und Begleitung von Klienten sowie deren Angehörigen

- **Hauskrankenhilfe:**
Durchführung der Grundpflege und der sozialen Betreuung
Körperpflege, Bettenmachen, Aufstehen und Ankleiden, Mobilisation, Lagerungen

- **Heimhilfe:**
Ausübung hauswirtschaftlicher Tätigkeiten
Sauberhalten des Haushaltes sowie Einkaufen und diverse Besorgungen

LAND  KÄRNTEN



Mobile Betreuungsdienste

- Die Kosten richten sich nach der Art der Leistung und nach dem Netto-Haushaltseinkommen
- Als Bemessungsgrundlage wird das Nettoeinkommen sowie jenes des / der (Ehe)Partners/in herangezogen.

LAND  KÄRNTEN



24-Stunden Betreuung

- Betreuung im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes umfasst Tätigkeiten für die zu betreuende Person
- Hilfestellung bei der Haushaltsführung, Lebensführung, und sonstige notwendige Anwesenheiten.

Betreuung = gleich Pflege

LAND  KÄRNTEN



24-Stunden Betreuung

Möglichkeiten der Betreuung:

- **Beschäftigung von selbstständigen Betreuungskräften:**
 - 275 Euro pro Monat (eine Betreuungskraft)
 - 550 Euro pro Monat (zwei Betreuungskräfte)
- **Beschäftigung von unselbstständigen Betreuungskräften:**
 - 550 Euro pro Monat (eine Betreuungskraft)
 - 1.100 Euro pro Monat (zwei Betreuungskräfte)

Fördervoraussetzungen:

- Bezug eines Pflegegeldes zumindest der Stufe 3
- Monatliche Nettoeinkommens bis 2.500 Euro (ohne Pflegegeld)

LAND  KÄRNTEN



Mehrstündige Betreuung

- Pflegenden Angehörigen Auszeit vom Betreuungsalltag zu ermöglichen
- Vereinsamung vorzubeugen/ Alleinstehende

Stundenpakete

4- 6- 8- 10 Stunden

- reduzierter Selbstbehalt im Ausmaß von 50%
(50% auf den regulären Selbstbehalt)
max. 60 Stunden im Quartal, max. 30 Stunden im Monat

LAND  KÄRNTEN



Mehrstündige Betreuung

Voraussetzungen

- Pflegegeldbezug
- Bei Pflegegeld der Stufe 0, 1 und 2
Bestätigung Demenz
- Erstgespräch durch diplomiertes Pflegepersonal,
keine Inanspruchnahme eines mobilen Dienstes

Bemessungs- grundlage in €	HAUSKRANKEN- PFLEGE inkl. PG	HEIMHILFE	HAUSKRANKEN- PFLEGE inkl. PG reduziert	PAKETE MEHRSTÜNDIGE BETREUUNG reduziert			
990	18,5	12,5	9,3	4	6	8	10
1.000	18,6	12,6	9,3	25,0	37,5	50,0	62,5
1.010	18,7	12,7	9,4	25,2	37,8	50,4	63,0
				25,4	38,1	50,8	63,5

LAND KÄRNTEN



Übergangspflege

Die Übergangspflege ist eine Überbrückungshilfe nach dem Aufenthalt in einem Krankenhaus

Antrag zur Förderung wird direkt vom Krankenhaus an das Amt der Kärntner Landesregierung übermittelt

Je nach pflegerischer Notwendigkeit wird die Übergangspflege im Ausmaß von bis zu 28 Tagen gewährt.

Eigenleistung pro Aufenthaltstag:

- 1/30 von 80% des monatlichen Einkommens
- 1/30 von 100 % des Pflegegeldes

LAND KÄRNTEN



Kurzzeitpflege

- Die Kurzzeitpflege ist ein Angebot zur Entlastung für Personen, die einen nahen Angehörigen pflegen.
- Voraussetzungen:
 - Pflegebedürftige ab der Pflegestufe 3
 - bei Demenz ab Stufe 2
 - für maximal 28 Tage pro Jahr (mind. 4 Tage)
 - Kann auf 2 Blöcke aufgeteilt werden

Anträge und Reservierungen über AKL

Kosten: Pro Tag 1/30 des Pflegegeldes

LAND  KÄRNTEN



Urlaub für pflegende Angehörige

- Mit diesem Angebot sollen pflegende Angehörige die Möglichkeit zur körperlichen und seelischen Regeneration erhalten
- Voraussetzung:
Seit mind. zwei Jahren eine hilfe- und pflegebedürftige Person mit zumindest Pflegestufe 3 zu Hause zu betreuen

Alle 2 Jahre/ bei PST 6 & 7 alle Jahre möglich

- Kostenbeitrag für den einwöchigen Aufenthalt 50 Euro
- Unterbringung im Einzelzimmer
- Vollpensionsbasis
- Vorträge zu Pflege Themen
- auf Wunsch psychologische Beratung

LAND  KÄRNTEN



Ambulant Geriatrische Remobilisation

Bei dieser Form der Geriatrischen Versorgung wird nicht der Patient ins Krankenhaus gebracht, sondern das Team kommt zum Patienten nach Hause.

Was bedeutet das?

- Ambulante Therapie im häuslichen Umfeld
- Das Therapieteam besteht aus Ärzten, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Sozialarbeitern und Psychologen.

Die Anmeldung erfolgt per Email oder Fax, durch den Hausarzt oder ein Krankenhaus

LAND  KÄRNTEN



Pflege und Betreuung in Einrichtungen

Altenwohn- oder Pflegeheim

- Bis Pflegestufe 3
Casemanagements des Landes Kärnten
- Ab Pflegestufe 4
keine Prüfung

Keine weiteren Aufnahmekriterien und freie Heimwahl.

LAND  KÄRNTEN



Versicherung pflegender Angehöriger

Pensionsversicherung für pflegende Angehörige

Krankenversicherung für pflegende Angehörige

Die Beiträge werden zur Gänze vom Bund getragen, sodass für die pflegenden Angehörigen keine Kosten entstehen.

- Pflegegeld zumindest der Stufe 3
- gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Pflege in häuslicher Umgebung

LAND  KÄRNTEN



Pflege und Betreuung in Einrichtungen

Kosten

Seit 01.01.2018 ist es den Bundesländern untersagt, auf das Vermögen von Personen, Angehörigen, Erbinnen/Erben zurückzugreifen

- 80% des Einkommens der Heimbewohner
- Pflegegeld

Was bleibt monatlich:

20% (Taschengeld) des Einkommens

Sonderzahlungen 13/14

Pflegegeldtaschengeld (dz. € 46,00).

LAND  KÄRNTEN



Anlage 2 zu TOP 7

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Bautechnik, Josef Sablatnig Straße 245
9020 Klagenfurt am Wörthersee

An die Gemeinde
Gitschtal
Weißbriach 202
9622 Gitschtal

Gemeinde Gitschtal

10. Juni 2021

Zahl: _____



1248004460

Betreff:
Zustandserfassung Gemeindestraßen
Ergebnis

Datum	02.06.2021
Zahl	Bau9BT-2/036/2021 Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Dipl.-Ing. Claudio Vallefucoco
Telefon	0463/ 25601- 69515
Fax	0463-230100
E-Mail	claudio.vallefucoco@ktn.gv.at
Seite	1 von 1

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf Ihr Antragsschreiben vom 25.01.2017 bei der Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung zur „Erhebung und Beurteilung des kommunalen Straßenzustandes“ übermitteln wir Ihnen das Ergebnis Ihrer Gemeinde.

Die Länge des verordneten Gemeindestraßennetzes
(Gemeindestraßen und Verbindungswege) gem. Antrag beträgt: **23,1 km**

Die Länge des aufgenommenen Gemeindestraßennetzes beträgt: **19,872 km**

Zusammenfassung der Zustandserfassung:

- 18 m (= 0,1 %) der Straßen wurden mit Güteklasse 1 – guter Straßenzustand - beurteilt.
- 1542 m (= 7,8 %) der Straßen wurden mit Güteklasse 2 – ausreichender Straßenzustand - beurteilt.
- 11132 m (= 56,0 %) der Straßen wurden mit Güteklasse 3 – mangelhafter Straßenzustand - beurteilt.
- 4881 m (= 24,6 %) der Straßen wurden mit Güteklasse 4 – schlechter Straßenzustand - beurteilt.
- 2299 m (= 11,6 %) der Straßen wurden mit Güteklasse 5 – sehr schlechter Straßenzustand - beurteilt.

Der gewichtete Mittelwert der Güteklassen aller aufgenommenen Straßenabschnitte beträgt **3,40**. Die gewichteten Mittelwerte der einzelnen Straßen sind aus der Anlage ersichtlich.

Gründe dafür, dass eine Straße nicht aufgenommen wurde oder die Länge einer Gemeindestraße nicht mit der aufgenommenen Länge übereinstimmt, können sein:

- Eine Befahrung der Straße ist im gesamten Bereich oder in Teilbereichen nicht möglich.
- Die Straße ist über die gesamte Länge bzw. in Teilbereichen nicht asphaltiert, weist Bereiche mit Kopfsteinpflaster oder Betonfahrbahn auf.
- Eventuelle Verbesserungen oder Verschlechterungen des Straßenzustandes nach der Begutachtung konnten in die Endbeurteilung nicht aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bautechnik:
Dipl.-Ing. Claudio Vallefucoco

Anlage: Tabelle Ergebnisse der Zustandserfassung verordneter Gemeindestraßen - Gitschtal
Rechnung

Anlage

Zustandserfassung der verordneten Gemeinde- und Verbindungsstraßen der Gemeinde Gitschtal

Länge des kommunalen Straßennetzes gemäß Ansuchen = 23,1 km

Gesamtlänge der aufgenommenen Straßenabschnitte = 19872 m

Einzelergebnisse:

Strasse	Strassen- nummer	GKL 1		GKL 2		GKL 3		GKL 4		GKL 5		aufgen. Länge
		(m)	(%)	(m)	(%)	(m)	(%)	(m)	(%)	(m)	(%)	
Weißbriach	203200004	0	0,0	0	0,0	1752	95,3	86	4,7	0	0,0	1838
Leditz	203200006	0	0,0	0	0,0	263	33,5	421	61,5	0	0,0	684
Weißbriach	203200008	0	0,0	0	0,0	283	35,9	505	64,1	0	0,0	788
Weißbriach	203200011	0	0,0	0	0,0	179	33,9	281	61,1	0	0,0	460
Jadersdorf	203200014	0	0,0	58	100,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	58
Weißbriach	203200016	0	0,0	0	0,0	170	25,1	508	74,9	0	0,0	678
Weißbriach	203200018	0	0,0	0	0,0	302	72,3	115	27,7	0	0,0	417
Weißbriach	203200019	0	0,0	147	29,7	199	40,1	149	30,1	0	0,0	495
Weißbriach	203200020	0	0,0	0	0,0	0	0,0	102	100,0	0	0,0	102
Weißbriach	203200024	0	0,0	0	0,0	145	79,2	0	0,0	38	20,8	183
Weißbriach	203200025	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	1708	100,0	1708
Weißbriach	203200026	0	0,0	0	0,0	281	100,0	0	0,0	0	0,0	281
Weißbriach	203200027	0	0,0	0	0,0	488	100,0	0	0,0	0	0,0	488
St. Lorenzen/G	203200028	0	0,0	524	22,1	1500	63,4	61	2,6	281	11,9	2366
Jadersdorf	203200029	0	0,0	26	7,2	342	92,8	0	0,0	0	0,0	368
Lassendorf	203200030	0	0,0	0	0,0	82	27,7	85	28,7	129	43,6	296
St. Lorenzen/G	203200031	0	0,0	0	0,0	521	100,0	0	0,0	0	0,0	521
St. Lorenzen/G	203200032	0	0,0	191	86,7	29	13,3	0	0,0	0	0,0	220
St. Lorenzen/G	203200033	18	13,2	0	0,0	122	86,8	0	0,0	0	0,0	140
St. Lorenzen/G	203200035	0	0,0	0	0,0	151	100,0	0	0,0	0	0,0	151
Jadersdorf	203200037	0	0,0	326	17,2	1380	72,4	198	10,4	0	0,0	1904
Weißbriach	203200039	0	0,0	0	0,0	151	37,3	253	62,7	0	0,0	404
Weißbriach	203200040	0	0,0	0	0,0	7	100,0	0	0,0	0	0,0	7
Weißbriach	203200041	0	0,0	0	0,0	6	100,0	0	0,0	0	0,0	6
Weißbriach	203200042	0	0,0	0	0,0	200	100,0	0	0,0	0	0,0	200
Weißbriach	203200043	0	0,0	0	0,0	0	0,0	94	100,0	0	0,0	94
St. Lorenzen/G	203200046	0	0,0	93	25,1	0	0,0	278	74,9	0	0,0	371
St. Lorenzen/G	203200047	0	0,0	0	0,0	0	0,0	38	100,0	0	0,0	38
Waldheimstraße	203200048	0	0,0	0	0,0	161	100,0	0	0,0	0	0,0	161
Weißbriach	203200050	0	0,0	0	0,0	178	100,0	0	0,0	0	0,0	178
Weißbriach	203200051	0	0,0	0	0,0	185	100,0	0	0,0	0	0,0	185
Weißbriach	203200055	0	0,0	0	0,0	91	12,4	575	78,3	68	9,3	734
Weißbriach	203200057	0	0,0	0	0,0	12	100,0	0	0,0	0	0,0	12
Weißbriach	203200065	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	59	100,0	59
Lassendorf	203200066	0	0,0	177	100,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	177
Weißbriach	203200068	0	0,0	0	0,0	427	78,6	100	18,4	16	3,0	543
St. Lorenzen/G	203200071	0	0,0	0	0,0	1525	59,6	1032	40,4	0	0,0	2557

Strasse	Strassen- nummer	GKL 1		GKL 2		GKL 3		GKL 4		GKL 5		aufgen. Länge
		(m)	(%)	(m)	(%)	(m)	(%)	(m)	(%)	(m)	(%)	

Zusammenfassung der Ergebnisse:

Anteil GKL 1	18	m	0,1	%
Anteil GKL 2	1542	m	7,8	%
Anteil GKL 3	11132	m	56,0	%
Anteil GKL 4	4881	m	24,6	%
Anteil GKL 5	2299	m	11,6	%

Gewichteter Mittelwert der Güteklasse aller aufgenommenen Straßenabschnitte: 3,40

Anlage 3 zu TOP 19

STROM- LIEFERVERTRAG „KOMMUNALMODELL“

vereinbart zwischen

dem Kunden

**Gemeinde Gitschtal
Weißbriach 202
9622 Weißbriach**

(im Folgenden „KUNDE“ genannt)

UID-Nr.:

und der

**KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft
Arnulfplatz 2
9020 Klagenfurt**

(im Folgenden „KELAG“ genannt)

Vertriebspartnernummer:

KG-GITSCHT

Kundennummern:

196179

1. VERTRAGSGEGENSTAND UND UMFANG DER STROMLIEFERUNG

Die KELAG beliefert dem KUNDEN und der KUNDE bezieht den gesamten Bedarf an elektrischer Energie für seine Anlage(n) an den nachfolgend angeführten Lieferstandort(en), die auf Basis der Allgemeinen Lieferbedingungen versorgt werden, zu den nachfolgend angeführten Energiepreisen und Vertragsbestimmungen.

2. PREISE

2.1 ENERGIEPREISE

Die in diesem Stromliefervertrag nachstehend angeführten Energiepreise basieren auf tagesaktuellen Marktpreisen für elektrische Energie (beschafft und preislich fixiert in der deutschen Regelzone Amprion) und sind daher als freibleibend zu betrachten (siehe dazu das beiliegende Formular „E-Mail/Fax – Bestätigung für den Kauf von elektrischer Energie“).

Für die Berechnung der gelieferten elektrischen Energie (Wirkarbeit und Wirkleistung) einer Tranche (siehe Pkt. 2.2) werden Energiepreise (netto), resultierend aus den festgelegten Energiepreisformeln, zu den nachfolgenden Bedingungen innerhalb der unten angeführten Lieferzeiträume vereinbart:

Formeln für den spezifischen Arbeitspreis (beschafft und preislich fixiert in der deutschen Regelzone Amprion):

Jahr 2022 $3,4 + 0,6848 \times B(t) + 0,3152 \times P(t)$

Jahr 2023 $3,4 + 0,6847 \times B(t) + 0,3153 \times P(t)$

Jahr 2024 $3,4 + 0,6842 \times B(t) + 0,3158 \times P(t)$

B(t)OTC Baseload-Forward-Year-Preis in €/MWh zum Bestellzeitpunkt t einer Tranche

P(t)OTC Peakload-Forward-Year-Preis in €/MWh zum Bestellzeitpunkt t einer Tranche

OTC.....Over the Counter

Beispiel Energiepreis (22.06.2021):

Jahr 2022 $3,4 + 0,6848 \times 67,85 + 0,3152 \times 78,90 = 74,73 \text{ €/MWh}$

Der Energiepreis enthält:

- Arbeitspreis Energie (Wirkarbeit und Wirkleistung)
- inklusive Kosten für Ausgleichsenergie – Clearingpreis
- inklusive Kosten für Zusätzlichen Abrechnungsmechanismus (ZAM)
- inklusive kalkulatorische Mehrkosten für Ökostrom – Herkunftsnachweise gem. Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012, BGBl. I Nr. 75/2011 idgF)
- inklusive Kosten für Bilanzgruppenmitgliedschaft
- inklusive Clearinggebühr

Der Energiepreis enthält nicht:

(diese Kosten sind – entsprechend den jeweils geltenden Gesetzen, Verordnungen bzw. den Festlegungen des Netzbetreibers oder sonstiger Marktteilnehmer – vom KUNDEN zusätzlich zu entrichten)

- Netznutzungs- und Netzverlustentgelt
- Entgelt für Messleistungen
- Entgelt für Blindstrom
- Ökostrompauschale
- Ökostromförderbeitrag
- KWK-Pauschale
- Gebrauchsabgabe/Benützungabgabe
- Elektrizitätsabgabe
- Kosten gemäß Pkt. 3
- Kosten für grenzüberschreitendes Engpassmanagement – Strompreiszonentrennung ¹⁾
- Kosten gemäß §§ 10 und 21 Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG, BGBl. I Nr. 72/2014) und eventuelle Nachfolge-/Ersatz-/Neuregelungen ²⁾
- Kosten für Herkunftsnachweise (HKN) für erneuerbare Energie ³⁾

1) Die Energiebeschaffung und somit die Energiepreisfestsetzung erfolgt in der deutschen Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers Amprion GmbH (AMPRION). Vom KUNDEN hingegen wird die Energie in der Regelzone des österreichischen Übertragungs-netzbetreibers Austrian Power Grid AG (APG) benötigt.

Daher wird nachfolgend beschriebener SWAP erforderlich: Die KELAG verkauft die Energie gemäß Bestellprofil des Kunden im day ahead Spotmarkt in der Regelzone der AMPRION zu den EPEX-DE-Einzelstundenpreisen und kauft zeitgleich das idente Profil im day ahead Spotmarkt in der Regelzone der APG zu den EPEX-AT - Einzelstundenpreisen. Daraus resultierende Mehrkosten sowie die dabei anfallenden Bearbeitungs- und Handling-Fees sind vom KUNDEN zusätzlich zu bezahlen. Sollte sich die aktuelle Strompreiskonfiguration ändern und es dadurch zu Änderungen in der Energiebeschaffung kommen oder sollten andere Mechanismen einen SWAP erforderlich machen, werden die sich daraus ergebenden Mehrkosten dem KUNDEN verrechnet.

2) Gemäß § 10 Bundes-Energieeffizienzgesetz, BGBl. I Nr. 72/2014 (nachfolgend kurz EEEffG genannt) sind Energielieferanten verpflichtet, jährlich Energieeffizienzmaßnahmen im Ausmaß von 0,6 % ihres in Österreich gegen Entgelt abgesetzten Vorjahres- Energieabsatzes an Endkunden nachzuweisen.

Können beim Kunden keine oder nur unzureichende Energieeffizienzmaßnahmen umgesetzt werden, sieht § 21 EEEffG einen zu zahlenden Ausgleichsbetrag vor. Dieser beträgt gemäß EEEffG 20,00 ct/kWh netto (= 200,00 EUR/MWh netto). Daraus resultieren für den Kunden, bezogen auf die Istbezugsmenge (gemäß Clearingdaten „Erstes Clearing“ www.apcs.at), Mehrkosten in der Höhe von 1,20 EUR/MWh netto.

Der Kunde verpflichtet sich zur Bezahlung der o.a. Mehrkosten, wobei jedoch davon abweichend im beiderseitigen Einvernehmen ein vorläufig reduzierter Betrag in der Höhe von 0,65 EUR/MWh netto verrechnet wird. Die Kelag behält sich vor, den verrechneten Betrag entsprechend den Entwicklungen des EEEffG im Hinblick auf diverse Fondskosten, Ausgleichbeträge und/oder damit im Zusammenhang stehenden Abgaben unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit und Anrechenbarkeit von Maßnahmen anzupassen.

Setzt der Kunde jedoch im jeweiligen Lieferzeitraum i.S des EEEffG zertifizierte und somit anrechenbare Energieeffizienzmaßnahmen, welche der Kelag auf Basis einer separat zwischen dem Kunden und der Kelag abzuschließenden Übertragungsvereinbarung, übertragen bzw. ihr zugerechnet werden, so werden die daraus resultierenden Wertbeiträge dem Kunden entsprechend anteilig rückvergütet. Eine Verzinsung erfolgt nicht. Eine Rückvergütung erfolgt maximal im Ausmaß der im jeweiligen Lieferzeitraum erforderlichen Energieeffizienzmaßnahmen, somit maximal in Höhe der vom Kunden im jeweiligen Lieferzeitraum geleisteten Zahlungen.

Das EEEffG wird derzeit novelliert. Die in weiterer Folge geltenden Nachfolgeregelungen (unabhängig davon, ob es sich um Neu- oder Ersatzregelungen in diesen oder in ähnlich gelagerten Bereichen handelt) werden sinngemäß auf den vorliegenden Vertrag angewendet, wobei der Kunde sich verpflichtet, die sich daraus ergebenden Mehrkosten wie z.B. Fondskosten, Ausgleichbeträge und/oder in diesem Zusammenhang stehende Abgaben, etc., zu bezahlen.

3) Sind die Mehrkosten, die der KELAG für das Produktlabel „100 % Wasserkraft und Ökoenergie“ entstehen. Die KELAG beschafft die hierfür erforderlichen GoO (Guarantees of Origin). Diese sind vom KUNDEN für die Istbezugsmenge (gemäß Clearingdaten „Erstes Clearing“ www.apcs.at) zu entrichten.

2.2 BASISABNAHMEVERHALTEN/BESCHAFFUNGSVORGANG

Die Festlegung der Energiepreise erfolgt auf Grundlage der vom KUNDEN der KELAG zur Verfügung gestellten Unterlagen über die Abnahmeverhältnisse des KUNDEN:

01.01.2022 bis 31.12.2024 380 MWh pa (Richtwert)

Die Tranchenbestellmengen und deren Zeitpunkte sind in einem gemeinsamen Gespräch noch zu fixieren. Die letzte Tranche muss mindestens 21 EEX-Handelstage vor Beginn des jeweiligen Lieferzeitraumes bestellt werden (EEX -- European Energy Exchange, Leipzig, www.eex.com).

Beginnend mit 9:00 und spätestens bis 14:00 Uhr eines EEX-Handelstages kann der KUNDE eine der definierten Tranchenmengen schriftlich der KELAG zur Preisabfrage übermitteln. Daraufhin erhält der KUNDE per Fax die aktuellen Intraday OTC-Marktpreise für Base- und Peakload sowie den daraus resultierenden Tranchenenergiepreis in Form eines Bestellformulars. Für den auf dem Bestellformular angegebenen Zeitraum entspricht der Tranchenenergiepreis einem Fixpreis. Wird das Bestellformular innerhalb dieses Zeitraumes per Fax firmenmäßig gezeichnet an die KELAG retourniert, gilt die Bestellung als einvernehmlich ausgeführt. Erfolgt bis zum vereinbarten spätestmöglichen Termin seitens des KUNDEN keine Bestellung von Standardprodukten, so wird die Verrechnung der gesamten Istbezugsmenge zu den Konditionen gemäß Punkt 2.2.1 vorgenommen, wobei der KUNDE zur Abnahme und zur Bezahlung der gemäß Punkt 2.2 beschafften Elektrizitätsmengen verpflichtet ist.

2.2.1 Restfahrplan und Differenzprofil

Die Differenz zwischen den vom KUNDEN bestellten Tranchenbestellmengen und der tatsächlichen Verbrauchsmenge ergibt einen Restfahrplan. Dieser Restfahrplan stellt die noch offene Position des KUNDEN dar und wird von der KELAG gemäß dem unten angeführtem Prozedere bewirtschaftet und abgerechnet. Für den Restfahrplan (bezogen auf die durchschnittliche Stundenleistung) bezahlt der KUNDE der KELAG die im jeweiligen Lieferzeitraum jeweils gültigen, stündlichen Spotmarktpreise (EPEX AT day-ahead Stundenauktionspreise) für das Marktgebiet Österreich zuzüglich eines Transaktionsentgeltes in Höhe von netto

01.01.2022 bis 31.12.2022 1,50 €/MWh
 01.01.2023 bis 31.12.2023 1,50 €/MWh
 01.01.2024 bis 31.12.2024 1,50 €/MWh.

Die Verrechnung erfolgt gem. Punkt 4.1.

3. SONSTIGE KOSTEN

Die im Stromliefervertrag angeführten Preise sind Nettopreise und enthalten weder die Umsatzsteuer noch sonstige Steuern, Abgaben, Zuschläge, Beiträge oder dergleichen, die derzeit bestehen oder zukünftig eingeführt werden. Diese sind vom KUNDEN zusätzlich zu den vereinbarten Preisen zu entrichten. Im Falle einer Änderung, Neueinführung oder eines Ersatzes von Steuern, Abgaben, Zuschlägen, Beiträgen oder dergleichen hat der KUNDE diese Kosten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens zusätzlich zu den vereinbarten Preisen an die KELAG zu entrichten. In diesem Sinne wird der KUNDE die KELAG für alle diesbezüglichen Forderungen und Verpflichtungen schad- und klaglos halten.

Im Falle einer Änderung oder Neueinführung von Steuern, Abgaben, Zuschlägen, Beiträgen oder dergleichen (wie z. B. eine Gebrauchsabgabe für Lieferanten, eine CO₂-Abgabe oder CO₂-Steuer, Kosten für Zertifikate bzw. Zertifikate-Handel, Kosten für den Nachweis von Primärenergiefaktoren, Kosten für Greening the Gas usw.), die einen Einfluss auf den vereinbarten Energiepreis haben, ist die KELAG berechtigt, den vereinbarten Energiepreis ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens bzw. der Wirksamkeit entsprechend anzupassen. Änderungen der Preise werden dem KUNDEN in geeigneter Weise bekannt gegeben.

4. ABRECHNUNG, ZAHLUNGSFRISTEN, VERZUGSZINSEN

- 4.1 Die Abrechnung erfolgt monatlich, nach Erhalt der abrechnungsrelevanten Daten des jeweiligen Netzbetreibers, im Nachhinein. Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Postaufgabe- bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung, Fax, elektronische Rechnungen im PDF Format per E-Mail etc.) ohne Abzug an die KELAG zur Zahlung fällig.
- 4.2 Die Abrechnung der nicht in Pkt. 4.1 erfassten Lieferstandorte erfolgt jährlich im Nachhinein. Während des Abrechnungsjahres werden monatliche Abschlagszahlungen (Teilzahlungsbeträge) in gleicher Höhe in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Postaufgabe- bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung, Fax, elektronische Rechnungen im PDF Format per E-Mail etc.) ohne Abzug an die KELAG zur Zahlung fällig.
- 4.3 Bei verspätetem Zahlungseingang ist die KELAG unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten (§ 456 UGB in der jeweils geltenden Fassung) über den von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz in Rechnung zu stellen. Ebenso sind die Kosten für Mahnungen und Wiedervorlagen sowie die Kosten weiterer Einbringungsschritte zu bezahlen.
- 4.4 Die vom KUNDEN für die Inanspruchnahme des Elektrizitätsnetzsystems zu leistenden Netznutzungs- und Netzverlustentgelte zuzüglich sonstiger Entgelte für die laufende Lieferung elektrischer Energie, die an den zuständigen Netzbetreiber zu bezahlen sind (siehe Pkt. 2.1) werden bis auf Widerruf durch einen der Vertragspartner im Namen und auf Rechnung des KUNDEN von der KELAG an den zuständigen Netzbetreiber abgeführt. Der KUNDE erhält somit von der KELAG pro Anlage (siehe Pkt. 1) eine Gesamtrechnung für Energie und Netz, zuzüglich sonstiger Entgelte für die laufende Lieferung elektrischer Energie. Die vom Netzbetreiber für die Inanspruchnahme des Elektrizitätsnetzsystems vorgeschriebenen Entgelte werden als Kopie beigelegt. Bei einem Widerruf des Abrechnungsmodus wird die KELAG von jeglicher Verpflichtung zur Begleichung von Rechnungen des Netzbetreibers über Netzentgelte des KUNDEN, welche zum Zeitpunkt des Widerrufs noch fällig sind, befreit, unabhängig davon ob diese Rechnungen Abrechnungszeiträume vor oder nach dem Zeitpunkt des Widerrufs betreffen. Ab Konkurs- und Ausgleichseröffnung gilt der Widerruf, bis zur Sicherstellung der Forderungen der KELAG für die weitere Belieferung des KUNDEN, ohne weitere Verständigung als automatisch erfolgt.

5. VERTRAGSDAUER

Dieser Stromliefervertrag tritt mit beiderseitiger Unterfertigung (Lieferbeginn am 01.01.2022, 00:00 Uhr) in Kraft und läuft zunächst bis zum 31.12.2024, 24:00 Uhr. Er verlängert sich jeweils um ein Kalenderjahr, sofern er nicht von einem der Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils zum Ablauf eines Kalenderjahres (d.h. erstmalig mit Wirkung zum 31.12.2024) mittels eingeschriebenem Brief gekündigt wird. Unberührt bleibt das Recht zur Kündigung durch einen Vertragspartner bei Vorliegen eines wichtigen zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden Grundes. Mit Inkrafttreten des vorliegenden Stromliefervertrages und erfolgtem Lieferbeginn am 01.01.2022, tritt der bis zu diesem Zeitpunkt geltende Stromliefervertrag mit der Bezeichnung „Kommunalmodell“ sowie die damit im Zusammenhang abgeschlossene Zusatzvereinbarung außer Kraft.

6. WEITERE VEREINBARUNGEN

- 6.1** Integrierende Bestandteile dieses Stromliefervertrages sind die Datenschutzinformation, die Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie der KELAG Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (in der jeweils gültigen Fassung), soweit sie nicht durch den vorliegenden Stromliefervertrag abgeändert oder aufgehoben werden. Der KUNDE bestätigt gleichzeitig mit der Unterfertigung des Vertrages die Übernahme und Kenntnis der „Allgemeinen Lieferbedingungen“. Die aktuelle Datenschutzinformation wird dem Kunden anbei übermittelt. Sie kann auch telefonisch (+43 (0)463 525-5555) oder per E-Mail (datenschutz@kelag.at) angefordert werden und steht auf der Homepage unter www.kelag.at/datenschutz zum Download bereit.
- 6.2** Allfällige Änderungen und Ergänzungen des Stromliefervertrages gelten nur, wenn sie von beiden Seiten anerkannt worden sind und bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Fall des Abgehens von der Schriftformerfordernis.
- 6.3** Der KUNDE wird die KELAG über eine beabsichtigte Rechtsnachfolge unverzüglich informieren und verpflichtet sich, alle aus dem Stromliefervertrag entstehenden Rechte und Pflichten, auf seine jeweiligen Rechts- bzw. Teilrechtsnachfolger, insbesondere auch auf Rechtsnachfolger im Eigentum der vertrags-gegenständlichen Anlagen verbindlich zu übertragen. Vorstehendes gilt auch bei wiederholter Rechts-, Teilrechts- bzw. Besitznachfolge. Die Haftung des KUNDEN für die Verpflichtungen aus diesem Stromliefervertrag bleibt dadurch unberührt.
- 6.4** Sollten einzelne Bestimmungen des Stromliefervertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine andere Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt.
- 6.5** Die Vertragspartner verpflichten sich, den Inhalt des vorliegenden Stromliefervertrages sowie alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihnen durch die Zusammenarbeit bekannt werden oder deren Vertraulichkeit den Umständen der Bekanntgabe oder ihrem Inhalt nach anzunehmen ist, geheim zu halten, Dritten ohne Zustimmung des anderen Vertragsteils nicht offenzulegen und diese Geheimhaltungspflicht auf Mitarbeiter, Angestellte und Gehilfen zu überbinden. Konzernunternehmen sowie Personen, die ihrerseits der beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen (Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer u.ä.) sowie Gerichte und Behörden gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Vereinbarung. Dies gilt nicht soweit zur Offenlegung oder zur Bekanntgabe von Daten eine sich aus gesetzlichen Bestimmungen ergebende Verpflichtung besteht.
- 6.6** Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die KELAG keine beratende Funktion im Zusammenhang mit der Beschaffung der elektrischen Energie durch den KUNDEN auf Basis des vorliegenden Stromliefervertrages ausübt. Eine Haftung für Verluste, Schäden und/oder Kosten und Aufwendungen, die dem KUNDEN entstehen, wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 6.7** Der Stromliefervertrag gilt vom KUNDEN als rechtsverbindlich angenommen, wenn er vom KUNDEN rechtsverbindlich unterzeichnet bis spätestens 30.09.2021 (Einlangen bei der KELAG) retourniert wird.
- 6.8** Die Kündigung bestehender Lieferverträge für die in Pkt. 1. angeführten Lieferstandorte erfolgt durch den KUNDEN. Sollten aus nicht fristgerechter Kündigung durch den KUNDEN bzw. aufgrund nicht zeitgerecht (spätestens bis zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung) oder korrekt übermittelter Daten und Unterlagen (z.B. fehlerhafte Kunden Nr., Anlagen Nr. oder Zählpunkt Nr., usw.) Kostennachteile oder Lieferverzögerungen für die KELAG entstehen, wird der KUNDE die KELAG hinsichtlich aller damit zusammenhängenden Forderungen schad- und klaglos halten bzw. der KELAG alle hieraus erwachsenden Schäden ersetzen. Dies gilt auch für den von der KELAG im Auftrag des KUNDEN abzuwickelnden Lieferantenwechselprozess, wenn der KUNDE die erforderlichen Daten und Unterlagen nicht bis zu einem von der KELAG genannten Termin an diese übermittelt.
- 6.9** Mit Unterfertigung des vorliegenden Stromliefervertrages verpflichtet sich der KUNDE die beiliegenden Vollmachten mit zu unterfertigen.

7. NACHHALTIGE ENERGIEEFFIZIENZ

Des Weiteren bietet die KELAG dem KUNDEN im Sinne einer nachhaltigen Energiekosteneinsparung die Zusammenarbeit bei der Optimierung des Energieeinsatzes bei Gemeindeanlagen.

Der hierzu von der KELAG speziell für Gemeinden entwickelte Energiemanager ist ein am Markt einzigartiges Instrument zur regelmäßigen Erfassung, Überwachung und Bewertung des gesamten Energiebedarfs aller Gemeindeanlagen. Energieflüsse in Gemeindeanlagen werden dadurch transparent, wirtschaftlich umsetzbare Energieeffizienzmaßnahmen zur Reduktion der Energiekosten damit ableitbar.

Zudem bietet die KELAG dem KUNDEN professionelle Zusammenarbeit bei der Planung, Umstellung und Erweiterung von öffentlichen Beleuchtungsanlagen sowie detaillierte Datenerhebungen, Erstellung von Anlagenbüchern und Einbindung in GIS-Systeme an.

Die individuelle Planung und die Umsetzung von energiewirtschaftlich optimierten Photovoltaik-Projekten runden das Angebot der KELAG ab.

8. AUSFERTIGUNG

Der Stromliefervertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wovon der KUNDE und die KELAG jeweils ein Exemplar erhalten.

Klagenfurt am Wörthersee, am 27.07.2021
KELAG - Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft

VDir. Dipl.-Kfm Danny Güthlein
(Vorstandsdirektor)

Prok. DI Dr. Alexander Marchner
(Bereichsleiter Vertrieb)

Dem vorliegenden Strom-Liefervertrag liegt ein Beschluss des Gemeinderates vom _____2021 zugrunde.

Für die Gemeinde

Bürgermeister
(Christian Müller)

Mitglied des Gemeindevorstandes

Mitglied des Gemeinderates

Weißbriach

Gemeindesiegel

Die oben angeführten Gemeindemandatäre sind berechtigt, die Unterfertigung des gegenständlichen Auftrages gemäß §71 Abs.2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGB1. Nr. 66/1998, in der geltenden Fassung, vorzunehmen.

Die Echtheit der oben angeführten Unterschriften wird hiermit bestätigt.

Amtsleitung
(Rudolf Mauschwitz)

Anlage 4 zu TOP 21



Bericht des Kärntner Landesrechnungshofes

Zusammenschlüsse von Bildungseinrichtungen

Auskunft

Kärntner Landesrechnungshof
Kaufmannngasse 13H
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel. +43/676/83332-202

E-Mail: office@lrh-ktn.at

Impressum

Herausgeber: Kärntner Landesrechnungshof
Kaufmannngasse 13H
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Redaktion: Kärntner Landesrechnungshof

Herausgegeben: Klagenfurt, Juli 2021

Titelfoto: Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten,
Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach,
Gemeinde Ruden

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	III
Abkürzungsverzeichnis	V
Abbildungsverzeichnis	VII
Tabellenverzeichnis	VIII
Zahlen & Fakten.....	1
Kurzfassung	2
Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung	7
Prüfungsauftrag	7
Prüfungsdurchführung	7
Darstellung des Prüfungsergebnisses.....	8
Einflussfaktoren auf Schulstandorte.....	9
Rechtliche Rahmenbedingungen zu Schulstandorten	9
Finanzierung des Schulwesens	10
Schulerhalter	10
Geographische Gegebenheiten und Bevölkerungsentwicklung.....	12
Verbünde von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen.....	18
Begriffsdefinitionen und Abgrenzung	18
Gegenüberstellung der Definitionen zu Schulzusammenführungen.....	20
Schulzusammenführungen in Kärnten.....	21
Konzepte des Landes Kärnten zu Schulstandorten	24
Entwicklungskonzept zur Standortoptimierung (2015-2018).....	24
Strategisches Planungskonzept und Handlungsempfehlungen (2018-2023).....	27
Kärntner Schulbaufonds.....	31
Organe und Sitzungen des Kärntner Schulbaufonds	31
Förderungsvoraussetzungen und -richtlinien.....	32
Genehmigung von Schulbauprojekten durch den Kärntner Schulbaufonds.....	34

Ausgewählte Beispiele	38
Bildungszentrum Gurnitz	38
Bildungszentrum Ruden	46
Schulzentrum Bad Eisenkappel	52
Auswirkungen der Zusammenführung von Bildungseinrichtungen	60
Schlussempfehlungen	63

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BC	Bildungscampus
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BZ	Bildungszentrum
f.	folgende, -r, -s
ff.	fortfolgend, -e
idF	in der Fassung
IN	Inklusion
inkl.	inklusive
KiGa	Kindergarten
KiTa	Kindertagesstätte
K-LRHG	Kärntner Landesrechnungshofgesetz 1996
K-SBF	Kärntner Schulbaufonds
K-SBFG	Kärntner Schulbaufondsgesetz
K-SchG	Kärntner Schulgesetz
leg. cit.	legis citatae
LGBI.	Landesgesetzblatt
lit.	litera (Buchstabe)
LRH	Kärntner Landesrechnungshof
MS	Mittelschule
MUS	Musikschule
PTS	Polytechnische Schule
SchOG	Schulorganisationsgesetz
SchUG	Schulunterrichtsgesetz

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

TZ Textzahl(en)

vgl. vergleiche

VS Volksschule

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Jahresdurchschnittsbevölkerung in Kärnten, 1980 bis 2050	14
Abbildung 2: Kärntner Bevölkerung der Altersgruppe 0 bis 15 Jahre, 1980 bis 2050.....	15
Abbildung 3: Bildungszentrum Gurnitz	44
Abbildung 4: Bildungszentrum Ruden	51
Abbildung 5: Schulzentrum Bad Eisenkappel.....	58

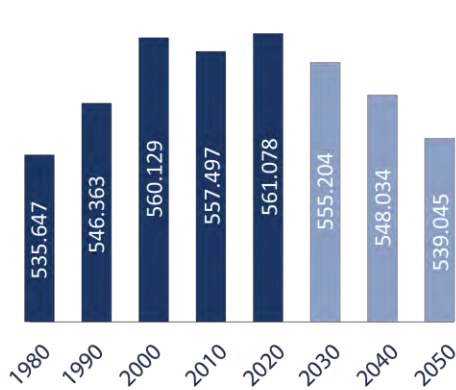
TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Zuständigkeiten der Schulerhalter von Pflichtschulen	12
Tabelle 2: Schulstandorte mit Schülerzahlen, Schuljahr 2020/21	13
Tabelle 3: Standorte und Schülerzahlen allgemeinbildender Pflichtschulen	16
Tabelle 4: Vergleich der wesentlichen Merkmale von Schulzusammenführungen	20
Tabelle 5: Schulzusammenführungen gemäß Evaluationsstudie des Landes Kärnten ...	22
Tabelle 6: Projekte des Entwicklungskonzepts 2015-2018 nach Bezirken	26
Tabelle 7: Neue Projekte nach Bezirken	27
Tabelle 8: Ziele des Planungskonzepts der Jahre 2018-2023	28
Tabelle 9: Arbeitspakete mit Beginn- und Abschlussdatum	29
Tabelle 10: Bevölkerungsentwicklung 2010 bis 2020, Ebenthal	38
Tabelle 11: Schüler- und Klassenzahlen im Schuljahr 2011/12, Ebenthal	39
Tabelle 12: Förderung des Schulbaufonds, Bildungszentrum Gurnitz	41
Tabelle 13: Vergleich Schüler- und Klassenzahl, Lehrerstunden, Gurnitz	42
Tabelle 14: Vergleich Nutzflächen, Gurnitz	43
Tabelle 15: Vergleich Kosten des Schulbetriebs, Gurnitz	43
Tabelle 16: Bevölkerungsentwicklung 2010 bis 2020, Ruden	46
Tabelle 17: Schüler- und Klassenzahlen im Schuljahr 2014/15, Ruden	47
Tabelle 18: Förderung des Schulbaufonds, Bildungszentrum Ruden	48
Tabelle 19: Vergleich Schüler- und Klassenzahlen, Lehrerstunden, Ruden	49
Tabelle 20: Vergleich Nutzflächen, Ruden	50
Tabelle 21: Vergleich Kosten des Schulbetriebs, Ruden	50
Tabelle 22: Bevölkerungsentwicklung 2010 bis 2020, Eisenkappel-Vellach	52
Tabelle 23: Schüler- und Klassenzahlen im Schuljahr 2010/11, Eisenkappel-Vellach ...	53
Tabelle 24: Förderung des Schulbaufonds, Schulzentrum Bad Eisenkappel	55
Tabelle 25: Vergleich Schüler- und Klassenzahlen, Lehrerstunden, Bad Eisenkappel ...	56
Tabelle 26: Vergleich Nutzflächen, Schulzentrum Bad Eisenkappel	57
Tabelle 27: Vergleich Kosten des Schulbetriebs, Bad Eisenkappel	57

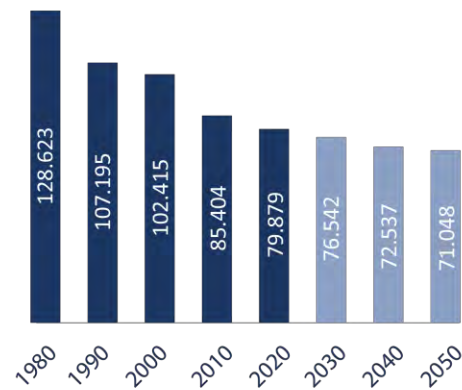
BILDUNGSEINRICHTUNGEN IN KÄRNTEN AUF EINEN BLICK



Jahresdurchschnittsbevölkerung
Kärnten



Bevölkerungsentwicklung Kärnten
(Altersgruppe 0 bis 15 Jahre)



Geographische Gegebenheiten 



der Kärntner Gemeinden haben
weniger als **3.000 Einwohner**

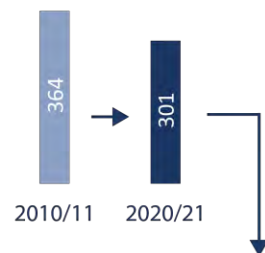


der Kärntner leben in Gemeinden
mit weniger als **3.000 Einwohnern**

- > Überwiegend ländlich
- > Geringer Urbanisierungsgrad

Allgemeinbildende Pflichtschulen 

Schulstandorte



Schülerzahlen




Davon **172 Standorte** mit
weniger als **100 Schülern**

Bildungszentren 

- > Mindestens **zwei** verbundene
Einrichtungen
- > Mindestens **100 Schüler**

69 Bildungszentren in Kärnten*

*Schuljahr 2018/19

Bildungscampus 

- > Mindestens **drei** verbundene
Einrichtungen, davon eine Sekundarschule
- > Mindestens **300 Schüler**

25 Bildungscampus in Kärnten*

*Schuljahr 2018/19

KURZFASSUNG

Prüfungsauftrag

Gegenstand der Überprüfung bildete das Konzept des Landes Kärnten zur Optimierung der Schulstandorte und deren Finanzierung. Ziel war es, Optimierungspotentiale durch Zusammenschlüsse von Schulen aufzuzeigen sowie die Förderung von baulichen Maßnahmen durch den Kärntner Schulbaufonds darzustellen. Zugleich sollte ein Überblick über bestehende und geplante Zusammenführungen von Schulstandorten in Kärnten gegeben und die Auswirkungen von Standortoptimierungen anhand konkreter Beispiele aufgezeigt werden. (TZ 1)

Einflussfaktoren auf Schulstandorte

Die Grundsatzgesetzgebung für die allgemeinbildenden Pflichtschulen oblag dem Bund, die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung den Ländern. Die Aufgaben der verschiedenen Schularten regelte das Schulorganisationsgesetz. Die letzte große Reform des Schulwesens war die Bildungsreform 2017, die die Möglichkeit mehrere Schulstandorte zu einem Schulcluster zusammenzufassen normierte. (TZ 4)

Die Erhaltung der allgemeinbildenden Pflichtschulen war im Kärntner Schulgesetz geregelt. Für die Erhaltung von Volks- und Sonderschulen waren grundsätzlich Gemeinden und Städte mit eigenem Statut zuständig. Die Aufgabe der Schulerhaltung für Mittelschulen und Polytechnische Schulen lag bei den Statuarstädten sowie bei den Schulgemeindev Verbänden. (TZ 6)

Für die Schulstandortstruktur in Kärnten waren die geographischen Gegebenheiten ein bedeutender Einflussfaktor. Kärnten war überwiegend ländlich geprägt und wies vor allem im Osten eine starke Zersiedlung auf. Die dislozierte Besiedlung des Bundeslandes führte zu einer sehr kleinteiligen Organisation der Schullandschaft. Der überwiegende Teil der Pflichtschulen hatte weniger als 100 Schüler. (TZ 7)

Im Schuljahr 2020/21 gab es in Kärnten 301 Standorte von allgemeinbildenden Pflichtschulen, darunter waren noch drei Exposituren im Volksschulbereich und zwei Exposituren von Mittelschulstandorten. Seit dem Schuljahr 2010/11 verringerte sich die Anzahl der Pflichtschulstandorte um 29 Exposituren im Volksschulbereich, acht Sonderschulen und 26 sonstige Pflichtschulstandorte. In der gleichen Zeit reduzierte sich die Schüleranzahl in den allgemeinbildenden Pflichtschulen um 3.904 bzw. 10,5% auf

33.324 Schüler. Der LRH bemängelte, dass die im Kärntner Schulgesetz verankerten Regelungen zum Bestand von Volksschulen dazu führen konnten, die kleinteilige Organisation der Bildungslandschaft weiter zu fördern. (TZ 8)

Verbünde von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen

Für den Zusammenschluss mehrerer Bildungseinrichtungen fanden eine Reihe von Begriffen Verwendung, einheitliche und allgemein gültige Definitionen gab es jedoch zumeist nicht. Seit der Bildungsreform 2017 war zwar der Begriff Schulcluster gesetzlich normiert, für andere Bezeichnungen wie Bildungszentrum oder Bildungscampus hingegen fehlten eindeutige Kriterien, um die Verwendung dieser Begriffe klarzustellen. (TZ 9, 10)

Ein aktueller Überblick über die Bildungslandschaft in Kärnten war mangels einer klaren Definition der verschiedenen Arten von Schulzusammenführungen erst nach separaten Erhebungen möglich. Eine Evaluationsstudie des Landes Kärnten aus dem Jahr 2019 bot einen Überblick über die im Schuljahr 2018/19 identifizierten Bildungszentren und Bildungscampus in Kärnten, wobei neben den Pflichtschulen auch höhere Schulen und vorschulische Kinderbetreuungen sowie Musikschulen mitberücksichtigt waren. Auf Basis einer amtsinternen Begriffsdefinition und der Standortdaten des betreffenden Schuljahrs listete das Land darin insgesamt 94 Bildungszentren und Bildungscampus auf. (TZ 11)

Konzepte des Landes Kärnten zu Schulstandorten

Das im Mai 2015 von der Kärntner Landesregierung beschlossene „Entwicklungskonzept zur Standortoptimierung im Pflichtschulbereich unter Einbeziehung der vorschulischen Bildung und der Musikschulen“ befasste sich mit der zukünftigen Herangehensweise des Landes an aktuelle Herausforderungen des Bildungssystems. Das Entwicklungskonzept sollte mit einem Schulausbaukonzept koordiniert werden, da Schulstandorte, die sich für einen Auf- und Ausbau zu einem Bildungszentrum eigneten, zumeist erheblichen Sanierungs- und Adaptierungsbedarf aufweisen würden und die räumlichen Gegebenheiten den Anforderungen ganztägiger Schulformen nicht entsprächen. Insgesamt listete das Entwicklungskonzept 36 Projekte zum Ausbau von Schulen sowie von Bildungs- und Betreuungszentren auf, von denen 28 zum Zeitpunkt der Überprüfung umgesetzt waren. Im Rahmen seiner Überprüfung erhob der LRH, welche weiteren Zusammenschlüsse von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen das Land Kärnten, zusätzlich zu den im Entwicklungskonzept angeführten, plante und identifizierte 22 weitere Projekte, die sich in Planung oder Umsetzung befanden. (TZ 12)

Als Weiterführung des ersten Schulstandortkonzepts und auf Basis der im Jahr 2018 durchgeführten Evaluationsstudie erstellte das Land Kärnten den Projektauftrag „Kärntner Bildungs- und Schulstandorte: Strategisches Planungskonzept und Handlungsempfehlungen 2018-2023“. Aus Sicht des Landes sollte der Projektauftrag als Grundlage für weitere Handlungsfelder dienen. Das Land stellte zwar Zusammenführungen von Bildungseinrichtungen in den Fokus des Nachfolgekonzepts, die Zielformulierungen hielt es jedoch sehr vage und definierte keine messbaren Kriterien für eine spätere Erfolgskontrolle. Obwohl zum Zeitpunkt der Überprüfung bereits drei Jahre des sechsjährigen Planungszeitraums verstrichen waren, hatte das Land das strategische Planungskonzept sowie die Handlungsempfehlungen für die Jahre 2018 bis 2023 zum Zeitpunkt der Überprüfung noch nicht fertiggestellt. Deshalb empfahl der LRH, das strategische Planungskonzept, vor allem hinsichtlich des Entwicklungskonzepts für die Schulstandorte, auf einen Zeithorizont bis zum Jahr 2026 zu erweitern und rasch fertigzustellen, um die Standortstruktur der Kärntner Bildungslandschaft gezielt steuern zu können. (TZ 13, 14)

Kärntner Schulbaufonds

Der Kärntner Schulbaufonds unterstützte die Gemeinden und Gemeindeverbände als Schulerhalter finanziell bei der Bereitstellung und Sanierung von Schulgebäuden. Der Kärntner Schulbaufonds sah in seinen Förderungsrichtlinien eine vorrangige Behandlung von räumlichen Zusammenführungen von Schulen vor, die vorgesehene Höhe der Förderung unterschied sich jedoch nicht von anderen Vorhaben zur Bereitstellung und Sanierung von Schulgebäuden. Um für die Schulerhalter entsprechende Anreize für die Zusammenführung von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen zu schaffen, empfahl der LRH, die in den Förderrichtlinien vorgesehene Bevorzugung von Projekten, die eine räumliche Zusammenlegung beinhalteten, auch umzusetzen. Ebenso wäre eine Erhöhung der maximalen Förderquote für Projekte möglich, wenn sich durch die räumliche Zusammenführung entsprechende Einsparungen für die Schulerhalter im Bereich der Schulbetriebskosten und für das Land im Bereich des Lehrpersonals ergaben. (TZ 15, 16)

Der Kärntner Schulbaufonds genehmigte stets alle beantragten Schulbauprojekte und förderte diese in einem Ausmaß von 75%, unabhängig von Umfang oder Qualität des Vorhabens. Der Schulbaufonds legte für die genehmigten Schulbauprojekte auch keine maximale Förderhöhe fest, sondern passte die Förderung im Nachhinein stets an die Höhe von 75% der förderbaren Kosten an. Um für die Schulerhalter entsprechende Anreize für die Zusammenführung von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen zu schaffen, sollten Projekte, die eine räumliche Zusammenlegung beinhalteten gegenüber

jenen, die lediglich einzelne Schulstandorte betrafen, bei Genehmigung und Förderung bevorzugt werden. Darüber hinaus sollte eine maximale Förderhöhe als Deckelung bei jedem Projekt festgelegt werden. (TZ 17)

Ausgewählte Beispiele

Um die Beweggründe von Schulerhaltern für die Errichtung von Bildungszentren und die Auswirkungen der Standortkonsolidierungen anhand konkreter Beispiele darzustellen, wählte der LRH drei Zusammenschlüsse von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen in Kärnten aus. Die ausgewählten Verbünde von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen waren das Bildungszentrum Gurnitz in der Marktgemeinde Ebenthal, das Bildungszentrum Ruden in der Gemeinde Ruden und das Schulzentrum Bad Eisenkappel in der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach. Der LRH stellte neben den jeweiligen Ausgangssituationen die Prozesse der baulichen Umsetzung, die Förderungen der Projekte durch den Kärntner Schulbaufonds sowie die strukturellen und finanziellen Auswirkungen der entstandenen Bildungszentren dar. (TZ 18 bis 24)

Die örtliche Zusammenlegung mehrerer Bildungs- und Betreuungseinrichtungen führte zu einer verbesserten Auslastung bestehender Räumlichkeiten. Neben modernen Klassenzimmern und Turnsälen konnten auch Räumlichkeiten wie Bibliotheken, Kreativ- oder Musikräume sowie geeignete Räume für die Ganztagsbetreuung geschaffen werden. Für die Kinder und Schüler ergab sich dadurch ein verbessertes Angebot an verfügbaren Räumlichkeiten sowie an Lehr- und Unterrichtsmitteln. Die geringere Anzahl zu erhaltender Schulliegenschaften führte zu Vorteilen für die bestehenden Einrichtungen. In Verbänden mit mehreren Bildungseinrichtungen war eine gemeinsame Lehrfächerverteilung und die gemeinsame Entwicklung von Schwerpunkten möglich, wodurch auch das Angebot der einzelnen Schulstandorte erweitert werden konnte. Durch die Konsolidierung der Klassenanzahl konnte gleichzeitig der Personaleinsatz optimiert werden. Da sich mehrere verschiedene Bildungseinrichtungen von der Kleinkindbetreuung bis zur Sekundarstufe in einem Bildungszentrum unter einem Dach bzw. in unmittelbarer Nähe zueinander zusammenschließen konnten, ergab sich für die betreuten Kinder ein sanfter Übergang von einer integrierten Einrichtung zur anderen, etwa beim Wechsel vom Kindergarten in die Volksschule und später beim Übergang in die Sekundarstufe. Die höhere Anzahl an Schülern und Kindern in solchen Bildungszentren ermöglichte auch ein verbessertes Betreuungsangebot, das auf die Bedürfnisse berufstätiger Eltern abgestimmt war. Insbesondere ländliche Gemeinden konnten von Zusammenschlüssen mehrerer Bildungs- und Betreuungseinrichtungen profitieren, da sie eine qualitativ hochwertige Bildungsinfrastruktur auch im ländlichen

Raum ermöglichen. Aufgrund der positiven Auswirkungen auf Schüler, Lehrer, Eltern und Schulerhalter sowie in weiterer Folge auch auf die ländlichen Regionen empfahl der LRH weiterhin vermehrt Anreize für die Gemeinden zu schaffen, um die Konsolidierung der Schulstandorte insbesondere in Gemeinden mit mehreren Schulstandorten voranzutreiben. (TZ 25)

PRÜFUNGS-AUFTRAG UND PRÜFUNGS-DURCHFÜHRUNG

Prüfungsauftrag

- 1 Der Kärntner Landesrechnungshof (LRH) überprüfte von Amts wegen die Errichtung von Bildungszentren in Kärnten.¹ Den Gegenstand der Überprüfung bildete das Konzept des Landes Kärnten zur Optimierung der Schulstandorte und deren Finanzierung.

Ziel war es, Optimierungspotentiale durch Zusammenschlüsse von Schulen aufzuzeigen sowie die Förderung von baulichen Maßnahmen durch den Kärntner Schulbaufonds darzustellen. Zugleich sollte ein Überblick über bestehende und geplante Zusammenführungen von Schulstandorten in Kärnten gegeben und die Auswirkungen von Standortoptimierungen anhand konkreter Beispiele aufgezeigt werden. Der Überprüfungszeitraum umfasste die Jahre 2015 bis 2020. Soweit erforderlich nahm der LRH auch auf frühere bzw. aktuellere Entwicklungen Bezug. Der LRH nahm keine qualitative Beurteilung von Bildungszentren in Kärnten vor.

Prüfungsdurchführung

- 2 Grundlage der Überprüfung waren die von der Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz sowie von der Abteilung 6 – Bildung und Sport zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie Abfragen aus dem Buchhaltungssystem des Landes Kärnten und Daten der Statistik Austria. Weiters besprach der LRH offene Fragen mit den Verantwortlichen der Abteilung 3 und Abteilung 6.

In einer Schlussbesprechung am 26. März 2021 präsentierte der LRH die Eckpunkte des vorläufigen Prüfungsergebnisses und erörterte sie mit den Vertretern der Abteilung 3, der Abteilung 6 und der Bildungsdirektion.

Das vorläufige Ergebnis zur gegenständlichen Überprüfung übermittelte der LRH der Landesregierung und der Bildungsdirektion Kärnten am 15. April 2021 mit dem Ersuchen, innerhalb einer Frist von acht Wochen Stellung zu nehmen.² Die Bildungsdirektion Kärnten gab am 30. April als Stellungnahme eine Leermeldung ab. Die Landesregierung übermittelte ihre Stellungnahme am 2. Juni 2021.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme erstattete der LRH nunmehr dem Kontrollausschuss des Kärntner Landtages den endgültigen Bericht.³

¹ Überprüfung gemäß § 13 (1) Kärntner Landesrechnungshofgesetz 1996 – K-LRHG, LGBl. Nr. 91/1996 idF LGBl. Nr. 17/2016

² § 15 Abs. 2 K-LRHG

³ § 17 K-LRHG

Darstellung des Prüfungsergebnisses

- 3 In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit „1“ an der zweiten Stelle der Textzahl – TZ) und deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit „2“), die zusammengefasste Gegenäußerung (Kennzeichnung mit „3“ und kursive Schriftweise) und eine allenfalls anschließende Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit „4“) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

EINFLUSSFAKTOREN AUF SCHULSTANDORTE

- 4 Die österreichische Bildungslandschaft unterlag mit ihren verschiedenen Schultypen und zahlreichen Schulstandorten einem steten Wandel. Neben den rechtlichen Rahmenbedingungen beeinflussten demographische Entwicklungen und geographische Gegebenheiten die Standorte von allgemeinbildenden Pflichtschulen, zu denen die Volksschulen, Mittelschulen, Polytechnischen Schulen und Sonderschulen zählten. Der LRH stellte die wesentlichen Einflussfaktoren in Bezug auf die Schulstandorte in Kärnten in den nachfolgenden Kapiteln dar.

Rechtliche Rahmenbedingungen zu Schulstandorten

Die Grundsatzgesetzgebung für die allgemeinbildenden Pflichtschulen oblag dem Bund, die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung den Ländern. Die Aufgaben der verschiedenen Schularten regelte das Schulorganisationsgesetz.

Die letzte große Reform des Schulwesens war die Bildungsreform 2017, die mit Wirksamkeit ab 1. September 2018 zu wesentlichen Veränderungen im Bildungsbereich führte. Ein zentraler Inhalt des Reformpakets auf organisatorischer Ebene war die Errichtung von Bildungsdirektionen in jedem Bundesland. Sie dienten der Vollziehung grundsätzlich aller Angelegenheiten des Schul- und Erziehungswesens und lösten die jeweiligen Landesschulräte sowie die für das Schulwesen zuständigen Landesabteilungen ab. Mit der auf sie übertragenen Bundes- sowie Landesvollziehung handelte es sich bei den Bildungsdirektionen um gemeinsame Bund-Länder-Behörden („gemischte Behörden“, „Hybrid-Behörden“). Die Aufgaben erledigten dabei sowohl Bundes- als auch Landesbedienstete.⁴ In Kärnten nahm die Bildungsdirektion mit 1. Jänner 2019 ihre Tätigkeit auf und löste den Landesschulrat ab und integrierte den für Pflichtschulen zuständigen Teil der Abteilung 6 – Bildung und Sport des Amtes der Kärntner Landesregierung.

Die Bildungsreform 2017 beinhaltete als weiteren zentralen Bestandteil den Ausbau der Schulautonomie. Sie erweiterte die Autonomie der Schulen etwa im Hinblick auf Schulversuche, flexiblere Unterrichtszeiten und eine höhere Entscheidungskompetenz bei der Lehrpersonenauswahl. Zusätzlich wurde die Autonomie dahingehend erweitert, dass die Bildungsreform erstmals Rahmenbedingungen für die Zusammenführung mehrerer Schulstandorte zu einem Schulcluster normierte. In diesen organisatorischen Verbänden konnten bis zu acht Schulstandorte in geographisch benachbarter Lage zusammengeführt

⁴ Als Leiter der Bildungsdirektionen fungierte der Bildungsdirektor, der in Angelegenheiten der Bundesvollziehung dem zuständigen Bundesminister und in Angelegenheiten der Landesvollziehung der Landesregierung (bzw. dem zuständigen Regierungsmitglied) weisungsunterworfen war.

werden, womit kleinere Standorte ihr Bildungsangebot durch einen gemeinsamen pädagogischen Rahmen im Cluster erweitern konnten. Weiters förderte ein schulübergreifendes Management auch einen flexibleren Personaleinsatz und die gemeinsame Entwicklung von Schwerpunkten. Eine Standortbereinigung war mit solchen Zusammenschlüssen nicht zwingend verbunden.

Die entsprechenden Regelungen für Bundesschulcluster sowie Schulcluster mit Bundes- und Landes- bzw. Pflichtschulen als Mischform traf der Bundesgesetzgeber.⁵ Für reine Pflichtschulcluster hatten die Länder auf Basis des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes⁶ landesgesetzliche, ausführende Regelungen zu setzen.⁷ Das Kärntner Schulgesetz definierte die Voraussetzungen für die Bündelung von öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen in einem organisatorischen Verbund als Pflichtschulcluster.⁸

Finanzierung des Schulwesens

- 5 Das Schulwesen in Österreich war dadurch gekennzeichnet, dass seine Organisation und Finanzierung eine Gemeinschaftsaufgabe von Bund, Ländern und Gemeinden war. Der Bund trug vorrangig die Kosten der Landeslehrer, die Länder waren für die Finanzierung des Pflichtschulbereichs zuständig, vor allem hinsichtlich der Verwaltung und der Organisation. Die Gemeinden kamen für die Ausgaben für Infrastruktur, Schulbetrieb, Ausstattung und Personal (ohne Landeslehrer) auf. Die Finanzierungsstruktur war vielschichtig und von zahlreichen Verflechtungen zwischen den einzelnen Gebietskörperschaften gekennzeichnet. So flossen Transferzahlungen vom Bund an die Länder, die Länder zahlten wiederum Förderungen zur Schulerhaltung an die Gemeinden aus. Dabei erschwerte das Fehlen einer Gesamtsicht auf die Schulverwaltung den koordinierten Mitteleinsatz von Bund, Ländern und Gemeinden.⁹

Schulerhalter

- 6 Der Schulerhalter war der Rechtsträger einer Schule, zu dessen Aufgaben die finanzielle, personelle und räumliche Vorsorge für die Führung der Schule zählte. Zur Schulerhaltung zählten gemäß Kärntner Schulgesetz¹⁰ die Bereitstellung und Instandhaltung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften, die neben dem Schulgrundstück und

⁵ vgl. §§ 8f und 8g SchOG (Verfassungsbestimmung)

⁶ auf Basis des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1955 betreffend die Grundsätze für die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen (Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz), BGBl. Nr. 163/1955 idF BGBl. I Nr. 101/2018

⁷ §§ 51a ff Kärntner Schulgesetz – K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000 (Wiederverlautbarung) idF LGBl. Nr. 74/2019

⁸ § 51a (1) K-SchG

⁹ RH Positionen, Effizientere Schulverwaltung – Vorschläge des Rechnungshofes für Reformen im Bildungsbereich, Reihe 2016/1, herausgegeben im April 2016

¹⁰ § 1 (4) K-SchG

dem Schulgebäude auch die zur Schule gehörenden Nebengebäude wie Wohnräume und Lehrwerkstätten, Turn- und Spielplätze, Pausenhöfe und Schulgärten umfassten.¹¹ Die Schulerhalter hatten für die Reinigung, die Beleuchtung, die Beheizung sowie die Bereitstellung des zur Betreuung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften allenfalls erforderlichen Hilfspersonals (z.B. Schulwart, Reinigungspersonal) zu sorgen. Zudem mussten sie die im Lehrplan vorgesehenen Lehr- und Unterrichtsmittel bereitstellen, die Einrichtung beschaffen und instand halten und sonstigen Sachaufwand decken. Bei der Erfüllung ihrer gesetzmäßigen Aufgaben mussten die Schulerhalter die von der Bildungsdirektion erlassenen Vorschriften über Schulbauten befolgen. Diese Schulbauverordnung hatte Bestimmungen über Lage, Ausmaß und Anlage der Gebäude und sonstigen Schulliegenschaften sowie über Art, Größe, Belichtung, Beleuchtung, Belüftung, Beheizung und Einrichtung der Räume sowie über die Wasserversorgung zu enthalten.¹²

Als Schulerhalter konnten in Österreich sowohl der Bund als auch die Länder und Gemeinden fungieren. Das Bundes-Verfassungsgesetz¹³ legte fest, dass der Bund gesetzlicher Schulerhalter war, sofern die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung von öffentlichen Schulen Bundessache war. Das Land oder nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die Gemeinde oder ein Gemeindeverband fungierten als gesetzlicher Schulerhalter, wenn die Gesetzgebung oder Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung in den Angelegenheiten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung von öffentlichen Schulen Landessache war.

Die Regelungen für öffentliche Pflichtschulen in Kärnten legte das Kärntner Schulgesetz fest. Es normierte etwa, welche Einrichtungen oder Gebietskörperschaften zuständig waren, um Schulen auf Landesebene zu erhalten und legte je nach Schultyp unterschiedliche Schulerhalter fest. Für die Erhaltung von Volks- und Sonderschulen waren Gemeinden und Städte mit eigenem Statut zuständig. Sonderschulen konnten auch vom Land Kärnten erhalten werden, das ebenso für Berufs- und Musikschulen verantwortlich war. Die Aufgabe der Schulerhaltung für Mittelschulen¹⁴ und Polytechnische Schulen lag bei der jeweiligen Statuarstadt sowie den Schulgemeindev Verbänden. Diese Verbände mit Rechtspersönlichkeit waren von den

¹¹ § 50 (1) und (2) K-SchG

¹² § 50 (1) K-SchG

¹³ Art. 14 (6) Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG, BGBl. I/1930 idF BGBl. I 194/1999

¹⁴ Im Hinblick auf die durch das Pädagogikpaket 2018, BGBl. I Nr. 101/2018 mit 1. September 2020 erfolgte Umbenennung der Neuen Mittelschule verwendete der LRH in diesem Bericht die Bezeichnung „Mittelschule“; vgl. dazu § 82h Schulunterrichtsgesetz – SchUG, BGBl. Nr. 472/1986 (Wiederverlautbarung) idF BGBl. I Nr. 159/2020 und §§ 130c und 130f SchOG.

Gemeinden jedes politischen Bezirks zu bilden und finanziell auszustatten.¹⁵ Die einzelnen Schulerhalter konnten in Kärnten somit für folgende Pflichtschularten zuständig sein:

Tabelle 1: Zuständigkeiten der Schulerhalter von Pflichtschulen

Schulerhalter	Schultyp				
	Volksschule	Sonderschule	Mittelschulen	Polytechnische Schulen	Berufsschulen
Gemeinden	•	•			
Städte mit eigenem Statut	•	•	•	•	
Schulgemeindeverbände			•	•	
Land		•			•

Quelle: Kärntner Schulgesetz, LRH-eigene Darstellung

Nachdem Gemeinden und Städte mit eigenem Statut für die Erhaltung von Volksschulen zuständig waren, zeigten sie sich für die meisten Schulen des Bundeslandes verantwortlich. So fungierten sie im Schuljahr 2020/21 für etwa 74% der 301 allgemeinbildenden Pflichtschulen in Kärnten als Schulerhalter.¹⁶ Die Gemeinden konnten auch Schulerhalter von Sonderschulen sein. Zudem hatten sie über die Schulgemeindeverbände indirekte Beiträge zur Schulerhaltung von Mittelschulen und Polytechnischen Schulen zu leisten. Staturastädte konnten auch selbst Erhalter von Mittelschulen und Polytechnischen Schulen sein. Die Erhaltung von Sonderschulen und Berufsschulen konnte auch im Verantwortungsbereich des Landes Kärnten liegen.

Geographische Gegebenheiten und Bevölkerungsentwicklung

- 7 Die in Kärnten bestehende Schulstandortstruktur war geprägt von den geographischen Gegebenheiten des Bundeslandes, die einen bedeutenden Einflussfaktor für das Bildungssystem darstellten. Kärnten war überwiegend ländlich geprägt und wies vor allem im Osten eine starke Zersiedlung auf. Die dislozierte Besiedlung des Bundeslandes führte

¹⁵ § 5 (1) und (2) K-SchG

¹⁶ siehe TZ 8

zu einer sehr kleinteiligen Organisation der Schullandschaft und der überwiegende Teil der Pflichtschulen hatte weniger als 100 Schüler, wie die folgende Tabelle zeigt:

Tabelle 2: Schulstandorte mit Schülerzahlen, Schuljahr 2020/21

Schultyp	Standorte gesamt	Standorte mit weniger als 100 Schülern	
	Anzahl	Anzahl	in %
Volksschulen	222	149	67
Mittelschulen	66	12	18
Polytechnische Schulen	7	5	71
Sonderschulen	6	6	100
Gesamt	301	172	57

Quelle: Bildungsdirektion Kärnten, LRH-eigene Darstellung

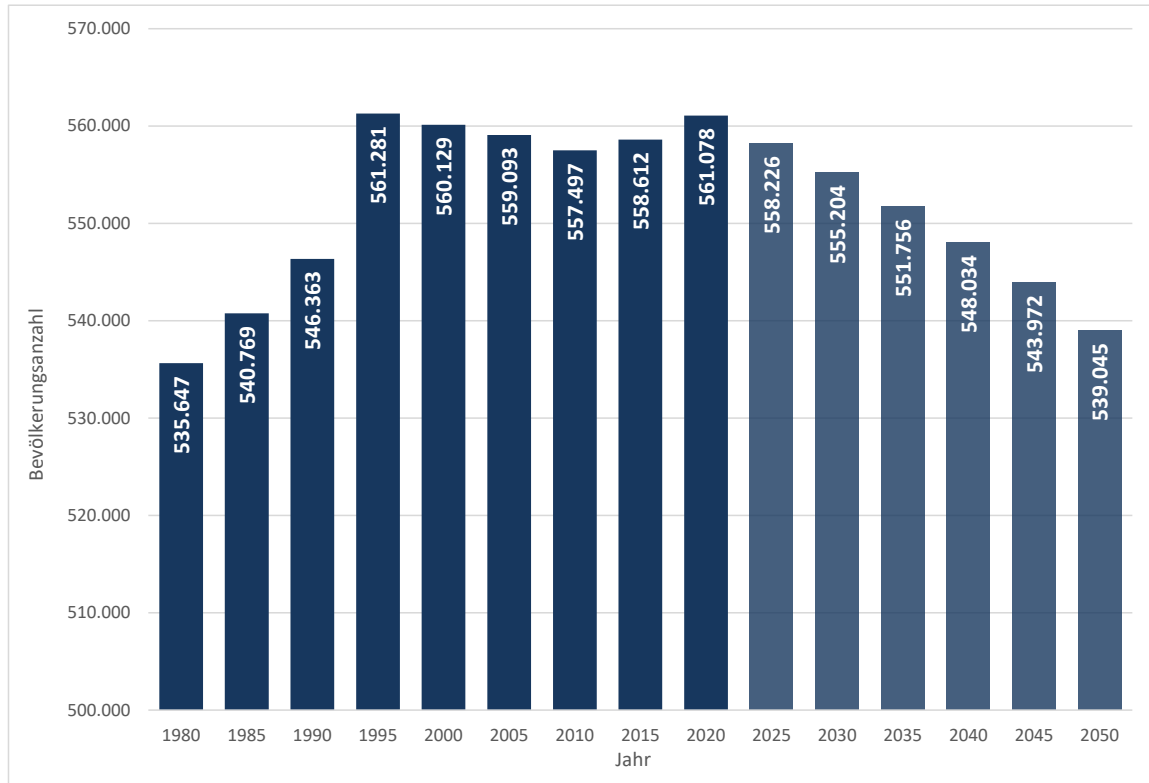
Im Schuljahr 2020/21 wiesen 57% der 301 allgemeinbildenden Pflichtschulen in Kärnten weniger als 100 Schüler auf. Dies betraf die Volksschulen, Polytechnischen Schulen und Sonderschulen. Der größte Anteil der 301 allgemeinbildenden Pflichtschulen entfiel auf die Volksschulen. In diesem Bereich gab es insgesamt 222 Schulstandorte, von denen 149 weniger als 100 Schüler aufwiesen. Somit wurden im betrachteten Schuljahr 67% der Volksschulstandorte von weniger als 100 Schüler besucht. Kleine Schulen verfügten über geringere Möglichkeiten der autonomen Schulentwicklung und der flexiblen, stärkenorientierten Nutzung von Personalkapazitäten gegenüber größeren Bildungseinrichtungen.

Auch die Bevölkerungsentwicklung im überwiegend ländlichen Gebiet mit einem nur geringen Urbanisierungsgrad verstärkte die bestehende kleinteilige Schulstruktur in Kärnten. So hatten von den 132 Kärntner Gemeinden 92 weniger als 3.000 Einwohner, womit diese Bevölkerungsdimension auf rund 70% der Gemeinden zutraf. Etwa 27% der Kärntner lebten in Gemeinden mit weniger als 3.000 Einwohnern. Mit rund 29% lebte ein nahezu gleich großer Anteil der Bevölkerung in den Statuarstädten Klagenfurt und Villach, die mit 101.300 bzw. 62.882 Einwohnern die einwohnerreichsten Gemeinden des Landes waren.



Die folgende Grafik zeigt in Fünf-Jahres-Schritten, wie sich die Bevölkerungszahl in Kärnten seit dem Jahr 1980 entwickelte und gibt einen Ausblick bis zum Jahr 2050:

Abbildung 1: Jahresdurchschnittsbevölkerung in Kärnten, 1980 bis 2050



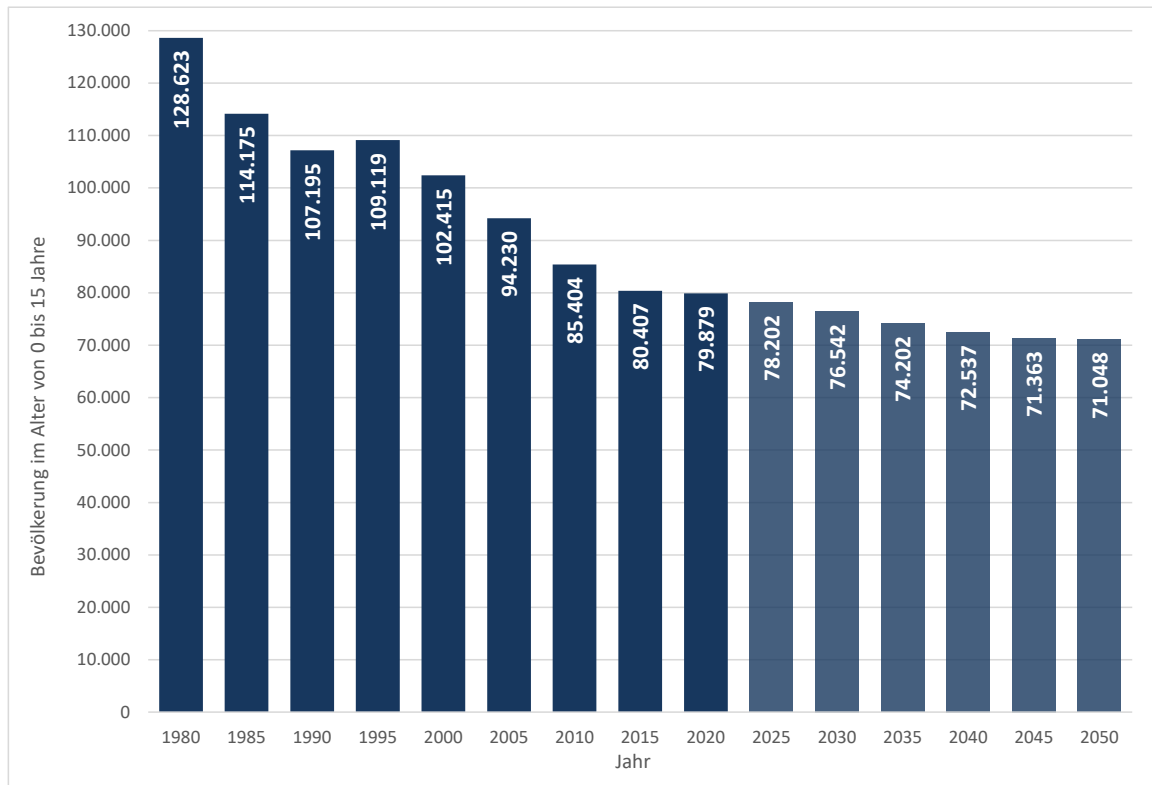
Quelle: Statistik Austria, LRH-eigene Darstellung

Im Jahr 2020 verzeichnete Kärnten 561.078 Einwohner. Die Bevölkerungszahl des Bundeslandes erhöhte sich somit seit dem Jahr 1980 bis zum Jahr 2020 um 4,75%. Im Vergleich zur österreichweiten Entwicklung fiel das Ausmaß des Bevölkerungszuwachses in diesem Zeitraum deutlich geringer aus. In Gesamtösterreich wuchs die Bevölkerungszahl im Vergleichszeitraum von 7,55 Mio. auf 8,92 Mio. Einwohner, das entsprach einem Zuwachs von 18,18%. Auch hinsichtlich der prognostischen Entwicklung unterschied sich Kärnten von Österreich. Für Kärnten zeigten die Prognosedaten bis zum Jahr 2050 eine kontinuierliche Abnahme der Bevölkerungszahl und die Anzahl der Einwohner würde sich bis zum Jahr 2050 um weitere 3,93% auf 539.045 reduzieren. Für Gesamtösterreich wurde für den gleichen Zeitraum ein Bevölkerungszuwachs um 7,67% auf 9,61 Mio. Einwohner prognostiziert.

Die Bevölkerung in der Altersklasse der 0- bis 15-Jährigen sank im betrachteten Zeitraum besonders stark. Die folgende Abbildung zeigt in Fünf-Jahres-Schritten, wie sich die

Anzahl der 0- bis 15- Jährigen in Kärnten seit dem Jahr 1980 entwickelte und gibt einen Ausblick bis zum Jahr 2050:

Abbildung 2: Kärntner Bevölkerung der Altersgruppe 0 bis 15 Jahre, 1980 bis 2050



Quelle: Statistik Austria, LRH-eigene Darstellung

Im Jahr 1980 lebten in Kärnten 128.623 Kinder und Jugendliche im Alter von 0 bis 15 Jahre, im Jahr 2020 umfasste diese Altersgruppe 79.879 Einwohner. Somit nahm die Bevölkerungsgruppe der Unter-15-Jährigen in dieser Zeit um 37,9% ab. Auch in Gesamtösterreich schrumpfte diese Altersgruppe im Vergleichszeitraum von 1,67 Mio. auf 1,37 Mio. Einwohner. Diese Abnahme war jedoch mit 17,96% deutlich geringer als in Kärnten. Während die Prognosedaten für Kärnten bis zum Jahr 2050 eine weitere Abnahme dieser Altersgruppe um 11,1% auf 71.048 Einwohner vorhersagten, würde in Gesamtösterreich die Anzahl der Kinder und Jugendliche bis 15 Jahre um 2,82% wieder auf 1,41 Mio. anwachsen.

Die zahlenmäßige Abnahme der jungen Bevölkerung Kärntens wirkte sich auch auf die Bildungslandschaft des Bundeslandes aus. Die dadurch stark reduzierte Zahl der schulpflichtigen Kinder führte in weiterer Folge zu geringeren Schülerzahlen und zu einem Rückgang der erforderlichen Schulstandorte und -räumlichkeiten.



Standorte und Schüler der allgemeinbildenden Pflichtschulen in Kärnten

- 8.1 Im Schuljahr 2010/11 gab es in Kärnten noch insgesamt 364 Standorte¹⁷ von allgemeinbildenden Pflichtschulen. Sie wurden in diesem Schuljahr von 37.228 Schülern besucht. Die folgende Tabelle stellt dar, wie sich die Anzahl der Standorte und der betreuten Schüler bis zum Schuljahr 2020/21 entwickelte:

Tabelle 3: Standorte und Schülerzahlen allgemeinbildender Pflichtschulen

Schultyp	Standorte			Schüler		
	2010/11	2020/21	Differenz	2010/11	2020/21	Differenz
Volksschulstandorte	274	222	-52	20.701	20.479	-222
<i>davon Exposituren</i>	32	3	-29	368	50	-318
Mittelschulstandorte	68	66	-2	15.099	12.033	-3.066
<i>davon Exposituren</i>	1	2	1	62	124	62
Polytechnische Schulstandorte	8	7	-1	885	662	-223
Sonderschulstandorte	14	6	-8	543	150	-393
Gesamt	364	301	-63	37.228	33.324	-3.904

Quelle: Bildungsdirektion Kärnten, LRH-eigene Darstellung

Im Schuljahr 2020/21 gab es in Kärnten 301 Standorte von allgemeinbildenden Pflichtschulen, darunter waren noch drei Exposituren im Volksschulbereich und zwei Exposituren von Mittelschulstandorten. Seit dem Schuljahr 2010/11 verringerte sich die Anzahl der Pflichtschulstandorte um 29 Exposituren im Volksschulbereich, acht Sonderschulen und 26 sonstige Standorte. In der gleichen Zeit reduzierte sich die Schüleranzahl in den allgemeinbildenden Pflichtschulen um 3.904 bzw. 10,5% auf 33.324 Schüler.

Das Kärntner Schulgesetz¹⁸ sah vor, dass Volksschulen an Orten zu bestehen hatten, in deren Umkreis mindestens 120 schulpflichtige Kinder wohnten. Diese Maßzahl konnte auf 30 Schüler sinken, wenn die geographische Lage des Ortes und die Verkehrsverhältnisse den Schulbesuch für die Schüler nicht zumutbar machten. Der Schulweg musste in einer Gesamtwegzeit von weniger als einer Stunde zurückgelegt werden können. Weiters durften Volksschulen auch an Orten bestehen bleiben, in deren Umkreis zumindest zehn schulpflichtige Kinder wohnten, wenn es sich um den einzigen Volksschulstandort in der Gemeinde handelte. Das Land hatte in seinem Entwicklungskonzept zu Schulstandorten¹⁹ dieses Bestehenbleiben eines

¹⁷ Das Zahlenwerk berücksichtigte öffentliche Schulen und jene Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht, die Landeslehrer beschäftigen.

¹⁸ § 11 K-SchG

¹⁹ „Entwicklungskonzept zur Standortoptimierung im Pflichtschulbereich unter Einbeziehung der vorschulischen Bildung und Musikschulen“ (Zahl 06-CH-7/236-2015), beschlossen von der Kärntner Landesregierung am 20. Mai 2015

Volksschulangebots in jeder Gemeinde garantiert, wobei dieses Ziel auch durch eine Expositur als einzigen Volksschulstandort im Gemeindegebiet erreicht werden konnte.

8.2 Der LRH bemängelte, dass die Regelungen des Landes Kärnten zum Bestand von Volksschulen dazu führen könnten, die kleinteilige Organisation der Bildungslandschaft weiter zu fördern. Der LRH empfahl dem Land Kärnten, mittels Schulstandortkonzepten und Förderungen durch den Kärntner Schulbaufonds Anreize zu schaffen, um die Konsolidierung der Schulstandorte insbesondere in Gemeinden mit mehreren Volksschulstandorten voranzutreiben.

8.3 *Die Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die empfohlene Schaffung von Anreizen zur Konsolidierung der Schulstandorte zwischenzeitlich bereits erfolgen würde.*

VERBÜNDE VON BILDUNGS- UND BETREUUNGSEINRICHTUNGEN

Begriffsdefinitionen und Abgrenzung

- 9 Für den Zusammenschluss mehrerer Bildungs- und Betreuungseinrichtungen fanden eine Reihe von Begriffen Verwendung, einheitliche und allgemein gültige Definitionen gab es jedoch zumeist nicht. So war seit der Bildungsreform 2017 der Begriff Schulcluster zwar gesetzlich normiert, für andere Bezeichnungen wie Bildungszentrum oder Bildungscampus hingegen fehlten Regelungen des Gesetzgebers. Das Amt der Kärntner Landesregierung stellte daher Überlegungen über einheitliche Bezeichnungen an, aus denen folgende amtsinterne Begriffsdefinitionen hervorgingen:

Bildungszentrum

Ein Bildungszentrum bestand nach Ansicht des Landes Kärnten aus mindestens zwei der folgenden Bildungseinrichtungen: vorschulische Bildung (Kindergarten, -tagesstätte), Volksschule, Mittelschule, höhere Schule oder Musikschule. Insgesamt besuchten mindestens 100 Kinder bzw. Schüler²⁰ diese Bildungseinrichtungen, die sich unter einem Dach bzw. in unmittelbarer Nähe zueinander befanden.²¹ Eine Interaktion zwischen den verschiedenen Bildungseinrichtungen musste aus Sicht des Landes gegeben sein.

Bildungscampus

Für Standorte größeren Ausmaßes definierte das Land Kärnten den Begriff Bildungscampus, den zumindest 300 Kinder bzw. Schüler²⁰ besuchten. Dieser bestand aus mindestens drei Bildungseinrichtungen, davon mindestens eine Sekundarschule, die unter einem Dach bzw. in unmittelbarer Nähe zueinander lagen. Eine Interaktion zwischen den verschiedenen Bildungseinrichtungen musste aus Sicht des Landes gegeben sein.

Bildungscampus⁺

Grundsätzlich sollte mindestens eine der integrierten Einrichtungen eines Bildungscampus eine verschränkte Ganztagsbetreuung anbieten. Darüber verfügten diese jedoch häufig in der Praxis nicht, weshalb das Land Kärnten hier eine zusätzliche Unterscheidung vornahm und einen nach obenstehenden Ausführungen definierten Bildungscampus als Bildungscampus⁺ bezeichnete, wenn mindestens eine der darin integrierten Bildungseinrichtungen eine Ganztagsbetreuung in verschränkter Abfolge anbot.

²⁰ Musikschüler flossen nicht in die Zählung ein, um Doppelzählungen zu vermeiden.

²¹ Sofern die Zahl von 100 Schülern unterschritten wurde, bestand als weiteres Auswahlkriterium das Bestehen von mindestens vier Klassen (an der Volksschule und/oder Mittelschule).

Schulcluster

Die Bildungsreform 2017 ermöglichte die Zusammenführung von zwei bis maximal acht Schulstandorten in geographisch benachbarter Lage zu einem Schulcluster. Diese schulische Verwaltungseinheit umfasste in der Regel mehr als 200, maximal jedoch 2.500 Schüler. Ein Cluster konnte aus Bundesschulen (Bundesschul-Cluster), Pflichtschulen (Pflichtschul-Cluster) oder als Mischform dieser beiden Schultypen (Schulcluster mit Bundes- und Pflichtschulen) gebildet werden, wenn die Schulen nicht weiter als fünf Straßenkilometer voneinander entfernt lagen. Zusätzlich musste zumindest eine der Schulen weniger als 200 Schüler aufweisen und an zumindest einer Schule die Schülerzahl rückläufig sein. Die Bildung eines Schulclusters durch die Bildungsdirektion²² war unabhängig von den festgelegten Schulsprengeln möglich, wodurch verschiedene Schulen auch schulsprengelübergreifend organisatorisch miteinander verbunden werden konnten.

Als organisatorische und pädagogische Verbände verfügten die Schulcluster über eine gemeinsame Leitung. Diese übernahm die Aufgaben der Schulleitung, wobei die einzelnen Schulstandorte nach der Zusammenführung weiterhin über eine Bereichsleitung verfügten. Administratives Unterstützungspersonal sollte das Lehrpersonal und den Schulleiter entlasten. Zur Förderung und Festigung der Schulgemeinschaft war ein Schulclusterbeirat zu bilden. Die Clusterbildung sollte die gemeinsame Entwicklung von Schwerpunktsetzungen, die Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Projekte, den stärkenorientierten Einsatz von Lehrkräften und ein verbessertes Übergangsmanagement an den Nahtstellen der involvierten Schulen ermöglichen. Bei der Clusterbildung waren die Schulprogramme der involvierten Standorte sowie die jeweiligen pädagogischen Schwerpunkte im Sinne eines Gesamtkonzepts sinnvoll aufeinander abzustimmen. Mehrere Schulcluster konnten zu einem Schulclusterverbund zusammengefasst geführt werden.²³ Eine Clusterbildung war jedenfalls dann anzustreben, wenn ein Schulcluster pädagogisch sinnvoller und wirtschaftlicher geführt werden konnte als die Einzelschulen.²⁴

²² vgl. §§ 51a ff K-SchG

²³ § 8f (2) SchOG

²⁴ Informationen zum Schulrecht, Handbuch „Erweiterung der Schulautonomie durch das Bildungsreformgesetz 2017“, Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Gegenüberstellung der Definitionen zu Schulzusammenführungen

10.1 Auf Basis der vorangegangenen Definitionen stellte der LRH die wesentlichen Merkmale der verschiedenen Arten der Zusammenführung von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen in der folgenden Tabelle einander gegenüber:

Tabelle 4: Vergleich der wesentlichen Merkmale von Schulzusammenführungen

Bezeichnung	Bildungseinrichtungen		Schüleranzahl	Verbund
	integrierbar	Anzahl und nähere Bestimmungen		
Bildungszentrum	Vorschulische Bildung Volksschule Mittelschule Höhere Schule Musikschule	mindestens 2	mindestens 100	örtlicher Verbund, jedoch kein organisatorischer Verbund
Bildungscampus	Vorschulische Bildung Volksschule Mittelschule Höhere Schule Musikschule	mindestens 3 davon mindestens eine Sekundarschule	mindestens 300	
Bildungscampus ⁺	Vorschulische Bildung Volksschule Mittelschule Höhere Schule Musikschule	mindestens 3 davon mindestens eine Sekundarschule sowie mindestens eine Einrichtung mit verschränkter Ganztagesbetreuung	mindestens 300	
Schulcluster	Pflichtschulcluster Volksschule Mittelschule Polytechnische Schule Sonderschule Berufsschule Bundesschulcluster Allgemeinbildende höhere Schule Berufsbildende mittlere und höhere Schule Mischcluster Pflichtschulen Bundesschulen	mindestens 2 bis maximal 8 davon mindestens eine mit weniger als 200 Schülern sowie mindestens eine, deren Schülerzahl in den letzten drei Jahren merklich abgenommen hat	mindestens 200, maximal 2.500	organisatorischer Verbund, jedoch kein örtlicher Verbund
Clusterverbund oder Campus	Zusammenfassung mehrerer Schulcluster und Einzelstandorte (keine genauen Definition der Rahmenbedingungen)			

*Eine Clusterbildung war auch bei weniger als 200 Schülern möglich, sofern die geographische Lage eine sinnvolle Clusterbildung mit einer höheren Schülerzahl nicht zuließ und die Ausstattung der Schulen sowie ein zweckmäßiger Einsatz von Lehrpersonalressourcen gewährleistet war.

Quelle: Land Kärnten, Schulorganisations- und Pflichtschülerhaltungsgrundsatzgesetz, LRH-eigene Darstellung

Der wesentliche Unterschied der verschiedenen Schulzusammenführungen lag darin, ob es sich um einen örtlichen oder organisatorischen Verbund der Einrichtungen handelte. So befanden sich die Einrichtungen eines Bildungszentrums oder Bildungscampus jeweils unter einem Dach oder in unmittelbarer Nähe zueinander, sodass die Schüler gefahrlos zwischen den Bildungseinrichtungen wechseln konnten. Die Einrichtung einer gemeinsamen Leitung war möglich, grundsätzlich wurden die verbundenen Einrichtungen jedoch autonom geleitet. Im Gegensatz dazu wiesen die in einem Schulcluster verbundenen Einrichtungen eine größere geographische Entfernung auf und eine gemeinsame Clusterleitung verwaltete alle darin verbundenen Standorte. Der Schulcluster stellte somit einen organisatorischen Verbund, jedoch keinen örtlichen Verbund dar. Weitere Unterscheidungsmerkmale lagen in der Art und Anzahl der verbundenen Einrichtungen, den jeweiligen Schulstufen und der Anzahl der betreuten

Kinder und Schüler. Eine Interaktion zwischen den verschiedenen Bildungseinrichtungen war bei allen Schulzusammenführungen anzustreben.

Die Abgrenzung der einzelnen Begrifflichkeiten zueinander blieb zumeist vage. Da es nur für die Schulcluster gesetzliche Regelungen gab, waren die Rahmenbedingungen aller anderen beschriebenen Zusammenführungen von Schulen als Vorschläge zu betrachten und flexibel gestaltbar. So konnten gesetzliche Schulerhalter über nähere Standortbezeichnungen oder eigennamenähnliche Bezeichnungen von allgemeinbildenden Pflichtschulen selbstständig entscheiden. Sie konnten einen Schulstandort etwa als Bildungszentrum bezeichnen, unabhängig davon, ob dieser die beschriebenen Merkmale aufwies oder er mehrere Bildungseinrichtungen räumlich oder fachlich bündelte.²⁵ Es bestand daher die Möglichkeit, etwa einen einzelnen Schulstandort als Bildungszentrum zu bezeichnen oder auch einen Kindergarten und eine Musikschule, die sich in örtlicher Nähe zueinander befanden.

- 10.2 Der LRH stellte fest, dass die gesetzlichen Schulerhalter Schulstandorte als Bildungszentrum oder Bildungscampus bezeichnen konnten, ohne dass der jeweilige Standort mehrere Bildungseinrichtungen vereinte. Die Schulerhalter konnten die Bezeichnung auch unabhängig von den verbundenen Schul- und Betreuungstypen wählen. Der LRH empfahl dem Land Kärnten, den Schulerhaltern für die Bezeichnung eines Schulstandorts beispielsweise als Bildungszentrum oder Bildungscampus eindeutige Kriterien vorzugeben, um die Verwendung dieser Begriffe klarzustellen.
- 10.3 *In ihrer Stellungnahme führte die Landesregierung aus, dass es nunmehr bereits einen internen „Kriterienkatalog“ hinsichtlich der Bezeichnungen geben würde. Die Bezeichnungen „Bildungszentrum“ und „Bildungscampus“ wären jedoch weder im Schulorganisationsgesetz des Bundes noch im Kärntner Schulgesetz verankert. In der Bezeichnung wären nur die Schulart und der Standort vom Schulerhalter gesetzlich verpflichtend anzugeben.*
- 10.4 Der LRH verwies auf seine Empfehlung und führte dazu aus, dass die Vorgabe eindeutiger Kriterien für die Bezeichnung von Schulstandorten die Verwendung einzelner Begriffe klarstellen und damit die Schulerhalter bei der Wahl der Bezeichnung für einen Schulstandort unterstützen würde.

Schulzusammenführungen in Kärnten

- 11.1 Aus den Standortkonzepten des Landes Kärnten²⁶ war kein vollständiger Überblick über bestehende Bildungszentren und darin integrierte Schultypen ableitbar. Das Konzept der

²⁵ § 1 (7) K-SchG

²⁶ siehe TZ 12

Jahre 2015 bis 2018 beschrieb geplante Maßnahmen in Bezug auf Bildungszentren, gab jedoch keinen Überblick über jene Standorte, die zum Zeitpunkt der Konzepterstellung bereits bestanden. Das Nachfolgekonzept, das Standortfragen ab dem Jahr 2018 regeln sollte, befand sich in Ausarbeitung. Den Zwischenbericht, der zum Jahresende 2020 fertiggestellt werden sollte, konnte das Land Kärnten nicht vorlegen.

Da Schulerhalter ihre Einrichtung zudem unabhängig davon, welche und wie viele Bildungseinrichtungen darin integriert waren, als Bildungszentrum bezeichnen konnten und weder die Anzahl noch die Art der verbundenen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen verpflichtend definiert waren, mussten für einen Gesamtüberblick die in Kärnten bestehenden zusammengeführten Schulstandorte eigens erhoben werden.

Eine Evaluationsstudie²⁷ des Landes Kärnten aus dem Jahr 2019 bot einen Überblick über die im Schuljahr 2018/19 identifizierten Bildungszentren und Bildungscampus in Kärnten, wobei neben den Pflichtschulen auch höhere Schulen und vorschulische Kinderbetreuungen sowie Musikschulen mitberücksichtigt waren. Auf Basis der amtsinternen Begriffsdefinition und der Standortdaten des betreffenden Schuljahrs listete das Land darin insgesamt 94 Bildungszentren und Bildungscampus auf, wie die folgende Tabelle zeigt:

Tabelle 5: Schulzusammenführungen gemäß Evaluationsstudie des Landes Kärnten

Bezirk	Bildungszentrum	Bildungscampus	Bildungscampus ⁺	Gesamt je Bezirk
Klagenfurt-Land	12	2		14
Spittal an der Drau	8	5		13
St. Veit an der Glan	9	1	1	11
Wolfsberg	9	1	1	11
Villach-Land	8	2		10
Völkermarkt	9	1		10
Klagenfurt-Stadt	2	3	4	9
Feldkirchen	5		1	6
Villach-Stadt	4	2		6
Hermagor	3	1		4
Gesamtergebnis	69	18	7	94

Quelle: Evaluationsstudie „Abbildung der Kärntner Schullandschaft“, LRH-eigene Darstellung

Der Evaluationsstudie zufolge bestanden im Schuljahr 2018/19 insgesamt 69 Bildungszentren in Kärnten. Zusätzlich gab es 25 Einrichtungen, die als

²⁷ Evaluationsstudie „Abbildung der Kärntner Schullandschaft hinsichtlich Bildungszentren, Bildungscampi und Schulcluster“, Jänner 2019, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 6 – Bildung und Sport

Bildungscampus einzustufen waren, sieben davon boten eine verschränkte Ganztagsbetreuung an und konnten folglich als Bildungscampus⁺ bezeichnet werden. Die meisten dieser Zusammenführungen von Schulen waren in den Bezirken Klagenfurt-Land und Spittal an der Drau angesiedelt. Darüber hinaus identifizierte die Evaluationsstudie 20 Schulverbünde von kleineren Volksschulen, wo ein Leiter einer anderen Schule die Leiterangelegenheiten der Schulverbundschule mitführte.

- 11.2 Der LRH stellte fest, dass ein aktueller Überblick über die Bildungslandschaft in Kärnten mangels einer klaren Definition der verschiedenen Arten von Schulzusammenführungen erst nach separaten Erhebungen möglich war. Der LRH empfahl dem Land Kärnten, eindeutige Kriterien für die Bezeichnung eines Schulstandorts als beispielsweise Bildungszentrum oder Bildungscampus vorzugeben, um die Verwendung dieser Begriffe klarzustellen und jederzeit einen genauen Überblick über die Bildungslandschaft in Kärnten zu haben.
- 11.3 *In ihrer Stellungnahme führte die Landesregierung wie schon zu TZ 10 aus, dass es nunmehr bereits einen internen „Kriterienkatalog“ hinsichtlich der Bezeichnungen geben würde. Die Bezeichnungen „Bildungszentrum“ und „Bildungscampus“ wären jedoch weder im Schulorganisationsgesetz des Bundes noch im Kärntner Schulgesetz verankert. In der Bezeichnung wären nur die Schulart und der Standort vom Schulerhalter gesetzlich verpflichtend anzugeben.*
- 11.4 Der LRH verwies auf seine Empfehlung, eindeutige Kriterien für die Bezeichnung von Schulstandorten vorzugeben. Dies würde die Verwendung einzelner Begriffe klarstellen und auch den Überblick über die Bildungslandschaft in Kärnten erleichtern.

KONZEPTE DES LANDES KÄRNTEN ZU SCHULSTANDORTEN

- 12 Die Koordination der Schulstandorte, etwa in Form von Standortkonzepten, war gesetzlich nicht festgelegt. Weiters normierte das Land Kärnten für die Zusammenführung von Schulen als Bildungszentren keine gesetzlichen Rahmenbedingungen. In der Praxis übernahm die Kärntner Landesregierung die Koordinationsfunktion hinsichtlich der Schulstandorte. Das Land Kärnten befasste sich im Überprüfungszeitraum mit zwei Konzepten zu seinen Schulstandorten: das erste Konzept betraf die Jahre 2015 bis 2018, das Nachfolgekonzept sollte gemäß seiner Bezeichnung für die Jahre 2018 bis 2023 als Handlungsempfehlung dienen.

Entwicklungskonzept zur Standortoptimierung (2015-2018)

Am 20. Mai 2015 beschloss die Kärntner Landesregierung das „Entwicklungskonzept zur Standortoptimierung im Pflichtschulbereich unter Einbeziehung der vorschulischen Bildung und Musikschulen“ (kurz Entwicklungskonzept). Es befasste sich mit der zukünftigen Herangehensweise des Landes an aktuelle Herausforderungen des Bildungssystems.

Das Entwicklungskonzept führte aus, dass im Zuge seiner Erstellung alle Bezirke hinsichtlich ihrer Geburtenentwicklung und damit ihrer zukünftigen Schülerzahlen ausgewertet und Handlungsempfehlungen unter Einbeziehung der vorschulischen Kinderbetreuung und der Musikschulen erstellt worden wären. Gleichzeitig wären Schulgebäude hinsichtlich ihrer Bausubstanz und Förderwürdigkeit überprüft und notwendige Ausbaukonzepte berücksichtigt worden. Die Handlungsfelder pro Bezirk unterteilten die Konzeptersteller in kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen, deren Zeitplan sich vom Jahr 2015 bis zum Jahr 2018 erstreckte. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen schlug das Land Kärnten u.a. die Errichtung regionaler Bildungszentren vor. Durch die räumliche Zusammenführung von Kindertagesstätten, Kindergärten, Volksschulen, Mittelschulen, Musikschulen und sonstigen Sport-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen sah es Potential für die Schaffung eines vielseitigen, flexiblen Bildungs-, Betreuungs- und Freizeitangebots im ländlichen Raum. Durch das vielfältige Angebot könne die pädagogische Qualität in Bildungszentren gesteigert und Verbesserungen für Schüler geschaffen werden. Ziel war es, bessere und sanftere Übergänge vom Kindergarten in die Volksschule sowie von der Volksschule in die Mittelschule und AHS zu erreichen.

Aus Sicht der Konzeptersteller wäre das Entwicklungskonzept mit einem Schulausbaukonzept zu koordinieren, da Schulstandorte, die sich für einen Auf- und Ausbau zu einem Bildungszentrum eigneten, zumeist erheblichen Sanierungs- und

KONZEPTE DES LANDES KÄRNTEN ZU SCHULSTANDORTEN

Adaptierungsbedarf aufweisen würden und die räumlichen Gegebenheiten den Anforderungen ganztägiger Schulformen nicht entsprächen. Zugleich setze der Auf- und Ausbau eines Schulstandorts zum Bildungs- und Betreuungszentrum das Vorhandensein einer bestimmten kritischen Masse (Kinder, Schüler, Nutzer) und einer gewissen Angebotsbreite (Kindergarten, Volksschule, Musikschule) voraus. Aus diesem Grund käme der strategischen Standortauswahl unter Berücksichtigung des gegebenen Entwicklungspotentials eine besondere Bedeutung zu.

Insgesamt listete das Entwicklungskonzept 36 Projekte zum Ausbau von Schulen sowie von Bildungs- und Betreuungszentren auf. Der Status dieser Projekte zum Zeitpunkt der Überprüfung ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Tabelle 6: Projekte des Entwicklungskonzepts 2015-2018 nach Bezirken

1	Bezeichnung	Bezirk	Integrierte Betreuungs- und Bildungseinrichtungen							Status	
			KiTa	KiGa	VS	MS	PTS	MUS	IN		
1	BZ Hermagor	Hermagor				MS					umgesetzt
2	BC Feldkirchen	Feldkirchen			VS	MS		PTS	MUS	IN	umgesetzt
3	BZ Bodensdorf	Feldkirchen		KiGa	VS						beabsichtigt
4	BZ Steuerberg	Feldkirchen		KiGa	VS						umgesetzt
5	BZ Himmelberg	Feldkirchen		KiGa	VS						umgesetzt
6	BZ Zell-Gurnitz	Klagenfurt-Land		KiGa	VS						umgesetzt
7	BZ Krumpendorf	Klagenfurt-Land		KiGa	VS				MUS		umgesetzt
8	BZ Techelsberg	Klagenfurt-Land	KiTa	KiGa	VS				MUS		umgesetzt
9	VS Ludmannsdorf	Klagenfurt-Land		KiGa	VS				MUS		umgesetzt
10	BZ Maria Rain	Klagenfurt-Land	KiTa	KiGa	VS				MUS		in Planung
11	BZ Welzenegg	Klagenfurt		KiGa	VS						umgesetzt
12	VS West	Klagenfurt			VS						umgesetzt
13	BZ St. Ruprecht	Klagenfurt			VS	MS		PTS			umgesetzt
14	BC St. Peter	Klagenfurt			VS	MS					in Planung
15	VS Obermühlbach	St. Veit			VS						umgesetzt
16	BC Althofen	St. Veit		KiGa	VS	MS		PTS			umgesetzt
17	BZ Guttaring	St. Veit		KiGa	VS				MUS		umgesetzt
18	VS Malta	Spittal			VS						umgesetzt
19	BZ Gmünd	Spittal			VS	MS					beabsichtigt
20	BZ Mörttschach	Spittal		KiGa	VS						umgesetzt
21	BZ Spittal Ost	Spittal		KiGa	VS					IN	in Umsetzung
22	BC Spittal West	Spittal		KiGa	VS				MUS		beabsichtigt
23	BZ Ferndorf	Villach-Land		KiGa	VS				MUS		umgesetzt
24	BC Velden	Villach-Land		KiGa	VS	MS			MUS	IN	umgesetzt
25	BC Arnoldstein	Villach-Land			VS	MS			MUS		umgesetzt
26	VS Treffen	Villach-Land			VS						umgesetzt
27	BZ Zlan	Villach-Land	KiTa	KiGa	VS				MUS		umgesetzt
28	VS Nötsch	Villach-Land			VS						umgesetzt
29	BC Völkermarkt	Völkermarkt	KiTa		VS	MS		PTS	MUS	IN	umgesetzt
30	BZ Ruden	Völkermarkt	KiTa	KiGa	VS						umgesetzt
31	BC Bleiburg	Völkermarkt		KiGa	VS	MS			MUS		in Planung
32	BC Wolfsberg	Wolfsberg	KiTa	KiGa	VS	MS				IN	umgesetzt
33	BZ Bad St. Leonhard	Wolfsberg			VS	MS			MUS		in Planung
34	BZ Preitenegg	Wolfsberg	KiTa	KiGa	VS				MUS		umgesetzt
35	BC St. Paul/Lav.	Wolfsberg		KiGa	VS	MS			MUS		umgesetzt
36	BC Lind	Villach		KiGa	VS	MS					umgesetzt

Quelle: Land Kärnten, LRH-eigene Darstellung

Von den 36 Projekten befassten sich fünf mit dem Ausbau von Volksschulen, etwa um eine Expositur einzugliedern oder eine Ganztagsbetreuung zu etablieren. Die restlichen 31 Projekte dienten der Zusammenführung von mehreren Bildungs- und Betreuungseinrichtungen. Zumeist sollten dabei zwischen zwei und drei solcher Einrichtungen zusammengeführt werden, dies traf auf etwa 56% der im Entwicklungskonzept beschriebenen Projekte zu. Ein Projekt sollte nach seiner Fertigstellung sechs Einrichtungen bündeln. Laut dem Entwicklungskonzept umfassten die Projekte vorwiegend Sanierungs- sowie Umbauarbeiten, um die Räumlichkeiten hinsichtlich der Barrierefreiheit und ihrer Nutzung zu adaptieren sowie an den Stand der

Technik anzupassen. Das Entwicklungskonzept enthielt keinen zeitlichen Rahmen für die Umsetzung der Vorhaben. Bis zum Zeitpunkt der Überprüfung waren 28 Projekte vollständig umgesetzt und bei einem war die Umsetzung im Gange. Vier weitere Projekte befanden sich in der Planungsphase und drei Projekte waren nach wie vor beabsichtigt, ihre konkrete Planung hatte jedoch noch nicht begonnen.

Im Rahmen seiner Überprüfung erhob der LRH, welche weiteren Zusammenführungen von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen das Land Kärnten zusätzlich zu den angeführten Projekten des Entwicklungskonzepts 2015 plante. Das Land Kärnten führte dazu folgende neue Projekte an:

Tabelle 7: Neue Projekte nach Bezirken

Bezeichnung	Bezirk	Integrierte Betreuungs- und Bildungseinrichtungen					Status
1 BZ Weißbriach	Hermagor	KiGa	VS		MUS		beabsichtigt
2 BZ Ferlach	Klagenfurt-Land		VS				in Umsetzung
3 BC Moosburg	Klagenfurt-Land	KITA	KIGA	VS	MS	IN	in Umsetzung
4 BZ Keutschach	Klagenfurt-Land	KITA	KIGA	VS			in Planung
5 BZ Annabichl	Klagenfurt		VS	MS		IN	in Planung
6 VS 13 - Am Spitalberg	Klagenfurt		VS				in Planung
7 BZ Gurk	St. Veit	KiGa	VS				in Planung
8 MS & PTS Spittal an der Drau	Spittal			MS	PTS		in Planung
9 BZ Seeboden	Spittal	KIGA	VS				in Planung
10 BZ Radenthein	Spittal		VS	MS	MUS		beabsichtigt
11 BZ Baldramsdorf	Spittal	KIGA	VS		MUS		in Planung
12 BZ Ledenitzen	Villach-Land	KIGA	VS				in Planung
13 BZ Damtschach	Villach-Land	KIGA	VS				beabsichtigt
14 MS Nötsch	Villach-Land			MS			in Planung
15 BC St. Jakob im Rosental	Villach-Land	KITA	KiGa	VS	MS	MUS	in Umsetzung
16 VS Rosegg	Villach-Land	KITA	KiGa	VS			beabsichtigt
17 VS Landskron	Villach		VS			IN	in Umsetzung
18 VS Khevenhüller (Richard-Wagner-Schule)	Villach	KITA	KiGa	VS			beabsichtigt
19 BZ Griffen	Völkermarkt	KIGA	VS	MS	MUS		in Planung
20 BZ Diex	Völkermarkt	KIGA	VS				in Planung
21 MS 2/PTS Wolfsberg	Wolfsberg			MS	PTS		in Planung
22 BZ St. Andrä im Lavanttal	Wolfsberg	KIGA	VS		MUS		in Planung

Quelle: Land Kärnten, LRH-eigene Darstellung

Das Land Kärnten führte 22 weitere Projekte an. Davon sollten jeweils acht der Projekte zwei bis drei Einrichtungen zusammenführen, das entsprach etwa 72% der Projekte. Zum Zeitpunkt der Überprüfung durch den LRH befanden sich 13 der Vorhaben in der Planungsphase und vier in Umsetzung. Fünf weitere Vorhaben waren beabsichtigt, jedoch hatte ihre konkrete Planung noch nicht begonnen.

Strategisches Planungskonzept und Handlungsempfehlungen (2018-2023)

- 13.1 Als Weiterführung des ersten Schulstandortekonzepts und auf Basis einer im Jahr 2018 durchgeführten Evaluationsstudie erstellte das Land Kärnten den Projektauftrag „Kärntner Bildungs- und Schulstandorte: Strategisches Planungskonzept und Handlungsempfehlungen 2018-2023“ (kurz Planungskonzept). Aus Sicht des Landes sollte der Projektauftrag als Grundlage für weitere Handlungsfelder dienen. Schwerpunkt der Handlungsempfehlungen für 2018 bis 2023 wäre neben den Volksschulen die

Entwicklung der Mittelschulen und der Polytechnischen Schulen. Das Land führte in der Projektbeschreibung folgende Ziele des Vorhabens an:

Tabelle 8: Ziele des Planungskonzepts der Jahre 2018-2023

Ziele	Beschreibung
Schaffung regionaler Bildungszentren mit moderner Infrastruktur	Schaffung von vielseitigen und flexiblen regionalen Bildungszentren durch Zusammenführung von Kindertagesstätten, Kindergärten, Volks-, Mittel-, Musikschulen, Polytechnischen Schulen, Bibliotheken, Erwachsenenbildung, Sport- und Freizeiteinrichtungen
Unterstützung von Gemeinden bei gemeindeübergreifenden Projekte	Unterstützung des Landes Kärnten für Gemeinden, die eigeninitiativ gemeindeübergreifende Projekte ergreifen, etwa die Errichtung eines gemeinsamen Schulstandortes
Befürwortung der Umsetzung von Schulclustern durch Gemeinden	Befürwortung des Landes Kärnten, wenn Gemeinden die durch das Bildungsreformgesetz 2017 neu geschaffene Möglichkeit zur Bildung von Schulclustern umsetzen
Clusterschulen	Möglichkeiten von Clusterschulen im Pflicht- und Bundesschulbereich und/oder zwischen Landes- und Bundesschulen
Eine Volksschule pro Gemeinde	Weiterverfolgung des Ziels des ersten Standortkonzepts, demzufolge ein Volksschulstandort pro Gemeinde erhalten bleiben soll

Quelle: Land Kärnten, LRH-eigene Darstellung

Die Ziele, die das Land Kärnten mit dem Planungskonzept anstrebte, stellten Zusammenführungen von Bildungseinrichtungen in den Fokus. So sollten Einrichtungen der vorschulischen Erziehung, Volksschulen, Musikschulen sowie ganztägige Schulformen in zentral gelegene Mittelschulstandorte räumlich integriert werden, um ländliche Regionen durch den Auf- und Ausbau von flexiblen Bildungs- und Betreuungszentren zu stärken und der Abwanderung entgegenzuwirken. Die Konzeptersteller hielten fest, dass das Planungskonzept nicht auf die Errichtung neuer Schulstandorte bzw. neuer Gebäude abzielte und auch Bildungs- und Lehrziele dadurch nicht geändert werden sollten.

- 13.2 Der LRH stellte fest, dass das Land Kärnten Zusammenführungen von Bildungseinrichtungen zwar in den Fokus des Nachfolgekonzepts rückte, die Zielformulierungen jedoch sehr vage hielt und keine messbaren Kriterien für eine spätere Erfolgskontrolle definierte. Der LRH empfahl, Zielsetzungen im Rahmen von Projekten stets überprüfbar zu gestalten.

- 13.3 Die Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Empfehlung zur Gestaltung von Zielsetzungen im Rahmen von Projekten zur Kenntnis genommen würde.

Arbeitspakete laut Planungskonzept 2018

- 14.1 Die Projektbeschreibung enthielt insgesamt 20 Arbeitspakete mit deren angestrebten Inhalten und Ergebnissen sowie die dafür verantwortlichen Mitarbeiter des Landes Kärnten. Die Arbeitspakete waren mit einem Arbeitsbeginn und einem Abschlussdatum versehen. Die folgende Tabelle stellt die Arbeitspakete und ihren zeitlichen Rahmen dar:

Tabelle 9: Arbeitspakete mit Beginn- und Abschlussdatum

Code	Arbeitspaket	Beginn	Ende
1110	Projektkoordination und -organisation	01.08.2018	31.12.2018
1210	Teambuilding & Kick-off	01.08.2018	31.12.2018
1310	Aktualisierung Kinder- und Schüler-Daten	01.08.2018	31.12.2018
1320	Aktualisierung von Geburtenstatistiken und -prognosen; Pensionierungen	01.08.2018	31.12.2018
1710	Aktualisierung der Begriffsdefinitionen	01.08.2018	31.12.2018
1720	Aktualisierung der Evaluationsstudie über Bildungszentren/-campi und Schulcluster	01.08.2018	31.12.2018
1330	Verfassen eines Entwicklungskonzepts	01.12.2018	28.02.2019
1410	Schulorganisatorisch: Ablaufplan, Auffassungen, Zusammenlegungen, Cluster	01.02.2019	31.12.2019
1420	Infrastrukturell: Ablaufplan - Ausbaukonzepte/Förderanträge	01.02.2019	31.12.2019
1610	Schulorganisatorische Maßnahmen	01.01.2020	31.12.2020
1620	Infrastrukturelle Maßnahmen	01.01.2020	31.12.2020
1630	Zwischenbericht zum Projekt (Ende 2020)	01.09.2020	31.12.2020
1510	Gespräche mit Stakeholdern (Bürgermeister, Bildungsdirektion, Personalvertretung, u.a.)	01.08.2018	31.12.2022
1520	Elterndiskussionen, Elternabende	01.01.2019	31.12.2022
1120	Projektcontrolling	01.08.2018	31.12.2023
1130	Lenkungsausschuss	01.08.2018	31.12.2023
1140	Projektmarketing	01.08.2018	31.12.2023
1150	Projektdokumentation (inkl. Zwischenbericht 2020, Abschlussbericht 2023)	01.08.2018	31.12.2023
1820	Abschlussbericht	01.06.2023	31.12.2023
1810	Präsentation der Ergebnisse	01.10.2023	31.12.2023

Quelle: Land Kärnten, LRH-eigene Darstellung

Zum Zeitpunkt der Überprüfung durch den LRH hatte rund die Hälfte der aufgelisteten Arbeitspakete das Abschlussdatum erreicht oder schon überschritten. Wesentliche Unterlagen wie etwa das Entwicklungskonzept (Code 1330), dessen Fertigstellung bis zum 28. Februar 2019 vorgesehen war²⁸, oder der Zwischenbericht zum Projekt (Code 1630), der zum 31. Dezember 2020 erstellt werden sollte, konnte das Land Kärnten dem LRH jedoch nicht vorlegen.

- 14.2 Der LRH bemängelte, dass es seit dem Jahr 2018 kein Konzept zu den Schulstandorten in Kärnten gab, da das strategische Planungskonzept sowie die Handlungsempfehlungen für die Jahre 2018 bis 2023 zum Zeitpunkt der Überprüfung nicht fertig gestellt waren. Nachdem zum Zeitpunkt der Überprüfung bereits drei Jahre des sechsjährigen Planungszeitraums verstrichen waren, empfahl der LRH dem Land Kärnten, das

²⁸ vgl. dazu den Projektauftrag „Kärntner Bildungs- und Schulstandorte: Strategisches Planungskonzept und Handlungsempfehlungen 2018 – 2023“, Zahl; 06-CH-7/734-2018, S. 10-11

strategische Planungskonzept, vor allem hinsichtlich des Entwicklungskonzepts für die Schulstandorte, auf einen Zeithorizont bis zum Jahr 2026 zu erweitern und dieses rasch fertigzustellen, um die Standortstruktur der Kärntner Bildungslandschaft gezielt steuern zu können.

Der LRH empfahl dem Land Kärnten zudem, das Projektmanagement von Konzepten dieser Art dahingehend zu verbessern, dass Arbeitspakete innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen fertiggestellt werden können. Er empfahl auch, dass jene Personen, die sich für die einzelnen Arbeitspakete verantwortlich zeigten, ihre Verantwortung wahrnehmen und auf eine termingerechte Fertigstellung der Arbeitspakete achten sollten.

- 14.3 *In ihrer Stellungnahme teilte die Landesregierung mit, dass der für das Bildungs- und Schulstandortkonzept 2018 bis 2023 verantwortliche Projektleiter trotz seiner Pensionierung mit 31. Dezember 2020 diese Funktion weiterhin ausüben würde. Als Dokumentationsabschluss vor dem Pensionsantritt hätte dieser den „Zwischenbericht Cluster der Zukunft – alle Bezirke Kärntens“ erstellt. Darin wären alle Schulen Kärntens nach den internen Kriterien Bildungszentrum, Bildungscampus, Cluster klassifiziert und Sprengelmittelschulen hervorgehoben worden. Im Zuge der Projektabwicklung wären 34 Handlungsempfehlungen aus dem Standortkonzept 2018 bis 2023 dem Lenkungsausschuss vorgelegt und bis dato 20 davon umgesetzt worden.*

Die vom LRH vorgeschlagene Verlängerung des Umsetzungszeitrahmens nahm die Landesregierung positiv auf, da es die Möglichkeit erhöhen würde, die noch offenen Empfehlungsschritte umzusetzen.

- 14.4 Der LRH stellte fest, dass der der Stellungnahme der Landesregierung angeschlossene „Zwischenbericht Cluster der Zukunft – alle Bezirke Kärntens“ aus einer Auflistung aller allgemeinbildenden Pflichtschulen in Kärnten bestand und sämtliche Mittelschulen mit Ausnahme zweier Privatschulen und der Praxismittelschule des Bundes als Sprengelmittelschulen gekennzeichnet waren. Der Zwischenbericht enthielt keinerlei verbale Interpretationen, Projektfortschritte oder geplante zukünftige Maßnahmen. Ebenso lag ein schriftliches Schulstandortkonzept für die Jahre 2018 bis 2023 mit den angeführten Handlungsempfehlungen nicht vor. Der LRH verwies nochmals darauf, dass bereits mehr als drei Jahre des sechsjährigen Planungszeitraums verstrichen waren.

Der LRH verblieb bei seiner Empfehlung, das strategische Planungskonzept 2018 bis 2023, vor allem hinsichtlich des Entwicklungskonzepts für die Schulstandorte, rasch fertigzustellen und zu verschriftlichen. Er wiederholte auch seine Empfehlung, das Projektmanagement von Konzepten zu verbessern. Einen fünf- bis sechsjährigen Planungszyklus erachtete der LRH für die Erstellung und Evaluierung des Schulstandortkonzepts als angemessen.

KÄRNTNER SCHULBAUFONDS

- 15 In Kärnten fungierten im Wesentlichen die Gemeinden als Schulerhalter²⁹ und waren somit für die Infrastruktur der Schulen zuständig. Dabei unterstützte sie der Kärntner Schulbaufonds bei der Finanzierung. Das Kärntner Schulbaufondsgesetz³⁰ trat am 1. Jänner 2009 in Kraft und hatte zum Ziel, die Schulerhalter durch Förderungen bei der Bereitstellung und Sanierung von Schulgebäuden zu unterstützen. Der Kärntner Schulbaufonds führte drei bis dahin getrennt geführte schultypspezifische Fonds in einem schultypübergreifenden Schulbaufonds zusammen. Die finanzielle Ausstattung des Schulbaufonds erfolgte durch jährliche Beiträge der Gemeinden (55%) und des Landes Kärnten (45%). Er war als gemeinnütziger Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Seine Tätigkeit war nicht auf die Erzielung eines Gewinns ausgerichtet. Die Fondsadministration erfolgte über die Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz, Unterabteilung Fondsmanagement.

Der Kärntner Schulbaufonds sah die Förderung der Errichtung und des Ausbaus von Schulstandorten zu Bildungs- und Betreuungseinrichtungen im Zentrum seiner strategischen Ausrichtung und begründete dies mit geänderten Rahmenbedingungen wie etwa räumlichen Anforderungen der kompetenzorientierten Pädagogik, dem steigenden Bedarf im Bereich der vorschulischen Erziehung und Ganztagsbetreuung und dem gegebenen Schulraumüberhang infolge sinkender Schülerzahlen. Insbesondere zentral gelegene Schulstandorte sollten durch die räumliche Zusammenführung unterschiedlicher Schultypen, aber auch von Einrichtungen der vorschulischen Erziehung, der Ganztagsbetreuung und der Musikerziehung zu Bildungs- und Betreuungseinrichtungen ausgebaut werden.

Organe und Sitzungen des Kärntner Schulbaufonds

Als Organe des Kärntner Schulbaufonds fungierten der Vorsitzende des Kuratoriums und das Kuratorium, dem die Mitglieder der Landesregierung sowie vier weitere vom Österreichischen Städtebund (Landesgruppe Kärnten) und dem Kärntner Gemeindebund vorzuschlagende und von der Landesregierung zu bestellende Mitglieder angehörten. Für jedes Mitglied des Kuratoriums war ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Zusammensetzung des Kuratoriums orientierte sich nicht an der Mittelaufbringung (Gemeinden 55%, Land Kärnten 45%).

²⁹ siehe TZ 6

³⁰ Kärntner Schulbaufondsgesetz – K SBFG, LGBl. Nr. 7/2009 idF LGBl. Nr. 74/2019

Die Sitzungen des Kuratoriums waren vom Vorsitzenden nach Bedarf, zumindest aber zwei Mal jährlich einzuberufen. In den Jahren 2015 bis 2020 fanden stets zwei Kuratoriumssitzungen statt, jeweils im März und im November des Jahres. Zur Vorbereitung auf die Sitzungen übermittelte die Unterabteilung als Fondsadministrator den Kuratoriumsmitgliedern Unterlagen zu den Beschlusspunkten der Tagung wie etwa Projektbeschreibungen der eingelangten Förderanträge. Darin führte sie neben den voraussichtlichen Gesamtprojektkosten die daraus ableitbaren förderungsfähigen Kosten und die mögliche Förderhöhe durch den Schulbaufonds an.

Förderungsvoraussetzungen und -richtlinien

- 16.1 Das Kärntner Schulbaufondsgesetz legte fest, dass Förderungsvoraussetzungen – wie etwa das Vorliegen eines schriftlichen Antrags und die Entsprechung der zu förmernden Maßnahmen mit den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit – erfüllt sein mussten und der Kärntner Schulbaufonds diesen Voraussetzungen entsprechende Förderungsrichtlinien zu erlassen hatte. Die Landesregierung hatte diese Förderungsrichtlinien zu genehmigen und sie waren in der Kärntner Landeszeitung³¹ kundzumachen. Die erlassenen Förderungsrichtlinien des Schulbaufonds waren in der Ausgabe vom 14. Juli 2011 veröffentlicht und regelten eine Förderhöhe von bis zu 75% der vom Schulerhalter zu tragenden Kosten³² für Vorhaben, die der Bereitstellung und Sanierung von Schulgebäuden dienten. Die Voraussetzung für die Förderung von Umbauten und Sanierungen von Schulbauten aus den Mitteln des Schulbaufonds waren gegeben, sofern der Weiterbestand der Schulen aufgrund der voraussichtlichen Schülerzahlen mittelfristig gesichert erschien. Ergänzend zu den gesetzlich vorgesehenen Bestimmungen enthielten die Förderungsrichtlinien eine Regelung, die festlegte, dass jene Vorhaben, die eine räumliche Zusammenführung von Schulen beinhalteten, vom Schulbaufonds vorrangig zu fördern waren.

Sowohl in den gesetzlichen Voraussetzungen als auch in den beschlossenen Förderungsrichtlinien des Schulbaufonds fanden sich keine Hinweise darauf, dass die Errichtung eines Bildungszentrums oder eines Bildungscampus Auswirkungen auf die Förderhöhe hätte und eine höhere Förderungsquote erzielen könnte.

- 16.2 Der LRH stellte fest, dass der Kärntner Schulbaufonds in seinen Förderungsrichtlinien eine vorrangige Behandlung von räumlichen Zusammenführungen von Schulen

³¹ Amtsblatt des Landes Kärnten

³² Bei der Inanspruchnahme eines Zweckzuschusses nach dem Kommunalen Investitionsprogramm 2020 war eine Projektfinanzierung mit bis zu 100% Fördergeldern aus öffentlichen Mitteln zulässig (Förderungsrichtlinie des Kärntner Schulbaufonds, veröffentlicht in der Kärntner Landeszeitung am 17. September 2020). Diese Zweckzuschüsse stellte der Bund zur teilweisen Deckung der Aufwendungen der Gemeinden und von ihnen beherrschten Projektträgern aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds zur Verfügung (§ 2 (1) Kommunalinvestitionsgesetz 2020 – KIG 2020, BGBl. I Nr. 56/2020).

festschrieb, sich die Höhe der Förderung jedoch nicht von anderen Vorhaben der Bereitstellung und Sanierung von Schulgebäuden unterschied. Um für die Schulerhalter entsprechende Anreize für die Zusammenführung von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen zu schaffen, empfahl der LRH, die in den Förderrichtlinien vorgesehene Bevorzugung von Projekten, die eine räumliche Zusammenlegung beinhalteten, auch umzusetzen. Auch eine Erhöhung der maximalen Förderquote für Projekte, die eine räumliche Zusammenführung von Schulen beinhalteten, könnte in den Förderrichtlinien festgelegt werden. Die Finanzierung einer erhöhten Förderquote von bis zu 100% wäre nach Ansicht des LRH unter der Voraussetzung möglich, dass sich durch die räumliche Zusammenführung entsprechende Einsparungen für die Schulerhalter im Bereich der Schulbetriebskosten und für das Land im Bereich des Lehrpersonals ergaben.

- 16.3 *Die Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass der Kärntner Schulbaufonds entsprechend seiner Förderungsrichtlinien und im Einklang mit dem „Entwicklungskonzept zur Standortoptimierung im Pflichtschulbereich“ und dem Entwurf des Berichts „Strategisches Planungskonzept und Handlungsempfehlungen 2018 - 2023“ vorrangig jene Bereitstellungs- und Sanierungsprojekte fördern würde, die eine räumliche Zusammenführung von Schulen und Bildungseinrichtungen zum Gegenstand hätten. Dabei würde insbesondere der Ausbau von zentral gelegenen Mittelschulstandorten durch die räumliche Integration von Volksschulen, Musikschulen und Einrichtungen der Elementarpädagogik zu Bildungszentrum oder Bildungscampus forciert. Der Kärntner Schulbaufonds würde den gesetzlichen Schulerhaltern 75% jener Kosten erstatten, die diese zur Erfüllung der Mindestanforderungen³³ der Raum- und Funktionserfordernisses zu tragen hätten. Der Kostenaufwand eines allfälligen Raum- und Flächenüberhangs wäre von den Schulerhaltern selbst zu tragen. Die Förderung wäre dadurch bei Schulstandorten, die durch eine räumliche Zusammenführung von Bildungseinrichtungen eine Vollaustattung des Gebäudes aufwiesen, wesentlich höher als bei Schulgebäuden mit geringer Flächen- und Raumaustattung.*

Die Landesregierung führte weiters an, dass eine Differenzierung der Förderungsquote vor allem finanzschwache Gemeinden im ländlichen Raum mit einer Volksschule treffen würde. Solche Schulstandorte wären quasi mit einem „Bestandschutz“ versehen, wenn es sich um den einzigen Volksschulstandort in der Gemeinde handelte und die Volksschule von zumindest zehn in der Gemeinde wohnhaften schulpflichtigen Kindern besucht würde. Eine Herabsetzung der Förderungsquote würde den betroffenen Gemeinden die Wahrnehmung der Schulerhaltungspflicht erschweren. Eine Anhebung der Förderungsquote für Projekte, die eine räumliche Zusammenführung von Schulen beinhalteten, auf über 75% müsste mit einer Erhöhung der jährlichen Fondsdotation einhergehen, da ansonsten wesentlich weniger Schulbau- und

³³ §§ 49f K-SchG und Kärntner Schulbauvorschriften LGBl. 22/2018

Schulsanierungsprojekte umgesetzt werden könnten und Bau- und Sanierungsrückstaus die Folge wären.

- 16.4 Der LRH wies darauf hin, dass das Kuratorium des Kärntner Schulbaufonds in den Jahren 2015 bis 2020 alle beantragten Schulbauprojekte genehmigt und keinen Antrag abgelehnt hatte. Die Förderquote entsprach bei allen Förderfällen dem gesetzlich vorgesehenen Höchstausmaß von 75% der förderungsfähigen Kosten. Die vom Kärntner Schulbaufonds in seinen Förderungsrichtlinien festgeschriebene vorrangige Behandlung von räumlichen Zusammenführungen von Schulen war daraus nicht ableitbar. Die von der Landesregierung angeführte Differenzierung der Förderquote konnte nach Ansicht des LRH bewirken, dass auch gemeindeübergreifende Zusammenführungen von Schulstandorten umgesetzt würden. Nach Ansicht des LRH könnte durch die Etablierung von Bildungszentren, in denen mehrere Bildungseinrichtungen unter einem Dach zusammengeführt werden, eine qualitativ hochwertige Bildungsinfrastruktur im ländlichen Raum erhalten und verbessert werden.

Seine Empfehlung einer möglichen Erhöhung der Förderquote von bis zu 100% hatte der LRH mit der Voraussetzung verknüpft, dass sich durch die räumliche Zusammenführung von Bildungseinrichtungen entsprechende Einsparungen für die Schulerhalter im Bereich der Schulbetriebskosten und für das Land im Bereich des Lehrpersonals ergäben. Dadurch wäre auch eine Erhöhung der jährlichen Fondsdotation möglich.

Der LRH blieb daher bei seiner Empfehlung, die in den Förderrichtlinien vorgesehene Bevorzugung von Projekten, die eine räumliche Zusammenlegung beinhalteten, umzusetzen, um für die Schulerhalter entsprechende Anreize für die Zusammenführung von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen zu schaffen.

Genehmigung von Schulbauprojekten durch den Kärntner Schulbaufonds

- 17.1 Seit seiner Einrichtung im Jahr 2009 stellte der Kärntner Schulbaufonds den Schulerhaltern Förderungen in Höhe von rund 203 Mio. EUR zur Verfügung. Im Überprüfungszeitraum, der die Jahre 2015 bis 2020 umfasste, begannen die Förderungsauszahlungen für 53 Vorhaben, insgesamt belief sich deren Förderhöhe auf circa 78 Mio. EUR³⁴. Etwa ein Drittel davon, rund 25,2 Mio. EUR, betraf Projekte, die eine räumliche Zusammenführung von Schulen an einem Standort umfassten.

In den Jahren 2015 bis 2020 genehmigte das Kuratorium alle beantragten Schulbauprojekte und lehnte keinen Antrag ab. Die Förderquote betrug bei allen

³⁴ Förderhöhe auf Basis jener Projekte, deren Förderungen erstmalig zwischen 2015 und 2020 an die Schulerhalter ausbezahlt wurden

Ansuchen stets 75% der förderungsfähigen Kosten. Dies entsprach dem gesetzlich zulässigen Höchstausmaß.³⁵ Damit erfolgte keine Differenzierung nach Qualität oder Umfang der Vorhaben, der integrierten Bildungs- und Betreuungseinrichtungen oder der Anzahl der betreuten Schüler. Eine bevorzugte Behandlung von Förderprojekten, die eine Zusammenführung von Bildungseinrichtungen beinhalteten, gegenüber jenen, die lediglich einzelne Schulstandorte betrafen, war im Überprüfungszeitraum nicht dokumentiert.

Die Förderungsrichtlinien legten fest, dass mit der Verwirklichung der zu fördernden Maßnahmen – ausgenommen Planung, Vorarbeiten und Maßnahmen im Fall eines Notstands – bis zur schriftlichen Förderungszusicherung nicht begonnen werden durfte.³⁶ Das Kuratorium kommunizierte in der Förderungszusicherung keinen maximal förderbaren Kostenaufwand und begrenzte die Förderungshöhe nicht, fallweise erteilte es auch Grundsatzgenehmigungen als generelles Bekenntnis zum Schulbauprojekt. Auf Basis der Endabrechnung des Vorhabens erfolgte stets die nachträgliche Anpassung der genehmigten Förderungshöhe auf 75% der tatsächlich entstandenen förderungsfähigen Kosten des Schulbauprojekts, auch wenn es zu gravierenden Kostensteigerungen kam. Durch diese Vorgangsweise war eine genaue Projektplanung und eine realitätsgetreue Förderungsbeantragung für die Antragsteller nicht vorrangig, wodurch dem Fondsmanagement des Schulbaufonds in weiterer Folge auch keine verlässliche Datenbasis zur Kostenverfolgung der Schulbauprojekte vorlag.

- 17.2 Der LRH stellte fest, dass der Kärntner Schulbaufonds die förderfähigen Kosten aller beantragten Schulbauprojekte stets in einem Ausmaß von 75% förderte, unabhängig von Umfang oder Qualität des Vorhabens. Der LRH empfahl, Projekte mit einer räumlichen Zusammenlegung von Standorten gegenüber jenen, die lediglich einzelne Schulstandorte betrafen, bei Genehmigung und Förderhöhe zu bevorzugen, um entsprechende Anreize für die Zusammenführung von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen zu schaffen.

Darüber hinaus empfahl er, vor Gewährung einer Förderung sicherzustellen, dass das jeweilige Projekt mit einem beschlossenen Schulstandortkonzept des Landes übereinstimmte, sodass Projekte nur dort gefördert würden, wo Bildungsstandorte auch langfristig benötigt würden.

Der LRH stellte fest, dass der Schulbaufonds bei seiner Zusicherung der Förderung keine maximale Förderhöhe festlegte. Er passte die genehmigte Förderung im Nachhinein stets an die Höhe von 75% der förderbaren Kosten auf Basis der Endabrechnung des

³⁵ § 5 (2) K-SBFG

³⁶ Förderungsrichtlinie des Kärntner Schulbaufonds § 4 lit. f

Schulbauprojekts an. Der LRH empfahl dem Schulbaufonds bereits im Zuge der Genehmigung eine maximale Förderhöhe als Deckelung bei jedem Projekt festzulegen und diese im Zusicherungsschreiben zu kommunizieren.

- 17.3 *Die Landesregierung verwies in ihrer Stellungnahme darauf, dass die Förderquote im Verhältnis zu den Gesamtprojektkosten wesentlich unter 75% liegen würde, da der Kostenaufwand für allfällige Raum- und Flächenüberhänge von den Schulerhaltern selbst zu tragen wäre. Ein attraktives Anreizsystem für die räumliche Zusammenlegung von Schulen ergäbe sich dadurch, dass sich die Förderungsbasis bei räumlicher und flächenmäßiger Auslastung des Schulgebäudes betragsmäßig erhöhen würde.*

Weiters hielt die Landesregierung fest, dass auf die Qualität eines Projekts bereits in der Entwicklungsphase eingewirkt und in funktioneller, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht auf eine gesamtheitliche Optimierung des Gebäudebestands abgezielt würde. Aufgrund der Ergebnisse mehrere Pilotprojekte bei Schulbau- und Schulsanierungsvorhaben wäre als Mindestanforderung der Niedrigenergiehausstandard festgelegt worden. Wissenschaftliche Untersuchungen zu den Auswirkungen der verschiedenen Sanierungsstandards auf die Nutzer an fünf Schulstandorten hätten auch die hohen Qualitätsstandards bei den Schulbau- und Schulsanierungsprojekten in Kärnten gezeigt.

Aus Sicht des Landes hätte sich die bisherige Handhabung der Ermittlung und Anpassung der endgültigen Förderung auf Grundlage der Endabrechnung bewährt und sollte so beibehalten werden. Der überwiegende Teil der Schulbaumaßnahmen wären Sanierungsprojekte bei den in den Jahren zwischen 1960 und 1990 errichteten Schulgebäuden. Für das bei Gebäudesanierungen vorhandene Maßnahmen- und Kostenrisiko würden zwar seitens der Planer grundsätzlich Reserven einkalkuliert, welche aber bei der Ermittlung der Förderbasis herausgerechnet würden, um nicht Fördermittel für Eventualfälle zu binden und dadurch die Liquidität des Kärntner Schulbaufonds zu schmälern. Weiters sollte die Verwendung von Reserven für nicht unbedingt erforderliche Maßnahmen ausgeschlossen werden. Darüber hinaus würden keine jährlichen Anpassungen der Förderungsbasis an den Baupreisindex vorgenommen werden, sondern Förderungsanpassungen erst bei gravierenden Kostenabweichungen mittels Kuratoriumsbeschluss erfolgen. Daher erscheine eine Festlegung der maximalen Förderhöhe bereits bei Aufnahme eines Projekts in das Förderungsprogramm als nicht zweckmäßig.

Grundsätzlich würde auf die Schulerhalter eingewirkt, die Projektsteuerung an Fachleute zu übertragen. Ein sukzessiver Kosten- und Finanzierungsabgleich würde von der Abteilung 3 im Rahmen der wirtschaftlichen Aufsichtstätigkeit vorgenommen.

- 17.4 Der LRH erachtete es als positiv, dass der Schulbaufonds bereits in der Entwicklungsphase auf die Qualität eines Projekts einwirkte, um eine gesamtheitliche Optimierung des Gebäudebestands zu erreichen. Der LRH empfahl die Einhaltung und Umsetzung der internen Qualitätsstandards auch in der Dokumentation der fachlichen Beurteilung der Projekte festzuhalten.

Durch die Vorgangsweise des Schulbaufonds, die genehmigte Förderung im Nachhinein an die Höhe von 75% der förderbaren Kosten anzupassen, waren eine genaue Projektplanung und eine realitätsgetreue Förderungsbeantragung für die Antragsteller nicht vorrangig. Dadurch fehlte dem Fondsmanagement des Schulbaufonds in weiterer Folge auch eine verlässliche Datenbasis zur Kostenverfolgung der Schulbauprojekte. Der LRH verblieb daher bei seiner Empfehlung, bereits im Zuge der Genehmigung eine maximale Förderhöhe bzw. eine maximal zulässige Kostenabweichung bei jedem Projekt festzulegen und diese im Zusicherungsschreiben zu kommunizieren.

AUSGEWÄHLTE BEISPIELE

- 18 Um die Beweggründe von Schulerhaltern für die Errichtungen von Bildungszentren und die Auswirkungen der Standortkonsolidierungen anhand konkreter Beispiele darzustellen, wählte der LRH drei Zusammenführungen von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen in Kärnten aus. Er stellte neben den jeweiligen Ausgangssituationen die Prozesse der baulichen Umsetzung, die Förderungen der Projekte durch den Kärntner Schulbaufonds sowie die strukturellen und finanziellen Auswirkungen der entstandenen Bildungszentren dar.

Bildungszentrum Gurnitz

Ausgangssituation

- 19 Die Marktgemeinde Ebenthal im Bezirk Klagenfurt-Land verzeichnete in den vergangenen Jahren aufgrund ihrer Nähe zur Landeshauptstadt Klagenfurt einen steten Bevölkerungszuwachs. Im Jahr 2010 verzeichnete die Gemeinde 7.651 Einwohner, zehn Jahre später war diese Zahl um 414 angestiegen. Von den 8.065 Einwohnern der Gemeinde im Jahr 2020 waren 1.063 Kinder im Alter von 0 bis 13 Jahren. Die folgende Tabelle zeigt die Bevölkerungsentwicklung vom Jahr 2010 bis zum Jahr 2020:

Tabelle 10: Bevölkerungsentwicklung 2010 bis 2020, Ebenthal

Jahr	2010	2012	2014	2016	2018	2020	Differenz 2010-2020
Bevölkerung gesamt	7.651	7.733	7.684	7.773	7.851	8.065	+414
Bevölkerung im Alter von 0 bis 13 Jahre	1.049	988	974	1.000	1.014	1.063	+14
davon 0 bis 5 Jahre	432	399	377	397	427	446	+14
davon 6 bis 9 Jahre	295	298	305	291	271	301	+6
davon 10 bis 13 Jahre	322	291	292	312	316	316	-6

Quelle: Statistik Austria, LRH-eigene Darstellung

Im betrachteten Zeitraum wuchs die Bevölkerung der Marktgemeinde Ebenthal um 5,4%. Die Gemeinde verzeichnete auch einen steten Zuwachs an schulpflichtigen Kindern und Kindern im Kleinkind- bzw. Vorschulalter. Im Jahr 2020 lebten in der Gemeinde 446 Kinder im Alter von 0 bis 5 Jahren und 301 Kinder im Volksschulalter.

Die Gemeinde beschloss im Jahr 2012 ihre schulische Infrastruktur zu verbessern. Zu diesem Zeitpunkt unterhielt sie vier Volksschulstandorte, wovon einer als Expositur

geführt wurde. In der folgenden Tabelle sind die Schüler- und Klassenzahlen der Volksschulstandorte der Marktgemeinde Ebenthal im Schuljahr 2011/12 dargestellt:

Tabelle 11: Schüler- und Klassenzahlen im Schuljahr 2011/12, Ebenthal

Standort	2011/12	
	Schüler	Klassen
Volksschule Ebenthal	111	7
Volksschule Gurnitz	130	8
Volksschule Mieger	25	2
Expositur Radsberg	18	1
Gesamt	284	18

Quelle: Abteilung 6 und Bildungsdirektion Kärnten, LRH-eigene Darstellung

Im Schuljahr 2011/12 besuchten insgesamt 284 Schüler die Volksschulstandorte der Gemeinde, die Schüler waren in 18 Klassen untergebracht. Neben dem Angebot für Schulkinder verfügte die Marktgemeinde Ebenthal auch über Betreuungsangebote für jüngere Kinder. Im Schuljahr 2011/12 gab es in Ebenthal zwei Gemeindecindergärten und einen Privatkindergarten, die insgesamt 123 Kinder betreuten.

Umsetzung des Bildungszentrums

Im Rahmen der Neustrukturierung ihrer schulischen Infrastruktur führte die Marktgemeinde Ebenthal drei ihrer Volksschulstandorte zusammen. Die organisatorische und räumliche Optimierung betraf neben der Volksschule Gurnitz auch die zu dieser zählende Expositur Radsberg sowie den Standort der Volksschule Mieger, der seit dem Schuljahr 2013/14 aufgrund von sinkenden Schülerzahlen auch eine Expositur der Volksschule Gurnitz war. Neben dem schulischen Ausbau integrierte die Gemeinde auch den bisher schon im Untergeschoß des Schulgebäudes untergebrachten Kindergarten in das Projekt.

Durch Zu- und Umbauten wurde der Gebäudebestand auf die Führung von zehn Klassen unter Berücksichtigung der ganztägigen Schulform sowie den Betrieb von drei Kindergartengruppen ausgebaut. Durch die Generalsanierung des Bestandsgebäudes konnte auch das bestehende Raumangebot besser ausgenutzt werden. Bei der Generalsanierung des Bestandsgebäudes lag das Augenmerk insbesondere auf der Verbesserung des Raumklimas (Belichtung, Belüftung, Akustik), der behindertengerechten Gebäudeerschließung sowie der Anpassung des Brandschutzes und der Sicherheitsmaßnahmen an den Stand der Technik. Neben einer Werterhaltung der Schulimmobilie zielten die Maßnahmen auf eine Senkung der Bewirtschaftungskosten ab. Durch die Möglichkeit der Mitnutzung der Schulinfrastruktur durch Dritte, wie etwa des

Turnsaals durch den Kindergarten und externe Vereine, konnten Synergien genutzt werden.

Die Marktgemeinde Ebenthal führte Anfang des Jahres 2012 für die anstehende Sanierung und Erweiterung der Volksschule Gurnitz einen geladenen Architektenwettbewerb durch und beauftragte den von der Jury zur Realisierung vorgeschlagenen Architekten. Die Ausführung der Generalsanierung der Volksschule sowie der Zu- und Umbau erfolgten in den Jahren 2012 bis 2015 neben dem laufenden Betrieb durch die Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG³⁷. In dem fertiggestellten und im Mai 2015 eröffneten, erneuerten und erweiterten Schulgebäude fanden acht Schulklassen, drei schulische Ganztagsgruppen, zwei Hortgruppen und drei Kindergartengruppen Platz. Den Schülern standen nun neben modernen Klassenräumen und einem sanierten Turnsaal, eine Bibliothek, ein Werkraum und eine Aula zur Verfügung.

Die beiden Volksschulstandorte Radsberg und Mieger, die während der Generalsanierung als Ausweichquartiere dienten, wurden aufgelassen. Das Gebäude der Expositur Radsberg verkaufte die Gemeinde im Jahr 2016 an eine Privatperson. Für das Gebäude der ehemaligen Volksschule in Mieger schloss die Gemeinde einen Baurechtsvertrag mit einer gemeinnützigen Bauvereinigung für 75 Jahre ab. Diese wird im ehemaligen Schulgebäude Wohnungen errichten. Den bestehenden Turnsaal behielt die Gemeinde und stellte diesen den örtlichen Vereinen als Mehrzwecksaal zur Verfügung.

Förderung des Projekts durch den Kärntner Schulbaufonds

Die Marktgemeinde Ebenthal reichte das Projekt zur Förderung beim Schulbaufonds ein. Die Abteilung 7 – Wirtschaftsrecht und Infrastruktur, Unterabteilung Hochbau begutachtete das Projekt im Auftrag des Schulbaufonds, um die förderbaren Kosten festzustellen. Auf Basis der Kostenschätzung des Siegerprojekts empfahl der Gutachter unter Berücksichtigung des Planungsstands förderbare Kosten von 3.937.500 EUR netto anzusetzen. Da die Umsetzung durch die Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG erfolgte, waren für die Förderung die empfohlenen Netto-Kosten als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Der Schulbaufonds sagte zu, 75% der förderfähigen Kosten zu übernehmen. Die Fördermittel sollten zum einen Teil als Direktbeitrag und zum anderen in Form von Annuitätensätzen für einen aufzunehmenden Kredit gewährt werden.

³⁷ Die Marktgemeinde Ebenthal fungierte als unbeschränkt haftender Komplementär.

Den schlussendlichen Förderbetrag legte der Schulbaufonds nach Projektabrechnung auf Basis der geprüften Abrechnungssumme fest. Die Prüfung der Abrechnung übertrug er wiederum der Unterabteilung Hochbau. Diese überprüfte die Gesamtkosten von 4.111.521 EUR netto anhand der vorgelegten Rechnungen und stellte, nach Abzug der nicht den Förderungsrichtlinien entsprechenden und daher nicht förderbaren Kosten³⁸, 3.875.179 EUR als Bemessungsgrundlage für die Förderung fest. Die folgende Tabelle zeigt die für das Projekt prognostizierten und letztendlich gewährten Förderungen des Kärntner Schulbaufonds:

Tabelle 12: Förderung des Schulbaufonds, Bildungszentrum Gurnitz

Förderung	Antrag	Abrechnung
	2012	2016
Gesamtprojektkosten	4.354.000	4.111.521
Förderbare Kosten (Bemessungsgrundlage)	3.937.500	3.875.179
Volksschule Direktbeitrag	156.000	122.000
Volksschule Annuitätenersatz	2.000.000	2.000.000
Kindergarten/Hort Direktbeitrag	798.000	785.000
Förderung des Schulbaufonds	2.954.000	2.907.000

Quelle: Abteilung 3, LRH-eigene Darstellung

Da die Gesamtprojektkosten geringer als erwartet ausfielen, sank auch die tatsächliche Förderung des Schulbaufonds um 1,6%. Der Fonds stellte für die Errichtung des Bildungszentrums Gurnitz insgesamt 2.907.000 EUR zur Verfügung.

Auswirkungen der Umsetzung

- 20.1 Die Konsolidierung der Volksschulstandorte mit der Umsetzung des Bildungszentrums wirkte sich auf die Anzahl der Volksschulklassen aus. Die folgende Tabelle zeigt einen

³⁸ Nicht förderbar waren beispielsweise Außenanlagen, Inneneinrichtungen oder Haustechnikzentralen für andere Objekte.

Vergleich des Schuljahrs unmittelbar vor der Zusammenlegung der Schulstandorte und des Schuljahrs 2020/21:

Tabelle 13: Vergleich Schüler- und Klassenzahl, Lehrerstunden, Gurnitz

Standort	2014/15			2020/21			Differenz		
	Schüler	Klassen	Lehrer- stunden	Schüler	Klassen	Lehrer- stunden	Schüler	Klassen	Lehrer- stunden
Volksschule Gurnitz	128	8	376	152	9	298	+24	0	-78
Expositur Mieger	14	1	*	0	0	0	-14	-1	0
Expositur Radsberg	15	1	*	0	0	0	-15	-1	0
Gesamt	157	10	376	152	9	298	-5	-2	-78

*Die Lehrerstunden von Exposituren sind in den Lehrerstunden ihrer Stammschule enthalten.

Quelle: Abteilung 6 und Bildungsdirektion Kärnten, LRH-eigene Darstellung

Nach der Konsolidierung der Schulstandorte wurde das Bildungszentrum im Schuljahr 2020/21 von 152 Schülern in neun Klassen besucht. Durch die Zusammenlegung der Standorte konnten die Klassen besser strukturiert werden, womit die Gemeinde gegenüber dem Schuljahr 2014/15 insgesamt eine Klasse reduzieren konnte. Durch die geringere Klassenanzahl sank auch die Anzahl der erforderlichen Lehrkräfte. Vor der Zusammenlegung waren für die Betreuung der Schüler der Volksschule und ihrer beiden Exposituren 376 Lehrerstunden zugeteilt. Im Schuljahr 2020/21 lag diese Anzahl bei 298 Lehrerstunden, wodurch sich auch die vom Land zu tragenden Kosten der Lehrkräfte reduzierten. Ein Teil des Rückgangs der Lehrerstunden war auch auf die Reduktion der zugeteilten Personalreserve zurückzuführen. Die Anzahl der Kindergartengruppen änderte sich mit der Errichtung des Bildungszentrums nicht, jedoch wurden die Räumlichkeiten des Kindergartens im Zuge der Generalsanierung komplett renoviert und teilweise neugestaltet. So konnte der Kindergarten um Personal- und Verwaltungsräume erweitert werden sowie um einen zweiten Bewegungsraum, wodurch die Kinder mehr Platz zur Verfügung hatten.

Aufgrund der Auflassung der zwei Volksschulstandorte Mieger und Radsberg reduzierten sich trotz Erweiterung des Schulgebäudes und verbessertem Raumangebot für die Schüler

der Volksschule Gurnitz die von der Gemeinde zu erhaltenden Nutzflächen. Die folgende Tabelle zeigt einen Vergleich der Nutzflächen vor und nach der Zusammenlegung:

Tabelle 14: Vergleich Nutzflächen, Gurnitz

Standort	Nutzfläche in m ²		
	vorher	nachher	Differenz
Volksschule Gurnitz	2.641	3.346	+705
Expositur Mieger	1.207	-	-1.207
Expositur Radsberg	365	-	-365
Gesamt	4.213	3.346	- 867

Quelle: Abteilung 3, LRH-eigene Darstellung

Durch die Konsolidierung der Schulstandorte konnten die Nutzflächen der Schulgebäude von 4.213 m² auf 3.346 m² reduziert werden. Die von der Gemeinde zu erhaltenden Nutzflächen sanken dadurch um 847 m². Aus diesem Grund wirkte sich die Zusammenlegung auch positiv auf den Gemeindehaushalt aus. Die folgende Tabelle zeigt einen Vergleich der von der Gemeinde für die Volksschule zu tragenden Kosten des Schulbetriebs:

Tabelle 15: Vergleich Kosten des Schulbetriebs, Gurnitz

Standort	2014	2019	Differenz
Volksschule Gurnitz	127.915	195.341	+67.426
Expositur Mieger	66.667	0	-66.667
Expositur Radsberg	27.751	0	-27.751
Gesamt	222.334	195.341	-26.993

Quelle: Abteilung 3, LRH-eigene Darstellung

Durch die Konsolidierung der Schulstandorte konnte die Gemeinde ihre Kosten für den Schulbetrieb von 222.334 EUR im Jahr 2014 auf 195.341 EUR im Jahr 2019 senken. Mit dem Wegfall der beiden Exposituren ersparte sich die Gemeinde als Schulerhalter im

Vergleichsjahr nach der Zusammenlegung somit 26.993 EUR an Ausgaben für den Schulbetrieb.

Die folgende Abbildung zeigt das fertiggestellte Bildungszentrum Gurnitz:

Abbildung 3: Bildungszentrum Gurnitz



Quelle: Marktgemeinde Ebenthal

Durch Zu- und Umbauten sowie die Generalsanierung des Gebäudebestands bot das Bildungszentrum Gurnitz eine bessere Ausnutzung des Raumangebots und war auf die Führung von bis zu zehn Klassen unter Berücksichtigung der ganztägigen Schulform sowie den Betrieb von drei Kindergartengruppen ausgerichtet. Das barrierefreie Gebäude verfügte über eine zeitgemäße Belichtung, Belüftung und Akustik. Der Brandschutz und die Sicherheitsmaßnahmen waren entsprechend dem Stand der Technik adaptiert worden. Den Schülern standen neben dem sanierten Turnsaal und modernen Klassenräumen, eine Bibliothek, ein Werkraum und eine Aula zur Verfügung. Durch die

Mitnutzung der Schulinfrastruktur wie etwa des Turnsaals durch den Kindergarten und externe Vereine konnten Synergieeffekte genutzt werden.

- 20.2 Der LRH sah es als positiv, dass den Schülern durch die Konsolidierung der Schulstandorte und die Umsetzung des Bildungszentrums Gurnitz ein zeitgemäßes Schulgebäude mit modernen Klassenräumen und einem verbesserten Angebot wie Bibliothek, Werkraum oder Aula zur Verfügung stand und gleichzeitig die von Land und Gemeinde zu tragenden Kosten sanken. Der LRH empfahl dem Land Kärnten im Rahmen seiner Förderungen durch den Kärntner Schulbaufonds die Umsetzung von Standortkonsolidierungen und die Errichtung von Bildungszentren zu forcieren.
- 20.3 *Die Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass mit dem im Mai 2015 beschlossenen Entwicklungskonzept zur Standortoptimierung im Pflichtschulbereich und dem danach ausgerichteten Förderungskonzept des Kärntner Schulbaufonds schon einige Standortkonsolidierungen bewirkt wurden und die Errichtung von Bildungszentren vorangetrieben worden wäre. Das Entwicklungskonzept würde nun im Rahmen der „Handlungsempfehlungen 2018 bis 2023“ fortgesetzt und dadurch den Empfehlungen des Rechnungshofs Rechnung getragen werden.*
- 20.4 Der LRH verwies darauf, dass die Landesregierung das angeführte Entwicklungskonzept sowie die Handlungsempfehlungen 2018 bis 2023 noch nicht fertiggestellt und verschriftlicht hatte. Der LRH empfahl eine rasche Fertigstellung, um die Standortstruktur der Kärntner Bildungslandschaft gezielt steuern zu können.

Bildungszentrum Ruden

Ausgangssituation

- 21 Die Gemeinde Ruden im Bezirk Völkermarkt verzeichnete im Jahr 2020 eine Bevölkerungszahl von 1.526 Einwohnern. Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Bevölkerung vom Jahr 2010 bis zum Jahr 2020:

Tabelle 16: Bevölkerungsentwicklung 2010 bis 2020, Ruden

Jahr	2010	2012	2014	2016	2018	2020	Differenz 2010-2020
Bevölkerung gesamt	1.547	1.545	1.563	1.533	1.530	1.526	-21
Bevölkerung im Alter von 0 bis 13 Jahre	224	216	225	209	191	182	-42
davon 0 bis 5 Jahre	89	83	89	79	62	58	-31
davon 6 bis 9 Jahre	72	67	63	60	66	56	-16
davon 10 bis 13 Jahre	63	66	73	70	63	68	+5

Quelle: Statistik Austria, LRH-eigene Darstellung

Die Gesamtbevölkerung Rudens reduzierte sich seit dem Jahr 2010 von 1.547 Einwohnern um 21 Personen, was einer leichten Abnahme um 1,4% entspricht. Die Anzahl der Bevölkerungsschicht im Alter von 0 bis 13 Jahre sank mit 18,8% im betrachteten Zeitraum deutlich stärker. Im Jahr 2020 gab es in Ruden 182 Kinder im Alter von 0 bis 13 Jahren, davon waren 56 Kinder im Volksschulalter.

Die Gemeinde Ruden war der gesetzliche Schulerhalter der Volksschule Ruden, die mit einer Expositur in Untermittendorf geführt wurde. Das bestehende Schulgebäude war 1978 eröffnet worden. Die Gemeinde beschloss im Jahr 2015, das in die Jahre gekommene Gebäude der Volksschule Ruden zu sanieren und die Expositur Untermittendorf sowie auch den Kindergarten räumlich zu integrieren. In der folgenden Tabelle sind die Schüler-

und Klassenzahlen der Volksschule Ruden und der Expositur Untermitterdorf im Schuljahr 2014/15 dargestellt:

Tabelle 17: Schüler- und Klassenzahlen im Schuljahr 2014/15, Ruden

Standort	2014/15	
	Schüler	Klassen
Volksschule Ruden	58	4
Expositur Untermitterdorf	12	1
Gesamt	70	5

Quelle: Abteilung 6 und Bildungsdirektion Kärnten, LRH-eigene Darstellung

Im Schuljahr 2014/15 besuchten 58 Schüler die Volksschule Ruden und zwölf Schüler die Expositur Untermitterdorf. Insgesamt gab es in der Gemeinde fünf Schulklassen. Den Kindergarten Ruden besuchten in diesem Zeitraum 33 Kinder in einer Gruppe. Er wurde als Pfarrkindergarten privat in den Räumlichkeiten der Pfarre geführt.

Umsetzung des Bildungszentrums

Die Gemeinde Ruden erstellte im Jahr 2015 ein Generalsanierungskonzept für das Volksschulgebäude und bezog in ihre diesbezüglichen Überlegungen die Expositur Untermitterdorf und den Kindergarten Ruden mit ein. Sie führte für die Generalsanierung, die auch den Zubau einer Kleinturnhalle mit Geräteraum umfasste, einen geladenen Architektenwettbewerb durch.

Neben der räumlichen Integration des Kindergartens sowie der Erweiterung des ganztägigen Betreuungsangebots lagen die organisatorischen Änderungen vor allem in der Eingliederung der sieben Kilometer von der Stammschule entfernten Expositurklasse Untermitterdorf in die Volksschule Ruden. Dies wurde insbesondere aufgrund rückläufiger Schülerzahlen angestrebt. Die Auflassung der Expositur erfolgte mit 1. September 2016, mit Beginn des Schuljahrs 2016/17 waren die Schüler der Expositur Untermitterdorf ihrer Stammschule, der Volksschule Ruden, zugeteilt. Das Gebäude der Volksschule Untermitterdorf verblieb im Eigentum der Gemeinde Ruden und konnte von örtlichen Vereinen genutzt werden.

Neben den organisatorischen Verbesserungen setzte die Gemeinde auch funktionelle Anpassungen um, die eine höhere Auslastung des Gebäudes und Synergieeffekte zwischen dem Schul- und Kindergartenbetrieb bewirkten. Zudem konnte die Schulinfrastruktur nach der Generalsanierung auch externen Einrichtungen wie etwa Vereinen zur Verfügung gestellt werden. So diente die Kleinturnhalle nun auch als Veranstaltungssaal.

In technischer Hinsicht kam es zu einer energetischen Optimierung des Gebäudes, die zur Senkung der Bewirtschaftungskosten des Schulgebäudes beitrug. Zudem verbesserten die Umbaumaßnahmen das Raumklima hinsichtlich der Belichtung, Belüftung und Akustik. Außerdem konnten verbesserte Sicherheitsmaßnahmen, wie etwa im Bereich des Brandschutzes, und eine barrierefreie Erschließung des Schulgebäudes umgesetzt werden. Aus wirtschaftlicher Sicht lag der Vorteil der Generalsanierung und Nutzungserweiterung für die Gemeinde Ruden vor allem in der Werterhaltung der bestehenden Schulimmobilie.

Die Umbauarbeiten erfolgten in den Jahren 2016 bis 2018. Für die Dauer der Generalsanierung waren die Schüler in den Räumlichkeiten der Expositur Untermittlerdorf untergebracht. Die Eröffnung und Inbetriebnahme des neuen Bildungszentrums Ruden erfolgte im Oktober 2018.

Förderung des Projekts durch den Kärntner Schulbaufonds

Die Gemeinde Ruden reichte das Projekt zur Förderung beim Schulbaufonds ein und legte dazu im Jahr 2015 ein Generalsanierungskonzept vor. Die Abteilung 7 – Wirtschaftsrecht und Infrastruktur, Unterabteilung Hochbau begutachtete die Einreichunterlagen, um die förderbaren Kosten festzustellen. Die Unterabteilung hielt fest, dass für eine Schule der Größenordnung und Typologie der Volksschule Ruden ein Maximalbetrag von 980.000 EUR netto sowie für den Turnsaal maximal 800.000 EUR netto veranschlagt werden können. Zum Zeitpunkt der Antragslegung betrug die förderfähige Bemessungsgrundlage somit 1.780.000 EUR netto bzw. 2.100.000 EUR brutto, wie die folgende Tabelle zeigt:

Tabelle 18: Förderung des Schulbaufonds, Bildungszentrum Ruden

Förderung	Antrag	Abrechnung
	2015	2019
Gesamtprojektkosten	2.626.200	3.316.761
Förderbare Kosten (Bemessungsgrundlage)	2.100.000	2.645.595
Volksschule Direktbeitrag	1.575.000	1.984.196
Förderung des Schulbaufonds	1.575.000	1.984.196

Quelle: Abteilung 3, LRH-eigene Darstellung

Nachdem die Generalsanierung der Volksschule Ruden fertig gestellt war, legte die Gemeinde die Schlussrechnungen zum Vorhaben vor. Diesen zufolge betragen die förderbaren Kosten 2.698.131 EUR. Der Kärntner Schulbaufonds wies die Gemeinde Ruden bereits zuvor auf die Notwendigkeit hin, die Umweltförderung des Bundes (KPC-

Förderung³⁹⁾ zu beantragen. Nachdem dies von der Gemeinde bis zur Vorlage der Schlussrechnungen nicht erfolgte, errechnete der Schulbaufonds mithilfe der Abteilung 11 – Zukunftsentwicklung, Arbeitsmarkt und Wohnbau und der KPC-Förderstelle eine mögliche KPC-Förderung in Höhe von 52.536 EUR und brachte diesen Betrag von den förderbaren Kosten in Abzug. Die Bemessungsgrundlage der Förderung durch den Schulbaufonds reduzierte sich somit auf 2.645.595 EUR. Dies entsprach einem Anstieg der zum Zeitpunkt der Antragstellung prognostizierten Kosten um 26%. Aus diesem Grund erhöhte sich auch die Förderung des Schulbaufonds im gleichen Ausmaß von 1.575.000 EUR auf 1.984.196 EUR. Neben einer Zunahme der veranschlagten Baukosten war der Kostenanstieg auch auf erforderliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Auftreten des geogenen Schadstoffs Radon zurückzuführen.

Auswirkungen der Umsetzung

- 22.1 Die Zusammenführung der Volksschule Ruden und der Expositur Untermittlerdorf wirkte sich auf die Anzahl der Volksschulklassen der Gemeinde aus. Die folgende Tabelle zeigt einen Vergleich des Schuljahrs unmittelbar vor der Zusammenlegung der Schulstandorte und des Schuljahrs 2020/21:

Tabelle 19: Vergleich Schüler- und Klassenzahlen, Lehrerstunden, Ruden

Standort	2015/16			2020/21			Differenz		
	Schüler	Klassen	Lehrer- stunden	Schüler	Klassen	Lehrer- stunden	Schüler	Klassen	Lehrer- stunden
Volksschule Ruden	55	4	199	62	4	198	+7	0	-1
Expositur Untermittlerdorf	7	1	*	0	0	0	-7	-1	0
Gesamt	62	5	199	62	4	198	0	-1	-1

*Die Lehrerstunden von Exposituren sind in den Lehrerstunden ihrer Stammschule enthalten.

Quelle: Abteilung 6 und Bildungsdirektion, LRH-eigene Darstellung

Die sieben Schüler der Expositur Untermittlerdorf wurden in die Volksschule Ruden integriert, wodurch am Standort Ruden im Schuljahr 2020/21 vier Klassen mit insgesamt 62 Schülern bestanden. Die zugeteilten Lehrerstunden sanken um eine Stunde von 199 auf 198 Stunden. Die geringe Reduktion der zugeteilten Lehrerstunden war im Wesentlichen auf die Zuteilung von 20 Integrations- und Förderstunden für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Schuljahr 2020/21 zurückzuführen.

Im Kindergarten gab es vor der Verlegung in die Volksschule Ruden eine Gruppe, die 33 Kinder besuchten. Im Zuge der Umbau-, Sanierungs- und Erweiterungsarbeiten der Volksschule wurde das Betreuungsangebot der vorschulischen Erziehung um eine alterserweiterte Kindergartengruppe ergänzt. Seitdem wurde der Kindergarten Ruden

³⁹⁾ Umweltförderung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, diese konnte für Altlastensanierungen, Energiesparmaßnahmen, thermische Gebäudesanierung, erneuerbare Energie-Projekte etc. gewährt werden.

zweiguppig und alterserweitert geführt. Im Schuljahr 2020/21 besuchten diesen 38 Kinder.

Durch den Ausbau des Volksschulstandorts Ruden verbesserte sich das Raumangebot an diesem Standort. Dennoch konnten die von der Gemeinde zu erhaltenden Nutzflächen durch die Auflassung der Expositur Untermittlerdorf reduziert werden. Die folgende Tabelle zeigt einen Vergleich der Nutzflächen vor und nach der Generalsanierung:

Tabelle 20: Vergleich Nutzflächen, Ruden

Standort	Nutzfläche in m ²		
	vorher	nachher	Differenz
Volksschule Ruden	1.289	1.526	+ 237
Expositur Untermittlerdorf	307	-	- 307
Gesamt	1.596	1.526	- 70

Quelle: Abteilung 3, LRH-eigene Darstellung

Durch die Reduktion von nicht mehr benötigten Flächen im Ausmaß von 70 m² kam es zu finanziellen Einsparungen im Bereich des Gemeindehaushalts. Die folgende Tabelle zeigt einen Vergleich der von der Gemeinde Ruden als Schulerhalter zu tragenden Kosten für den Schulbetrieb:

Tabelle 21: Vergleich Kosten des Schulbetriebs, Ruden

Volksschule	2015	2019	Differenz
Volksschule Ruden	60.895	80.482	+ 19.587
Expositur Untermittlerdorf	24.144	0	- 24.144
Gesamt	85.039	80.482	- 4.556

Quelle: Abteilung 3, LRH-eigene Darstellung

Indem die Gemeinde Ruden den Expositurstandort Untermittlerdorf in das Gebäude der Volksschule Ruden eingliederte, konnte sie ihre Kosten als Schulerhalter reduzieren. Im Jahr 2015, in dem die Gemeinde die Expositur Untermittlerdorf noch als Schulstandort unterhielt, entfielen auf sie Schulerhaltungskosten in Höhe von 85.039 EUR. Nach der Zusammenlegung der beiden Standorte verringerten sich die Kosten der Gemeinde im Schuljahr 2019/20 für den Schulstandort auf 80.482 EUR. Der Vergleich dieser beiden

Jahre zeigte, dass die Kosten für die Schulstandorte durch die Standortzusammenlegung um 4.556 EUR sanken.

Die folgende Abbildung zeigt das Bildungszentrum Ruden nach der Fertigstellung:

Abbildung 4: Bildungszentrum Ruden



Quelle: Gemeinde Ruden

Nach der Generalsanierung und dem Um- und Zubau präsentierte sich das Bildungszentrum Ruden als modernes barrierefreies Schulgebäude, das sowohl hinsichtlich des Raumklimas, der Belüftung und der Akustik als auch in Hinblick auf Sicherheit und Brandschutz dem neuesten Stand der Technik entsprach. Die neue Kleinturnhalle mit Geräteraum stand den Schülern und den Kindergartenkindern zur Verfügung. Um ihren Auslastungsgrad zu optimieren, konnte sie aber auch von örtlichen Vereinen als Veranstaltungssaal genutzt werden.

- 22.2 Der LRH sah es als positiv, dass die zu betreuenden Schüler und Kinder des Kindergartens durch die Generalsanierung und die Errichtung des Bildungszentrums Ruden von einem zeitgemäßen Schulgebäude mit einem verbesserten Angebot an Räumlichkeiten wie etwa der neuen Kleinturnhalle profitierten. Neben diesen Vorteilen

konnten durch die Eingliederung der Expositur Untermitteldorf in die Volksschule Ruden auch finanzielle Verbesserungen für die Gemeinde Ruden und das Land Kärnten erzielt werden. Der LRH empfahl dem Land Kärnten im Rahmen seiner Förderungen durch den Kärntner Schulbaufonds die Umsetzung von Standortkonsolidierungen und die Errichtung von Bildungszentren zu forcieren.

- 22.3 *Die Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass mit dem im Mai 2015 beschlossenen Entwicklungskonzept zur Standortoptimierung im Pflichtschulbereich und dem danach ausgerichteten Förderungskonzept des Kärntner Schulbaufonds schon einige Standortkonsolidierungen bewirkt wurden und die Errichtung von Bildungszentren vorangetrieben worden wäre. Das Entwicklungskonzept würde nun im Rahmen der „Handlungsempfehlungen 2018 bis 2023“ fortgesetzt und dadurch den Empfehlungen des Rechnungshofs Rechnung getragen werden.*
- 22.4 Der LRH verwies darauf, dass die Landesregierung das angeführte Entwicklungskonzept sowie die Handlungsempfehlungen 2018 bis 2023 noch nicht fertiggestellt und verschriftlicht hatte. Der LRH empfahl eine rasche Fertigstellung, um die Standortstruktur der Kärntner Bildungslandschaft gezielt steuern zu können.

Schulzentrum Bad Eisenkappel

Ausgangssituation

- 23 Die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach verzeichnete in den vergangenen zehn Jahren eine leicht sinkende Bevölkerungszahl. Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Gesamtbevölkerung sowie der Bevölkerung im Alter von 0 bis 13 Jahren in den Jahren von 2010 bis 2020:

Tabelle 22: Bevölkerungsentwicklung 2010 bis 2020, Eisenkappel-Vellach

Jahr	2010	2012	2014	2016	2018	2020	Differenz 2010-2020
Bevölkerung gesamt	2.424	2.398	2.377	2.402	2.306	2.272	-152
Bevölkerung im Alter von 0 bis 13 Jahre	266	259	274	277	262	253	-13
davon 0 bis 5 Jahre	116	112	112	111	96	89	-27
davon 6 bis 9 Jahre	71	79	88	78	73	87	+16
davon 10 bis 13 Jahre	79	68	74	88	93	77	-2

Quelle: Statistik Austria, LRH-eigene Darstellung

Die Einwohnerzahl von Eisenkappel-Vellach reduzierte sich von 2.424 Bewohnern im Jahr 2010 auf 2.272 Einwohner im Jahr 2020, das entsprach einer Abnahme um etwa 6,3%. Der Anteil der Kinder im Alter von 0 bis 5 Jahren nahm um 23,3% ab. Die Anzahl der Volksschulkinder vergrößerte sich im betrachteten Zeitraum um 16 Kinder.

Die Gemeinde beschloss im Dezember 2010 gemeinsam mit dem Schulgemeindevorstand Völkermarkt die schulische Infrastruktur zu verbessern. Zu diesem Zeitpunkt befanden sich im Gemeindegebiet eine Volksschule und eine Mittelschule. Zur Volksschule gehörten zudem der rund 8 km von der Stammschule entfernte Expositurstandort Ebriach sowie die Expositur Leppen in etwa 6,5 km Entfernung. In der folgenden Tabelle sind die Schüler- und Klassenzahlen der Schulen in der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach im Schuljahr 2010/11 dargestellt:

Tabelle 23: Schüler- und Klassenzahlen im Schuljahr 2010/11, Eisenkappel-Vellach

Standort	2010/11	
	Schüler	Klassen
Volksschule Eisenkappel	60	6
Expositur Ebriach	8	1
Expositur Leppen	7	1
Mittelschule Eisenkappel	92	5
Gesamt	167	13

Quelle: Abteilung 6 und Bildungsdirektion Kärnten, LRH-eigene Darstellung

Im Schuljahr 2010/11 besuchten insgesamt 75 Schüler die Volksschule Eisenkappel und ihre beiden Exposituren. Die Betreuung der Volksschüler erfolgte in insgesamt acht Klassen, wobei jede Expositur über eine Klasse mit Abteilungsunterricht verfügte. Die Mittelschule Eisenkappel führte in diesem Schuljahr fünf Klassen mit insgesamt 92 Schülern und drohte aufgrund geringer Schülerzahlen aufgelassen zu werden.

Umsetzung des Schulzentrums

Das im Eigentum des Schulgemeindevorstands Völkermarkt stehende Schulgebäude der Mittelschule in der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach war nicht mehr zeitgemäß und aufgrund sinkender Schülerzahlen auch nicht mehr ausgelastet. Im Zuge der Sanierungsplanung entschieden sich der Schulgemeindevorstand und die Gemeinde, die schulische Infrastruktur zu verbessern. Zeitgleich mit der Generalsanierung adaptierten sie das bestehende Schulgebäude, sodass darin mehrere Bildungseinrichtungen der Gemeinde integriert werden konnten. Neben der Mittelschule waren nun auch die Volksschulstandorte des Gemeindegebiets und eine Ganztagsbetreuung unter einem Dach vereint. Dem Standort Bad Eisenkappel der Musikschule Südkärnten standen die Schulräumlichkeiten am Nachmittag zur Verfügung. Als zusätzliche organisatorische Verbesserung konnten die Mittelschule und die Volksschule im neuen Schulzentrum unter einer gemeinsamen Leitung geführt werden.

Die Expositur Leppen wurde mit Ende des Schuljahrs 2010/11 aufgelassen und ab dem darauffolgenden Schuljahr räumlich und organisatorisch in die Volksschule Eisenkappel integriert. Die Expositur Ebriach wurde im Zuge der Errichtung des Schulzentrums im Schuljahr 2014/15 eingegliedert. Die dadurch nicht mehr benötigten Schulgebäude in Ebriach und Leppen verkaufte die Gemeinde.

Die räumliche Zusammenführung mehrerer Schuleinrichtungen der Gemeinde führte zu einem höheren Auslastungsgrad des Bestandsgebäudes. Die verschiedenen Gebäudenutzer profitierten vom umfangreichen räumlichen Angebot, zu dem nun ein Turnsaal, eine Bibliothek, Gruppenräume, Freizeit- und Relax-Räume sowie fachspezifische Räume wie Musik-, Kreativ- und Naturwissenschaftsräume zählten.

Aus technischer Sicht erfolgte mit der Generalsanierung des Gebäudes der Mittelschule eine energetische und thermische Gebäudeoptimierung. Neben der Verbesserung des Raumklimas hinsichtlich der Belichtung, Belüftung und Akustik, konnte das Gebäude barrierefrei erschlossen werden. Darüber hinaus wurden die Sicherheits- und Brandschutzmaßnahmen im Bereich der schulischen Infrastruktur ausgebaut.

Mit den umfassenden Optimierungsmaßnahmen beabsichtigten die Gemeinde und der Schulgemeindevorband Völkermarkt aus wirtschaftlicher Sicht eine Werterhaltung der Schulimmobilie sowie eine Senkung der Bewirtschaftungskosten. Die Generalsanierung erfolgte in den Jahren 2012 bis 2014, das Schulzentrum Bad Eisenkappel eröffnete im Frühjahr 2014.

Förderung des Projekts durch den Kärntner Schulbaufonds

Der Schulgemeindevorband Völkermarkt hatte mit den Planungen einen Architekten beauftragt und reichte im März 2011 ein Generalsanierungskonzept zur Förderung beim Kärntner Schulbaufonds ein. Die Abteilung 7 – Wirtschaftsrecht und Infrastruktur, Unterabteilung Hochbau⁴⁰ beurteilte für den Fonds die förderbaren Kosten, die unter Berücksichtigung des Planungsstands insgesamt 4.515.000 EUR netto betragen. Da die Umsetzung des Vorhabens durch die Immobilienverwaltung Schulgemeindevorband Völkermarkt KG erfolgen sollte und diese ein ausgegliederter Rechtsträger war, waren für die Förderung die vorläufigen Netto-Kosten als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Die Fördermittel wurden anhand des Flächenschlüssels auf die einzelnen Förderwerber

⁴⁰ Bezeichnung zum Zeitpunkt der Prüfung des Vorhabens im Jahr 2012: Abteilung 7 – Kompetenzzentrum Wirtschaftsrecht und Infrastruktur

aufgeteilt und in Form von Direktbeiträgen sowie als Annuitätenersatz für vom Schulgemeindevorband aufgenommene Kredite gewährt.

Der Schulbaufonds legte nach der Projektabrechnung den schlussendlichen Förderbetrag auf Basis der geprüften Abrechnungssumme fest. Die Prüfung der Abrechnung übernahm dabei wieder die Unterabteilung Hochbau. Diese führte aus, dass das Bauvorhaben mit 5.199.408 EUR netto abgerechnet wurde, wobei einige der übermittelten Rechnungen nicht den Förderungsrichtlinien des Schulbaufonds entsprachen. Nach Abzug dieser Positionen⁴¹ und einer KPC-Förderung, die in Höhe von 600.000 EUR für das Vorhaben lukriert werden konnte, betrug die Gesamtsumme der förderbaren Kosten 4.254.463 EUR netto wie die folgende Tabelle zeigt:

Tabelle 24: Förderung des Schulbaufonds, Schulzentrum Bad Eisenkappel

Förderung	Antrag	Abrechnung
	2011	2015
Gesamtprojektkosten	4.976.063	5.199.408
Förderbare Kosten (Bemessungsgrundlage)	4.515.000	4.254.463
Volksschule Direktbeitrag	1.355.000	1.277.000
Mittelschule Direktbeitrag	207.000	120.000
Mittelschule Annuitätenbeitrag	1.300.000	1.300.000
Musikschule Direktbeitrag	525.000	495.000
Förderung des Schulbaufonds	3.387.000	3.192.000

Quelle: Abteilung 3, LRH-eigene Darstellung

Der Kärntner Schulbaufonds stellte für die Errichtung des Schulzentrums Bad Eisenkappel somit insgesamt Förderungen von 3.192.000 EUR zur Verfügung. Obwohl die tatsächlichen Gesamtprojektkosten gegenüber den erwarteten Kosten um 4% bzw. 223.345 EUR stiegen, sank die Förderung des Fonds im Vergleich zur vorläufig ermittelten Förderhöhe im Rahmen der Beantragung um 6% bzw. 195.000 EUR.

⁴¹ Nicht förderbare Kosten waren etwa Aushub und Transport, Außenanlagen mit Rohrleitungen und Schächten, Entsorgung von Wurzelstöcken, Asphaltbeton sowie Einrichtungen wie Küchenzeile, Vitrinenmöbel oder EDV-Tische.

Auswirkungen der Umsetzung

- 24.1 Neben dem verbesserten räumlichen Angebot für die Schüler wirkte sich die Errichtung des Schulzentrums Bad Eisenkappel auch auf die Anzahl der Schulklassen der Volksschule und der Mittelschule aus, wie die folgende Tabelle zeigt:

Tabelle 25: Vergleich Schüler- und Klassenzahlen, Lehrerstunden, Bad Eisenkappel

Standort	2013/14			2020/21			Differenz		
	Schüler	Klassen	Lehrer- stunden	Schüler	Klassen	Lehrer- stunden	Schüler	Klassen	Lehrer- stunden
Volksschule Bad Eisenkappel	65	6	503	78	6	477	+13	+0	-26
Expositur Ebriach	11	1	*	0	0	*	-11	-1	*
Mittelschule Bad Eisenkappel	88	4	*	84	5	*	-4	+1	*
Gesamt	164	11	503	162	11	477	-2	+0	-26

*Ab der organisatorischen Zusammenführung des Bildungszentrums Eisenkappel, die im Schuljahr 2012/13 erfolgte, wurden die Lehrerstunden für das gesamte Bildungszentrum ausgewiesen und nicht mehr der Volks- oder Mittelschule zugeordnet.

Quelle: Abteilung 6 und Bildungsdirektion, LRH-eigene Darstellung

Indem die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach die Expositur Ebriach aufließ und ihre Volksschulstandorte zusammenführte, konnte sie die Volksschulklassen im Schulzentrum bündeln. Die später zusammengeführten Schulstandorte hatten vor der Errichtung des Schulzentrums insgesamt elf Klassen mit 164 Schülern, davon 76 Volksschüler in sieben Klassen und 88 Mittelschüler in 4 Klassen. Im Schuljahr 2020/21 besuchten 162 Schüler das Schulzentrum Bad Eisenkappel, davon 78 Volksschüler in sechs Klassen und 84 Mittelschüler in fünf Klassen, was ebenfalls wieder insgesamt elf Klassen ergab. Da das Lehrpersonal im Schulzentrum effizienter auf die Klassen verteilt werden konnte und durch eine Verminderung der zugeteilten Personalreserve, kam es trotz gleichbleibender Klassenanzahl und nahezu gleicher Schülerzahl zu einer Reduktion der zugeteilten Lehrerstunden. Dies führte zu einer Einsparung bei den vom Land zu tragenden Kosten der Lehrkräfte.

Durch den Ausbau des Mittelschulgebäudes zu einem modernen Schulzentrum verbesserte sich das Raumangebot an diesem Standort. Die folgende Tabelle zeigt, wie sich das errichtete Schulzentrum auf die von der Gemeinde und dem

Schulgemeindeverband Völkermarkt als Schulerhalter zu erhaltenden Nutzflächen der Schulen⁴² auswirkte:

Tabelle 26: Vergleich Nutzflächen, Schulzentrum Bad Eisenkappel

Standort	Nutzfläche in m ²		
	vorher	nachher	Differenz
Volksschule Bad Eisenkappel	2.300	-	- 2.300
Volksschule Ebriach	166	-	- 166
Schulzentrum Eisenkappel (Flächenanteil Volksschule)	-	2.163	+ 2.163
Schulzentrum Eisenkappel (Flächenanteil Mittelschule)	4.153	1.990	- 2.163
Gesamt	6.619	4.153	- 2.466

Quelle: Abteilung 3, LRH-eigene Darstellung

Da die Volksschule Eisenkappel auf einer Nutzfläche von 2.163 m² nach dem Ausbau im Schulzentrum untergebracht werden konnte und die Volksschulstandorte Eisenkappel und Ebriach aufgelassen wurden, reduzierten sich die von der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach zu erhaltenden Nutzflächen für die Volksschulen. Im Bereich des Volksschulbetriebs konnten Flächen im Ausmaß von 303 m² reduziert werden, wodurch es zu finanziellen Einsparungen im Bereich des Haushalts der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach kam. Der Flächenanteil der Mittelschule konnte von 4.153 m² auf 1.990 m² reduziert werden, wodurch es auch zu einer Reduktion der vom Schulgemeindevorstand zu tragenden Kosten für die Erhaltung der Mittelschule kam. Die folgende Tabelle zeigt einen Vergleich der von der Gemeinde als Schulerhalter zu tragenden Kosten für den Schulbetrieb der Volksschule Eisenkappel:

Tabelle 27: Vergleich Kosten des Schulbetriebs, Bad Eisenkappel

Standort	2013	2019	Differenz
Volksschule Bad Eisenkappel	117.276	0	-117.276
Volksschule Ebriach	12.079	0	-12.079
Schulzentrum Bad Eisenkappel (Volksschule)	0	95.685	+95.685
Kostenanteil Gemeinde Eisenkappel-Vellach	129.355	95.685	-33.671
Schulzentrum Bad Eisenkappel (Mittelschule)	213.810	139.518	-74.293
Kostenanteil Schulgemeindevorstand Völkermarkt	213.810	139.518	-74.293
Gesamtkosten	343.166	235.203	-107.963

Quelle: Abteilung 3 und Schulgemeindevorstand Völkermarkt, LRH-eigene Darstellung

Durch die Zusammenführung der Schulstandorte im Zuge der Sanierung des ehemaligen Hauptschulgebäudes konnte die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach ihre Betriebskosten

⁴² Für die Erhaltung der Volksschule war die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach zuständig, für die der Mittelschule der Schulgemeindevorstand Völkermarkt.

für die Volksschulstandorte von 129.355 EUR im Jahr 2013 auf 95.685 EUR im Jahr 2019 senken. Mit dem Wegfall der alten Volksschulstandorte ersparte sich die Gemeinde als Schulerhalter im Jahr 2019 somit 33.671 EUR an Ausgaben für den Schulbetrieb. Für den Schulgemeindevorstand Völkermarkt, der zuvor das gesamte Bestandsgebäude für die Mittelschule zu betreiben und zu erhalten hatte, senkten sich die laufenden Kosten von 213.810 EUR im Jahr 2013 auf 139.518 EUR im Jahr 2019 um 107.963 EUR.

Die folgende Abbildung zeigt das fertiggestellte Schulzentrum Bad Eisenkappel:

Abbildung 5: Schulzentrum Bad Eisenkappel



Quelle: Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach

Mit der Generalsanierung des Bestandsgebäudes war eine energetische und thermische Optimierung erfolgt, wobei Belichtung, Belüftung und Akustik verbessert wurden. Das nunmehr barrierefrei erschlossene Gebäude verfügte auch über zeitgemäße Sicherheits- und Brandschutzmaßnahmen. Alle Schüler profitierten vom räumlichen Angebot wie Turnsaal, Bibliothek und modernen Klassenräumen sowie von der Ganztagsbetreuung. Darüber hinaus standen den Volksschülern im Schulzentrum Infrastruktureinrichtungen zur Verfügung, die üblicherweise in Volksschulen nicht vorhanden waren, wie ein Kreativraum, ein Musikzimmer, eine Bibliothek, EDV-Räume und ein Naturwissenschaftsraum (Physik/Chemie).

- 24.2 Der LRH sah es als positiv, dass den zu betreuenden Schülern durch die Generalsanierung und die Errichtung des Schulzentrums Bad Eisenkappel ein zeitgemäßes Schulgebäude mit einem verbesserten Angebot an Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden

konnte. Durch die Integration der Volksschule in den Standort der Mittelschule konnte der zuvor bestehende Flächenüberhang optimal genutzt und finanzielle Verbesserungen für die Gemeinde, den Schulgemeinerverband und das Land Kärnten erzielt werden. Der LRH empfahl dem Land Kärnten im Rahmen seiner Förderungen durch den Kärntner Schulbaufonds die Umsetzung von Standortkonsolidierungen und die Errichtung von Bildungszentren zu forcieren.

- 24.3 *Die Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass mit dem im Mai 2015 beschlossenen Entwicklungskonzept zur Standortoptimierung im Pflichtschulbereich und dem danach ausgerichteten Förderungskonzept des Kärntner Schulbaufonds schon einige Standortkonsolidierungen bewirkt wurden und die Errichtung von Bildungszentren vorangetrieben worden wäre. Das Entwicklungskonzept würde nun im Rahmen der „Handlungsempfehlungen 2018 bis 2023“ fortgesetzt und dadurch den Empfehlungen des Rechnungshofs Rechnung getragen werden.*
- 24.4 Der LRH verwies darauf, dass die Landesregierung das angeführte Entwicklungskonzept sowie die Handlungsempfehlungen 2018 bis 2023 noch nicht fertiggestellt und verschriftlicht hatte. Der LRH empfahl eine rasche Fertigstellung, um die Standortstruktur der Kärntner Bildungslandschaft gezielt steuern zu können.



AUSWIRKUNGEN DER ZUSAMMENFÜHRUNG VON BILDUNGSEINRICHTUNGEN

Infrastruktur

- 25.1 Die örtliche Zusammenlegung mehrerer Bildungs- und Betreuungseinrichtungen führte zu einer verbesserten Auslastung bestehender Räumlichkeiten. Durch die Zusammenführung konnte die vorhandene Gebäudeinfrastruktur besser ausgenutzt und wo erforderlich auch modernisiert werden. Neben modernen Klassenzimmern und Turnsälen konnten in Bildungszentren auch Räumlichkeiten wie Bibliotheken, Kreativ- oder Musikräume sowie geeignete Räume für die Ganztagsbetreuung umgesetzt werden. Durch eine gemeinsame Infrastrukturnutzung mehrerer Bildungs- und Betreuungseinrichtungen konnten auch die benötigten Flächen optimiert und damit finanzielle Vorteile für die Schulerhalter erzielt werden. Die geringere Anzahl zu erhaltender Schulliegenschaften führte zu Vorteilen für die bestehenden Einrichtungen. Durch die Förderung des Kärntner Schulbaufonds hatten die Schulerhalter bei der Errichtung von Bildungszentren in der Regel etwa 25% der Baukosten sowie die Kosten für die Einrichtung und die Außenanlagen der Gebäude zu tragen.

Pädagogik und Personal

Die Zusammenlegung von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen förderte auch die einrichtungsübergreifende Organisation von pädagogischen Projekten und Fördermaßnahmen ebenso wie den pädagogischen Austausch zwischen einzelnen Bildungseinrichtungen sowie den flexibleren und stärkengerechten Einsatz von Lehrpersonen. In Verbänden mit mehreren Bildungseinrichtungen war eine gemeinsame Lehrfächerverteilung und gemeinsame Entwicklung von Schwerpunkten möglich, wodurch auch das Angebot der einzelnen Schulstandorte erweitert werden konnte. Durch die Konsolidierung der Klassenanzahl konnte der Personaleinsatz optimiert werden. Weiters konnte in Bildungszentren eine gemeinsame Leitung für alle integrierten Bildungseinrichtungen etabliert werden. In dünnbesiedelten ländlichen Regionen bestand durch die Zusammenführung von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen die Möglichkeit den Schüler ein verbessertes pädagogisches Angebot zur Verfügung zu stellen.

Schüler, betreute Kinder und Familien

Für die Kinder und Schüler ergab sich durch die Zusammenführung von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen auch ein verbessertes Angebot an verfügbaren Räumlichkeiten sowie an Lehr- und Unterrichtsmitteln. Da sich mehrere verschiedene

Bildungseinrichtungen von der Kleinkindbetreuung bis zur Sekundarstufe in einem Bildungszentrum unter einem Dach bzw. in unmittelbarer Nähe zueinander zusammenschließen konnten, ergab sich für die betreuten Kinder ein sanfter Übergang von einer integrierten Einrichtung zur anderen, etwa beim Wechsel vom Kindergarten in die Volksschule und später beim Übergang in die Sekundarstufe. Die Ganztagsbetreuung konnte auch schulstufenübergreifend geführt werden, wodurch gegebenenfalls auch die gemeinsame Betreuung von Geschwisterkindern möglich war. Durch die Etablierung von solchen Bildungszentren ergaben sich auch positive Effekte für Familien mit mehreren schul- bzw. betreuungspflichtigen Kindern hinsichtlich der Schul- und Transportwege sowie hinsichtlich der gemeinsamen Betreuung. Die höhere Anzahl an Schülern und Kindern in solchen Bildungszentren ermöglichte ein verbessertes Betreuungsangebot, das auf die Bedürfnisse berufstätiger Eltern abgestimmt war.

Regionalität

Insbesondere ländliche Gemeinden konnten von Bildungszentren mit mehreren Bildungseinrichtungen unter einem Dach profitieren, da sie eine qualitativ hochwertige Bildungsinfrastruktur auch im ländlichen Raum ermöglichten. Vielseitige Bildungs- und Betreuungsangebote erhöhten die Attraktivität der ländlichen Regionen für junge Einwohner und Familien und leisteten somit einen Beitrag, um der Abwanderung entgegenzuwirken.

- 25.2 Der LRH stellte fest, dass es insbesondere durch die Etablierung von Bildungszentren, in denen mehrere Bildungseinrichtungen unter einem Dach zusammengeführt werden, möglich wäre, eine qualitativ hochwertige Bildungsinfrastruktur auch im ländlichen Raum zu erhalten und zu verbessern. Der LRH betonte daher seine Empfehlung, auch zukünftig Volksschulstandorte insbesondere in Gemeinden mit mehreren Schulstandorten zu konsolidieren, wobei nach Möglichkeit Bildungszentren errichtet werden sollten. Damit könnte den Schülern im ländlichen Raum eine verbesserte Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden. Durch eine verbesserte Auslastung der Schulklassen könnte der Personaleinsatz optimiert und das Angebot der einzelnen Schulstandorte erweitert werden. Die Konzentration verschiedener Bildungseinrichtungen an einem Standort würde auch Vorteile für Familien mit Klein- und Schulkindern mit sich bringen und der Abwanderung entgegenwirken.

Der LRH empfahl, aufgrund der positiven Auswirkungen auf Schüler, Lehrer, Eltern und Schulerhalter sowie in weiterer Folge auch auf die ländlichen Regionen weiterhin vermehrt Anreize für die Gemeinden zu schaffen, um die Konsolidierung der Schulstandorte insbesondere in Gemeinden mit mehreren Schulstandorten voranzutreiben. Dabei sollten auch gemeindeübergreifende Zusammenführungen von

Bildungseinrichtungen in Betracht gezogen werden. Konkrete Vorgaben für die Errichtung von Bildungszentren in den nächsten Jahren sollte das strategische Planungskonzept des Landes enthalten, das umgehend fertigzustellen wäre.

- 25.3 *In ihrer Stellungnahme teilte die Landesregierung mit, dass die empfohlene Konsolidierung von Volksschulstandorten bereits stattfinden würde. Die Empfehlungen des LRH hinsichtlich der gemeindeübergreifenden Zusammenführung von Bildungseinrichtungen und der konkreten Vorgaben für die Errichtung von Bildungszentren würde zur Kenntnis genommen werden.*
- 25.4 Der LRH wies darauf hin, dass das Land zwar gewisse Schritte zur Konsolidierung der Schulstandorte bereits getätigt hätte, er erachtete jedoch eine zügige Fertigstellung und Umsetzung des noch fehlenden strategischen Planungskonzepts für erforderlich.

SCHLUSSEMPFEHLUNGEN

Zusammenfassend hob der LRH folgende Empfehlungen hervor:

Land Kärnten

- (1) Mittels Schulstandortkonzepten und Förderungen durch den Kärntner Schulbaufonds sollten Anreize geschaffen werden, um die Konsolidierung der Schulstandorte insbesondere in Gemeinden mit mehreren Volksschulstandorten voranzutreiben. (TZ 8)
- (2) Den Schulerhaltern wären für die Bezeichnung eines Schulstandorts als beispielsweise Bildungszentrum oder Bildungscampus eindeutige Kriterien vorzugeben, um die Verwendung dieser Begriffe klarzustellen und jederzeit einen Überblick über die Bildungslandschaft in Kärnten zu haben. (TZ 10, TZ 11)
- (3) Zielsetzungen im Rahmen von Projekten sollten stets überprüfbar gestaltet werden. (TZ 13)
- (4) Nachdem zum Zeitpunkt der Überprüfung bereits drei Jahre des sechsjährigen Planungszeitraums verstrichen waren, wäre das strategische Planungskonzept, vor allem hinsichtlich des Entwicklungskonzepts für die Schulstandorte, auf einen Zeithorizont bis 2026 zu erweitern. (TZ 14)
- (5) Das strategische Planungskonzept wäre rasch fertigzustellen, um die Standortstruktur der Kärntner Bildungslandschaft gezielt steuern zu können. (TZ 14)
- (6) Das Projektmanagement von Konzepten, wie beispielsweise dem strategischen Planungskonzept, wäre dahingehend zu verbessern, dass Arbeitspakete innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen fertiggestellt werden können. (TZ 14)
- (7) Die für die einzelnen Arbeitspakete verantwortlichen Personen sollten ihre Verantwortung wahrnehmen und auf eine termingerechte Fertigstellung der Arbeitspakete achten. (TZ 14)
- (8) Räumliche Zusammenführungen von Schulen sollten auch hinsichtlich der erzielbaren Förderungsquote begünstigt werden, um Schulstandortkonzentrationen und die Errichtung von Bildungszentren mit finanziellen Anreizen für die Schulerhalter zu versehen. (TZ 16, TZ 17)

- (9) Vor Gewährung einer Förderung wäre die Übereinstimmung mit einem beschlossenen Schulstandortekonzept des Landes sicherzustellen, sodass Projekte nur dort gefördert würden, wo Bildungsstandorte auch langfristig benötigt würden. (TZ 17)
- (10) Bereits im Zuge der Genehmigung sollte eine maximale Förderhöhe als Deckelung bei jedem Projekt festgelegt und diese im Zusicherungsschreiben kommuniziert werden. (TZ 17)
- (11) Mittels der finanziellen Förderungen des Kärntner Schulbaufonds sollte die Umsetzung von Standortkonsolidierungen und die Errichtung von Bildungszentren durch die Schulerhalter forciert werden. (TZ 20, TZ 22, TZ 24)
- (12) Volksschulstandorte, insbesondere in Gemeinden mit mehreren Schulstandorten, sollten konsolidiert und nach Möglichkeit Bildungszentren errichtet werden, um den Schülern im ländlichen Raum eine verbesserte Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. (TZ 25)
- (13) Es sollten auch gemeindeübergreifende Zusammenführungen von Bildungseinrichtungen in Betracht gezogen werden. (TZ 25)
- (14) Das strategische Planungskonzept des Landes sollte für die nächsten Jahre konkrete Vorgaben für die Errichtung von Bildungszentren enthalten. (TZ 25)

Klagenfurt, den 1. Juli 2021

Der Direktor:

MMag. Günter Bauer, MBA